

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

FNA-Journal



Heft 1/2016

Forschungsbericht zum FNA-Projekt
„Grundsicherungsleistungen im Alter:
Zugänge und Rentenbezug“

Dr. Bruno Kaltenborn



Grundsicherung wegen Alters: Zugänge und Rentenbezug

Bericht

für das
**Forschungsnetzwerk Alterssicherung
der Deutschen Rentenversicherung Bund,**
Berlin,

von
Dr. Bruno Kaltenborn

Potsdam, den 5. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	14
Kurzfassung	17
1 Einleitung	21
2 Ausgestaltung der Grundsicherung wegen Alters	23
3 Methodische Hinweise	30
3.1 Empfängerstatistik der Grundsicherung.....	30
3.2 Grundsicherungsbezug nach bisheriger Dauer und Bundesland.....	34
3.3 Ursache der Leistungsgewährung.....	40
4 Entwicklung in vorgelagerten Sicherungssystemen	45
5 Überblick über die Entwicklung in der Grundsicherung	58
6 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters	68
6.1 Altersverteilung.....	68
6.2 Übergänge aus der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.....	74
6.3 Potenzial für mittelbare Übergänge aus dem SGB II.....	81
6.4 Künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.....	87
7 Paralleler Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Altersrenten	89
8 Fazit	98
Literatur	102
Anhang zu Abschnitt 3.2	109
Anhang zu Kapitel 5	133
Anhang zu Abschnitt 6.1	137
Anhang zu Abschnitt 6.2	155
Anhang zu Abschnitt 6.3	157
Anhang zu Abschnitt 6.4	165
Anhang zu Kapitel 7	183

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld nach Bundesländern im Zeitverlauf	47
Tabelle 2:	Anteil der Haushalte mit Bezug von Wohngeld nach Bundesländern im Zeitverlauf	48
Tabelle 3:	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge pflichtversicherter Rentner/innen.....	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung Ende 2014	17
Abbildung 2: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014	19
Abbildung 3: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen-Anhalt nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs	36
Abbildung 4: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs	37
Abbildung 5: Empfänger/innen von Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs	37
Abbildung 6: Empfänger/innen von Grundsicherung in Berlin nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	39
Abbildung 7: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hamburg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs	40
Abbildung 8: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach der Ursache der Leistungsgewährung.....	41
Abbildung 9: Anzahl und Anteil der Haushalte mit Wohngeld im Zeitverlauf.....	46
Abbildung 10: Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach der Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf (Ledige in Westdeutschland)	50
Abbildung 11: Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach der Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf (Ledige in Ostdeutschland).....	51
Abbildung 12: Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach der Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf (Verheiratete in Westdeutschland)	52
Abbildung 13: Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach der Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf (Verheiratete in Ostdeutschland)	53
Abbildung 14: Zugänge in Altersrenten gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach Alter und Geschlecht im Jahr 2014.....	55
Abbildung 15: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (brutto und netto).....	57

Abbildung 16: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf.....	58
Abbildung 17: Sterbewahrscheinlichkeiten nach der Sterbetafel 2009/2011	60
Abbildung 18: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Altersgruppen und Hilfequoten im Zeitverlauf	61
Abbildung 19: Männliche Empfänger von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Altersgruppen und Hilfequoten im Zeitverlauf	62
Abbildung 20: Weibliche Empfängerinnen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Altersgruppen und Hilfequoten im Zeitverlauf	63
Abbildung 21: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Bundesländern und Geschlecht sowie Hilfequoten Ende 2014.....	65
Abbildung 22: Laufende Bedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren im Zeitverlauf.....	66
Abbildung 23: Angerechnetes Einkommen, laufender Brutto- und Nettobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren im Zeitverlauf.....	67
Abbildung 24: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (West- und Ostdeutschl.)	69
Abbildung 25: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in West- und Ostdeutschland).....	72
Abbildung 26: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in West- und Ostdeutschland).....	73
Abbildung 27: Ältere Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach Altersgruppen im Zeitverlauf.....	76
Abbildung 28: Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen von 60 bis 66 Jahren nach Geburtsjahrgang von 2006 bis 2014	77
Abbildung 29: Ältere Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen nach Altersgruppen im Zeitverlauf.....	79
Abbildung 30: Abgänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf	84
Abbildung 31: Zugänge in Versichertenrenten nach Rentenversicherungspflicht wegen Bezug von Arbeitslosengeld II am Ende des Vorjahres.....	84

Abbildung 32: Ab- und Zugänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf	86
Abbildung 33: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (insgesamt).....	88
Abbildung 34: Anrechnung von Renten auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Deutschland).....	90
Abbildung 35: Anrechnung von Renten auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (West- und Ostdeutschland)	91
Abbildung 36: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (insgesamt).....	92
Abbildung 37: Altersrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI ab Erreichen der Regelaltersgrenze mit Rentenzahlung im Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlungsbetrags Ende 2013 und Ende 2014	95
Abbildung 38: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2014	96
Abbildung 39: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung Ende 2014	98
Abbildung 40: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014	100
Abbildung 41: Empfänger/innen von Grundsicherung in Schleswig-Holstein nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	109
Abbildung 42: Empfänger/innen von Grundsicherung in Schleswig-Holstein nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	110
Abbildung 43: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hamburg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	111
Abbildung 44: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hamburg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	112
Abbildung 45: Empfänger/innen von Grundsicherung in Niedersachsen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	113
Abbildung 46: Empfänger/innen von Grundsicherung in Niedersachsen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	114
Abbildung 47: Empfänger/innen von Grundsicherung in Nordrhein-Westfalen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	115

Abbildung 48: Empfänger/innen von Grundsicherung in Nordrhein-Westfalen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	116
Abbildung 49: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hessen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	117
Abbildung 50: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hessen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	118
Abbildung 51: Empfänger/innen von Grundsicherung in Rheinland-Pfalz nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	119
Abbildung 52: Empfänger/innen von Grundsicherung in Rheinland-Pfalz nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	120
Abbildung 53: Empfänger/innen von Grundsicherung in Baden-Württemberg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	121
Abbildung 54: Empfänger/innen von Grundsicherung in Baden-Württemberg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	122
Abbildung 55: Empfänger/innen von Grundsicherung in Bayern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	123
Abbildung 56: Empfänger/innen von Grundsicherung in Bayern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	124
Abbildung 57: Empfänger/innen von Grundsicherung in Berlin nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	125
Abbildung 58: Empfänger/innen von Grundsicherung in Brandenburg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	126
Abbildung 59: Empfänger/innen von Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs	127
Abbildung 60: Empfänger/innen von Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs	128
Abbildung 61: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	129
Abbildung 62: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen-Anhalt nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	130
Abbildung 63: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen-Anhalt nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs.....	131

Abbildung 64: Empfänger/innen von Grundsicherung in Thüringen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs	132
Abbildung 65: Empfänger/innen von Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf.....	133
Abbildung 66: Empfänger/innen von Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen).....	134
Abbildung 67: Empfänger/innen von Grundsicherung in Einrichtungen ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf.....	135
Abbildung 68: Empfänger/innen von Grundsicherung in Einrichtungen ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen).....	136
Abbildung 69: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (insgesamt).....	137
Abbildung 70: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen)	138
Abbildung 71: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen)	139
Abbildung 72: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen).....	140
Abbildung 73: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen).....	141
Abbildung 74: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen)	142
Abbildung 75: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Westdeutschland)	143
Abbildung 76: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Westdeutschland).....	144
Abbildung 77: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	145
Abbildung 78: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)	146
Abbildung 79: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in Westdeutschland).....	147
Abbildung 80: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	148

Abbildung 81: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Ostdeutschland).....	149
Abbildung 82: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Ostdeutschland)	150
Abbildung 83: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	151
Abbildung 84: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	152
Abbildung 85: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in Ostdeutschland)	153
Abbildung 86: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	154
Abbildung 87: Männliche Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen von 60 bis 66 Jahren nach Geburtsjahrgang von 2006 bis 2014	155
Abbildung 88: Weibliche Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen von 60 bis 66 Jahren nach Geburtsjahrgang von 2006 bis 2014	156
Abbildung 89: Abgänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf	157
Abbildung 90: Abgänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	158
Abbildung 91: Zugänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf	159
Abbildung 92: Zugänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	160
Abbildung 93: Abgänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf	161
Abbildung 94: Abgänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	162
Abbildung 95: Zugänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf	163
Abbildung 96: Zugänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	164

Abbildung 97: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (insgesamt).....	165
Abbildung 98: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen)	166
Abbildung 99: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen)	167
Abbildung 100: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen).....	168
Abbildung 101: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen)	169
Abbildung 102: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen).....	170
Abbildung 103: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Westdeutschland).....	171
Abbildung 104: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Westdeutschland).....	172
Abbildung 105: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	173
Abbildung 106: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	174
Abbildung 107: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in Westdeutschland).....	175

Abbildung 108: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)	176
Abbildung 109: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Ostdeutschland)	177
Abbildung 110: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Ostdeutschland).....	178
Abbildung 111: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	179
Abbildung 112: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)	180
Abbildung 113: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in Ostdeutschland)	181
Abbildung 114: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	182
Abbildung 115: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (insgesamt).....	183
Abbildung 116: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen).....	184
Abbildung 117: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (außerhalb von Einrichtungen)	185
Abbildung 118: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen).....	186
Abbildung 119: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (in Einrichtungen).....	187

Abbildung 120: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Einrichtungen)	188
Abbildung 121: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Westdeutschland)	189
Abbildung 122: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Westdeutschland).....	190
Abbildung 123: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	191
Abbildung 124: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)	192
Abbildung 125: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (in Einrichtungen in Westdeutschland).....	193
Abbildung 126: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	194
Abbildung 127: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Ostdeutschland).....	195
Abbildung 128: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)	196
Abbildung 129: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	197
Abbildung 130: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	198
Abbildung 131: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)	199

Abbildung 132: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	200
---	-----

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AG	Altersgrenze (für die Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII)
AVSG	(Bayerische) Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
D	Deutschland
Dtl.	Deutschland
EntschRG	Entschädigungsrentengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
GG	Grundgesetz
GKV- Spitzenverband	Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V
GKV-BSV	Verordnung zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung
GruSi-EM	Grundsicherung wegen Erwerbsminderung
H	Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten)
HB	Land Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe

i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
insg.	Insgesamt
J.	Jahre
Jg.	(Geburts-) Jahrgang
k.A.	keine Angabe(n)
lfd.	laufende
Mio.	Million(en)
mtl.	Monatlich
MV	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
O+	Ostdeutschland (einschließlich Berlin)
O-	Ostdeutschland (ohne Berlin)
o.O.	ohne Ortsangabe
Ost	Ostdeutschland (ohne Berlin)
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
Rn.	Randnummer(n)
RP	Rheinland-Pfalz
RSV	Regelsatzverordnung
S.	Satz, Sätze; Seite(n)
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

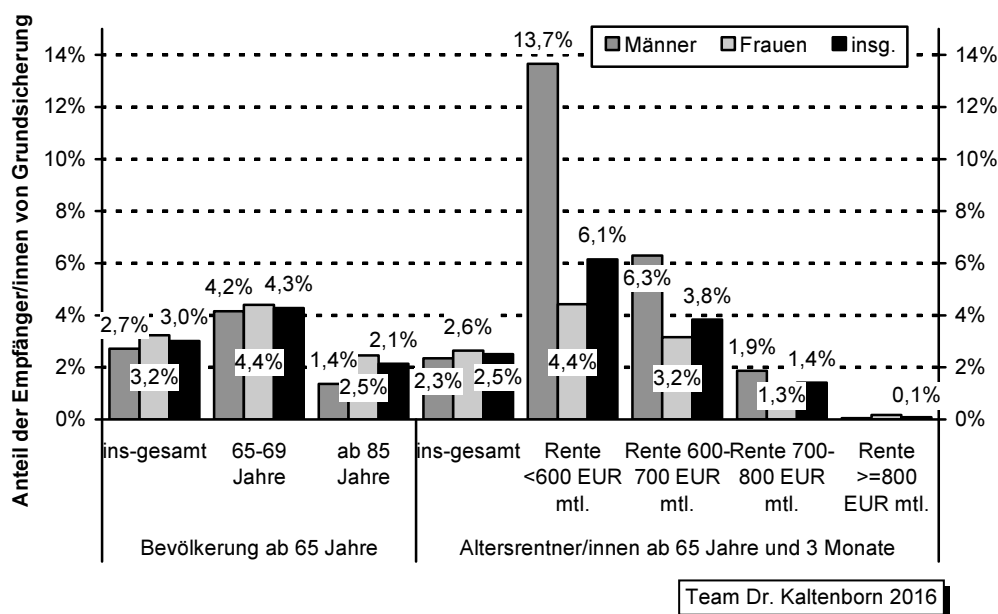
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
Tab.	Tabelle(n)
TH	Thüringen
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem
UnbilligkeitsV	Unbilligkeitsverordnung
V	Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten)
W	Westdeutschland (ohne Berlin)
West	Westdeutschland (ohne Berlin)
WoGG	Wohngeldgesetz

Kurzfassung

Anfang 2003 wurde die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Ältere eingeführt. Seither hat sich die Zahl der Empfänger/innen mehr als verdoppelt. Ende 2014 bezogen gut eine halbe Million Personen Grundsicherung wegen Alters (ab 65 Jahren und drei Monaten), davon 200.000 Männer und 313.000 Frauen. Etwa 3,0% der Bevölkerung ab 65 Jahren bezog Grundsicherung, Frauen mit 3,2% etwas häufiger als Männer mit 2,7% (vgl. Abbildung 1).

Im Dezember 2014 wurde bei über drei Viertel der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters eine Versichertenrente (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) angerechnet. Dabei waren die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zwischen West- und Ostdeutschland gering. Übriges Einkommen spielte mit einem durchschnittlichen Anrechnungsbetrag von 75 EUR monatlich nur eine untergeordnete Rolle. Bei fast zwei Drittel der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters belief sich der Anrechnungsbetrag aus einer Versichertenrente auf weniger als 600 EUR monatlich. Dabei waren diese Anrechnungsbeträge auf sechs Klassen mit gleicher Breite von jeweils 100 EUR nahezu gleichmäßig verteilt, lediglich Anrechnungsbeträge von unter 100 EUR monatlich waren etwas seltener. Bei 13% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters belief sich der Anrechnungsbetrag aus einer Versichertenrente auf 600 EUR monatlich und mehr.

Abbildung 1: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung Ende 2014



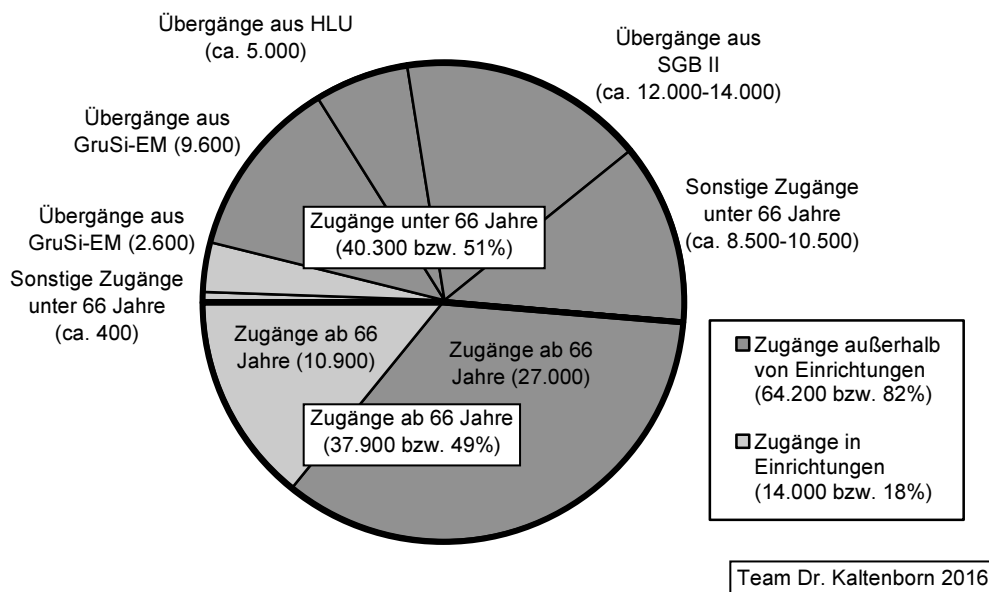
Anmerkung: Dargestellt ist der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an der angegebenen Personengruppe (vgl. auch Anmerkung zu Abbildung 38).

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 und Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; Bevölkerung: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006); Versichertenrenten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. März 2016; eigene Berechnungen.

Etwa 2,5% der im Inland lebenden Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze erhielten Ende 2014 Grundsicherung wegen Alters (vgl. Abbildung 1). Bei den Frauen waren es 2,6%, bei den Männern 2,3%. Fast 14% der knapp 1 Mio. Männer mit einer Altersrente von weniger als 600 EUR bezogen zugleich Grundsicherung wegen Alters, von den fast 4,3 Mio. Frauen waren es lediglich gut 4%. Dieser ausgeprägte Geschlechterunterschied dürfte daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch ein Partnereinkommen abgesichert sind. Trotz dieser gravierenden Diskrepanz zwischen den Geschlechtern waren Altersrentner/innen ganz überwiegend nicht auf Grundsicherung wegen Alters angewiesen: Über 90% der 5,2 Mio. im Inland lebenden Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze mit einer Rente von unter 600 EUR monatlich bezog nicht zugleich Grundsicherung. Offenbar verfügen sowohl Männer als auch Frauen mit einer geringen Altersrente häufig über anderes Einkommen und Vermögen, so dass sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Bezieher/innen einer Altersrente jenseits von 600 EUR monatlich erhielten nur sehr selten zugleich Grundsicherung wegen Alters. Solche Renten sollten zusammen mit Wohngeld und ggf. weiterem Einkommen meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf - im Durchschnitt 761 EUR monatlich - zu decken.

Ende 2014 gab es 78.000 Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen der Bezug dieser Leistung im Laufe des Jahres begonnen hatte. Davon waren gut die Hälfte bzw. 40.000 Empfänger/innen bereits seit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach (bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten) im Leistungsbezug (vgl. Abbildung 2). Etwa 12.000 Personen davon haben unmittelbar zuvor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und schätzungsweise 12.000 bis 14.000 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezogen. Etwa 5.000 Personen dürften unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhalten haben. Dabei muss es sich um nicht erwerbsfähige Personen (z.B. Altersrentner/innen) ohne erwerbsfähige Angehörige handeln. Jenseits der genannten etwa 29.000 bis 31.000 unmittelbaren Übergänge aus anderen Fürsorgesystemen gab es schätzungsweise zwischen 9.000 und 11.000 Personen, die mit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach in den Bezug von Grundsicherung wegen Alters eingemündet sind. Lediglich gut 3.000 derjenigen, die Grundsicherung wegen Alters ab Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach erhielten, lebten in einer stationären Einrichtung. Dies betraf fast ausschließlich vorherige Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Knapp die Hälfte der 78.000 Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 erfolgte im Alter jenseits von 66 Jahren (vgl. Abbildung 2). Von diesen 38.000 Zugängen entfielen etwa 27.000 auf Personen außerhalb von stationären Einrichtungen und etwa 11.000 auf Personen in solchen Einrichtungen. Während bei den Zugängen jenseits von 66 Jahren außerhalb von Einrichtungen keine ausgeprägte Altersstruktur erkennbar ist, erfolgen die Zugänge in Einrichtungen überwiegend erst im höheren Alter. Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung verändert den Grundsicherungsbedarf meist nur wenig. Mit der Aufnahme in eine Einrichtung wird Einkommen nur noch begrenzt auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet, nämlich in Höhe der häuslichen Ersparnis oder darüber hinaus in angemessenem Umfang. Vor allem aufgrund dieser begrenzten Einkommensanrechnung kann die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu einem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen führen.

Abbildung 2: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Jahresverlauf jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; HLU: laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen; GruSi-EM: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Es gibt mehrere Hinweise auf einen künftigen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters:

- Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze hat in den letzten Jahren zugenommen. Binnen fünf Jahren dürfte die Zahl der Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung um etwa 50% bzw. 6.000 zunehmen.
- Die Zahl älterer Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Beispielsweise hat sich die Zahl der Empfänger/innen im Alter von 64 Jahren außerhalb von Einrichtungen von 4.700 Ende 2013 binnen Jahresfrist auf 10.400 mehr als verdoppelt. Dementsprechend ist in den nächsten Jahren ein Anstieg der Zahl der Übergänger/innen aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in die Grundsicherung wegen Alters zu erwarten.
- Die Zahl derjenigen, die im Alter von 60 bis 65 Jahren aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II ausgeschieden sind, hat sich von etwa 90.000 im Jahr 2007 auf etwa 140.000 im Jahr 2015 deutlich erhöht. Dieser Personenkreis dürfte überdurchschnittlich häufig im Alter auf Grundsicherung angewiesen sein. Der Anstieg der Zahl der Älteren, die aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II ausscheiden, ist daher zumindest ein Indiz für einen künftigen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters.

- Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters ist bei den Jüngeren deutlich höher als bei den Älteren: Ende 2014 bezogen 4,3% derjenigen im Alter von 65 bis 69 Jahren Grundsicherung, bei jenen ab 85 Jahren waren es lediglich 2,1% (vgl. Abbildung 1). Dies deutet daraufhin, dass die nachfolgenden Generationen deutlich häufiger auf Grundsicherung angewiesen sein werden als jene, deren Größe mortalitätsbedingt stärker abnimmt. Allerdings könnten die altersspezifischen Unterschiede (teilweise) auch durch eine höhere Mortalität der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zur Bevölkerung gleichen Alters bedingt sein.

1 Einleitung

Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen ebenso wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein angemessenes Einkommen im Alter sicherstellen. Dabei folgen die beiden Leistungen unterschiedlichen Konzepten: Altersrenten verfolgen die Lebensstandardsicherung und sind maßgeblich durch die historische Erwerbsbiographie und das Alter bei Rentenzugang bestimmt. Die Leistungen der Grundsicherung¹ hingegen sollen den aktuellen Bedarf decken und sind daher (nahezu) ausschließlich von den aktuellen Verhältnissen abhängig. Aufgrund der unterschiedlichen Konzepte ist nicht gewährleistet, dass allein mit einer Altersrente der Grundsicherungsbedarf gedeckt und damit Fürsorgebedürftigkeit vermieden werden kann.

Ältere sind derzeit seltener armutsgefährdet und beziehen seltener bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen als andere Bevölkerungsgruppen. Allerdings hat der Anteil Älterer, die von Armut bedroht sind bzw. die bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen beziehen, in der letzten Dekade zugenommen. Diese Entwicklung hat auch die Relevanz der Frage nach den Ursachen für Fürsorgebedürftigkeit im Alter erhöht. Mit dem vorliegenden Bericht wird daher Hinweisen auf die Ursachen nachgegangen. Dies erfolgt mit zwei einander ergänzenden Herangehensweisen mit Daten der Grundsicherung:

- Es wird untersucht, wie häufig und inwieweit Altersrenten (in Kombination mit anderen Ressourcen) nicht ausreichend sind, um Bedürftigkeit im Alter zu vermeiden. Diese Auswertung fokussiert auf den aktuellen Rand.
- Es wird untersucht, inwieweit Fürsorgebedürftigkeit bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze bestand, mit ihr oder erst in späteren Lebensjahren eingetreten ist. Die entsprechende Auswertung bezieht sich überwiegend auf den Zeitraum seit 2006. Mit den hierfür verwendeten Daten ist zudem eine Prognose zur Zahl der Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung² in die Grundsicherung wegen Alters³ in den nächsten Jahren möglich.

Im folgenden Kapitel 2 wird zunächst auf die Ausgestaltung der Grundsicherung wegen Alters eingegangen. Kapitel 3 enthält methodische Hinweise zu den verwendeten Daten zur Grundsicherung und ihrer Auswertung. Zudem werden aus methodischen Gründen Ergebnisse zur bisherigen Dauer des Leistungsbezugs differenziert nach Bundesländern und zur Ursache der Leistungsgewährung vorgestellt. Das Kapitel 4 skizziert wichtige Entwicklungen in vorgelagerten Sicherungssystemen. Kapitel 5 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Bezugs von Grundsicherung. Das Kapitel 6 stellt Ergebnisse zu den Zu- und Übergängen in die

¹ Als „Grundsicherung“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezeichnet, soweit nicht explizit anders angegeben.

² Als „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis vor dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wird, bezeichnet.

³ Als „Grundsicherung wegen Alters“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wurde, bezeichnet.

Grundsicherung wegen Alters dar. Ergebnisse zum parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Altersrenten enthält Kapitel 7. In Kapitel 8 wird schließlich ein kurzes Fazit gezogen. Der Anhang enthält ergänzend zu den Kapiteln 3, 5, 6 und 7 Abbildungen.

Dem Statistischen Bundesamt wird ganz besonders für die Erstellung von Sonderauswertungen einer Stichprobe der Grundsicherungsempfänger/innen gedankt, ohne die die vorliegenden Untersuchungen nicht möglich gewesen wären. Etliche Statistische Landesämter haben landesspezifische Daten zur bisherigen Dauer des Leistungsbezugs zur Verfügung gestellt; ihnen wird ebenfalls gedankt. Der Dank gilt auch der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit für angefertigte Sonderauswertungen.

2 Ausgestaltung der Grundsicherung wegen Alters

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde Anfang 2003 eingeführt.⁴ Anfangs war sie in einem eigenen Leistungsgesetz, dem Grundsicherungsgesetz (GSiG), verankert. Anfang 2005 wurde sie mit der Sozialhilfe im neuen SGB XII zusammengeführt (§§ 41-46b SGB XII) und ist seither eine Sozialhilfeleistung. Die zuständigen Träger werden durch Landesrecht bestimmt (§ 46b SGB XII), überwiegend sind es die Kommunen.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41-46b SGB XII haben Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in und außerhalb von teil- oder vollstationären Einrichtungen im Inland, die bedürftig sind (§ 41 Abs. 1 SGB XII) und einen Antrag stellen (§ 44 Abs. 1 SGB XII).⁵ Ältere haben einen Leistungsanspruch ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem sie die maßgebliche Altersgrenze erreichen (§ 41 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 2 SGB XII). Die Altersgrenze entspricht der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 235 Abs. 2 SGB VI), lag also bis zum Jahr 2011 bei 65 Jahren, in den Folgejahren steigt sie jedes Jahr zunächst um einen Monat, später um zwei Monate jährlich bis zum Jahr 2031 bis auf 67 Jahre (§ 41 Abs. 2 SGB XII). Allerdings wird die Grundsicherung wegen Alters bereits ab Beginn des Kalendermonats geleistet, in dem die Altersgrenze erreicht wurde, Regelaltersrente erst ab dem Folgemonat (§ 99 Abs. 1 SGB VI).⁶ Seit April 2011 wird die Grundsicherung wegen Alters nach dem SGB XII auch erst ab dem Folgemonat gezahlt, wenn bis zum Erreichen der analogen Altersgrenze nach dem SGB II Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wurde (§ 44 Abs. 1 S. 3 SGB XII a.F. bzw. § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII).⁷

Die Grundsicherung ist eine individuelle bedürftigkeitsgeprüfte Leistung, die vom individuellen Bruttobedarf (§ 42 SGB XII) und dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen der bzw. des Leistungsberechtigten und der Partnerin bzw. des Partners abhängt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Anders als bei der Sozialhilfe ansonsten werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern in der Regel⁸ nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Vorliegend sind vor allem der Bruttobedarf von Älteren sowie die Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Interesse.

⁴ Zur Evaluierung ihrer Einführung vgl. STEINWEDE u.a. [2008].

⁵ Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 4 SGB XII).

⁶ Die Kombination dieser Regelungen führte bis März 2011 bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II typischerweise dazu, dass im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze typischerweise die SGB II-Leistungen nicht mehr bedarfsdeckend waren und daher für diesen Kalendermonat Grundsicherung nach dem SGB XII auch dann gewährt werden musste, wenn die erst ab dem Folgemonat zu zahlende Regelaltersrente bedarfsdeckend war.

⁷ Diese Änderung steht im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Leistungen nach dem SGB II bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze erreicht wird (zuvor: exakt bis zum Tag des Erreichens der Altersgrenze), um die Nahtlosigkeit zwischen SGB II-Leistungen und Regelaltersrente zu erreichen.

⁸ Sofern deren Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts 100.000 EUR jährlich nicht übersteigen (§ 43 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 16 SGB IV).

Der laufende Bruttobedarf von Älteren setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (§ 42 SGB XII):⁹

- bis Ende 2010 von den Ländern festgelegte Regelsätze (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F.), seit Anfang 2011 bundeseinheitlicher Regelsatz,¹⁰ bis Ende 2012 mit der Möglichkeit regionaler Abweichungen (vgl. unten) (§ 42 S. 1 Nr. 1 a.F. i.V.m. Anlage zu § 28 und § 29 Abs. 2-5 SGB XII)¹¹, wobei bei Paaren bis Ende 2006 der Haushaltsvorstand den Eckregelsatz und die andere Person 80% des Eckregelsatzes erhielt (§ 3 RSV a.F.) und seit Anfang 2007 beide Partner/innen 90% des Eckregelsatzes erhalten (§ 3 RSV a.F., § 8 RBEG),
- Mehrbedarf in Höhe von in der Regel 17% des maßgeblichen Regelsatzes für Leistungsberechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr also erheblich beeinträchtigt ist (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 SGB XII),
- Mehrbedarf in Höhe von 35% des maßgeblichen Regelsatzes für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 4 SGB XII),
- Mehrbedarf in individueller Höhe für Kranke und Behinderte sowie hiervon Bedrohte und Genesende, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 5 SGB XII),
- seit 2011 Mehrbedarf in Höhe von 2,3% des maßgeblichen Regelsatzes bei dezentraler Warmwasserversorgung (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 7 SGB XII),
- bei Personen, die nach der Auffangregelung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind:¹² Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V (§ 42 S. 1 Nr. 4 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1, Abs. 3-4 SGB XII),
- bei Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind: Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V grundsätzlich als Kann-Leistung (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 2-5 SGB XII),
- seit 2009 Beiträgen für die Altersvorsorge als Kann-Leistung (§ 42 S. 1 Nr. 4 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 33 SGB XII),
- seit 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 42 Nr. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1-6, §§ 34a-34b SGB XII),

⁹ Nicht berücksichtigt sind hier die Mehrbedarfe für werdende Mütter (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII) und allein Erziehende (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 3 SGB XII).

¹⁰ Die Regelsätze wurden bis einschließlich 2009 jährlich zum 1. Juli angepasst, seit 2011 werden sie jährlich zum 1. Januar angepasst. Im Jahr 2010 erfolgte keine Anpassung.

¹¹ Seit 2013 werden stattdessen ergänzende Leistungen nach Landesrecht außerhalb der Grundsicherung nicht mehr angerechnet (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 4 SGB XII).

¹² In anderen Fällen einer Pflichtversicherung werden die entsprechenden Beiträge grundsätzlich vom anrechenbaren Einkommen abgezogen (vgl. unten).

- anerkannte laufende Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und seit 2011 für eine zentrale Warmwasserversorgung (§ 42 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 i.V.m. § 35 SGB XII).

Jenseits des laufenden Bedarfs gibt es noch folgende Bedarfe:

- einmalige Bedarfe zur Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, zur Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie seit 2011 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 31 SGB XII),
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten als Kann-Leistung (§ 42 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 i.V.m. § 35 SGB XII)
- Mietschulden als Kann- oder Soll-Leistung (ggf. als Darlehen) (§ 42 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 34 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 i.V.m. § 36 SGB XII),
- ergänzende Darlehen für vom Regelbedarf umfassten, unabweisbaren Bedarf, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, bis 6. Dezember 2006 als Kann- und seit 7. Dezember 2006 als Soll-Leistung (§ 42 S. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 5 i.V.m. § 37 Abs. 1 SGB XII).

Anstelle der drei pauschalierten Mehrbedarfzuschläge ist im Einzelfall jeweils der individuelle Bedarf anzusetzen, wenn dieser abweicht (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 7 SGB XII). Für die Regelsätze soll dies nach Auffassung der Bundesregierung (Deutscher Bundestag [2012, S. 15]) auch bereits vor der Einfügung eines expliziten Verweises in § 42 Nr. 1 SGB XII auf § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII zum 1. Januar 2013 gegolten haben.

Die Bundesländer haben für die Sozialhilfe die Möglichkeit (§ 29 Abs. 2-5 SGB XII),

- auf Basis einer näher definierten landesspezifischen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abweichende Regelsätze festzulegen und / oder
- die Träger der Sozialhilfe zu ermächtigen, - gegenüber den bundesweiten bzw. den vorstehenden landesweiten - höhere regionale Regelsätze festzusetzen.

Bis Ende 2012 galten diese abweichenden Regelsätze nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, sondern auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 S. 1 Nr. 1 a.F. i.V.m. Anlage zu § 28 und § 29 Abs. 2-5 SGB XII). Soweit bekannt hatte Ende 2012 lediglich das Land Bayern eine der skizzierten Ermächtigungen genutzt; es hat den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Festsetzung höherer Regelsätze als die vom Bund festgesetzten Regelsätze erlaubt (§ 98 AVSG). Soweit bekannt gab es lediglich in der Landeshauptstadt und dem Landkreis München höhere Regelsätze.¹³ Analog galt dies auch für die in der Landeshauptstadt und bzw. dem Landkreis München wohnenden Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern als überörtlichem Träger¹⁴. Inzwi-

¹³ <http://sz.de/1.1425562>; vgl. auch Deutscher Bundestag [2012b, S. 9].

¹⁴ Vgl. <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?object=tx|360.756.1|&ModID=7&FID=379.4198.1&NavID=360.79&La=1>

schen zahlt stattdessen zumindest die Landeshauptstadt München einen analogen Aufstockungsbetrag jenseits der Grundsicherung (vgl. auch § 43 Abs. 2 SGB XII a.F. § 43 Abs. 4 SGB XII bzw. i.V.m. § 98 Abs. 2 S. 2 AVSG).¹⁵

Laufende Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und - seit 2011 - zentrale Warmwasserversorgung außerhalb von Einrichtungen werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt, sofern sie angemessen sind oder eine Senkung der Unterkunftskosten nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 35 SGB XII). Ab April 2011 können die kreisfreien Städte und Kreise durch Landesgesetz ermächtigt oder verpflichtet werden, eine Satzung zu erlassen, in denen die anzuerkennenden Aufwendungen festgelegt werden (§ 35a SGB XII i.V.m. §§ 22a-22c SGB II). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss den Satzungen insbesondere ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung einer abstrakt angemessenen Quadratmetermiete zugrunde liegen (KRAUß [2013], Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge [2014]). Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anzuerkennen (§ 42 Nr. 2 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 SGB XII).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind vorrangig gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (§ 19 Abs. 2 SGB XII) und dem Sozialgeld nach dem SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II). Im Fall von Paaren erhalten nach dem SGB II beide Partner/innen 90% der Regelleistung (analog zum Eckregelsatz der Sozialhilfe), bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielt hingegen bis Ende 2006 der Haushaltsvorstand 100% des Eckregelsatzes und die zweite erwachsene Person 80%; seit Anfang 2007 erhalten auch hier beide Personen 90%. Bei hilfebedürftigen Paaren mit einer erwerbsfähigen Person und einer nicht erwerbsfähigen Person mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dürften die bis Ende 2006 divergierenden Regelungen regelmäßig dazu geführt haben, dass die nicht erwerbsfähige Person ergänzend Sozialgeld beanspruchen konnte (vgl. auch MÜNDER [2009, S. 554]).

Ein gleichzeitiger Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollte angesichts der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ausgeschlossen sein (Ausnahme: bis März 2011 im Kalendermonat des 65. Geburtstages).

Einkommen der bzw. des Leistungsberechtigten wird grundsätzlich in voller Höhe auf den Bruttobedarf angerechnet. Nicht angerechnet bzw. vom Einkommen abgezogen werden jedoch folgende Positionen (§ 41 Abs. 2 a.F. bzw. § 41 Abs. 1 a.F. bzw. § 43 Abs. 1 i.V.m. §§ 82-84 SGB XII):

- Ausgaben, die zur Erzielung des Einkommens notwendig sind,
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,

¹⁵ Vgl. <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/regelsaetze.html>.

- Beiträge zu Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- seit 2016 Verletztenrenten für Gesundheitsschäden während der Wehrpflicht in der Nationalen Volksarmee bis zu einem bestimmten Umfang (§ 43 Abs. 3 SGB XII),
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (sog. „Riester-Rente“), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
- seit 2016 übrige Kapitalerträge in Höhe von bis zu 26 EUR jährlich (§ 43 Abs. 2 SGB XII),
- Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts nach § 43 S. 4 SGB IX,
- anteilige Freibeträge vom Erwerbseinkommen (§ 82 Abs. 3 SGB XII),
- vom 7. Dezember 2006 bis Ende 2010 der seinerzeitige befristete Zuschlag zum Arbeitslosengeld II nach § 24 SGB II a.F.,
- seit 2013 Aufstockungsbeträge zur Grundsicherung nach Landesrecht (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 4 SGB XII),
- Leistungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten, von der Grundsicherung abweichenden Zweck erbracht werden,¹⁶
- Schadenersatz für immaterielle Schäden nach § 253 Abs. 2 BGB (Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung),
- i.d.R. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
- Zuwendungen anderer ohne rechtliche oder sittliche Pflicht, soweit ihre Anrechnung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde (Soll-Vorschrift).

Seit 2005 erhalten Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenso wie Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und grundsätzlich Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II kein Wohngeld mehr (§ 7 WoGG). Im Regelfall ist für die Betroffenen damit keine materielle Änderung verbunden, da die genannten bedürftigkeitsgeprüften Leistungen grundsätzlich entsprechend höher ausfallen.

Vermögen ist ebenfalls grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Davon ausgenommen sind folgende Positionen (§ 41 Abs. 2 a.F. bzw. § 41 Abs. 1 a.F. bzw. § 43 Abs. 1 i.V.m. § 90 SGB XII und Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII):

- angemessener Hausrat,

¹⁶ Für einen Überblick vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 21-22, Rn. 39; 2016, S. 34-35, Rn. 69].

- Barbeträge bzw. analoge liquide Mittel in Höhe von maximal 2.600 EUR,
- selbstbewohnte angemessene Immobilie sowie Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung einer selbstbewohnten angemessenen Immobilie,
- Kapital einschließlich seiner Erträge aus der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a oder §§ 79-99 EStG (sog. „Riester-Rente“),
- Gegenstände, die für eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Vermögen aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse, deren Besitz nicht Luxus ist,
- Vermögen, dessen Verwendung eine besondere Härte bedeuten würde.

Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Partnerin bzw. des nicht getrennt lebenden¹⁷ Partners (Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Partner/in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft) wird ebenfalls angerechnet, soweit es deren bzw. dessen Bedarf übersteigt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegenüber dem dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sind vorrangig. Im Übrigen sind bestehende Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten nicht vorrangig, jedoch werden tatsächliche Unterhaltszahlungen angerechnet. Grundsicherung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn das Gesamteinkommen von Eltern oder Kindern mindestens 100.000 EUR jährlich beträgt (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 3 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 5 SGB XII), sofern ein Unterhaltsanspruch besteht (MÜNDER [2009, S. 497]); in diesem Fall kommt ggf. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Betracht.

Bei Leistungen in einer Einrichtung darf - sowohl bei der bzw. dem Leistungsberechtigten als auch bei deren bzw. dessen Partner/in- nur die häusliche Ersparnis angerechnet werden; bei voraussichtlich längerem Aufenthalt in einer Einrichtung (ab ca. sechs bis zwölf Monaten) soll das Einkommen darüber hinaus in angemessenem Umfang angerechnet werden (§ 82 Abs. 4 a.F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII; BSG 23.8.2013 - B 8 SO 17/12 R, Rn. 24, 27).

Die Grundsicherung wird jeweils für volle Kalendermonate erbracht (§ 44 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 44 Abs. 2 SGB XII). Vom monatlichen Bruttobedarf wird das in diesem Kalendermonat anrechenbare Einkommen und Vermögen abgezogen, eine positive Differenz ergibt den Nettobedarf, der i.d.R. ausgezahlt wird.

Bei stationärer Unterbringung nach Erreichen der Altersgrenze treffen typischerweise Bedarfe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (insb. Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 27b Abs. 2 SGB XII), der Grundsicherung sowie nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen) zusammen. Beim Zusammen-

¹⁷ Maßstab ist das dauernd getrennt leben nach § 1567 BGB (BSG 16.4.2013 - B 14 AS 71/12 R, Rn. 17f).

treffen mehrerer Sozialhilfebedarfe ist relevant, in welcher Reihenfolge Einkommen auf die unterschiedlichen Bedarfe angerechnet wird.¹⁸

Hierzu gibt es seit 2005 keine explizite gesetzliche Regelung mehr. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 48, Rn. 123; 2016, S. 59, Rn. 148] und das Statistische Bundesamt [2005c, S. 1] sind sich jedoch einig, dass zunächst auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und die Grundsicherung und dann auf die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel anzurechnen ist. Nach § 19 Abs. 2 S. 2 SGB XII geht die Grundsicherung der Hilfe zum Lebensunterhalt vor. Daraus folgt wohl, dass eigenes Einkommen zunächst auf die Grundsicherung anzurechnen ist (im Ergebnis auch Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 48, Rn. 123; 2016, S. 59, Rn. 148] und Statistisches Bundesamt [2005c, S. 1]). Die Rechtslage in den Jahren 2003 und 2004 ist eindeutiger und führt zum gleichen Ergebnis.

Bis zum Jahr 2008 hat der Bund den Ländern folgende Mehrausgaben der Sozialhilfeträger mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 409 Mio. EUR jährlich erstattet (§ 34 Abs. 2 WoGG a.F.; vgl. auch Deutscher Bundestag [2007a, S. 1-2]):

- Mehrausgaben durch den Verzicht auf die ansonsten in der Sozialhilfe übliche Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern;
- Mehrausgaben für einmalige Leistungen;
- die Kosten für die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund¹⁹.

Seit 2009 erstattet der Bund den Ländern einen bestimmten Anteil der Nettoausgaben des Vorvorjahres. Der Anteil stieg in den Jahren 2009 bis 2011 von 13% auf 15% und 2012 auf 45% (§ 46a Abs. 1 SGB XII a.F.). Im Jahr 2013 erstattete der Bund 75% der Nettoausgaben dieses Jahres (§ 46a Abs. 1 SGB XII a.F.). Seit 2014 erstattet der Bund die laufenden Nettoausgaben vollständig (§ 46a Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Erhöhung des Bundesanteils erfolgt die Leistungserbringung ab 2013 als Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG). Der Bund hat daher seither die Aufsicht über Recht- und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung, kann Weisungen erteilen und mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen (Art. 85 GG). Weisungen gibt es bereits mehrere, vom Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften hat der Bund bislang jedoch abgesehen (SCHWABE [2016, S. 163]).

¹⁸ Von dieser Reihenfolge hängt ab, wie die angerechneten Einkommen bei Empfänger/innen in Einrichtungen zu interpretieren sind und ob Angaben zum angerechneten Einkommen über Empfänger/innen in und außerhalb von Einrichtungen sinnvoll aggregiert werden können.

¹⁹ Die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt grundsätzlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 45 SGB XII). Bis 2008 hatten die Sozialhilfeträger, seit 2009 hat der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund die Kosten für die Feststellung der Erwerbsminderung zu erstatten (§ 109a Abs. 2 S. 4 SGB VI a.F. i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F. bzw. § 224b SGB VI).

3 Methodische Hinweise

In diesem Kapitel werden methodische Hinweise zur Empfängerstatistik der Grundsicherung und ihrer Auswertung gegeben. Zunächst werden in Abschnitt 3.1 zentrale Aspekte dieser Statistik dargestellt. Für die vorliegende Studie ist das dort enthaltene Merkmal des Leistungsbeginns zentral. In Abschnitt 3.2 wird zur Prüfung dieses Merkmals auf länderspezifische Ergebnisse zur bisherigen Dauer des Leistungsbezugs eingegangen. Von Interesse ist auch, inwieweit vor der Grundsicherung wegen Alters andere Fürsorgeleistungen bezogen wurden. Hierzu enthält die Grundsicherungsstatistik das Merkmal „Ursache der Leistungsgewährung“, aus dessen Ausprägungen Übergänge aus dem vorherigen Bezug von Leistungen nach dem SGB II und von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erkennbar sein sollten. In Abschnitt 3.3 wird erläutert, weshalb dieses Merkmal vorliegend dennoch nicht verwendet wird.

3.1 Empfängerstatistik der Grundsicherung

Für den vorliegenden Bericht wurde auf Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Berichtsjahre 2006 bis 2014 durch das Statistische Bundesamt zurückgegriffen. Die Stichprobe basiert auf der entsprechenden Empfängerstatistik jeweils zum Erhebungsstichtag 31. Dezember. Rückwirkende Änderungen werden maximal bis zum Termin der Datenübermittlung von den Grundsicherungsstellen an die Statistischen Ämter etwa acht Wochen nach dem Erhebungsstichtag berücksichtigt (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015). Zum Erhebungsstichtag nicht erfasst werden Personen, die lediglich im Verlauf eines Kalenderjahres, nicht mehr jedoch im Dezember Grundsicherung bezogen haben. Empfängerstatistik und Stichprobe enthalten für den gesamten Bestand an Leistungsberechtigten jeweils zum 31. Dezember u.a. Angaben zu Gebiet, Geschlecht, Alter, Art der Unterbringung (in und außerhalb von Einrichtungen), laufender Brutto- und Nettobedarf (ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe) im Dezember, angerechnetem Einkommen im Dezember sowie Beginn der Leistungsgewährung nach Kalendermonat und -jahr (Leistungsbeginn). Bei einer Leistungsunterbrechung soll der Leistungsbeginn erst dann neu gesetzt werden, wenn die Unterbrechung mehr als zwei Kalendermonate gedauert hat (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015).²⁰ Die Daten enthalten für das Jahr 2006 keine Angaben zu Bremen. Alle Sonderauswertungen liegend kombiniert differenziert nach den drei Merkmalen Gebiet (Deutschland, Westdeutschland ohne Berlin, Ostdeutschland ohne Berlin)²¹, Art der Unterbringung (insgesamt, in und außerhalb von Einrichtungen) sowie Geschlecht (insgesamt, Männer, Frauen) vor. Insgesamt ergeben sich dadurch 27 Kombinationen von Ausprägungen.

²⁰ Damit haben kurzzeitige Unterbrechungen der Bedürftigkeit und damit des Leistungsbezugs etwa aufgrund einmaliger Einnahmen (z.B. Erstattung aus jährlicher Betriebskostenabrechnung für eine Mietwohnung, jährliche Zinseinnahmen) keinen Einfluss auf den Leistungsbeginn.

²¹ Zu den Gründen für die Herausnahme Berlins aus West- und Ostdeutschland vgl. unten in diesem Abschnitt sowie Abschnitt 3.2.

Für die Untersuchung von Häufigkeit und Ausmaß von Fürsorgebedürftigkeit im Alter bei gleichzeitigem Bezug einer Versichertenrente wurden Daten zu Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Alters jeweils am Ende des Jahres 2014 ausgewertet. Wesentliche Merkmale sind dabei die Höhe der angerechneten Versichertenrenten, die Höhe des angerechneten übrigen Einkommens, der laufende Bruttobedarf und der laufende Nettobedarf²² sowie die Angabe, ob zugleich eine Hinterbliebenenrente (Witwen- oder Witwerrente oder Waisenrente) bezogen wurde. Dabei sind die Empfänger/innen nach der Höhe der angerechneten Versichertenrenten geschichtet. Die genannten Renten umfassen Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Die Versichertenrenten schließen Renten wegen Erwerbsminderung und Altersrenten ein; bei der Grundsicherung wegen Alters sollte es sich allerdings ganz überwiegend um Altersrenten handeln, da Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung längstens bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt werden, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird (§ 43 Abs. 1-2 SGB VI).²³ Bei der Interpretation der angerechneten Renten und der übrigen Einkommen ist zu beachten, dass gänzlich anrechnungsfreies Einkommen nicht enthalten ist und bestimmte Positionen abgezogen wurden (vgl. Kapitel 2). Rentner/innen dürften regelmäßig Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu anderen zweckmäßigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung) als abziehbar geltend machen können. Zudem ist die Anrechnung bei einer stationären Unterbringung auf die häusliche Ersparnis bzw. auf einen angemessenen Betrag begrenzt. Soweit bekannt, gibt es keine einheitliche Regel, bei welchem Einkommen diese Positionen vorrangig abgezogen werden. Dies führt zu Unschärfen bei der Höhe der angerechneten Versichertenrenten und des angerechneten übrigen Einkommens, jedoch nicht bei der Summe dieser beiden Größen. Falls im Einzelfall die abziehbaren Positionen die Höhe der Rente erreichen, kann die Entscheidung, von welchem Einkommen der Abzug erfolgt, Einfluss darauf haben, ob überhaupt eine angerechnete Versichertenrente (bzw. analog eine angerechnete Hinterbliebenenrente) ausgewiesen wird.

Beim Zusammentreffen von Grundsicherungs- und anderen Sozialhilfebedarfen führt die vorrangige Anrechnung von Einkommen auf den Grundsicherungsbedarf dazu, dass entweder kein Anspruch auf Grundsicherung besteht und daher kein Nachweis in der Grundsicherungsstatistik erfolgt, oder dass ein Grundsicherungsanspruch verbleibt und das auf Sozialhilfeleistungen anrechenbare Einkommen in *voller* Höhe in der Grundsicherungsstatistik nachgewiesen wird. Mit der Einschränkung einer ggf. abweichenden Einkommensanrechnung in Einrichtungen können daher Ergebnisse für Empfänger/innen in und außerhalb von Einrichtungen vergleichbar interpretiert und sinnvoll aggregiert werden.

²² Die Differenz aus laufendem Bruttobedarf und angerechnetem Einkommen sollte stets den laufenden Nettobedarf ergeben. Dieser Zusammenhang galt jedoch in der für die Sonderauswertungen verwendeten 25%-Stichprobe nicht immer, daher wurde vom Statistischen Bundesamt der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall aus laufendem Bruttobedarf und angerechnetem Einkommen berechnet (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt) (vgl. E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 11. März 2016).

²³ Überschneidungen zwischen der Grundsicherung wegen Alters und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung kann es jedoch im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze geben.

Für die Untersuchung, inwieweit Fürsorgebedürftigkeit bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze bestand, mit ihr oder erst in späteren Lebensjahren eingetreten ist, wurden Daten zu Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters jeweils am Ende der Jahre 2006 bis 2014 ausgewertet. Zentrale Merkmale hierfür sind der Leistungsbeginn und das Lebensalter.

Da die Empfängerstatistik der Grundsicherung eine Bestandsstatistik jeweils zum Jahresende ist, scheint es für die Untersuchung zunächst nahe zu liegen, für diesen Bestand jeweils das Alter beim Zugang in die Grundsicherung zu bestimmen. Vorliegend wurden jedoch stattdessen aus den Bestandsstatistiken zum Jahresende Zugangsstatistiken für das gesamte jeweilige Kalenderjahr konstruiert und die so ermittelten Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters²⁴ ausgewertet. Die Verwendung der Zugänge hat gegenüber einer Auswertung der Bestände mehrere Vorteile:

- Bestände sind das Resultat von Zu- und Abgängen seit 2003. Bestände spiegeln daher auch frühere Entwicklungen wider und reagieren träger auf Änderungen etwa infolge des demographischen Wandels oder institutioneller Änderungen als die Zugänge. Zugänge sind im Idealfall daher ein Frühwarnsystem für die künftige Entwicklung der Bestände.
- Zugänge in die Grundsicherung gibt es erst seit ihrer Einführung Anfang 2003. Die Verteilung der Zugangsalter im Bestand und ihre Entwicklung im Zeitverlauf sind maßgeblich auch vom zeitlichen Abstand zu dieser Einführung determiniert. Vergleiche zwischen Beständen zu unterschiedlichen Zeitpunkten sind daher nicht ohne weiteres möglich. Die Altersverteilung der Zugänge im Laufe eines Kalenderjahres können hingegen unmittelbar miteinander verglichen werden, so dass Entwicklungen im Zeitverlauf gut erkennbar sind.
- Die Angaben zu zeitvariierenden Merkmalen beziehen sich in der Bestandsstatistik auf den Zeitpunkt des nachgewiesenen Bestandes, nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs. In der konstruierten Zugangsstatistik beziehen sich die Angaben zu zeitvariierenden Merkmalen jeweils auf das Ende des Jahres, in dem der Zugang erfolgt ist. Im Idealfall ist bis dahin noch keine Änderung eingetreten. Das vorliegend relevante zeitvariierende Merkmal der Art der Unterbringung (außerhalb von oder in Einrichtungen) dürfte sich eher selten ändern, so dass die Angaben am Ende des Jahres des Zugangs meist auch für den Zeitpunkt des Zugangs gelten werden.²⁵
- In Sachsen-Anhalt gab es zum 1. Juli 2007, in Sachsen zum 1. August 2008 und in Mecklenburg-Vorpommern zum 4. September 2011 Kreisgebietsreformen. Vom Statistischen Bundesamt wurde im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die dadurch bedingten Zuständigkeitswechsel für die Grundsicherung dazu führen könnten, dass der Leistungsbeginn neu gesetzt wird und daher die entsprechenden Angaben nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden können.²⁶ Derartige fehlerhafte Aktualisierungen wirken sich im Bestand dauerhaft, bei den Zugängen hingegen nur in dem betroffenen Kalenderjahr aus. Soweit die

²⁴ Als Zugang wird dabei auch ein Übergang aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters aufgefasst.

²⁵ Das Alter und die bisherige Dauer des Leistungsbezugs als zeitvariierende Merkmale betreffen diese Problematik nicht, denn sie lassen sich auf andere Zeitpunkte umrechnen.

²⁶ E-Mail des Statistischen Bundesamts an die Deutsche Rentenversicherung Bund vom 26. Januar 2015.

betroffenen Jahre und Gebiete mit derartigen fehlerhaften Aktualisierungen bekannt sind, können sie aus der Zugangsanalyse ausgeschlossen werden.

Wie bereits erwähnt, enthält die Bestandsstatistik zum Jahresende keine Empfänger/innen, die im Laufe des Berichtsjahres zugegangen und dann längstens bis einschließlich November des Berichtsjahres Grundsicherung bezogen haben. Während dies für eine Bestandsstatistik üblich ist, gilt dies hier auch für die aus der Bestandsstatistik konstruierte Zugangsstatistik. Anders als üblich enthält die hier konstruierte und verwendete Zugangsstatistik also nicht alle Zugänge im Laufe des Berichtsjahres, sondern lediglich jene, die am Ende des Berichtsjahres noch Grundsicherung beziehen. Angesichts der überwiegend langen Bezugsdauer bei der Grundsicherung dürften dadurch nur wenige Fälle ausgeschlossen werden. Überdies dürften die damit verbundenen lediglich vorübergehenden Notlagen im Regelfall weniger gravierend sein als dauerhafte Bedürftigkeit. Insgesamt erscheint der Ausschluss eines der Teile der kurzzeitigen Empfänger/innen aus der Zugangsstatistik vorliegend wenig relevant.

Ausgeschlossen werden auch Leistungsempfänger/innen mit einer kurzen Leistungsunterbrechung im Dezember. Zu einer solchen Leistungsunterbrechung kann es insbesondere aufgrund einmaliger Einnahmen kommen, etwa jährliche Zinszahlungen oder Erstattungen aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung für Mietwohnungen.

Ein Nachteil einer Zugangs- im Vergleich zu einer Bestandsanalyse ergibt sich, wenn Angaben in späteren Berichtsjahren korrigiert werden. Derartige Korrekturen bleiben bei einer Zugangsanalyse gänzlich unberücksichtigt, während sie bei einer Bestandsanalyse ab dem Berichtsjahr der Korrektur in die Auswertung einfließen. Solche rückwirkenden Korrekturen können sich ergeben, wenn nach dem Termin des Datenabzugs für die Statistik rückwirkende Bewilligungen für frühere Kalenderjahre erfolgen (vgl. auch Abschnitt 3.2).

Um der Möglichkeit unzutreffender Aktualisierungen des Leistungsbeginns infolge der genannten Kreisgebietsreformen nachzugehen, wurden die länderspezifischen Empfängerstatistiken zur Grundsicherung der Statistischen Landesämter nach der Dauer des bisherigen Leistungsbezugs ausgewertet (vgl. Abschnitt 3.2). Dabei wurden - zum Vergleich und zur Absicherung gegen ähnliche Fehler in anderen Ländern - nicht nur die drei Länder mit Kreisgebietsreformen seit 2006, sondern auch die anderen Länder und die Jahre von 2003 bis 2014 einbezogen, soweit entsprechende Daten beschafft werden konnten. Keine Daten liegen lediglich für das Land Bremen und das Saarland vor sowie für Hamburg für das Jahr 2005 und für Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2004.

Die Auswertungen haben keine Hinweise auf fehlerhafte Aktualisierungen des Leistungsbeginns infolge von Kreisgebietsreformen ergeben. Überraschenderweise wurde jedoch offenbar in Hamburg im Jahr 2006 und in Berlin im Jahr 2009 in zahlreichen Bestandsfällen der Leistungsbeginn fehlerhaft aktualisiert. Im Interesse durchgehender Zeitreihen ist Berlin daher bei den Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weder in West- noch in Ostdeutschland, im Interesse vollständiger Ergebnisse jedoch in Deutschland enthalten.

Nachträgliche Erfassungen von Zugängen in einem späteren Berichtsjahr und Aktualisierungen des Leistungsbeginns in Bestandsfällen haben folgende Verzerrungen zur Folge:

- Die nachträgliche Erfassung von Zugängen führt zu einer Untererfassung von Zugängen, die Aktualisierung des Leistungsbeginns in Bestandsfällen hingegen zu einer Übererfassung. Insofern sind die beiden Verzerrungen gegenläufig.
- Die nachträgliche Erfassung von Zugängen dürfte sich vor allem auf Zugänge am Jahresende beziehen, so dass diese untererfasst werden. Ansonsten ist kein spezieller Struktureffekt der nachträglichen Erfassung und damit auch keine Verzerrung zu vermuten.
- Die Aktualisierung des Leistungsbeginns hingegen führt zu einer Überschätzung der Zugänge Älterer, da die Empfänger/innen im Bestand der Grundsicherung wegen Alters älter sind als die Zugänge. Die Zahl der Zugänge im Laufe des ersten Jahres nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII wird überschätzt, wenn bei Leistungsberechtigten der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach dem Übergang in die Grundsicherung wegen Alters in dem Jahr dieses Übergangs der Leistungsbeginn aktualisiert wird. Im Gegenzug wird dann die Zahl der Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung unterschätzt. Insgesamt führt die Aktualisierung des Leistungsbeginns damit grundsätzlich jedoch nicht zu einer Verzerrung der Zu- und Übergänge gemeinsam, die bei oder kurz nach Erreichen der Altersgrenze in die Grundsicherung wegen Alters einmünden.

3.2 Grundsicherungsbezug nach bisheriger Dauer und Bundesland

Im Vorfeld der Untersuchung hat das Statistische Bundesamt darauf hingewiesen, dass bei Wechseln in der Zuständigkeit infolge von Kreisgebietsreformen ggf. der Leistungsbeginn auf ein aktuelles Datum gesetzt wird und daher die entsprechenden Angaben nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden können.²⁷ Im Untersuchungszeitraum gab es in Sachsen-Anhalt zum 1. Juli 2007, in Sachsen zum 1. August 2008 und in Mecklenburg-Vorpommern zum 4. September 2011 Kreisgebietsreformen.

Zur Identifizierung von Anhaltspunkten für die Aktualisierung des Leistungsbeginns werden länderspezifische Angaben aus der Empfängerstatistik zum Jahresende zur bisherigen Dauer des Leistungsbezugs im Zeitverlauf herangezogen. Dabei wurden zum Vergleich und zur Plausibilitätsprüfung nicht nur Daten der drei Länder mit Kreisgebietsreformen, sondern von 14 der 16 Bundesländer für die Berichtsjahre 2003 bis 2014 verwendet. Für das Land Bremen und das Saarland liegen keine Angaben vor, für Hamburg fehlen Angaben für das Berichtsjahr 2005 und für Mecklenburg-Vorpommern für 2004.

Zur Prüfung werden die Zugänge im Laufe eines Berichtsjahres im Zeit- und Regionalvergleich betrachtet und die Entwicklung der Bestände in den Folgejahren, die aus einer Zugangskohorte resultieren. Zunächst wird auf die bisherigen Dauern in den drei Ländern mit Kreisgebietsreform im Untersuchungszeitraum eingegangen (vgl. Kasten auf S. 35 und Abbildungen 3, 4 und 5). Wird infolge von Zuständigkeitsänderungen der Leistungsbeginn neu auf einen Monat im Berichtsjahr gesetzt, so vermindert sich zum einen in diesem Berichtsjahr die nachgewiesene Zahl derjenigen mit längerer Bezugsdauer (die nachgewiesenen Bestände

²⁷ E-Mail des Statistischen Bundesamts an die Deutsche Rentenversicherung Bund vom 26. Januar 2015.

von Zugangskohorten früherer Jahre vermindern sich). Zum anderen wird im betroffenen Berichtsjahr die nachgewiesene Zahl derjenigen mit kurzer bisheriger Bezugsdauer erhöht (die nachgewiesene Zahl derjenigen mit Zugang im laufenden Jahr wird erhöht).

Erläuterung zu den Abbildungen

Alle Abbildungen in diesem Abschnitt und dem Anhang zu diesem Abschnitt folgen einer einheitlichen Systematik. Auf der Abszisse ist jeweils das Kalender- bzw. Berichtsjahr (Jahr 1) angegeben, aus dem die dargestellte Zugangskohorte stammt (in den Folgejahren ggf. ergänzt um die Zugänge im Januar des ersten Folgejahres). Die erste (linke) Säule des entsprechenden Blocks gibt den Bestand an, der aus der betrachteten Zugangskohorte am Ende des angegebenen Kalenderjahres resultiert. Die folgenden Säulen geben die Entwicklung der Anzahl des aus dieser Zugangskohorte resultierenden Bestandes in den Folgejahren an. Beispielsweise gibt die zweite Säule die Zahl der Personen aus der Zugangskohorte an, die am Ende des Folgejahres (Jahr 2) noch im Bestand ist. Eine Zugangskohorte vermindert sich im Zeitablauf durch Abgänge, erhöht sich jedoch nicht mehr durch Zugänge, entsprechend sollte sich der aus einer Zugangskohorte resultierende Bestand im Zeitablauf sukzessive vermindern. Die dargestellten Säulen innerhalb eines Blocks sollten also von links nach rechts kleiner werden.

Die Abgrenzung der Zugangskohorten stützt sich auf die von den Statistischen Ämtern vorgenommene Klassierung der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs. Bei dieser Klassierung werden die Zugangskohorten, die den Dezember des Berichtsjahres einschließen, im Folgejahr und allen weiter folgenden Berichtsjahren unter Einschluss der Zugänge aus dem Januar dieses Folgejahres nachgewiesen.²⁸ Diese unterschiedliche Abgrenzung führt dazu, dass sich die aus den betroffenen Zugangskohorten eines Berichtsjahres resultierenden Bestände am Jahresende in den Folgejahren nicht exakt verfolgen lassen. Ohne derartige Einschränkung lassen sich jedoch stets die Angaben für die Jahre nach dem Berichtsjahr untereinander vergleichen. Soweit in den Abbildungen bei der dargestellten Zugangskohorte im Berichtsjahr (Jahr 1) anders als in den Folgejahren die Zugänge aus dem Januar des Jahres 2 nicht enthalten sind, ist als Hinweis auf die eingeschränkte Vergleichsmöglichkeit die erste Säule (Jahr 1) weiß mit gestrichelter Umrandung dargestellt.

Für alle 14 Bundesländer liegen Angaben zur Entwicklung der Bestände vor, die aus Zugangskohorten von jeweils zwölf Monaten (bzw. im ersten Jahr von elf Monaten) resultieren. Für 10 der 14 Länder (Ausnahmen: Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen) liegen Angaben für eine feinere Unterteilung der bisherigen Bezugsdauern von bis zu 35 Monaten vor.

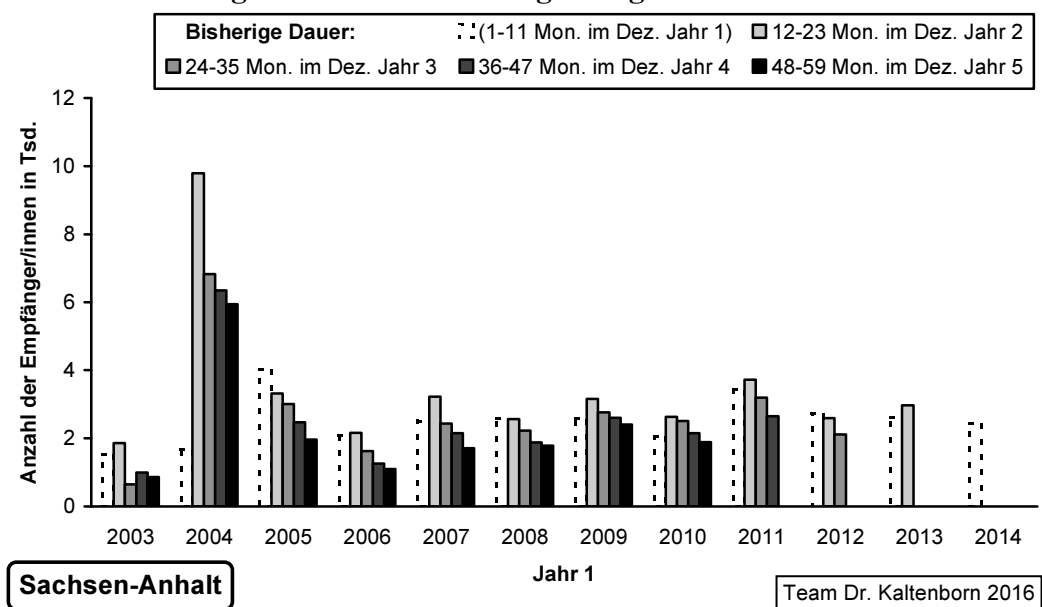
²⁸ Ausgewiesen werden beispielsweise die Kategorien 1 bis unter 12 Monate und 12 bis unter 24 Monate. Da der Bezug von Grundsicherung stets am 1. eines Kalendermonats beginnt, sind diese Kategorien identisch mit 1 bis (einschließlich) 11 Monate und 12 bis (einschließlich) 23 Monate. Entsprechend umfasst die erste Kategorie lediglich 11 Zugangsmonate (Zugänge von Februar bis Dezember des Berichtsjahres), die 2. Kategorie jedoch 12 Zugangsmonate (Zugänge von Februar des Vorjahres bis Januar des Berichtsjahres).

Die Entwicklung der Bestände in Sachsen-Anhalt im Anschluss an die dortige Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007 zeigt keine Auffälligkeiten (vgl. Abbildung 3):

- Die aus den Zugangskohorten der Vorjahre resultierenden Bestände sind zum Jahresende 2007 und auch in den Folgejahren nicht sprunghaft gesunken.
- Die Zugänge von Februar bis Dezember 2007 sind gegenüber den Vorjahren nicht sprunghaft angestiegen.
- Auch im Vergleich zu den anderen Ländern (vgl. Anhang zu diesem Abschnitt) ist die Entwicklung in Sachsen-Anhalt im Berichtsjahr 2007 nicht auffällig.

Auch die Entwicklung in Sachsen im Anschluss an die dortige Kreisgebietsreform zum 1. August 2008 ist nicht auffällig (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 3: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen-Anhalt nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs

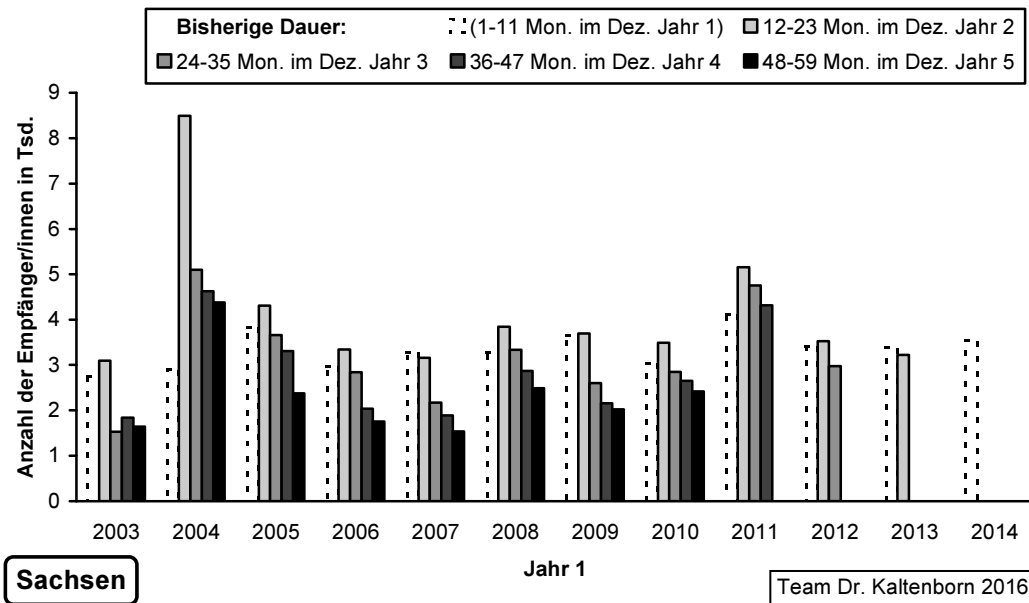


Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Lesebeispiel: In Sachsen-Anhalt erhielten am 31. Dezember 2003 (Jahr 1) 1.527 Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zwischen einem und elf Monaten diese Leistung bezogen, der Leistungsbeginn lag also bei ihnen zwischen Februar und Dezember 2003. Ende 2004 (Jahr 2) waren 1.865 Personen zwischen 12 und 23 Monaten im Leistungsbezug, der Leistungsbeginn lag also bei ihnen zwischen Februar 2003 und Januar 2004. Anders als Ende 2003 (Jahr 1) sind also Ende 2004 (Jahr 2) auch Empfänger/innen mit einem Leistungsbeginn im Januar 2004 enthalten. Ende 2005 (Jahr 3) waren 650 Personen im Leistungsbezug mit einer bisherigen Bezugsdauer von 24 bis 35 Monaten; auch sie hatten einen Leistungsbeginn zwischen Februar 2003 und Januar 2004. Von der Zugangskohorte Februar 2003 und Januar 2004 gab es im Laufe des Jahres 2005 also 1.215 Abgänge (1.865 abzgl. 650) aus der Grundsicherung.

Quelle: E-Mail des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt vom 21. September 2015; eigene Berechnungen.

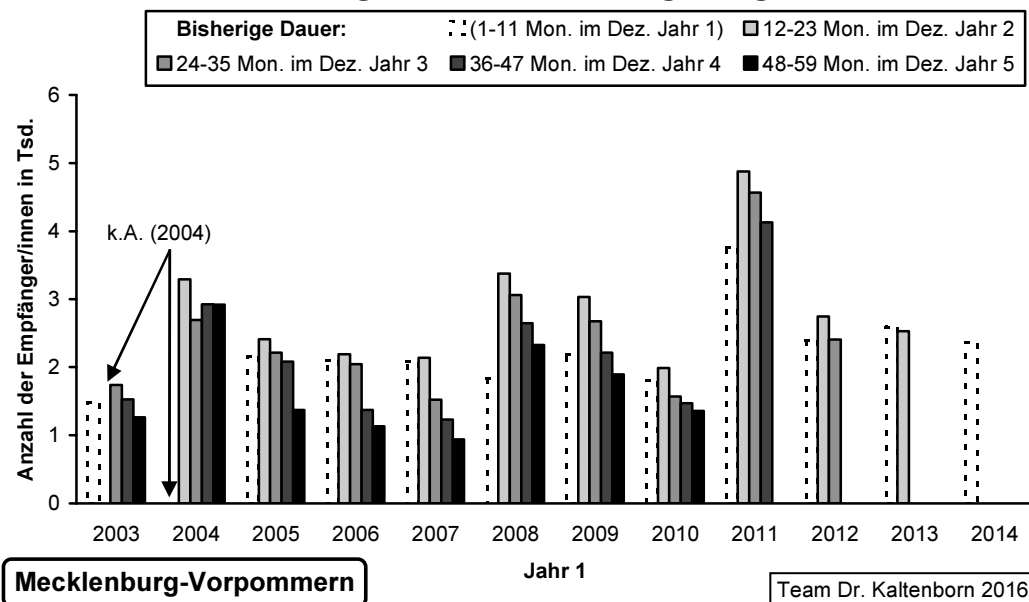
Abbildung 4: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; Kreisgebietsreform zum 1. August 2008; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Landesamts des Freistaates Sachsen vom 23. September 2015.

Abbildung 5: Empfänger/innen von Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; Kreisgebietsreform zum 4. September 2011; keine Angaben (k.A.) für das Berichtsjahr 2004; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003); E-Mail des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 2015 (Berichtsjahre 2005 bis 2011); Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern [2014, S. 22-23; 2015a, S. 22-23; 2015b, S. 22-23]; eigene Berechnungen.

Die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern im Anschluss an die dortige Kreisgebietsreform zum 4. September 2011 ist hingegen auffällig (vgl. Abbildung 5). Die Zahl der Zugänge von Februar bis Dezember ist im Jahr 2011 gegenüber den Vorjahren sprunghaft angestiegen. Allerdings haben nicht zugleich die Bestände, die aus den Zugangskohorten früherer Jahre resultieren, sprunghaft abgenommen. Zudem gab es auch in anderen Bundesländern im Jahr 2011 einen sprunghaften Anstieg der Zahl der Zugänge von Februar bis Dezember (Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) (vgl. Anhang zu diesem Abschnitt). Der Anstieg könnte ganz oder teilweise durch die Abschaffung der Berücksichtigung von Heiz- und Warmwasserkosten bei der Wohngeldberechnung Anfang 2011 verursacht sein (vgl. Kapitel 4).²⁹ Insgesamt ist davon auszugehen, dass in Mecklenburg-Vorpommern im Anschluss an die dortige Kreisgebietsreform zumindest nicht in einem relevanten Teil der Bestandsfälle der Leistungsbeginn aktualisiert wurde.

Ansonsten gibt es insgesamt insbesondere folgende Auffälligkeiten:

- In Berlin wurde im Berichtsjahr 2009 der Leistungsbeginn von Bestandsfällen offenbar überwiegend aktualisiert (vgl. Abbildung 6). In Berlin gab es 2009 einen Softwarewechsel³⁰; infolge dessen dürfte es zu der genannten Aktualisierung gekommen sein. Im statistischen Nachweis sind von jenen mit Bezug von Grundsicherung wegen Alters Ende 2009 fast 59% bzw. 18.000 Personen seit höchstens elf Monaten im Leistungsbezug und entsprechend im Jahr 2009 zugegangen; demgegenüber waren es im Jahr 2010 lediglich knapp 9% bzw. 2.700 Personen (vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2010a, S. 9; 2011, S. 9]). Im Interesse durchgehender Zeitreihen ist Berlin daher bei den Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weder in West- noch in Ostdeutschland, im Interesse vollständiger Ergebnisse jedoch in Deutschland enthalten.
- In Hamburg wurde in den Jahren 2003, 2004 und 2006 und vermutlich auch im Jahr 2005, für das keine Daten vorliegen, der Leistungsbeginn in Bestandsfällen neu gesetzt (vgl. Abbildung 7). Im statistischen Nachweis sind 20.700 bzw. 88% der Empfänger/innen von Grundsicherung Ende 2006 innerhalb der letzten elf Monate zugegangen (vgl. E-Mail des Statistikamts Nord vom 15. September 2015).
- In etlichen Bundesländern werden in einzelnen Jahren einzelne Zugangskohorten nachträglich größer, obwohl dies nahezu ausgeschlossen sein sollte (vgl. Abbildungen im Anhang zu diesem Abschnitt). Es kommen folgende Erklärungen in Betracht:
 - Empfänger/innen von Grundsicherung, die in ein Bundesland zuziehen, können nachträglich bestehende Zugangskohorten vergrößern. Zudem führen kurzzeitige Leistungsunterbrechungen von maximal zwei Kalendermonaten unter Einschluss des Dezembers dazu, dass die betreffende Person in einem Berichtsjahr nicht zum Bestand

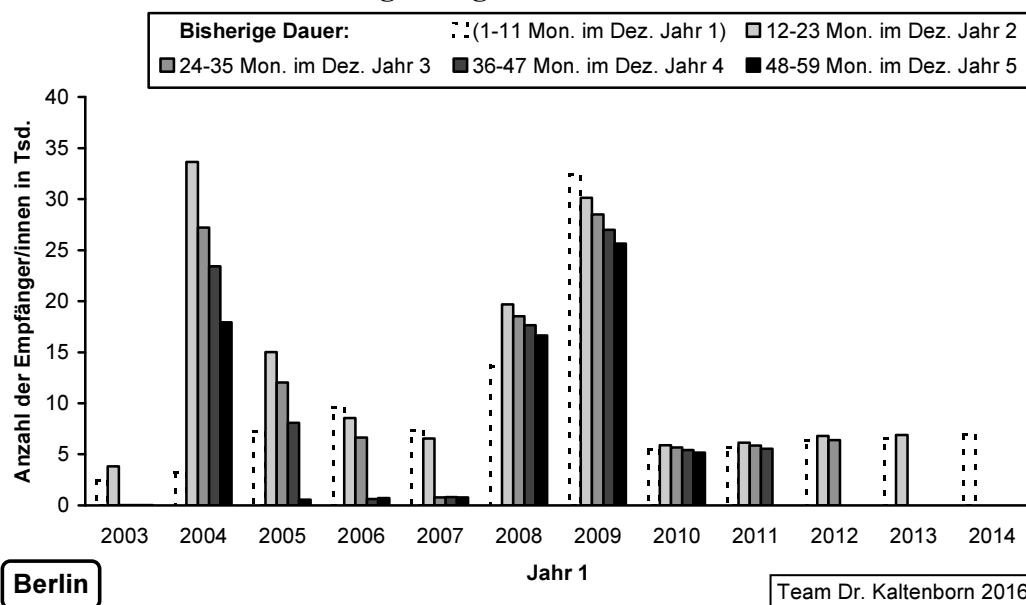
²⁹ Es gibt durch die Anhebung des Zugangsalters für Übergänger/innen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II ab April 2011 einen gegenläufigen Effekt. Es erscheint plausibel, dass der Nettoeffekt dieser beiden gegenläufigen Effekte regional unterschiedlich ausfällt, so dass sich die Zahl der Zugänge im Jahr 2011 nur in einigen Bundesländern erhöht hat.

³⁰ E-Mail des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 8. Februar 2016.

gehört, im folgenden Berichtsjahr jedoch als Empfänger/in einer bereits länger zurückliegenden Zugangskohorte statistisch nachgewiesen wird. Allerdings erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass kurzzeitige Leistungsunterbrechungen im Dezember und Zuzüge aus anderen Bundesländern zusammen Umzüge in andere Bundesländer und Abgänge durch Überwindung der Bedürftigkeit oder Tod überkompensieren.

- Rückwirkende Bewilligungen für ein früheres Jahr nach dem Termin des Datenabzugs für die Statistik vergrößern ebenfalls nachträglich eine Zugangskohorte. Im Regelfall sollten rückwirkende Bewilligungen allerdings auf das Vorjahr begrenzt sein. Allenfalls ist es daher plausibel, dass sich eine Zugangskohorte dadurch im Berichtsjahr nach dem Zugang erhöht, jedoch nicht in weiteren Folgejahren. Gleichwohl gibt es vor allem bei den Zugangskohorten aus den Jahren 2003 bis 2005 in mehreren Bundesländern statistisch nachgewiesene nachträgliche Vergrößerungen. Diese Anfangsjahre der Grundsicherung sind jedoch ohnehin aus der weiteren Analyse ausgeschlossen. In der Zeit danach sind vor allem die Ergebnisse für Hessen im Berichtsjahr 2014 für die beiden Zugangskohorten Februar bzw. August 2012 bis Januar 2013 im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr unplausibel. Hier hat sich die Zugangskohorte im statistischen Nachweis nachträglich deutlich vergrößert.

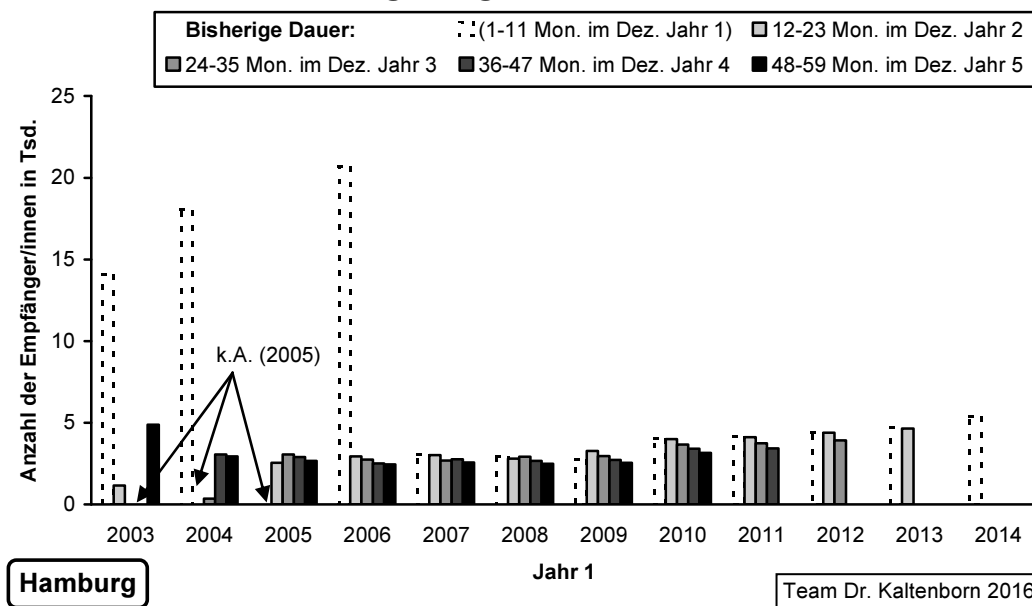
Abbildung 6: Empfänger/innen von Grundsicherung in Berlin nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003); E-Mail des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 16. September 2015 (Berichtsjahre 2004 bis 2007); Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2009a, S. 9; 2010a, S. 9; 2011, S. 9; 2012a, S. 9; 2013a, S. 9; 2014a, S. 9; 2015a, S. 9]; eigene Berechnungen.

Abbildung 7: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hamburg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; keine Angaben (k.A.) für das Berichtsjahr 2005; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistikamts Nord vom 14. und 15. September 2015; eigene Berechnungen.

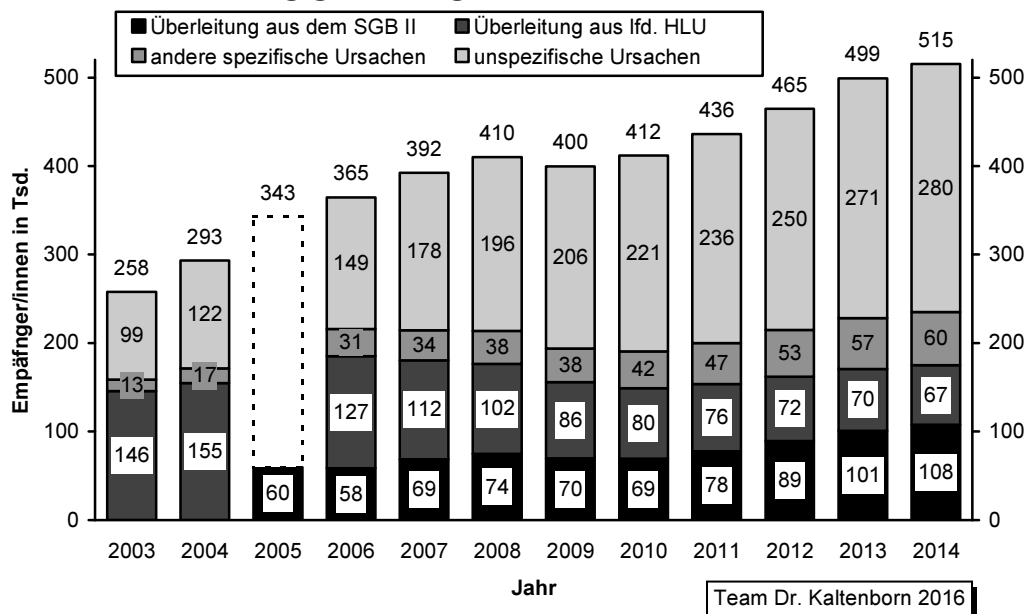
Dass gerade Berlin und Hamburg erkennbare Auffälligkeiten in ihrer Grundsicherungsstatistik aufweisen, könnte auch dadurch bedingt sein, dass die beiden Stadtstaaten jeweils nach einem einheitlichen System arbeiten und sich spezifische Vorgehensweisen daher landesweit auswirken. In den Flächenländern hingegen können unplausible Angaben einzelner Kommunen ggf. durch plausible Ergebnisse anderer Kommunen überkompensiert werden, so dass sie aus der landesweiten Statistik nicht mehr erkennbar sind. Zur Prüfung auf kommunaler Ebene wären Sonderauswertungen durch die Statistischen Landesämter erforderlich.

3.3 Ursache der Leistungsgewährung

Die Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung enthält ein Merkmal zur Ursache der Hilfestellung mit verschiedenen vorgegebenen Kategorien. Zu den Kategorien gehören u.a. die Überleitung aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit bzw. ohne vorherigen Unterhaltsrückgriff sowie ab 2005 die Überleitung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Daneben gibt es weitere fünf spezifische Kategorien sowie die unspezifische Kategorie „keine der genannten Ursachen“. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich. Da sich die ersten drei genannten Kategorien sowie die letzte unspezifische Kategorie einander ausschließen sollten, können sie dennoch aggregiert werden; die dann verbleibende Differenz zu allen Empfängerinnen und Empfängern umfasst alle Personen mit ausschließlich anderen spezifischen Ursachen. Abbildung 8 zeigt die Verteilung dieser Ursachen für die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters im Zeitverlauf jeweils am Jahresende:

- Mit der Einführung der Grundsicherung Anfang 2003 hatten vormalige Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ab 65 Jahren in die Grundsicherung wegen Alters regelmäßig einen Anspruch auf die neue Leistung. Nach den Ursachen der Hilfestellung betraf dies 146.000 Personen bzw. 56% des Bestandes Ende 2003. Im Vergleich dazu gab es Ende 2002 knapp 197.000 Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, ein Jahr später waren es noch 104.000 (vgl. Statistisches Bundesamt [2003, Tab. A1.1.1; 2004, Tab. A1.1.1]). Die Reduktion binnen Jahresfrist dürfte wesentlich auf die Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters zurückzuführen sein. Darüber hinaus gab es Übergänger/innen, die weiterhin (ergänzende) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhielten. Die Begleitforschung zur Einführung der Grundsicherung kam seinerzeit zu dem Ergebnis, dass etwa zwei Drittel der Empfänger/innen der Grundsicherung aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe übergegangen sind (STEINWEDE u.a. [2008, S. 96]). Insgesamt erscheint der statistische Nachweis für Ende 2003 hinsichtlich der Übergänger/innen aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe plausibel.

Abbildung 8: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach der Ursache der Leistungsgewährung



Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; 2005: nur Angaben zur Überleitung aus dem SGB II; 2006: ohne Bremen; lfd. HLU: laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe; Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab. 1.3; 2005b, Tab. 1.3; 2008, Tab. C2; 2009, Tab. C2; 2010, Tab. B2; 2012a, S. 22-23; 2015c, S. 40]; Deutscher Bundestag [2011, S. 14]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 24. Februar 2016 (Berichtsjahre 2010 bis 2014); eigene Berechnungen

- Seit dem Jahr 2006 ist der statistisch nachgewiesene Anteil der Übergänger/innen aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe leicht rückläufig. Dies dürfte mit einem Einführungseffekt der Grundsicherung zusammenhängen: Bis Ende 2002 erhielten Personen jenseits von 65 Jahren bei Hilfebedürftigkeit zunächst laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und wurden dann (Anfang) 2003 in die Grundsicherung wegen Alters überführt. Seither erhalten Personen jenseits von 65 Jahren bei Hilfebedürftigkeit regelmäßig unmittelbar Grundsicherung wegen Alters. Die späteren Neuzugänge in die Grundsicherung wegen Alters haben daher systematisch seltener unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe bezogen als die anfänglichen Zugänge (Anfang) 2003. Da die anfänglichen Übergänger/innen sukzessive (mortalitätsbedingt) aus der Grundsicherung wegen Alters abgehen und diese nur teilweise durch Neuzugänge mit einem derartigen vormaligen Leistungsbezug ersetzt werden, sinkt im Bestand sukzessive der Anteil der Übergänger/innen. Insoweit ist auch der statistisch nachgewiesene weitere Verlauf der Zahl der Übergänger/innen aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe plausibel.
- Seit Einführung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II Anfang 2005 gibt es auch Übergänge aus diesem Leistungssystem in die Grundsicherung wegen Alters. Da SGB II-Leistungen nur bis und die Leistungen der Grundsicherung wegen Alters erst ab der Altersgrenze nach § 41 SGB XII gewährt werden, sind unmittelbare Übergänge nur bei Erreichen der Altersgrenze möglich; bei großzügiger Auslegung bis zum Alter von 65 Jahren und elf Monaten. Darüber hinaus können im Bestand der Grundsicherung wegen Alters Übergänger/innen aus dem SGB II-Leistungsbezug enthalten sein, die im Anschluss an SGB II-Leistungen zunächst Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und erst danach Grundsicherung wegen Alters bezogen haben. Im statistischen Nachweis gab es Ende 2005 bei der Grundsicherung wegen Alters etwa 60.000 Übergänger/innen aus dem SGB II. Im weiteren Verlauf steigt die Zahl im statistischen Nachweis 2007 und 2008 jeweils im Vergleich zum Vorjahr, sinkt dann bis Ende 2010 auf 69.000, um anschließend sukzessive bis Ende 2014 auf 108.000 anzusteigen. Diese Entwicklung erscheint nicht plausibel:
 - Für 2005 liegen keine Daten zu den Zu- und Übergängen in die Grundsicherung wegen Alters vor. In den Jahren von 2006 bis 2010 hat es jeweils zwischen 20.000 und 22.000 Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Alter von 65 Jahren sowie zwischen 7.000 und 8.000 Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gegeben. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb es im Jahr 2005 deutlich andere Größenordnungen gegeben haben sollte. Selbst wenn alle diese Zu- und Übergänge zuvor Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezogen hätten, dann hätte es Ende 2005 höchstens 30.000 Übergänger/innen aus dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters geben können.
 - In den Folgejahren hätte es analog zum Einführungsjahr 2005 - ggf. mit gewissen Schwankungen hinsichtlich der Größenordnung - weitere Übergänge aus dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters geben müssen. Systematisch wären sogar leicht ansteigende Übergänge zu erwarten, weil die Übergänger/innen aus der Grundsiche-

rung wegen Erwerbsminderung nach vorherigem SGB II-Leistungsbezug jedes Jahr aus einem Jahrgang mehr resultieren.³¹ Gleichzeitig sind zunächst die Übergänger/innen im Verhältnis zum Gesamtbestand der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters sehr jung, ihre Mortalität sollte daher vergleichsweise gering sein (vgl. Abbildung 17 in Kapitel 5). Dementsprechend sollten für eine lange Übergangszeit Übergänger/innen aus dem SGB II-Leistungsbezug eher selten aus dem Leistungsbezug ausscheiden. Die Kombination aus einer ggf. leicht schwankenden Größenordnung der Übergänger/innen aus dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters und anschließend geringen Abgängen dieses Personenkreises aus der Grundsicherung wegen Alters sollte zu einer sukzessiven, aber deutlichen Zunahme der Übergänger/innen aus dem SGB II-Leistungsbezug im Bestand der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters führen. Eine solche Entwicklung ist jedoch erst ab dem Jahr 2011 statistisch nachgewiesen.

- Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit unspezifischen Ursachen ist von Ende 2003 von knapp 100.000 sukzessive bis Ende 2014 auf 280.000 gestiegen. Hier ist weitgehend unklar, was die tatsächlichen Gründe sind:
 - Ziel der Einführung der Grundsicherung war insbesondere die Bekämpfung verschämter Armut (Dunkelziffer). Mit der Grundsicherung sollten Bedürftige motiviert werden, bestehende Leistungsansprüche auch tatsächlich wahrzunehmen. Nach der Einschätzung der seinerzeitigen Begleitforschung zur Einführung der Grundsicherung sind anfangs (höchstens) ein Drittel der Empfänger/innen von Grundsicherung auf die Überwindung verschämter Armut zurückzuführen (STEINWEDE u.a. [2008, S. 96-100]). Bei den Ursachen für die Hilfestellung ist eine entsprechende Kategorie jedoch nicht vorhanden, daher könnte anfangs ein wesentlicher Teil der unspezifischen Ursachen tatsächlich die Überwindung verschämter Armut sein. Allerdings sollte es sich dabei im Wesentlichen um einen Einführungseffekt handeln, so dass aufgrund von Abgängen im weiteren Verlauf dieser Personenkreis kleiner geworden sein sollte. Im statistischen Nachweis hat es jedoch seit Ende 2003 deutliche Zuwächse gegeben.
 - Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung kann zu einem Grundsicherungsbezug führen, da Einkommen nur in Höhe der häuslichen Ersparnis bzw. in angemessenem Umfang angerechnet werden darf (§ 82 Abs. 4 a.F. bzw. § 92a SGB XII). Für so verursachte Zugänge in die Grundsicherung gibt es jedoch keine passende Kategorie bei der statistisch erfassten Ursache der Hilfestellung. Dementsprechend dürften diese Zugänge als „keine der vorgenannten Ursachen“ statistisch erfasst werden. Da etwa 20% aller Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters in Einrichtungen erfolgen (vgl. Abschnitt 6.1) kommt die Aufnahme in einer Einrichtung in maximal 20% aller Zugänge als Ursache für den Grundsicherungsbezug in Betracht. Bezogen

³¹ Ende 2005 konnten Grundsicherung wegen Alters nur solche Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach vorherigem SGB II-Leistungsbezug beziehen, die im Jahr 2005 im Alter von 64 Jahren vom SGB II in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gewechselt sind. Ende 2006 hingegen bezogen Grundsicherung wegen Alters solche Personen, die im Alter von 63 Jahren im Jahr 2005 oder im Alter von 64 Jahren im Jahr 2006 aus dem SGB II-Leistungsbezug in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gewechselt waren.

auf den Bestand der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters dürfte der Anteil der Geringer sein, weil die Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters in Einrichtungen überwiegend erst im fortgeschrittenen Alter erfolgen und daher die Verweildauer des entsprechenden Personenkreises in der Grundsicherung unterdurchschnittlich sein dürfte.

- Die Ursache der Hilfestellung ist für die Leistungsgewährung und damit für den Verwaltungsablauf nicht relevant, es handelt sich lediglich um ein statistisches Merkmal. Möglicherweise wird es daher nicht mit der gleichen Sorgfalt wie leistungsrelevante Merkmale erhoben, so dass viele Empfänger/innen der unspezifischen Restkategorie zugeordnet werden, obgleich tatsächlich eine andere Kategorie zutrifft.

Angesichts der unplausiblen Ergebnisse im statistischen Nachweis der Ursache der Leistungsgewährung und der Vermutung einer vergleichsweise geringen Zuverlässigkeit, da das Merkmal nicht leistungsrelevant ist, soll auf andere Weise der Umfang der unmittelbaren Übergänger/innen aus anderen bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgeleistungen in die Grundsicherung wegen Alters abgeschätzt werden (vgl. Kapitel 6).

4 Entwicklung in vorgelagerten Sicherungssystemen

Die Entwicklung in vorgelagerten Sicherungssystemen beeinflusst die Entwicklung von Zahl und Struktur der Empfänger/innen der subsidiären Grundsicherung. Für die Grundsicherung wegen Alters sind das Wohngeld und Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung von besonderer Bedeutung, auf die daher im Folgenden näher eingegangen wird.³²

- Mit dem Wohngeld werden die Wohnkosten (Miete bzw. Lasten bei Wohneigentum) von Haushalten mit geringem Einkommen bezuschusst. Das Wohngeld kommt als vorrangige Leistung daher für nahezu alle Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen grundsätzlich in Betracht. Das Wohngeld als vorrangige Leistung kann dazu führen, dass Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung überwunden bzw. vermieden wird. Es ist gegenüber der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorrangig. Seit 2005 ist ein gleichzeitiger Bezug der beiden Leistungen nicht mehr möglich.
- Altersrenten sind das dominierende Einkommen der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters (vgl. auch Kapitel 7). Damit können Änderungen bei den Altersrenten maßgeblichen Einfluss darauf haben, ob und in welchem Maße Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung besteht.

Beim Wohngeld gibt es anders als bei anderen Sozialleistungssystemen keine regelmäßige, etwa jährliche Dynamisierung. Es wird vielmehr in größeren Abständen diskretionär angepasst.³³ Anfang 2009 (und erneut Anfang 2016) gab es eine Wohngelderhöhung. Dementsprechend stieg die Zahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld von 640.000 Ende 2008 auf über eine Million ein Jahr später (vgl. Abbildung 9). Dies entsprach einem Anstieg von 1,6% auf 2,5% aller Privathaushalte.³⁴ Die Anfang 2009 eingeführte Berücksichtigung der Heiz- und Warmwasserkosten bei der Berechnung des Wohngelds wurde Anfang 2011 wieder abgeschafft. Anschließend sank die Zahl der Haushalte mit Wohngeld von 1,06 Millionen (2,6%) Ende 2010 auf 900.000 (2,3%) ein Jahr später. In den übrigen Jahren war die Zahl der Haushalte mit Wohngeld meist rückläufig. Dies dürfte hauptsächlich an der fehlenden Dynamisierung des Wohngelds liegen. Infolge der Wohngelderhöhung 2016 rechnet das Institut der deutschen Wirtschaft (HENGER [2015, S. 2]) mit einem Anstieg der Haushalte mit Wohngeld um 325.000, das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (BRUCKMEIER und WIEMERS [2015, S. 5]) um 442.000. Durch die Wohngelderhöhung reduziert sich zugleich die Zahl der Haushalte mit Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, und zwar nach den Schätzungen um 35.000 Haushalte bei der Grundsicherung wegen Alters (HENGER

³² Da die übrigen Leistungen der Sozialhilfe gegenüber der Grundsicherung nachrangig sind, kann durch sie ein Bezug von Grundsicherung nicht vermieden werden. Daher wird hierauf nicht näher eingegangen.

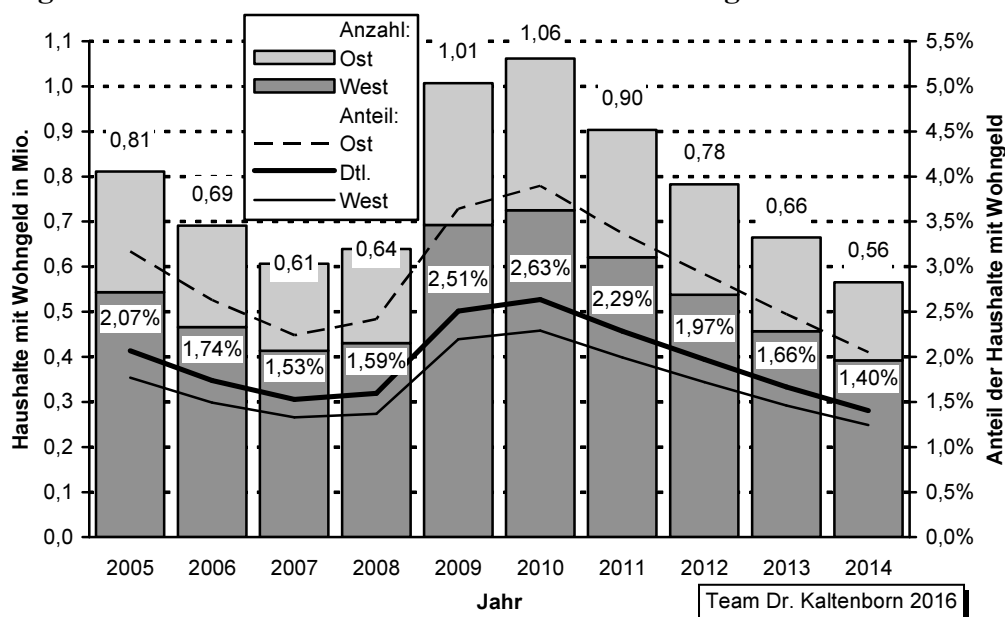
³³ Zu den Anpassungen 2009 und 2011 vgl. auch DUSCHEK und BUHTZ [2014].

³⁴ In der ersten Nachkommastelle abweichende Anteile von veröffentlichten Ergebnissen des Statistischen Bundesamts (vgl. etwa DUSCHEK und BUHTZ [2014, S. 201]) resultieren vermutlich aus unterschiedlichen Berechnungsständen der zugrunde liegenden Bevölkerungsfortschreibung.

[2015, S. 2)]³⁵ bzw. um 24.000 Haushalte bei der Grundsicherung insgesamt (BRUCKMEIER und WIEMERS [2015, S. 5]).

In Ostdeutschland (einschließlich Berlin) war der Anteil der Haushalte mit Wohngeld durchgehend deutlich höher als in Westdeutschland (vgl. Abbildung 9 und Tabelle 2). Der Abstand betrug jeweils ungefähr einen Prozentpunkt. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Anteil der Haushalte mit Wohngeld deutlich höher als in allen anderen Bundesländern (vgl. Tabelle 2; vgl. auch Tabelle 1). Dementsprechend dürften sich daher hier die Wohngeldreformen 2009 und 2011 vergleichsweise deutlich auf die Grundsicherung wegen Alters ausgewirkt haben.

Abbildung 9: Anzahl und Anteil der Haushalte mit Wohngeld im Zeitverlauf



Anmerkung: Anteil der Haushalte mit Wohngeld am Jahresende an den Privathaushalten im Jahresdurchschnitt; West: Westdeutschland (ohne Berlin); Ost: Ostdeutschland (einschließlich Berlin); Privathaushalte: Ergebnisse des Mikrozensus, ab 2011 Hochrechnung anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Wohngeld: Statistisches Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Tabellen/1_ZV_BL_Wohngeldhaushalte.html); Privathaushalte: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12211-0113); eigene Berechnungen.

³⁵ Vermutlich ist bei dieser Schätzung ebenfalls die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemeint, da zur Grundsicherung wegen Erwerbsminderung keine Aussage getroffen wird.

Tabelle 1: Anzahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld nach Bundesländern im Zeitverlauf

Gebiet	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	Anzahl in Tausend									
D	810,9	691,1	606,4	639,1	1.007,3	1.061,5	902,9	782,8	664,7	565,0
W	543,2	466,0	413,9	430,7	692,6	725,2	620,8	538,0	457,1	392,4
O+	267,6	225,1	192,5	208,4	314,8	336,2	282,1	244,9	207,6	172,6
O-	224,2	191,3	167,6	181,4	275,0	294,0	245,9	212,7	180,4	149,8
SH	33,6	30,5	27,4	25,9	41,1	46,0	40,1	34,2	25,5	21,2
HH	20,5	16,1	13,3	12,7	18,5	18,4	16,9	15,5	13,6	11,9
ND	81,5	69,3	59,0	65,7	104,3	111,9	96,5	81,8	65,6	56,6
HB	8,0	6,9	5,9	5,4	8,7	9,0	8,1	7,1	5,8	5,2
NW	181,5	151,0	134,4	147,8	229,4	235,3	199,2	172,8	149,7	127,4
HE	39,2	33,7	30,2	30,0	48,3	51,0	44,1	40,4	38,0	32,4
RP	30,7	26,6	24,2	25,7	40,4	42,4	39,1	34,5	29,5	25,4
BW	70,5	63,6	58,8	54,2	96,3	100,1	86,2	76,9	68,8	60,0
BY	71,4	63,0	55,3	56,2	94,4	99,9	82,2	69,0	56,8	48,4
SL	6,4	5,3	5,4	7,1	11,2	11,1	8,3	5,7	3,9	3,8
BE	43,4	33,8	24,9	27,0	39,8	42,2	36,1	32,1	27,2	22,7
BB	35,5	29,7	26,0	27,5	40,5	42,3	36,3	32,4	29,0	24,3
MV	38,8	31,9	28,6	30,4	50,8	53,4	43,3	37,3	31,6	26,0
SN	82,5	72,9	66,4	67,6	94,6	100,0	84,5	74,3	62,8	52,5
ST	33,0	27,2	20,0	26,4	43,4	48,1	38,9	32,8	28,0	23,1
TH	34,4	29,6	26,7	29,6	45,7	50,2	42,9	36,0	28,9	24,0

Anmerkung: D: Deutschland; W: Westdeutschland (ohne Berlin); O+: Ostdeutschland (einschließlich Berlin); O-: Ostdeutschland (ohne Berlin); SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; ND: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Tabellen/1_ZV_BL_Wohngeldhaushalte.html).

Tabelle 2: Anteil der Haushalte mit Bezug von Wohngeld nach Bundesländern im Zeitverlauf

Gebiet	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
D	2,1%	1,7%	1,5%	1,6%	2,5%	2,6%	2,3%	2,0%	1,7%	1,4%
W	1,8%	1,5%	1,3%	1,4%	2,2%	2,3%	2,0%	1,7%	1,5%	1,2%
O+	3,2%	2,6%	2,2%	2,4%	3,6%	3,9%	3,4%	2,9%	2,5%	2,1%
O-	3,4%	2,9%	2,5%	2,7%	4,1%	4,4%	3,8%	3,3%	2,8%	2,3%
SH	2,5%	2,2%	2,0%	1,9%	2,9%	3,3%	2,9%	2,5%	1,8%	1,5%
HH	2,2%	1,7%	1,4%	1,3%	1,9%	1,9%	1,8%	1,6%	1,4%	1,2%
ND	2,2%	1,8%	1,5%	1,7%	2,7%	2,9%	2,6%	2,2%	1,7%	1,5%
HB	2,3%	1,9%	1,7%	1,5%	2,4%	2,5%	2,3%	2,0%	1,7%	1,5%
NW	2,2%	1,8%	1,6%	1,7%	2,7%	2,7%	2,3%	2,0%	1,8%	1,5%
HE	1,4%	1,2%	1,0%	1,0%	1,6%	1,7%	1,5%	1,4%	1,3%	1,1%
RP	1,6%	1,4%	1,3%	1,4%	2,1%	2,2%	2,1%	1,8%	1,6%	1,3%
BW	1,4%	1,3%	1,2%	1,1%	1,9%	2,0%	1,8%	1,6%	1,4%	1,2%
BY	1,2%	1,1%	0,9%	0,9%	1,6%	1,6%	1,4%	1,1%	0,9%	0,8%
SL	1,3%	1,1%	1,1%	1,4%	2,3%	2,3%	1,7%	1,2%	0,8%	0,8%
BE	2,3%	1,7%	1,3%	1,4%	2,0%	2,1%	1,9%	1,7%	1,4%	1,2%
BB	2,9%	2,4%	2,1%	2,2%	3,3%	3,4%	2,9%	2,6%	2,3%	2,0%
MV	4,6%	3,8%	3,3%	3,5%	5,9%	6,3%	5,2%	4,5%	3,8%	3,1%
SN	3,8%	3,3%	3,0%	3,1%	4,3%	4,5%	3,9%	3,4%	2,9%	2,4%
ST	2,8%	2,3%	1,7%	2,2%	3,6%	4,0%	3,3%	2,8%	2,4%	2,0%
TH	3,1%	2,6%	2,3%	2,6%	4,0%	4,5%	3,9%	3,3%	2,6%	2,2%

Anmerkung: Anteil der Haushalte mit Wohngeld am Jahresende an den Privathaushalten im Jahresdurchschnitt; Privathaushalte: Ergebnisse des Mikrozensus, ab 2011 Hochrechnung anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011; D: Deutschland; W: Westdeutschland (ohne Berlin); O+: Ostdeutschland (einschließlich Berlin); O-: Ostdeutschland (ohne Berlin); SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; ND: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Quelle: Wohngeld: Statistisches Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Tabellen/1_ZV_BL_Wohngeldhaushalte.html); Privathaushalte: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12211-0113); eigene Berechnungen.

Die Entwicklung der Altersrenten sind das Resultat institutioneller Regelungen und ihrer Änderungen, der allgemeinen Arbeitsmarktentwicklung in der Erwerbs- und Ruhestandsphase sowie der individuellen (Erwerbs-) Biographien. Im Folgenden liegt - angesichts der Komple-

xität der vielfältigen Ursachen - der Fokus auf dem hier interessierenden Resultat der Altersrenten. Rentenreformen jenseits der allgemeinen Dynamisierung der Bestandsrenten betreffen meist ausschließlich künftige Rentenzugänge (zu Ausnahmen vgl. unten). Daher wird hier zunächst auf die Altersrenten von Rentenzugängen eingegangen, anschließend auf die Dynamisierung der Bestandsrenten.

Von 2003 bis 2013 sind die Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI kontinuierlich von 827.000 auf 648.000 jährlich zurückgegangen.³⁶ Im Jahr 2014 sind die Zugänge in Altersrenten sprunghaft auf 824.000 gestiegen. Dieser Anstieg ist maßgeblich auf zwei relevante institutionelle Änderungen zum 1. Juli 2014 zurückzuführen:

- Der Zugang in Altersrenten für besonders langjährige Versicherte wurde erleichtert (§ 51a Abs. 3a SGB VI) und eine Inanspruchnahme ohne Abschläge ab dem Alter von 63 Jahren (zuvor: 65 Jahre) ermöglicht (§ 236b SGB VI). Entsprechend gab es im Jahr 2014 vor allem bei den Männern deutlich mehr Zugänge in diese Altersrente (Deutsche Rentenversicherung Bund [2015c, S. XIV]) im Alter von 63 Jahren (vgl. auch Abbildung 14).
- Für ab 1921 geborene Mütter und Väter wurden die Kindererziehungszeiten für jedes bis 1991 geborene Kind von einem auf zwei Jahre erhöht (sog. „Mütterrente“) (§ 249 SGB VI). Die Kindererziehungszeiten dienen auch zur Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit als Anspruchsvoraussetzung für eine Regelaltersrente. Aufgrund dieser Ausweitung der Kindererziehungszeiten haben 64.000 Personen erstmals die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente erfüllt; dabei handelt es sich überwiegend um westdeutsche Frauen (Deutsche Rentenversicherung Bund [2015c, S. XIV]). Die entsprechenden Personen haben sehr hohe Zugangsalter (vgl. auch Abbildung 14), wenig Versicherungsjahre und geringe Rentenansprüche (Deutsche Rentenversicherung Bund [2015c, S. XIV]).

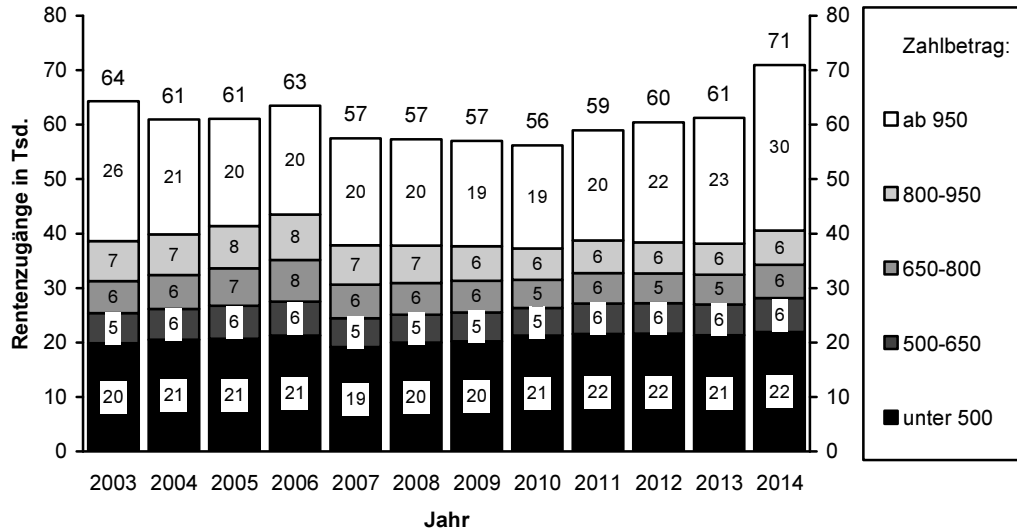
Für die Rentenzugänge zeigen die Abbildungen 10, 11, 12 und 13 die Verteilung der Rentenzahlbeträge für ledige und verheiratete Männer und Frauen in West- und Ostdeutschland³⁷. Die Rentenzahlbeträge sind bereits um die Krankenversicherungsbeiträge und bei Pflichtversicherten auch um die Pflegeversicherungsbeiträge gekürzt.³⁸ Die Schichtung der Rentenzahlbeträge bei den Ledigen orientiert sich an den durchschnittlichen individuellen laufenden Bruttobedarfen der Grundsicherung wegen Alters, die von Ende 2003 bis September 2015 von 580 EUR monatlich auf 783 EUR monatlich gestiegen sind (vgl. Abbildung 22 in Kapitel 5). Verheiratete werden ggf. von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner unterstützt bzw. müssen ihrerseits Unterstützung leisten. Daher wurde die Schichtung der Rentenzahlbeträge für Verheiratete etwas gestreckt. Generell haben beim Rentenzugang in eine Altersrente sowohl in West- als auch in Ostdeutschland Frauen geringere Rentenzahlbeträge als Männer. Besonders ausgeprägt ist die Diskrepanz bei Verheirateten in Westdeutschland.

³⁶ Auf die darin nicht enthaltene, deutlich geringere Zahl an Altersrenten im unmittelbaren Anschluss an den Bezug einer anderen Rente wird hier nicht eingegangen, weil für sie keine Schichtung zur Rentenhöhe vorliegt.

³⁷ Westdeutschland einschließlich Berlin-West, Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost.

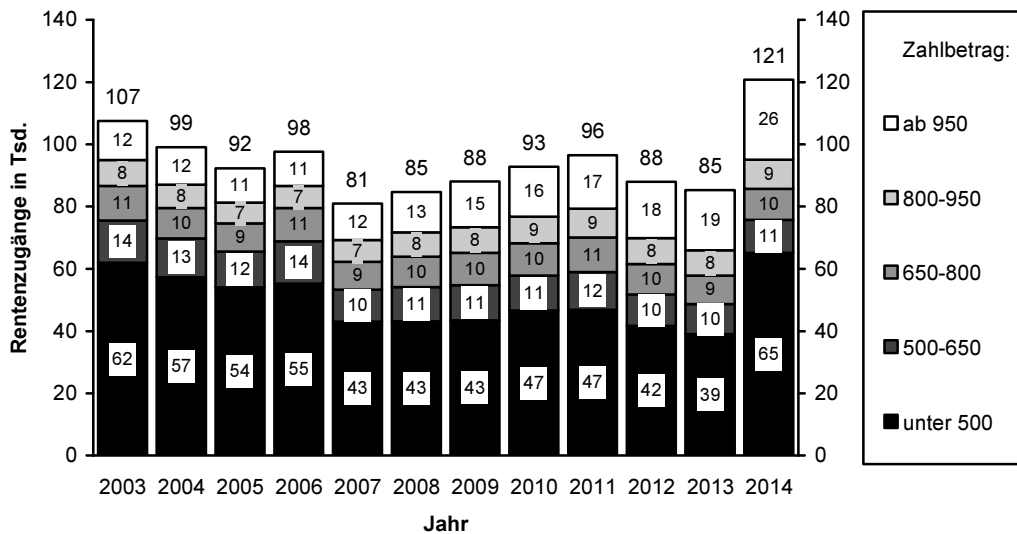
³⁸ Analog zu Pflichtversicherten ist der Betrag auch für freiwillig Krankenversicherte bereits um die Kranken-, nicht jedoch um die Pflegeversicherungsbeiträge gekürzt (vgl. auch Deutsche Rentenversicherung Bund [2015c, S. XII]).

Abbildung 10: Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach der Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf (Ledige in Westdeutschland)



Ledige Männer in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



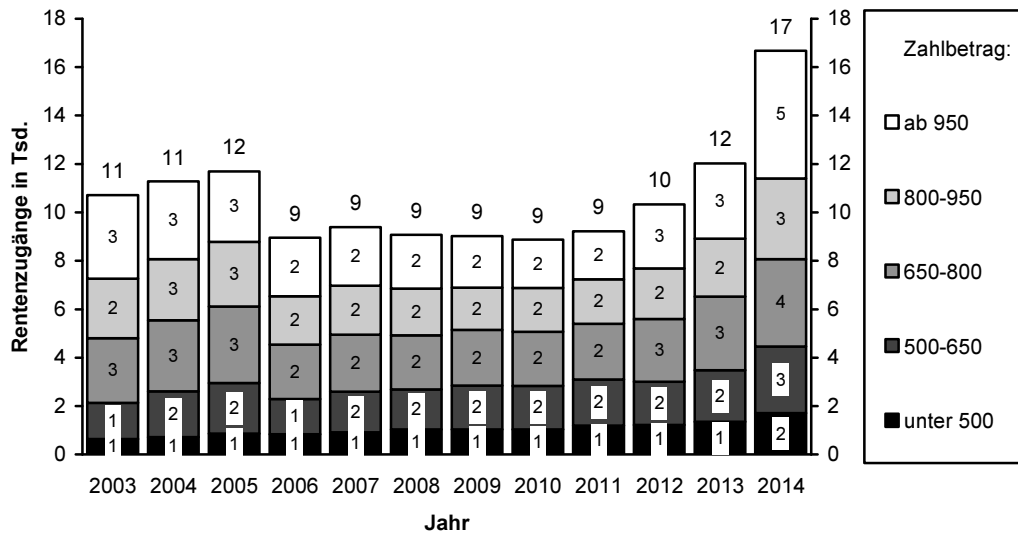
Ledige Frauen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Familienstand zum Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung; ohne Personen mit unbekanntem Familienstand; ab 2006 ohne Personen in Lebenspartnerschaft; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI, ohne Kindererziehungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Westdeutschland einschließlich Berlin-West und Ausland, jedoch ohne Berlin-Ost.

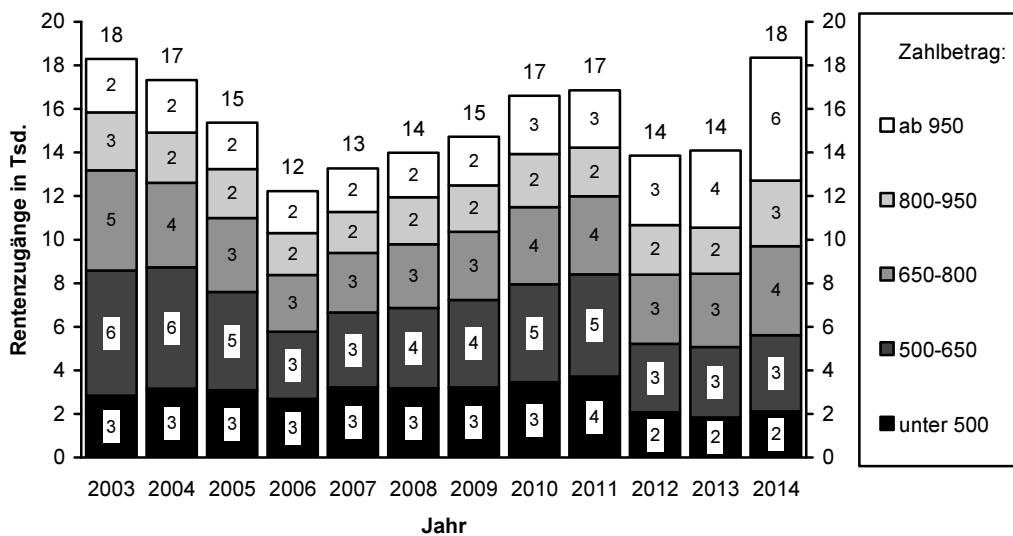
Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger [2004, S. 115; 2005, S. 115]; Deutsche Rentenversicherung Bund [2006, S. 128; 2007, S. 128; 2008, S. 128; 2009, S. 128; 2010, S. 128; 2011, S. 128; 2012, S. 128; 2013, S. 122; 2014, S. 122; 2015c, S. 122]; eigene Berechnungen.

Abbildung 11: Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach der Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf (Ledige in Ostdeutschland)



Ledige Männer in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

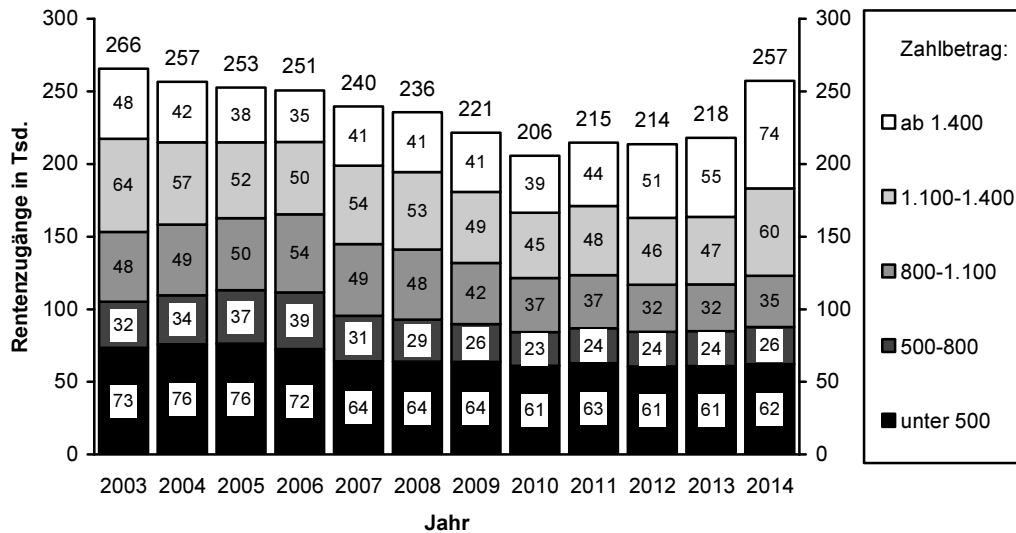


Ledige Frauen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

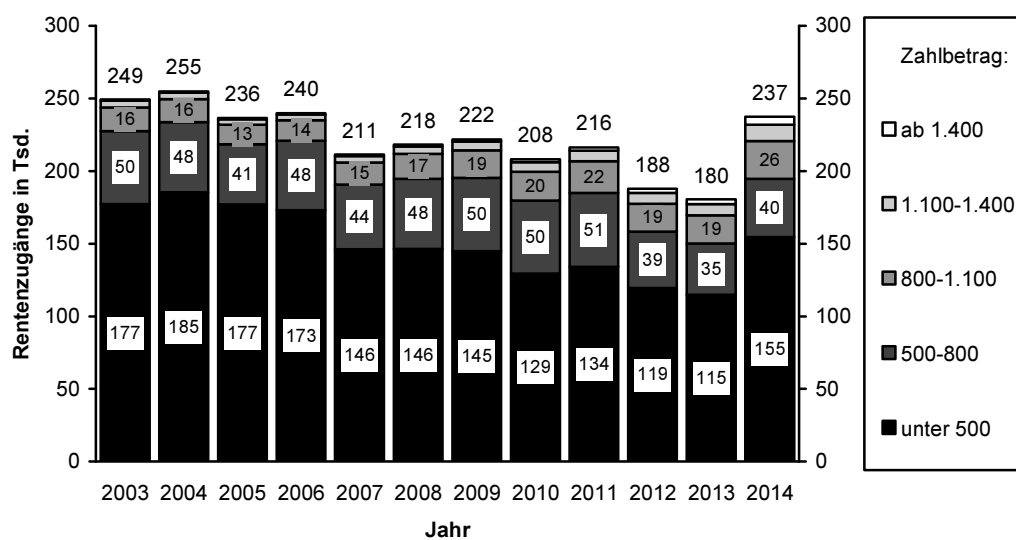
Anmerkung: Familienstand zum Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung; ohne Personen mit unbekanntem Familienstand; ab 2006 ohne Personen in Lebenspartnerschaft; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI, ohne Kindererziehungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost, jedoch ohne Berlin-West. Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger [2004, S. 181; 2005, S. 181]; Deutsche Rentenversicherung Bund [2006, S. 184; 2007, S. 184; 2008, S. 184; 2009, S. 184; 2010, S. 184; 2011, S. 184; 2012, S. 184; 2013, S. 178; 2014, S. 178; 2015c, S. 178]; eigene Berechnungen.

Abbildung 12: Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach der Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf (Verheiratete in Westdeutschland)



Verheiratete Männer in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



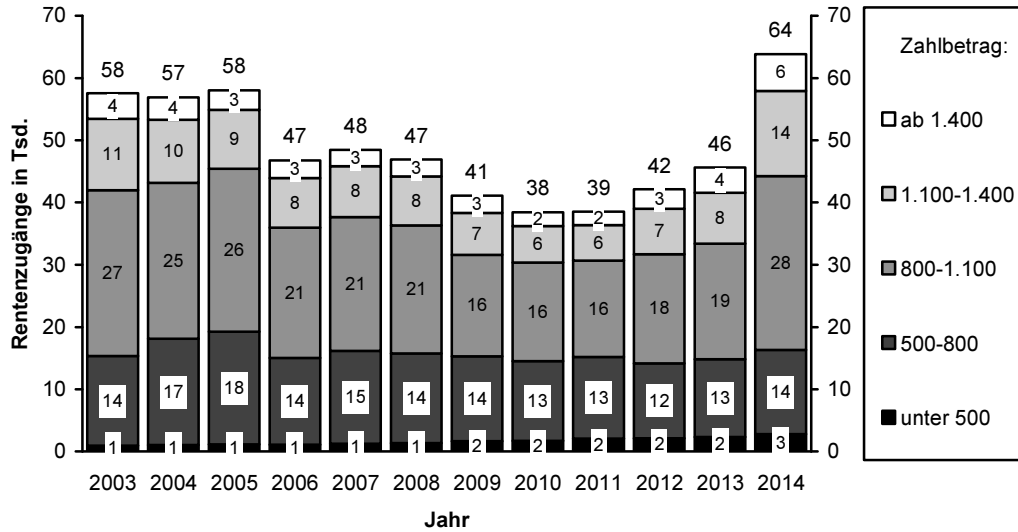
Verheiratete Frauen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Familienstand zum Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung; ohne Personen mit unbekanntem Familienstand; ab 2006 einschließlich Personen in Lebenspartnerschaft; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI, ohne Kindererziehungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Westdeutschland einschließlich Berlin-West und Ausland, jedoch ohne Berlin-Ost.

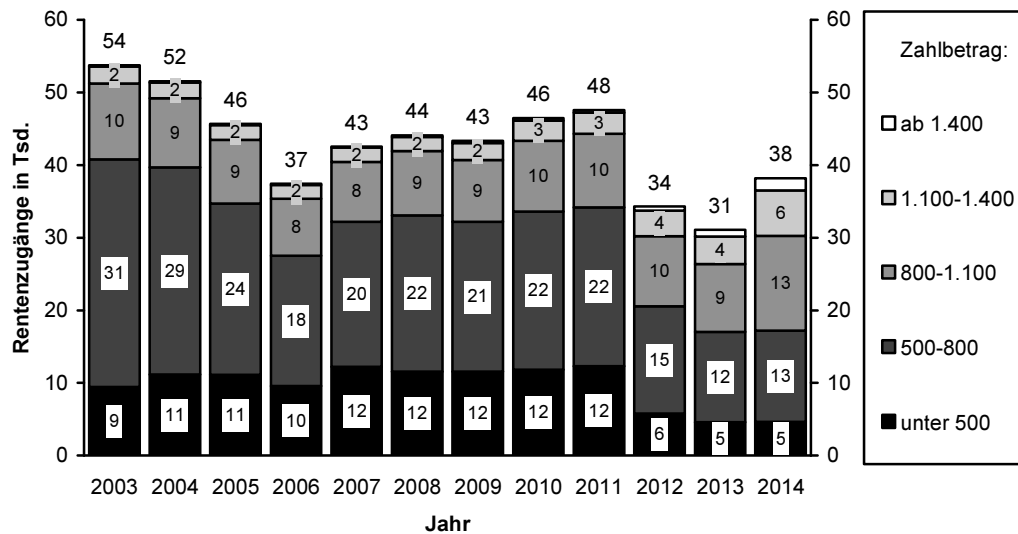
Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger [2004, S. 115; 2005, S. 115]; Deutsche Rentenversicherung Bund [2006, S. 128; 2007, S. 128; 2008, S. 128; 2009, S. 128; 2010, S. 128; 2011, S. 128; 2012, S. 128; 2013, S. 122; 2014, S. 122; 2015c, S. 122]; eigene Berechnungen.

Abbildung 13: Zugänge in Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach der Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf (Verheiratete in Ostdeutschland)



Verheiratete Männer in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



Verheiratete Frauen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Familienstand zum Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung; ohne Personen mit unbekanntem Familienstand; ab 2006 einschließlich Personen in Lebenspartnerschaft; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI, ohne Kindererziehungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost, jedoch ohne Berlin-West.

Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger [2004, S. 181; 2005, S. 181]; Deutsche Rentenversicherung Bund [2006, S. 184; 2007, S. 184; 2008, S. 184; 2009, S. 184; 2010, S. 184; 2011, S. 184; 2012, S. 184; 2013, S. 178; 2014, S. 178; 2015c, S. 178]; eigene Berechnungen.

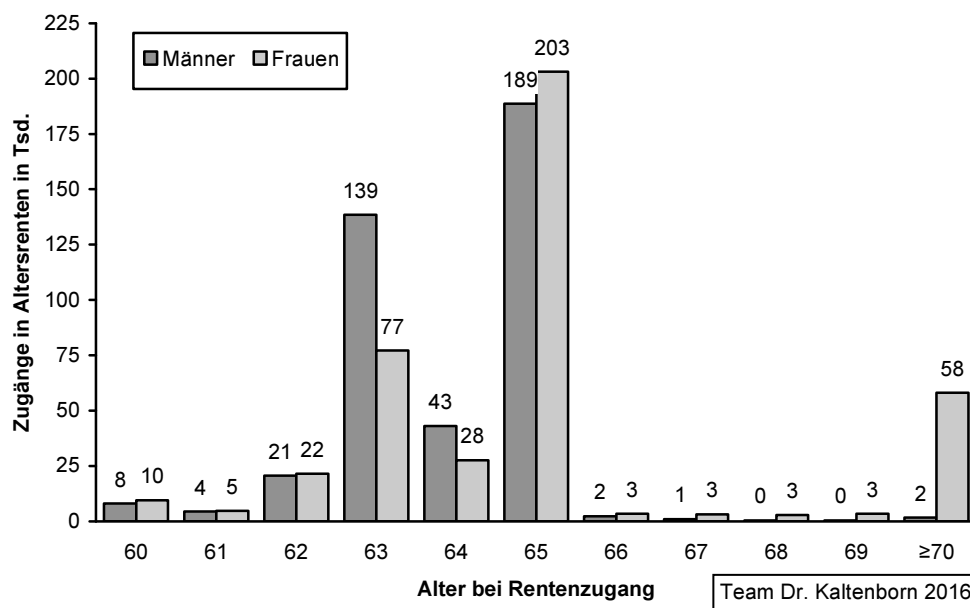
Bei den Ledigen gibt es sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen in West- ebenso wie in Ostdeutschland durchgehend eine erhebliche Anzahl von Zugängen in Altersrenten mit einem Rentenzahlbetrag von unter 500 EUR monatlich (zusammen durchgehend über 60.000 jährlich).³⁹ Bei diesen Personen kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sie ohne weitere Einnahmen Anspruch auf Grundsicherung haben. Jeweils über 20.000 Ledige, die in eine Altersrente zugegangen sind, haben einen Rentenzahlbetrag zwischen 500 und 650 EUR monatlich bzw. zwischen 650 und 800 EUR monatlich. Bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass sie ohne weitere Einnahmen in Abhängigkeit von ihren persönlichen Lebensumständen möglicherweise Anspruch auf Grundsicherung haben. Bei den Rentenzugängen von Ledigen mit einem Rentenzahlbetrag von mindestens 800 EUR ist davon auszugehen, dass sie in aller Regel keinen Anspruch auf Grundsicherung haben.

Auch bei den Verheirateten gibt es sowohl Männer als auch Frauen in West- und Ostdeutschland Zugänge in Altersrenten mit einem Rentenzahlbetrag von unter 500 EUR monatlich. Von 2003 bis 2013 ist die Zahl auf etwa 180.000 Personen gesunken, davon etwa ein Drittel Männer und zwei Drittel Frauen. Hier ist unklar, inwieweit die Partner/in bzw. der Partner über ein höheres Einkommen verfügt, so dass der Grundsicherungsbedarf gedeckt ist. Unter den Verheirateten gibt es nur bei den Männern in Westdeutschland eine relevante Anzahl von Zugängen in Altersrenten mit einem Rentenzahlbetrag von mindestens 1.400 EUR monatlich. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass allein ihre Rente - ggf. zusammen mit Wohngeld - in der Regel den gemeinsamen Grundsicherungsbedarf des Ehepaares deckt. Bei den übrigen 230.000 Rentenzugängen von Verheirateten im Jahr 2013 mit einem Rentenzahlbetrag zwischen 500 EUR und 1.400 EUR monatlich ist neben weiteren eigenen Einkommensquellen insbesondere die unbekannt Paarkonstellation dafür relevant, ob der gemeinsame Grundsicherungsbedarf des Paares gedeckt ist.

Ein erheblicher Teil der Zugänge in Altersrenten erfolgt ab dem Alter von 60 Jahren und vor Erreichen der Regelaltersgrenze, wobei im Jahr 2014 aufgrund institutioneller Änderungen die Zahl der Rentenzugänge bei den Männern im Alter von 63 Jahren und bei den Frauen im Alter von mindestens 70 Jahren besonders hoch ist (vgl. Abbildung 14). Nach einem Zugang in Altersrente kann es also bis zu fünf Jahre dauern, bis die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht und damit bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Grundsicherung wegen Alters besteht. Die Zahl der Zugänge in Altersrenten bis zum Alter von 62 Jahren ist jedoch gering, so dass es überwiegend maximal zwei Jahre bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII dauert. Entsprechend der Altersstruktur der Zugänge wirken sich veränderte Rentenzahlungsbeträge teilweise erst mit einem gewissen Zeitverzug auf die Zugänge in die Grundsicherung aus.

³⁹ Die sprunghafte Anstieg der Rentenzugänge im Jahr 2014 mit einem Rentenzahlbetrag von weniger als 500 EUR monatlich bei ledigen und verheirateten Frauen in Westdeutschland ist wesentlich auf die sog. Mütterrente zurückzuführen, durch die nunmehr vielfach Ältere eine Altersrente erhalten, die zuvor keinerlei Rentenanspruch hatten. Dieser Anstieg führt daher nicht zu einer höheren Zahl potenzieller Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters, sondern senkt vielmehr dieses Potenzial.

Abbildung 14: Zugänge in Altersrenten gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nach Alter und Geschlecht im Jahr 2014



Anmerkung: mindestens 70 Jahre einschließlich Renten mit nicht erfasstem Alter.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2015c, S. 72].

Nachdem ein Zugang in eine Altersrente erfolgt ist, wird diese grundsätzlich jährlich zum 1. Juli dynamisiert. Die (Brutto-) Rente wird entsprechend der Anpassung des aktuellen Rentenwerts erhöht. Für die meisten Beitragszeiten in Ostdeutschland erfolgt die Dynamisierung mit dem aktuellen Rentenwert (Ost). Die Fortschreibung des Rentenzahlbetrags wird darüber hinaus insbesondere noch von der Entwicklung der Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung beeinflusst (vgl. Tabelle 3).

Die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in West- und Ostdeutschland zeigt der obere Teil der Abbildung 15. In Westdeutschland stieg er von 2003 bis Ende 2015 um 12% und in Ostdeutschland um 18%. Zum 1. Juli 2016 steigt er dann nochmals um 4,2% in West- und um 6% in Ostdeutschland. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Eigenanteils der Rentner/innen zur Kranken- und Pflegeversicherung betrug der Anstieg bis Ende 2015 in Westdeutschland lediglich 9% und in Ostdeutschland lediglich 15% (unterer Teil der Abbildung 15). Jenseits dieser jährlichen Anpassungen wurde die oben skizzierte sog. Mütterrente analog auf den Rentenbestand übertragen (§ 307d SGB VI). Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wurde die Rente um einen Betrag in Höhe des maßgeblichen aktuellen Rentenwerts erhöht.

Tabelle 3: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge pflichtversicherter Rentner/innen

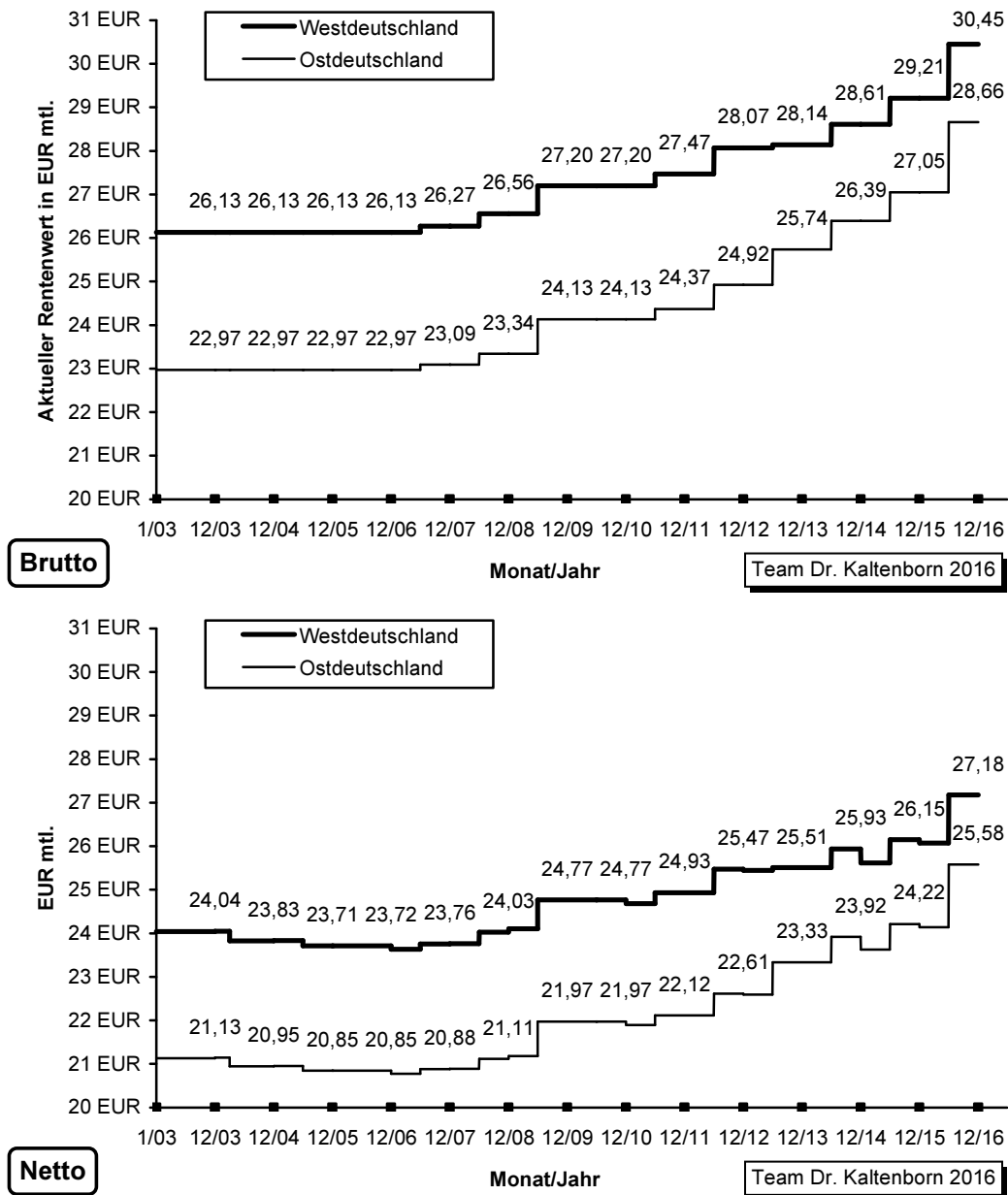
Geltung ab	Krankenversicherung			Pflegeversicherung	
	Allg. Beitragssatz ^a	Zusatzbeitrag	Beteiligung RV-Träger ^b	Beitragssatz ^c	Beteiligung RV-Träger ^b
01.01.2003	14,31%	-	7,155%	1,7%	0,85%
01.01.2004	14,22%	-	7,11%	1,7%	0,85%
01.04.2004	(14,22%)	-	(7,11%)	1,7%	-
01.01.2005	14,19%	-	7,095%	1,7%	-
01.07.2005	(13,29%)	0,9%	6,645%	1,7%	-
01.01.2006	13,28%	0,9%	6,64%	1,7%	-
01.01.2007	13,92%	0,9%	6,96%	1,7%	-
01.01.2008	13,88%	0,9%	6,94%	1,7%	-
01.01.2009	14,6%	Fixbetrag ^d	7,3%	1,95%	-
01.07.2009	14,0%	Fixbetrag ^d	7,0%	1,95%	-
01.01.2011	15,5%	Fixbetrag ^d	7,3%	1,95%	-
01.01.2013	15,5%	Fixbetrag ^d	7,3%	2,05%	-
01.01.2015	14,6%	kassenindividuell (prozentual) Jahresdurchschnitt: 0,83%	7,3%	2,35%	-
01.01.2016	14,6%	kassenindividuell (prozentual) Prognose: 1,1%	7,3%	2,35%	-

^a Bis 2008 durchschnittlicher Allgemeiner Beitragssatz jeweils zu Jahresbeginn.
^b Beteiligung des Rentenversicherungsträgers am Beitrag (bei der Krankenversicherung bis 2008 jeweils Durchschnitt zu Jahresbeginn).
^c Ab 2005 zuzüglich 0,25% für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI).
^d Von 2010 bis September 2012 erhoben bis zu 13 Krankenkassen einen Zusatzbeitrag von durchschnittlich 8 EUR monatlich, seither hat keine Krankenkasse mehr einen Zusatzbeitrag erhoben

Anmerkung: Beitragssätze jeweils bezogen auf die beitragspflichtige Rente.

Quelle: § 1 GKV-BSV und § 241 SGB V (Allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung seit 2009); § 241a SGB V a.F. (Zusatzbeitrag Juli 2005 bis 2008); § 242 SGB V (Zusatzbeitrag seit 2009); GKV Spitzenverband (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenversicherung_grundprinzipien/finanzierung/zusatzbeitrag/zusatzbeitrag_seit_2009.jsp) (tatsächliche Zusatzbeiträge 2009 bis 2014); GKV Spitzenverband (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenversicherung_grundprinzipien/finanzierung/zusatzbeitragssatz/zusatzbeitragssatz.jsp) (durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2015 und Prognose für 2016); § 249a SGB V (Beteiligung Rentenversicherungsträger an den Krankenversicherungsbeiträgen); § 55 Abs. 1 SGB XI (Beitragssatz Pflegeversicherung); § 59 Abs. 1 SGB XI (Beteiligung Rentenversicherungsträger an den Pflegeversicherungsbeiträgen).

Abbildung 15: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (brutto und netto)



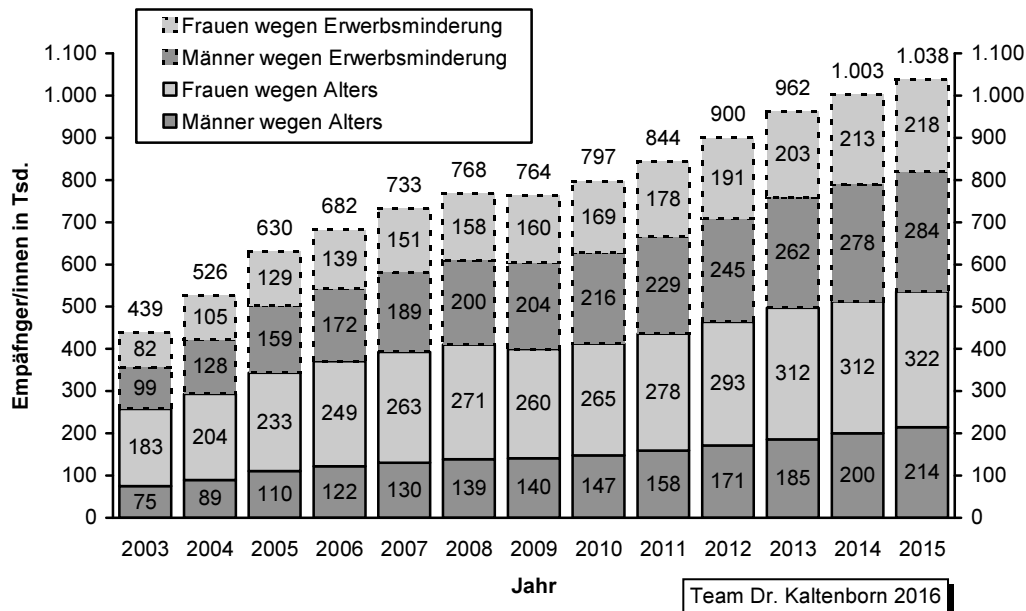
Anmerkung: Westdeutschland: Aktueller Rentenwert (§ 68 SGB VI); Ostdeutschland: Aktueller Rentenwert (Ost) (§ 255a SGB VI) für die meisten rentenrechtlichen Zeiten in Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost, jedoch ohne Berlin-West (§ 254d SGB VI); Netto: Aktueller Rentenwert (brutto) abzüglich durchschnittlicher Eigenanteil pflichtversicherter Rentner/innen mit Kind(ern) zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung in den Jahren 2009 bis 2014; hinsichtlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde von möglichen Änderungen im Laufe des Jahres 2016 abstrahiert.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2015a, S. 15]; Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2016]; Tabelle 3; eigene Berechnungen.

5 Überblick über die Entwicklung in der Grundsicherung

Seit ihrer Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Anfang 2003 hat ihre Inanspruchnahme deutlich zugenommen: Während Ende 2003 etwa 439.000 Empfänger/innen Grundsicherung bezogen, waren es zwölf Jahre später mit über einer Million mehr als doppelt so viele (vgl. Abbildung 16). Einzig im Jahr 2009 sank die Zahl der Empfänger/innen, hierzu dürfte die Wohngelderhöhung Anfang 2009 beigetragen haben (vgl. Kapitel 4). Anfangs war die relative Zunahme der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung stärker als die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters. Seit 2011 verlief der relative Anstieg in beiden Gruppen zunächst gleichmäßiger, zuletzt (2015) war der Anstieg bei der Grundsicherung wegen Alters größer. Bei der Interpretation ist ab April 2011 die Anhebung der Altersgrenze für den Übergang vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters um einen Monat zu beachten. Zudem ist ab dem Jahr 2012 die sukzessive Anhebung der Altersgrenze um einen Monat jährlich zu berücksichtigen, wodurch seither jeweils eine Geburtskohorte von lediglich elf Geburtsmonaten jährlich die Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters erreicht; dies dämpft die Zunahme der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters. Entsprechend dem skizzierten Verlauf sank der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters in den ersten Jahren von 59% auf knapp 52% im Jahr 2010 und blieb seither nahezu konstant.

Abbildung 16: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf



Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende, 2005: Strukturdaten für Bremen von Ende 2004 hochgerechnet.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2016].

Für den deutlichen Anstieg in den ersten Jahren nennt die Bundesregierung (Deutscher Bundestag [2007b, S. 4]) folgende Gründe:

- aufgrund von Anlaufproblemen im Verwaltungsvollzug und einer hohen Zahl von Anträgen seien im Jahr 2003 gestellte Anträge „oftmals“ erst im Folgejahr bewilligt worden;⁴⁰
- Personen mit Bezug von Leistungen von Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe seien „häufig“ nicht mehr im Jahr 2003 auf den Bezug von Grundsicherung umgestellt worden;
- aufgrund von Informationsdefiziten hätten im ersten Jahr nach Einführung nicht alle potenziell anspruchsberechtigten Personen einen Antrag gestellt;
- Grundsicherung werde im Durchschnitt über lange Zeiträume bezogen. Im Zeitablauf werde sich deshalb eine entsprechend lange durchschnittliche Bezugsdauer ergeben, die im Jahr 2006 noch nicht erreicht sei. Solange die tatsächliche unterhalb der langfristig zu erwartenden durchschnittlichen Bezugsdauer liege, stünden den jährlichen Neuzugängen nur relativ wenige Leistungseinstellungen gegenüber.⁴¹

Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen überwiegend Männer, ihr Anteil liegt weitgehend konstant bei etwa 55%, entsprechend beträgt der Frauenanteil etwa 45%. Während anfangs diese Geschlechterverteilung noch mit dem Anteil von Männern und Frauen am Bestand der Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung korrespondierte, ist dort der Frauenanteil sukzessive auf knapp über 50% Ende 2014 gestiegen (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund [2015d, S. 176, 178]). Grundsicherung wegen Alters beziehen hingegen überwiegend Frauen, allerdings ist ihr Anteil rückläufig, er sank von 71% Ende 2003 auf 60% zwölf Jahre später. Die unterschiedliche Geschlechterverteilung dürfte u.a. aus der geringeren Mortalität (vgl. Abbildung 17) und der damit verbundenen längeren Lebenserwartung von Frauen resultieren.

Die längere Lebenserwartung von Frauen ist allerdings nicht allein für ihren höheren Anteil an der Grundsicherung wegen Alters ursächlich. Die Abbildungen 18, 19 und 20 zeigen die Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht von Ende 2003 bis Ende 2014. Dargestellt sind auch die Hilfequoten, also der Anteil der Empfänger/innen an der Bevölkerung gleichen Alters und gleichen Geschlechts.⁴² Weitgehend analog zur Entwicklung der Zahl der Empfänger/innen ab 65 Jahren insgesamt stieg die Hilfequote von Ende 2003 von 1,7% auf über 3% elf Jahre später. Während die Hilfequote für jene im Alter von mindestens 85 Jahren leicht von 2,32% auf 2,14% gesunken ist, ist sie in

⁴⁰ Dies allein erklärt allerdings noch nicht einen Anstieg im Folgejahr, weil die Leistungen dann rückwirkend ab dem Kalendermonat des Antrags zu bewilligen sind. Der Anstieg wäre allerdings dann erklärbar, wenn zum Zeitpunkt des Datenabzugs für die Statistik für das Berichtsjahr 2003 über die Anträge noch nicht entschieden war (vgl. auch Kapitel 3).

⁴¹ Die Schlussfolgerung im letzten Halbsatz ist nicht nachvollziehbar. Ein Aufwuchs der durchschnittlichen Bezugsdauer ist zwar zu erwarten, daraus folgt jedoch nicht eine höhere Zahl an Zu- als an Abgängen. Der zu erwartende Aufwuchs der durchschnittlichen Bezugsdauern resultiert aus der im Zeitablauf abnehmenden Relevanz der Linkszensierung der Bezugsdauern auf die Einführung der Grundsicherung Anfang 2003.

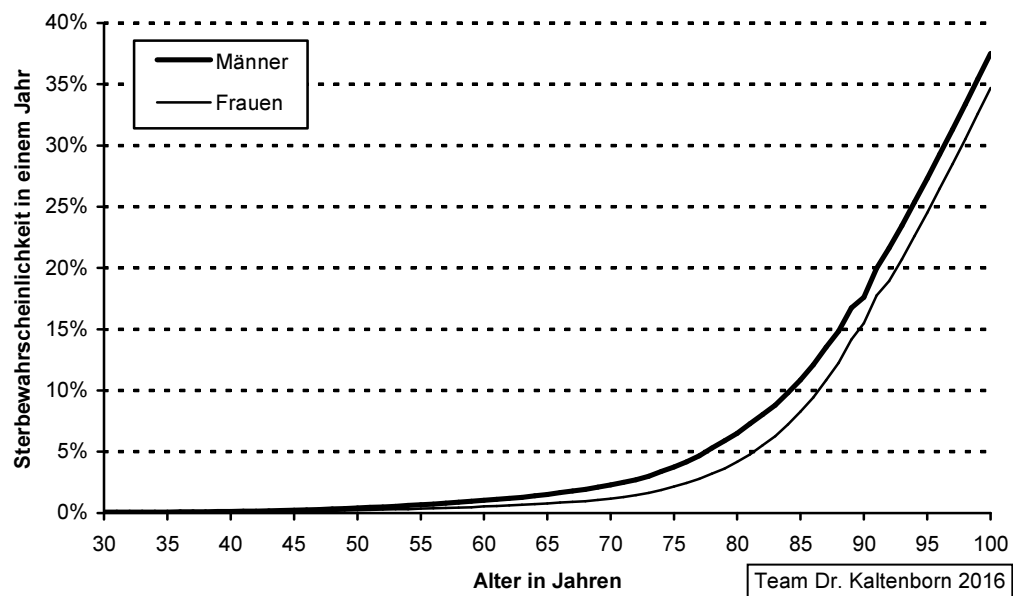
⁴² In der zweiten Nachkommastelle abweichende Hilfequoten von veröffentlichten Ergebnissen des Statistischen Bundesamts [2015c, S. 35] resultieren vermutlich aus unterschiedlichen Berechnungsständen der zugrunde liegenden Bevölkerungsfortschreibung.

allen anderen Altersgruppen gestiegen, besonders deutlich bei den 65- bis 69-Jährigen (von 1,82% auf 4,06%). Dadurch hat sich die Verteilung der Hilfequoten über die Altersgruppen deutlich verändert: Während anfangs die Älteren ab 85 Jahren die höchste Hilfequote aufwiesen, haben sie inzwischen die geringste. Die zuletzt doppelt so hohe Hilfequote der 65- bis 69-Jährigen im Vergleich zu den ab 85-Jährigen deutet daraufhin, dass die nachfolgenden Generationen deutlich häufiger auf Grundsicherung angewiesen sein werden als jene, deren Größe mortalitätsbedingt stärker abnimmt. Allerdings könnten diese altersspezifischen Unterschiede (teilweise) auch durch eine höhere Mortalität der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zur Bevölkerung gleichen Alters bedingt sein.

Im gesamten betrachteten Zeitraum von Ende 2003 bis Ende 2014 gab es in allen Altersgruppen ab 65 Jahren jeweils mehr Frauen als Männer, wobei der relative Unterschied mit dem Alter zunimmt. Für diese Geschlechterunterschiede sind neben der höheren Lebenserwartung von Frauen auch ihre höheren Hilfequoten verantwortlich. Die Hilfequote war bei den Frauen ab 65 Jahren Ende 2003 um 0,81 Prozentpunkte höher als bei den Männern gleichen Alters; nach einem zwischenzeitlichen Anstieg sank die Differenz bis Ende 2014 auf 0,51 Prozentpunkte. Dabei nahm die Differenz mit dem Alter durchgehend zu, zuletzt betrug sie bei den 65- bis 69-Jährigen 0,24 Prozentpunkte und bei jenen im Alter von mindestens 85 Jahren 1,11 Prozentpunkte.

Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren in Einrichtungen nahm von 17% Ende 2003 bis auf knapp 14% Ende 2014 ab. Dabei nahm erwartungsgemäß der Anteil der Empfänger/innen in Einrichtungen sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen mit dem Alter zu (vgl. auch Abbildungen im Anhang zu diesem Kapitel).

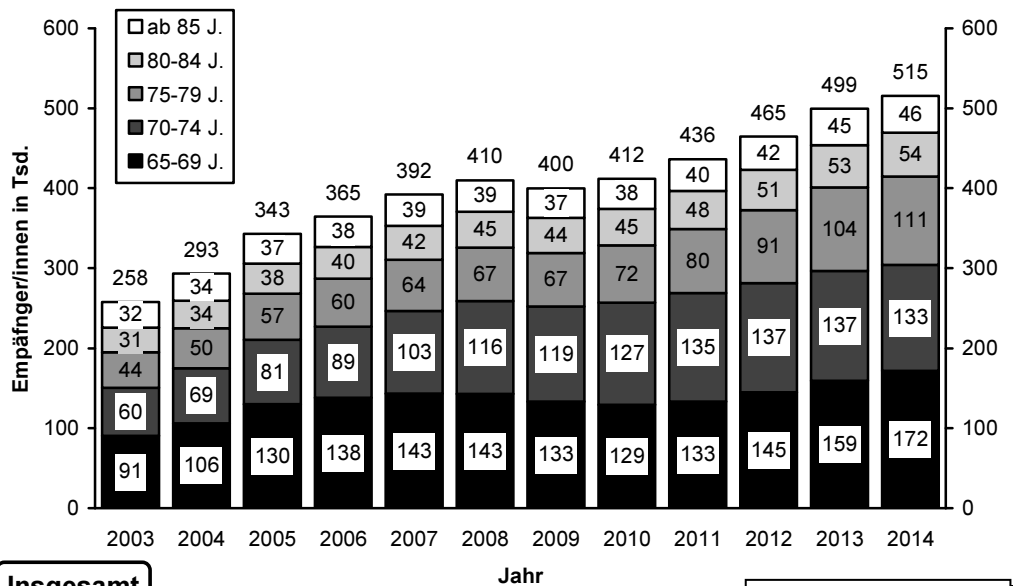
Abbildung 17: Sterbewahrscheinlichkeiten nach der Sterbetafel 2009/2011



Anmerkung: Dargestellt ist die Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Jahres zu sterben.

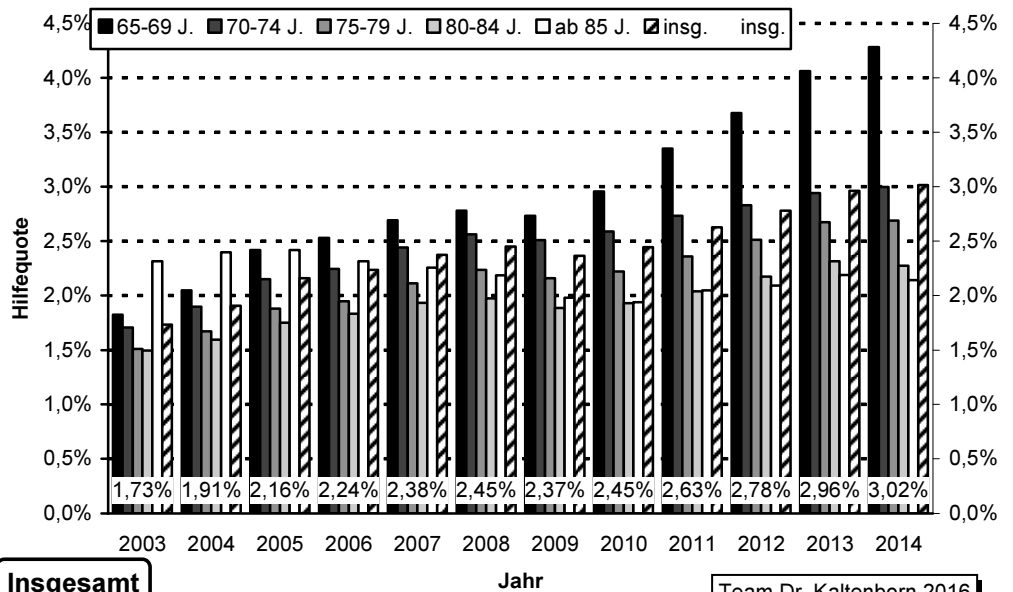
Quelle: Statistisches Bundesamt [2012b, S. 6-9].

Abbildung 18: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Altersgruppen und Hilfequoten im Zeitverlauf



Insgesamt

Team Dr. Kaltenborn 2016



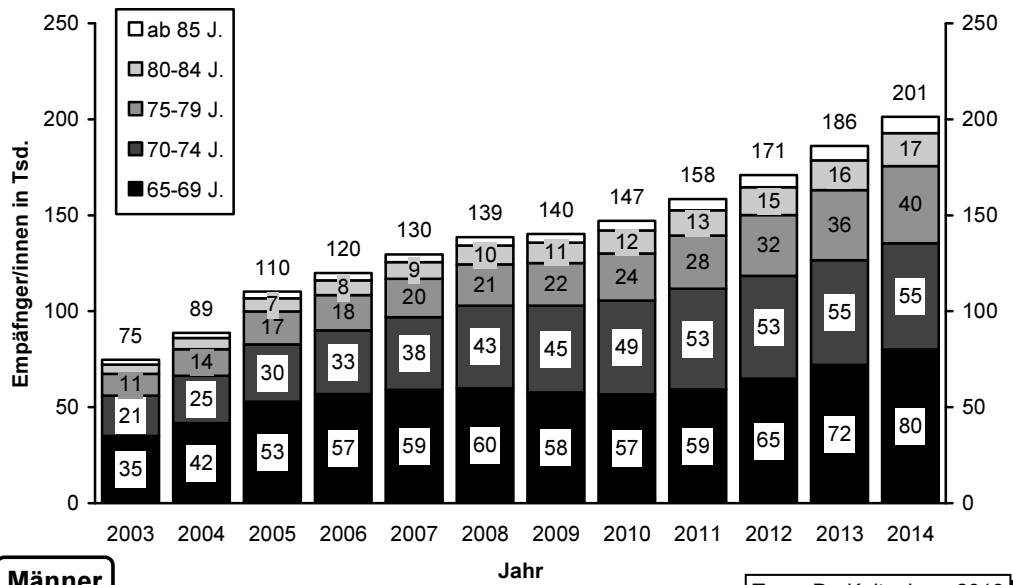
Insgesamt

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an der Bevölkerung gleichen Alters; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen; ab 2011: Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; J.: Jahre.

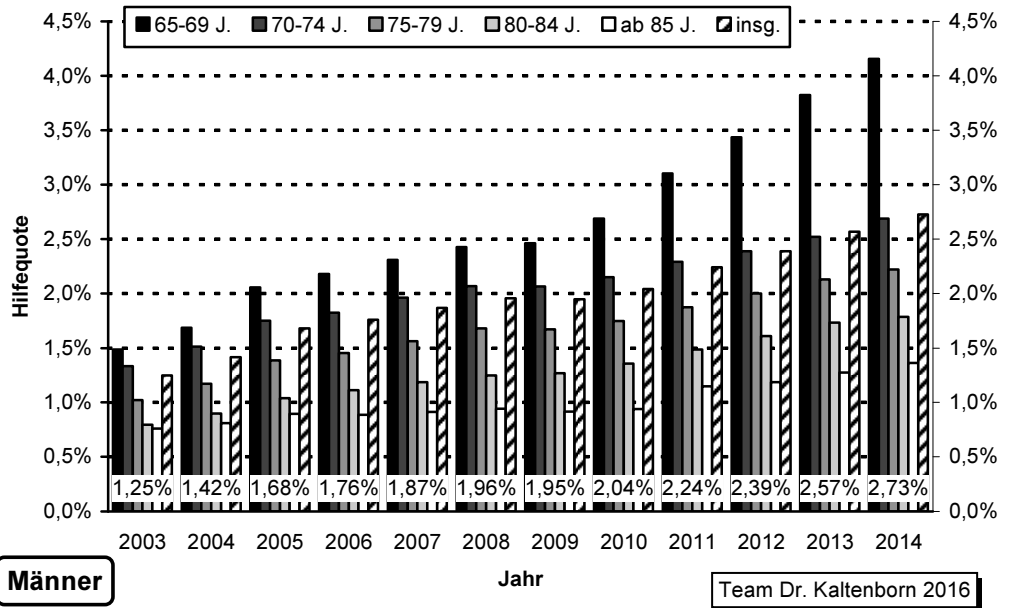
Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012a, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005) und vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006); eigene Berechnungen.

Abbildung 19: Männliche Empfänger von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Altersgruppen und Hilfequoten im Zeitverlauf



Männer

Team Dr. Kaltenborn 2016



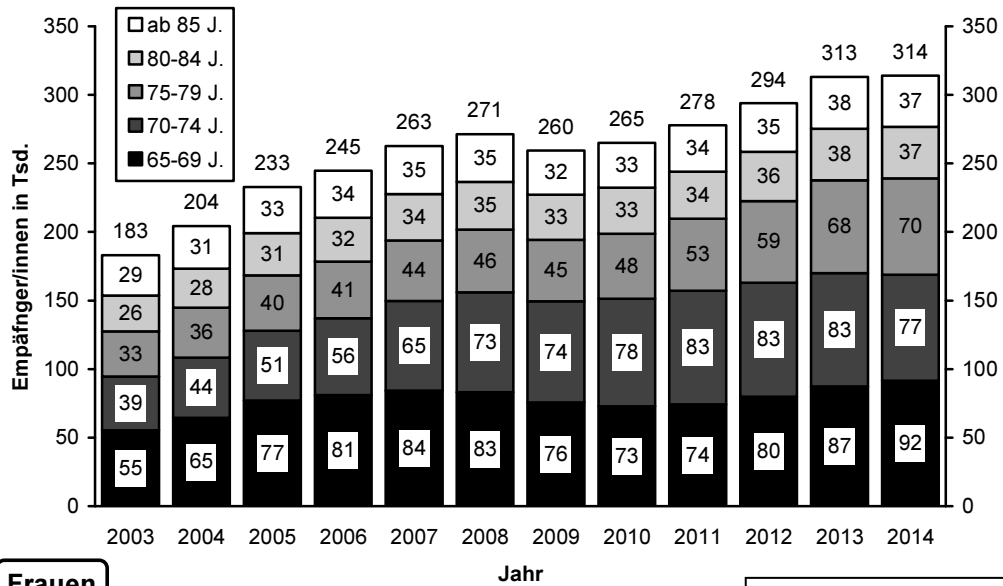
Männer

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an der Bevölkerung gleichen Geschlechts und gleichen Alters; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfänger von Grundsicherung ohne Bremen; ab 2011: Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; J.: Jahre.

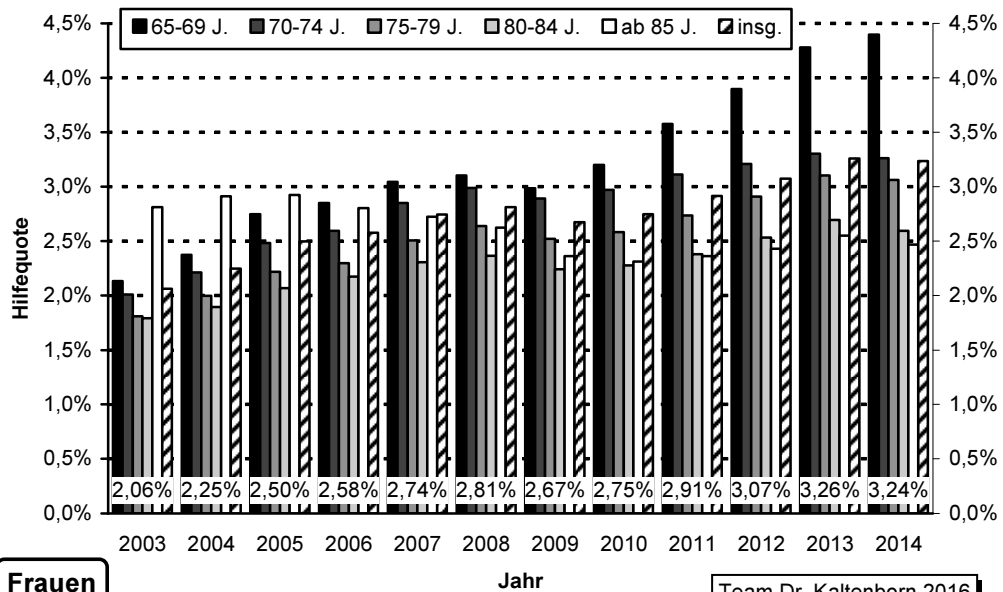
Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012a, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005) und vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006); eigene Berechnungen.

Abbildung 20: Weibliche Empfängerinnen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Altersgruppen und Hilfequoten im Zeitverlauf



Frauen

Team Dr. Kaltenborn 2016



Frauen

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an der Bevölkerung gleichen Geschlechts und gleichen Alters; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfängerinnen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfängerinnen von Grundsicherung ohne Bremen; ab 2011: Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; J.: Jahre.

Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012a, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005) und vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006); eigene Berechnungen.

Abbildung 21 zeigt die Verteilung der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Bundesländern und Geschlecht sowie die entsprechenden Hilfequoten Ende 2014. Die Zahl der Empfänger/innen zwischen den Bundesländern ist erwartungsgemäß sehr heterogen. So leben in den drei Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen fast 260.000 Empfänger/innen ab 65 Jahre und damit mehr als die Hälfte aller Empfänger/innen bundesweit. Jeweils höchstens 11.000 Empfänger leben in den ostdeutschen Bundesländern mit Ausnahme Berlins sowie im Land Bremen und im Saarland. Zuletzt lebten 85% der Empfänger/innen in Westdeutschland (ohne Berlin) und jeweils 8% in Ostdeutschland (ohne Berlin) sowie in Berlin. In allen Bundesländern beziehen mehr Frauen als Männer ab 65 Jahren Grundsicherung.

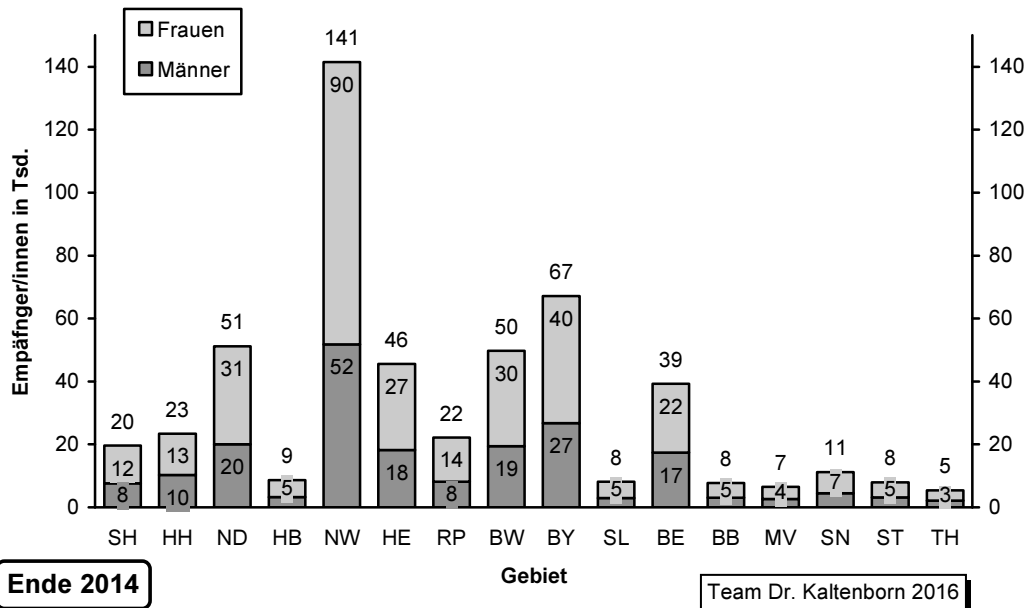
Die Hilfequoten sind im Ländervergleich ebenfalls sehr unterschiedlich. Die höchsten Hilfequoten hatten die drei Stadtstaaten mit 5,88% bis 7,03%. In Westdeutschland war die Hilfequote am niedrigsten in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern mit 2,34% bis 2,65%, in den übrigen westdeutschen Flächenländern war sie mit 3,05% bis 3,88% etwa höher. Im Durchschnitt Westdeutschlands (ohne Berlin) betrug sie 3,26%. In allen fünf ostdeutschen Bundesländern war sie geringer, durchschnittlich betrug sie dort 1,29%. Meist war die Hilfequote der Frauen höher als jene der Männer, lediglich in Berlin und Hamburg hatten Männer eine geringfügig höhere Hilfequote als Frauen.

Abbildung 22 und 23 zeigen für die Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren im Zeitablauf den durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf, den durchschnittlichen laufenden sonstigen Bedarf, den daraus resultierenden Bruttobedarf, das durchschnittlich darauf angerechnete Einkommen sowie den wiederum daraus resultierenden laufenden Nettobedarf, der in der Regel ausgezahlt wird.⁴³ Der durchschnittliche laufende Bruttobedarf ist kontinuierlich von 580 EUR im Dezember 2003 um 35% auf 785 EUR zwölf Jahre später gestiegen. Dabei ist der laufende Wohnbedarf mit 47% deutlich stärker als der laufende sonstige Bedarf mit 27% gestiegen. Demgegenüber ist die Dynamisierung der Netto-Renten der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Änderung der Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung im gleichen Zeitraum mit 9% (Westdeutschland) bzw. mit 15% (Ostdeutschland) deutlich geringer ausgefallen (vgl. unterer Teil der Abbildung 15 in Kapitel 4).

Seit 2005 erhalten Empfänger/innen von Grundsicherung kein Wohngeld mehr, die Unterkunftskosten werden seither allein als Grundsicherungsleistung erbracht. Im Regelfall war damit für die Empfänger/innen keine materielle Änderung verbunden. Diese Änderung führt jedoch zu einer Reduktion des angerechneten Einkommens und einer Erhöhung des laufenden Nettobedarfs ab dem Jahr 2005. Von Ende 2005 bis Ende 2015 ist das durchschnittlich angerechnete Einkommen, das ganz überwiegend aus Renten besteht (vgl. Kapitel 7), um 37% gestiegen. Bei der Interpretation dieses Anstiegs ist zu berücksichtigen, dass infolge der Zunahme des durchschnittlichen Bruttobedarfs Bezieher/innen höherer Einkommen bedürftig geworden sind und dadurch das durchschnittlich angerechnete Einkommen zugenommen hat.

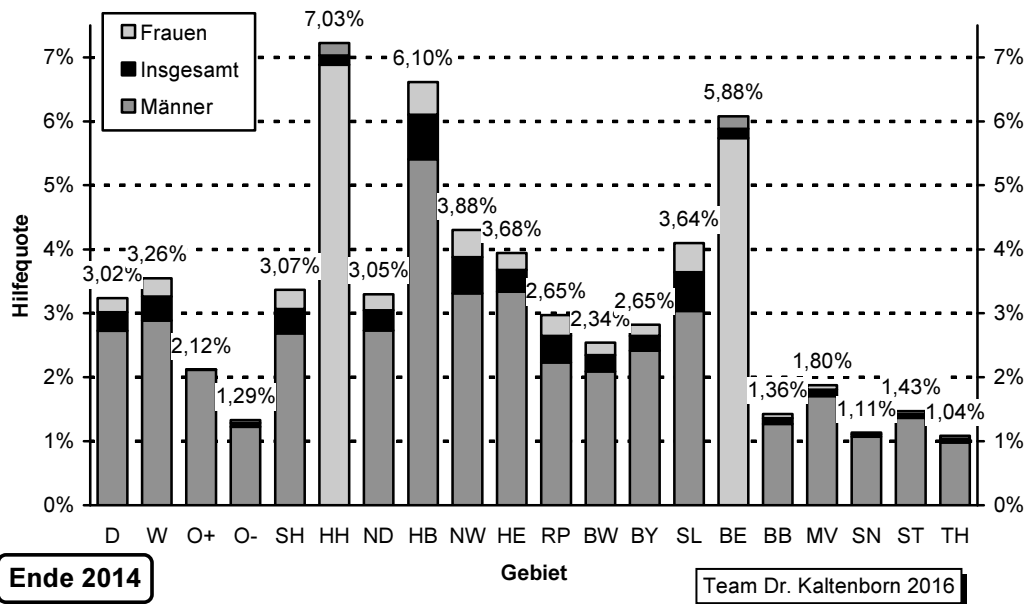
⁴³ Zur Zusammensetzung und Verteilung der Bedarfe bei der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen Ende 2012 vgl. KALTENBORN [2014; 2015].

Abbildung 21: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren nach Bundesländern und Geschlecht sowie Hilfequoten Ende 2014



Ende 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



Ende 2014

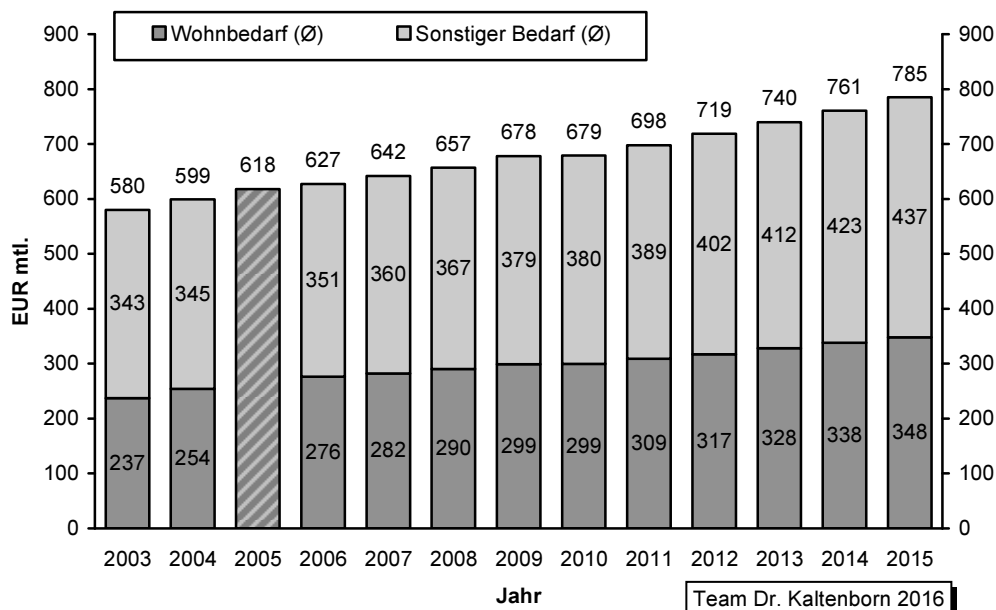
Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 65 Jahren an der Bevölkerung gleichen Geschlechts und gleichen Alters; Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; Berlin: identische Hilfequoten von Männern und Frauen; D: Deutschland; W: Westdeutschland (ohne Berlin); O+: Ostdeutschland (einschließlich Berlin); O-: Ostdeutschland (ohne Berlin); SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; ND: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Lesebeispiel (untere Abbildung): In Schleswig-Holstein bezogen Ende 2014 von der Bevölkerung ab 65 Jahren 3,07% Grundsicherung, bei den Männern ab 65 Jahren waren es 2,69%, bei den Frauen ab 65 Jahren 3,37%.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016; Bevölkerung: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0012); eigene Berechnungen.

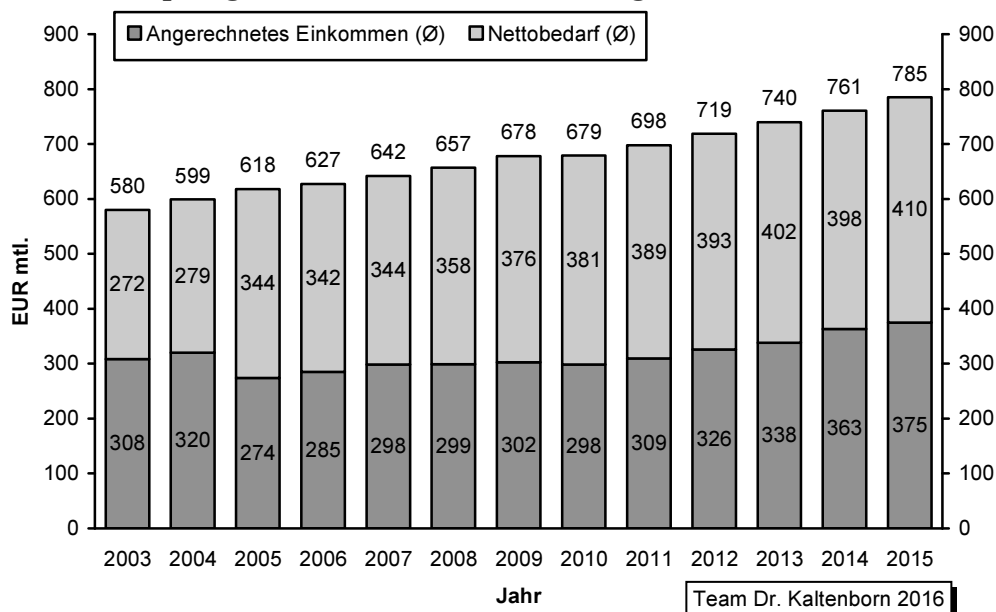
Abbildung 22: Laufende Bedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren im Zeitverlauf



Anmerkung: Durchschnitte; Wohnbedarf ohne Mehrbedarfszuschlag für Warmwasserbereitung; laufender Wohnbedarf und laufender sonstiger Bedarf ergeben zusammen den laufenden Bruttobedarf; ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); 2003 bis 2014: Beträge für Dezember der Empfänger/innen am Jahresende; 2006: ohne Bremen; 2015: Angaben für die Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren und vier Monaten.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 3.1; 2005b, Tab 3.1; 2008, Tab. C4 und C6; 2009, Tab. C4 und C6; 2010, Tab. B4 und B6; 2012a, S. 26f und 30f; 2014, S. 27; 2015a, S. 27; 2015b, S. 28; 2015c, S. 28]; Deutscher Bundestag [2015, S. 8]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/Reiter_03_BL_BQ_2015_DurchschnBetrVerschMerkmale.html (Berichtsjahr 2015); eigene Berechnungen.

Abbildung 23: Angerechnetes Einkommen, laufender Brutto- und Nettobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren im Zeitverlauf



Anmerkung: Durchschnitte; angerechnetes Einkommen und laufender Nettobedarf ergeben zusammen den laufenden Bruttobedarf; ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); 2003 bis 2014: Beträge für Dezember der Empfänger/innen am Jahresende; 2006: ohne Bremen; 2015: Angaben für die Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren und vier Monaten.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 3.1; 2005b, Tab 3.1; 2008, Tab. C3 und C6; 2009, Tab. C3 und C6; 2010, Tab. B3 und B6; 2012a, S. 24f und 30f; 2014, S. 27; 2015a, S. 27; 2015b, S. 28; 2015c, S. 28]; Deutscher Bundestag [2015, S. 8-9]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/Reiter_03_BL_BQ_2015_DurchschnBetrVerschMerkmale.html (Berichtsjahr 2015); eigene Berechnungen.

6 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, inwieweit Fürsorgebedürftigkeit bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze bestand, mit ihr oder erst in späteren Lebensjahren eingetreten ist. Zunächst wird in Abschnitt 6.1 die Altersverteilung der Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters analysiert. Dabei wird auch auf Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und den unmittelbar vorherigen Bezug von Leistungen nach dem SGB II eingegangen. In Abschnitt 6.2 wird der Frage nachgegangen, inwieweit Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe bezogen haben. Der Abschnitt 6.3 befasst sich mit dem Potenzial mittelbarer Übergänge aus dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters. In Abschnitt 6.4 schließlich werden die voraussichtlich künftigen Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters thematisiert.

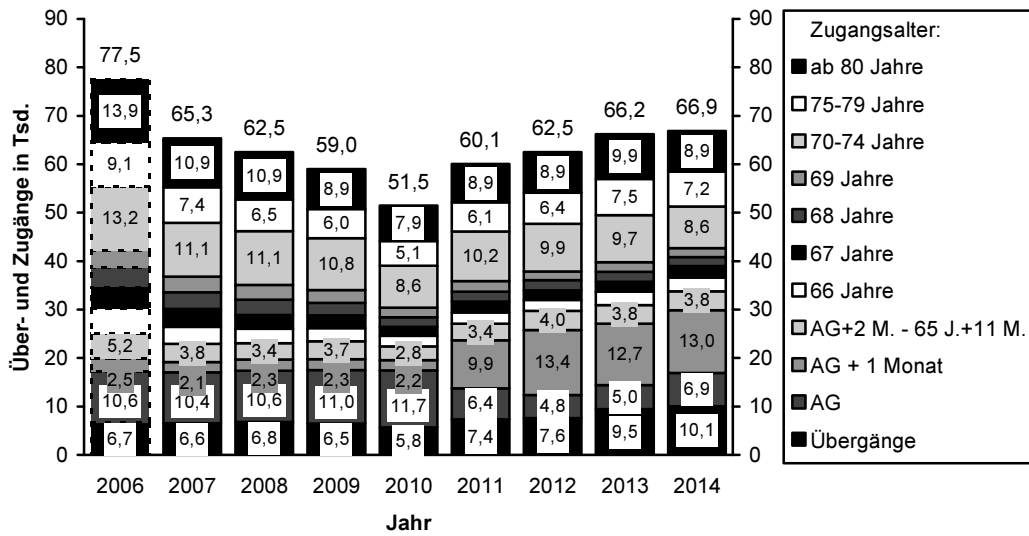
6.1 Altersverteilung

Ausgehend vom Bestand der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters jeweils am Jahresende und den Angaben zum Alter und zum Leistungsbeginn lassen sich diejenigen ermitteln, bei denen der Bezug von Grundsicherung wegen Alters im Laufe des Jahres begonnen hat. Auf dieser so konstruierten Zugangsstichprobe basieren die Auswertungen in diesem Abschnitt (zur Methodik vgl. Abschnitt 3.1). Offenbar wurde in Hamburg im Jahr 2006 und in Berlin im Jahr 2009 im Bestand vielfach der Leistungsbeginn aktualisiert (vgl. Abschnitt 3.2), so dass in diesen Jahren die statistisch nachgewiesenen Zugänge zu hoch sind. Daher werden hier die Ergebnisse für West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin ausgewiesen. Gleichwohl sind auch für Westdeutschland die für das Jahr 2006 statistisch nachgewiesenen Zugänge zu hoch. Die Verzerrung dürfte mit dem Alter zunehmen, weil mit dem Alter das Verhältnis der Zugänge zum Bestand abnimmt. Die Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung sowie die Zugänge unmittelbar mit bzw. nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII sollten jedoch kaum betroffen sein.

Zuletzt gab es im Jahr 2014 in Deutschland insgesamt 78.000 Zugänge (einschließlich Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung) in die Grundsicherung wegen Alters (vgl. Abbildungen im Anhang zu diesem Abschnitt). Mit 40.000 davon bezieht gut die Hälfte seit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach (bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten) Grundsicherung wegen Alters.

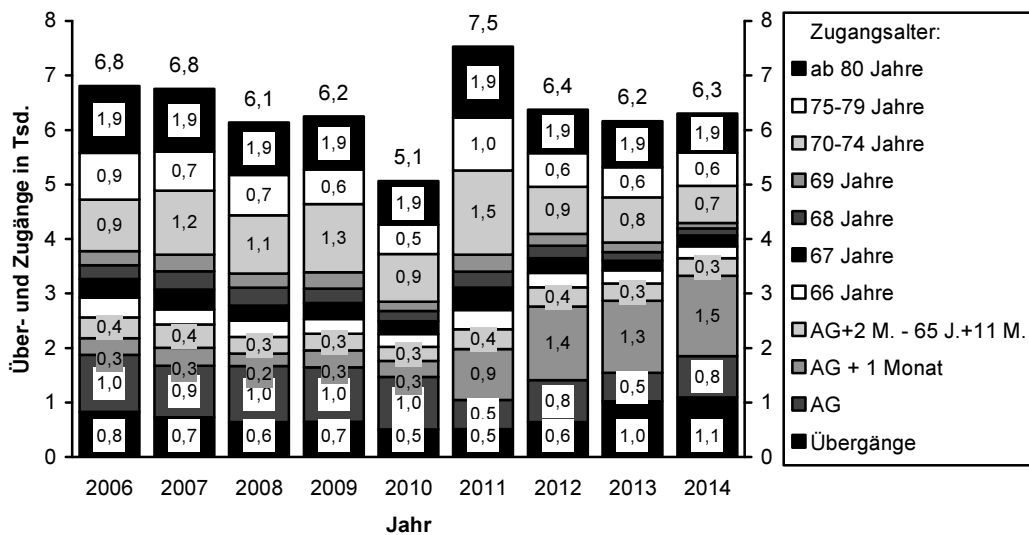
In Westdeutschland war die Zahl der Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters bis zum Jahr 2010 rückläufig, seither ist sie gestiegen (vgl. Abbildung 24). In Ostdeutschland hingegen war die Entwicklung uneinheitlich. Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland hat seit 2011 die Zahl der Zugänge im Alter zwischen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII und 65 Jahren und elf Monaten zugenommen. Dabei wird gerade die Zahl dieser Zugänge ab April 2011 durch die Verschiebung des Übergangs aus dem Bezug von SGB II-Leistungen in die Grundsicherung wegen Alters um einen Kalendermonat vermindert und ab dem Jahr 2012 durch die Anhebung der Altersgrenze nach § 41 SGB XII sukzessive reduziert.

Abbildung 24: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (West- und Ostdeutschl.)



Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für Westdeutschland für 2006 durch Hamburg verzerrt; West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin.

Lesebeispiel: Von den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Alters in Westdeutschland Ende 2014 waren im Laufe des Jahres 2014 insgesamt 66.900 Personen in die Grundsicherung wegen Alters zugewandert bzw. aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung übergegangen. Davon haben 10.100 bereits zuvor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen, weitere 6.900 haben erstmals Grundsicherung wegen Alters im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bezogen.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Bis zum Jahr 2010 gab es jährlich zwischen 7.000 und 8.000 Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, seither ist die Zahl bis zum Jahr 2014 bis auf über 12.000 Übergänger/innen gestiegen - trotz sukzessiver Anhebung der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters ab dem Jahr 2012. Zuletzt (2014) lebten 21% dieser Übergänger/innen bzw. gut 2.600 Personen in einer Einrichtung.

Von 2006 bis 2010 gab es im Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII, also im Kalendermonat nach dem 65. Geburtstag, etwa 3.000 Zugänge jährlich in die Grundsicherung wegen Alters. 2011 und 2012 ist die Zahl deutlich gestiegen, zuletzt betrug sie im Jahr 2014 knapp 15.000 jährlich. Gegenläufig hat sich die Zahl der Zugänge im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze entwickelt. Von 2006 bis 2010 gab es in dieser Altersgruppe jährlich etwa 13.000 Zugänge, anschließend ist sie gesunken. Die Ursache für diese gegenläufige Entwicklung ab dem Jahr 2011 dürfte in der Verschiebung des Übergangs aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters um einen Monat ab April 2011 liegen (vgl. Kapitel 2). Dementsprechend dürften zuletzt (2014) etwa 12.000 Personen jährlich aufgrund dieser Verschiebung einen Kalendermonat später nach einem unmittelbar vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen) übergegangen sein. Bereits vor der Verschiebung der Altersgrenze gab es bis 2010 im Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze im Vergleich mit der unmittelbar darüber liegenden Altersgruppe von 65 Jahren und zwei bis elf Monaten auffällig viele Zugänge. Bei diesen Zugängen im Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze handelt es sich vermutlich vorwiegend um Übergänger/innen aus einer anderen materiellen Absicherung etwa durch eine Erwerbstätigkeit in eine nicht bedarfsdeckende Regelaltersrente sowie um Übergänger/innen aus dem vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, die im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze noch keine Grundsicherung wegen Alters beantragt haben. Für die insoweit geringfügig „verspätete“ Inanspruchnahme könnten etwa Informationsmängeln verantwortlich sein oder Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld mit Geburtstag in den letzten Tagen eines Kalendermonats haben auf Fürsorgeleistungen für die verbleibenden Tage bis zum Monatsende verzichtet. Im Extremfall könnten dies 2.000 Personen sein, so dass es zuletzt (2014) insgesamt 12.000 bis 14.000 unmittelbare Übergänger/innen in die Grundsicherung wegen Alters aus dem vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II gab. Da Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich nicht in stationären Einrichtungen erbracht werden (§ 7 Abs. 4 SGB II), gibt es dort die skizzierte Änderung der Altersstruktur ab dem Jahr 2011 nicht, sie beschränkt sich auf Zugänge außerhalb von Einrichtungen.

Von den zuletzt (2014) etwa 38.000 Zugängen in die Grundsicherung wegen Alters ab 66 Jahren lebten 27.000 bzw. 71% außerhalb von und 11.000 bzw. 29% in einer Einrichtung. In Einrichtungen erfolgen die Zugänge in Einrichtungen überwiegend erst im höheren Alter. Außerhalb von Einrichtungen hingegen gibt es kein ausgeprägtes Altersprofil. Vielmehr sind die Zugänge insbesondere in den letzten Kalenderjahren bis zum Alter von 79 Jahren recht gleichmäßig über die Altersgruppen verteilt. Dies spricht dafür, dass es sich bei den Zugängen im Alter ab 66 Jahren nicht zu einem größeren Anteil um Personen handelt, bei denen der Übergang aus einem anderen Fürsorgesystem mit einer institutionell bedingten Verzögerung erfolgt ist (z.B. aufgrund zunächst weiterlaufender laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der

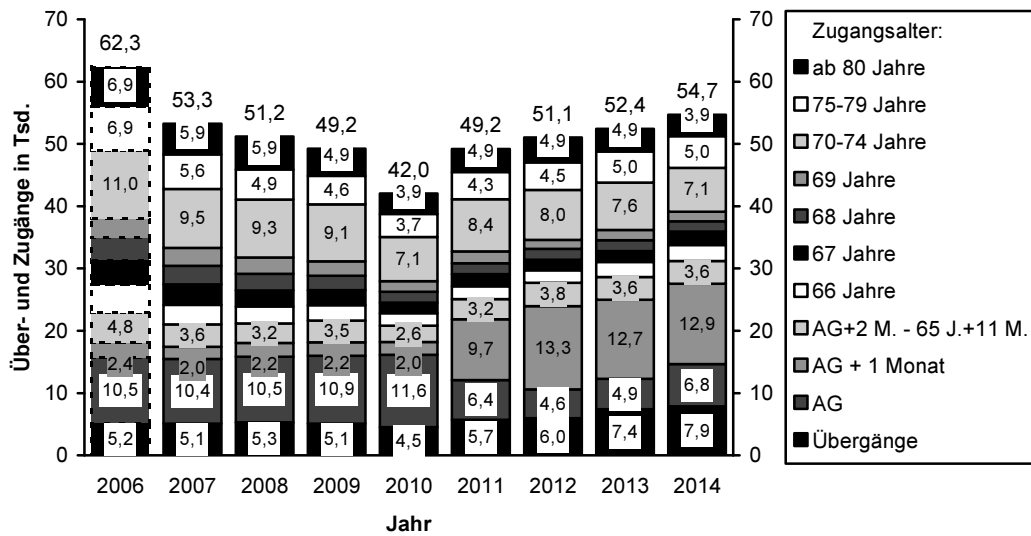
Sozialhilfe oder Abwarten mit Antragstellung bis zur Klärung von Rentenansprüchen). Vielmehr ist eher davon auszugehen, dass zumindest die Zugänge ab 66 Jahren erst im Alter hilfebedürftig geworden sind - ggf. nach einem früheren Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Die späte Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters kann insbesondere aus folgenden Lebensumständen resultieren:

- Verbrauch eines ursprünglichen vorhandenen Vermögens für den Lebensunterhalt;
- Tod der Partnerin bzw. des Partners und damit Wegfall von deren bzw. dessen Einkommen;
- Reduktion oder Wegfall von Unterstützungsleistungen Dritter;
- andere Gründe für die Reduktion oder den Wegfall von Einkommen, insbesondere wegen der Aufgabe einer (Neben-) Erwerbstätigkeit, ggf. bei der bzw. beim Partner/in;
- Aufnahme in eine Einrichtung unter Anrechnung lediglich der häuslichen Ersparnis und ggf. angemessener Beträge darüber hinaus (§ 82 Abs. 4 a.F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII);
- Erhöhung des Bedarfs etwa durch Mieterhöhung, Dynamik der Regelsätze (insb. im Vergleich zur Rentendynamik), eingetretener Schwerbehinderung und damit verbundener Mehrbedarf, kostenaufwändiger Ernährungsbedarf infolge eingetretener Krankheit oder Behinderung und damit verbundener Mehrbedarf (zur Entwicklung der durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe vgl. Kapitel 5);
- Verspätete Stellung eines Antrags auf Grundsicherung wegen Alters, obwohl schon zuvor Hilfebedürftigkeit gegeben war (verschämte Armut, sog. Dunkelziffer).

Im Vergleich verschiedener Subgruppen hinsichtlich der Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters fällt vor allem Folgendes auf:

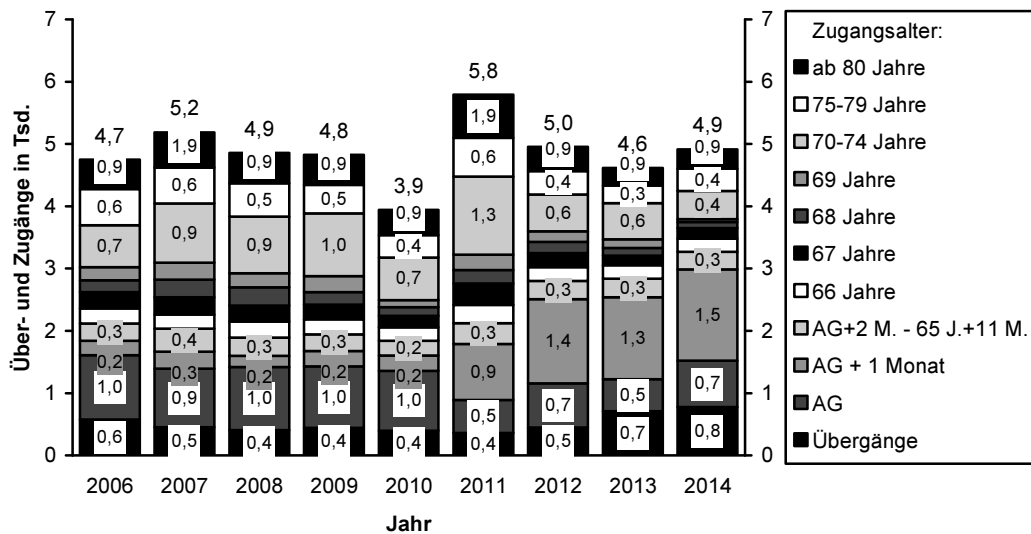
- Die Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters bestehen in allen Altersgruppen mehrheitlich aus Frauen. Dies betrifft besonders die Zugänge im Alter ab etwa 70 Jahren. Dies korrespondiert mit dem höheren Anteil von Frauen im Bestand in allen Altersgruppen (vgl. Kapitel 5).
- Die Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters erfolgen zu jeweils etwa 80% außerhalb von Einrichtungen, lediglich zu etwa 20% in Einrichtungen (vgl. Abbildungen 25 und 26). Die Altersstruktur ist sehr unterschiedlich: Außerhalb von Einrichtungen ist der Anteil der Zu- und Übergänge bis zu einem Alter von 69 Jahren zuletzt bis auf 73% angestiegen. In Einrichtungen erfolgen Zu- und Übergänge zu 70% erst ab einem Alter von 70 Jahren. Seit 2007 sind lediglich 50 bis 180 Personen jährlich im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII in die Grundsicherung wegen Alters in Einrichtungen zugegangen, Zugänge von Älteren bis vor dem Kalendermonat des 66. Geburtstags gab es jeweils zwischen 300 und 500 jährlich.

Abbildung 25: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in West- und Ostdeutschland)



außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



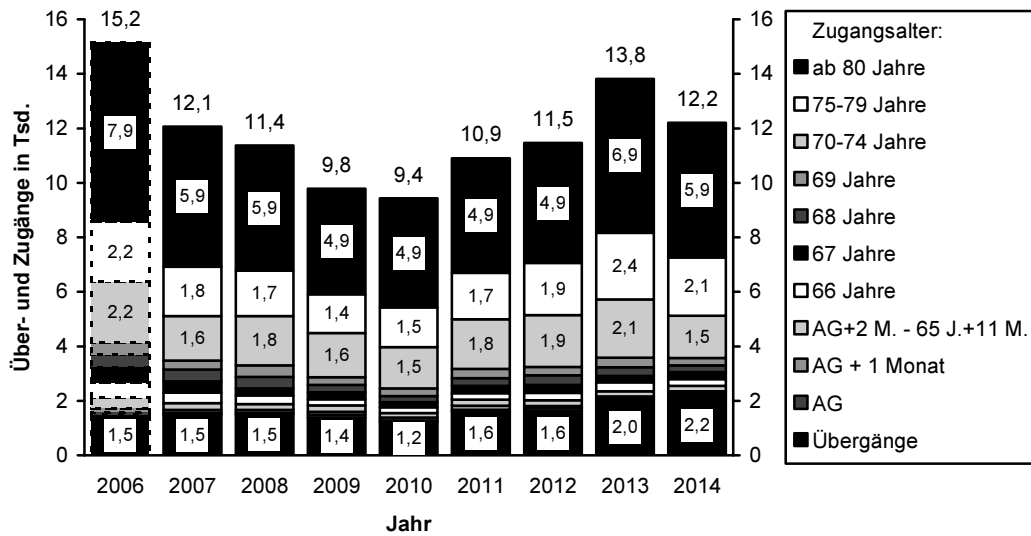
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für Westdeutschland für 2006 durch Hamburg verzerrt; West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin.

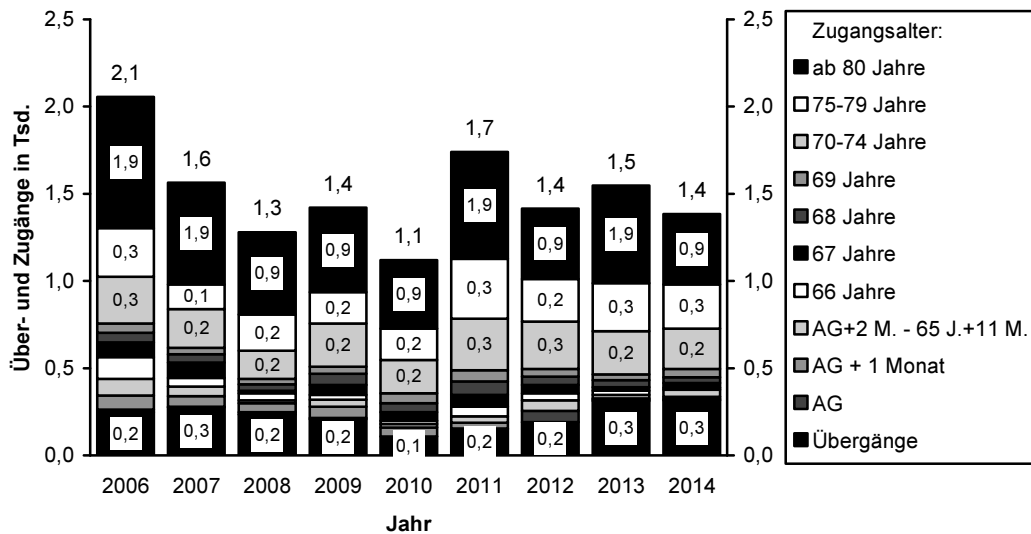
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 26: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in West- und Ostdeutschland)



in Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



in Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für Westdeutschland für 2006 durch Hamburg verzerrt; West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

6.2 Übergänge aus der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe

Teilweise haben die Zugänger/innen in die Grundsicherung wegen Alters bereits zuvor andere bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistungen bezogen. Auf den unmittelbaren vorherigen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II wurde bereits in Abschnitt 6.1 eingegangen (zum Potenzial mittelbarer Übergänge aus dem SGB II vgl. Abschnitt 6.3). In diesem Abschnitt wird auf Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe eingegangen:⁴⁴

- Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen; bei diesem Personenkreis sollte die Grundsicherung typischerweise bedarfsdeckend sein, so dass nicht zugleich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe bezogen wird.
- Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters in Einrichtungen; dieser Personenkreis erhält typischerweise ergänzend zur Grundsicherung weiterhin laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (insb. Barbetrag, vgl. Kapitel 2).

Die Zahl der Empfänger/innen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Alter von 50 bis 59 Jahren ist von Ende 2006 bis Ende 2014 weitgehend kontinuierlich von 14.000 auf 30.000 gestiegen (vgl. Abbildung 27). Die Zahl der Empfänger/innen im Alter zwischen 60 und 64 Jahren hingegen war am Ende der Jahre 2006 bis 2010 zunächst mit 10.000 bis 12.000 Empfänger/innen weitgehend konstant, seither ist sie deutlich auf knapp 26.000 Ende 2014 gestiegen. Die Zahl der Empfänger/innen von 65 bis 69 Jahren ist deutlich geringer. Zunächst sank sie von Ende 2006 bis Ende 2010 auf knapp 900, seither ist sie auf zuletzt (Ende 2014) bis auf 3.100 gestiegen. Der Anstieg seit 2012 dürfte mit der seither erfolgten sukzessiven Anhebung der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII zusammenhängen.

Abbildung 28 zeigt die Entwicklung der besonders interessierenden Altersgruppe von 60 bis 66 Jahren für die Geburtsjahrgänge 1942 bis 1951 von Ende 2006 bis Ende 2014 differenzierter:⁴⁵

- Mit Erreichen der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII sinkt die Zahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen sehr deutlich auf maximal einige hundert Personen. Dieser Rückgang dürfte sehr weitgehend durch Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters bedingt sein.⁴⁶

⁴⁴ In wenigen Fällen dürfte (zufällig) mit dem Übergang in die Grundsicherung wegen Alters auch ein Wechsel der Art der Unterbringung erfolgen (außerhalb von Einrichtungen bzw. in Einrichtungen), so dass es im Einzelfall auch andere Übergänge geben kann.

⁴⁵ Der Anhang zu diesem Abschnitt enthält analoge Abbildungen für Männer und Frauen.

⁴⁶ Im Einzelfall kann jedoch ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen sein, weil in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 4 SGB XII) oder Eltern oder Kinder ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 EUR erzielen (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 3 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 5 SGB XII).

- Die Zahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Jahr unmittelbar vor Erreichen der damaligen Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII sank von 3.500 Personen Ende 2006 (Geburtsjahrgang 1942) bis Ende 2009 bzw. Ende 2010 (Geburtsjahrgänge 1945 und 1946) auf 2.300 bzw. 2.400 Personen. Dieser Personenkreis sollte jeweils im Folgejahr in die Grundsicherung wegen Alters übergegangen sein.
- Anschließend stieg die Zahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Alter von 64 Jahren sukzessive bis Ende 2013 auf 4.700 Personen (Geburtsjahrgang 1949) und dann deutlich auf 10.400 Personen Ende 2014 (Geburtsjahrgang 1950). Wegen der Anhebung der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ab 2012 ist dies allerdings seither nicht mehr genau der Personenkreis, der im Folgejahr diese Altersgrenze erreicht. Gleichwohl kann die Größe des Personenkreises, der im Folgejahr jeweils die Altersgrenze erreicht, abgeschätzt werden.⁴⁷ Ausgehend jeweils von der Zahl der Empfänger/innen am Ende des Vorjahres sollten im Jahr 2012 etwa knapp 3.000 Personen, im Jahr 2013 knapp 4.000 Personen und im Jahr 2014 etwa 5.000 Personen die Altersgrenze erreicht haben. Dieser Personenkreis dürfte ganz überwiegend in die Grundsicherung wegen Alters übergegangen sein.
- Im weiteren Verlauf dürfte die Zahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, die die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen, weiter zunehmen. Im Jahr 2015 dürften über 9.000 Empfänger/innen die Altersgrenze erreicht und damit überwiegend in die Grundsicherung wegen Alters übergegangen sein. Da Ende 2014 die Zahl der Empfänger/innen im Alter von 62 und insbesondere von 63 Jahren gegenüber den Vorjahren nochmals gestiegen ist, dürfte in den Folgejahren auch die Zahl der Übergänger/innen aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters zunehmen.

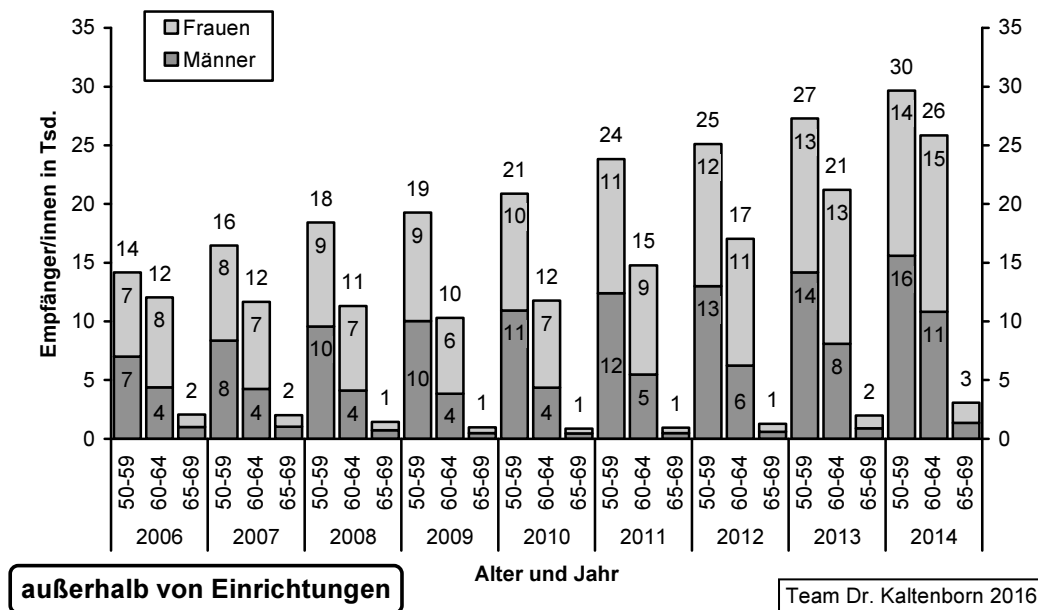
Wie Abbildung 28 zeigt, nimmt die Zahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen einer Geburtskohorte ab einem Alter von 60 Jahren bis zum Alter von 64 Jahren bzw. bis zur Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII zu. Dabei nahm das Ausmaß dieses Anstiegs im Zeitverlauf mit den Geburtsjahrgängen zu. Der Anstieg dürfte wesentlich daraus resultieren, dass die Zugänge in den Leistungsbezug die Abgänge überkompensiert haben.⁴⁸ Zu- und Abgänge kurz vor Erreichen der Altersgrenze dürften oftmals mit einem Übergang in Altersrente zusammenhängen:

⁴⁷ Für diese Abschätzung wird angenommen, dass unter denjenigen im Alter von 64 Jahren jeweils die Geburtsmonate gleichverteilt sind und ab Ende 2012 die Empfänger/innen im Alter von 65 Jahren jeweils ganz überwiegend solche sind, die im Folgejahr die Altersgrenze erreichen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der sukzessiven Anhebung der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ab dem Jahr 2012 seither nicht mehr ein voller Geburtsjahrgang jährlich, sondern nur noch eine Geburtskohorte von elf Geburtsmonaten jährlich die Altersgrenze erreicht. Dies reduziert die Zahl der jährlichen Übergänge bzw. bremst deren Zuwachs.

⁴⁸ Im Einzelfall kann es sich auch um Umzüge aus einer Einrichtung in Wohnungen jenseits einer Einrichtung während des Leistungsbezugs handeln.

- Eine Rente kann ggf. zur Überwindung einer vorherigen Bedürftigkeit und damit zur Beendigung des Bezugs von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe führen.
- Der Übergang in eine Rente wird vielfach mit der Aufgabe einer Erwerbstätigkeit und damit dem Wegfall von Erwerbseinkommen verbunden sein. Dies kann ggf. zu Hilfebedürftigkeit und einem Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe führen.
- Eine Altersrente schließt einen Anspruch auf Leistungen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II aus. Dementsprechend kann es zu Übergängen aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II in die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe kommen, wenn die Rente nicht bedarfsdeckend ist. Wie in Abschnitt 6.3 dargestellt, hat seit 2011 die Zahl der Abgänger/innen aus dem SGB II ab 63 Jahren seit 2011 deutlich zugenommen. Diese Zunahme der Abgänger/innen korrespondiert mit dem Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen. Möglicherweise handelt es sich also bei den Zugängen in die genannte Sozialhilfeleistung um vormalige Bezieher/innen von SGB II-Leistungen.

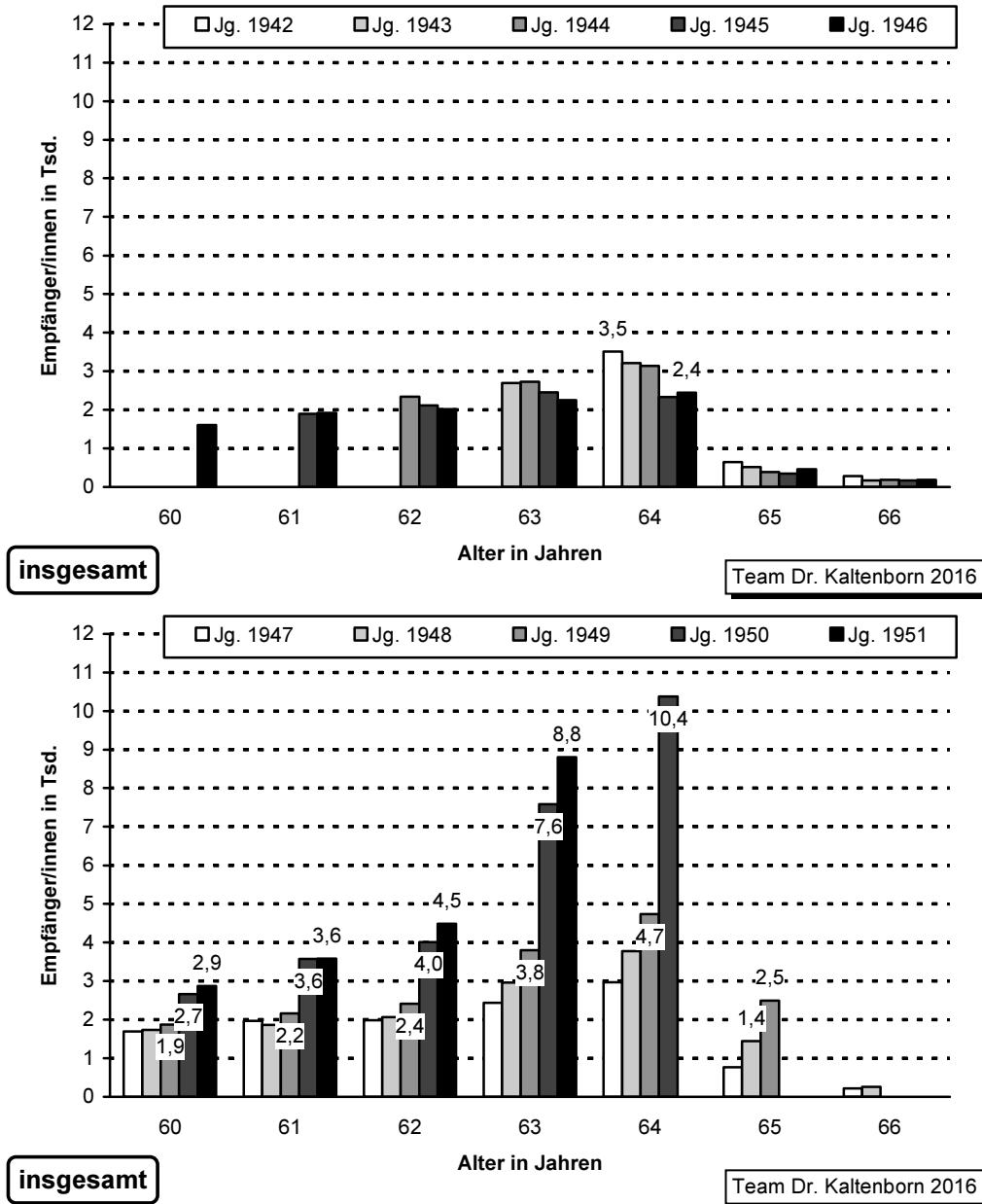
Abbildung 27: Ältere Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach Altersgruppen im Zeitverlauf



Anmerkung: Empfänger/innen jeweils am Jahresende; 2006 ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2008, Tab. B.1.1; 2009, Tab. B.1.1; 2010, Tab. A.1.1; 2012a, S. 9; 2014, S. 7; 2015a, S. 7; 2015b, S. 8; 2015c, S. 8]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 24. Februar 2016 (Berichtsjahr 2014 sowie Empfänger/innen von 65 bis 69 Jahren in den Berichtsjahren 2010 bis 2013).

Abbildung 28: Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen von 60 bis 66 Jahren nach Geburtsjahrgang von 2006 bis 2014



Anmerkung: Empfänger/innen jeweils am Jahresende; 2006 ohne Bremen; Jg.: (Geburts-) Jahrgang.

Lesebeispiel: Für den Geburtsjahrgang 1950 liegen Angaben für den Leistungsbezug bis Ende 2014 bzw. bis zum Alter von 64 Jahren vor. Von diesem Geburtsjahrgang bezogen im Alter von 64 Jahren (Ende 2014) 10.400 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen.

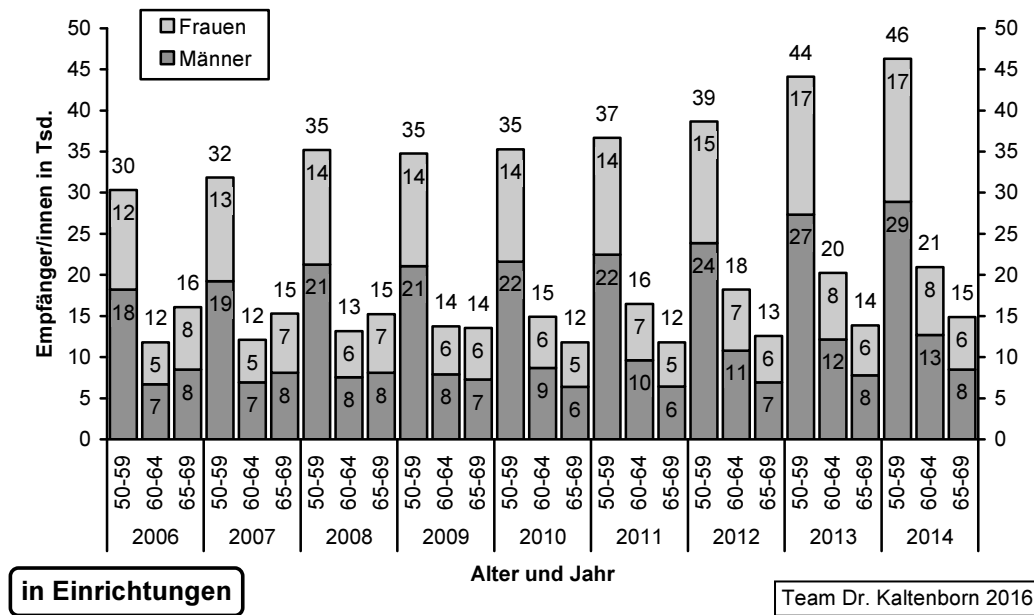
Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016.

Bei stationärer Unterbringung besteht typischerweise neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (insb. Barbetrag, vgl. Kapitel 2). Da Einkommen vorrangig auf die Grundsicherung angerechnet wird (vgl. Kapitel 2), kann bei stationärer Unterbringung ggf. ein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen, infolge angerechneten Einkommens jedoch kein Anspruch auf Grundsicherung. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass in Einrichtungen die Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (vgl. Abschnitt 6.1) ergänzend - vor und nach dem Übergang in die Grundsicherung wegen Alters - typischerweise laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe beziehen. Seit 2006 gab es in Einrichtungen jährlich etwa 2.000 Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters, zuletzt waren es im Jahr 2014 etwa 2.600 (vgl. Abschnitt 6.1). Die Zahl der Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen im Alter von 50 bis 59 Jahren hat von 30.000 Personen Ende 2006 auf 46.000 Personen Ende 2014 zugenommen (vgl. Abbildung 29). Die Zahl der Empfänger/innen im Alter von 60 bis 64 Jahren ist von knapp 12.000 Ende 2006 moderat bis Ende 2009 auf knapp 14.000 Personen und anschließend deutlicher auf 21.000 Ende 2014 gestiegen. Geht man anfangs von einer annähernden Gleichverteilung des Alters in dieser Gruppe aus, dann gab es zwischen Ende 2006 und Ende 2009 jährlich schätzungsweise zwischen 2.400 und zuletzt 2.800 Personen, die die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben. In den Folgejahren müsste die Zahl derjenigen, die die Altersgrenze erreicht haben, dann zugenommen haben, aber vermutlich weniger als der Bestand der Personengruppe.⁴⁹ Dementsprechend sollte es in Einrichtungen über die Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters hinaus schätzungsweise anfangs 500 und zuletzt 1.000 Personen jährlich gegeben haben, die unmittelbar vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII laufende Hilfe der Sozialhilfe in Einrichtungen bezogen haben. Diese Personen bilden damit in Einrichtungen das Potenzial für Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in die Grundsicherung wegen Alters ohne vorherigen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Allerdings gab es in Einrichtungen zwischen 2007 und 2014 lediglich zwischen 50 und 180 Personen, die - jenseits der Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung - im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zugegangen sind (vgl. Abschnitt 6.1).⁵⁰ Es ist davon auszugehen, dass diese Personen ganz überwiegend bereits unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe bezogen haben. Die verbleibende Diskrepanz zwischen den Personen mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, die die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen, jedoch nicht in die Grundsicherung wegen Alters übergehen, könnte folgende Ursachen haben:

⁴⁹ Dies liegt zum einen an der sukzessiven Anhebung der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ab dem Jahr 2012, so dass diese seither nicht mehr ein voller Geburtsjahrgang jährlich, sondern nur noch eine Geburtskohorte von elf Geburtsmonaten jährlich die Altersgrenze erreicht. Zum anderen ist zu vermuten, dass der Aufwuchs zunächst eher im unteren Bereich der Altersgruppe erfolgt ist, so dass erst im weiteren Verlauf die zusätzlichen Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen die Altersgrenze erreichen.

⁵⁰ Im Jahr 2006 wurden statistisch 900 Zugänge nachgewiesen; tatsächlich dürfte die Zahl jedoch geringer gewesen sein (Verzerrung wegen Hamburg, vgl. Kapitel 3.2).

Abbildung 29: Ältere Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen nach Altersgruppen im Zeitverlauf



in Einrichtungen

Alter und Jahr

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Empfänger/innen jeweils am Jahresende; 2006 ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2008, Tab. B.1.2; 2009, Tab. B.1.2; 2010, Tab. A.1.2; 2012a, S. 10; 2014, S. 8; 2015a, S. 8; 2015b, S. 9; 2015c, S. 9]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 24. Februar 2016 (Berichtsjahr 2014 sowie Empfänger/innen von 65 bis 69 Jahren in den Berichtsjahren 2010 bis 2013).

- Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ein Antrag erforderlich (§ 44 Abs. 1 SGB XII), für die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe hingegen ist die Kenntnis des Sozialhilfeträgers erforderlich und ausreichend (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Grundsicherung wird frühestens ab dem Kalendermonat des Antrags gewährt (§ 44 Abs. 1 SGB XII). Wird der Antrag verspätet gestellt, so wird entsprechend später auch erst die Grundsicherung bewilligt. Allerdings sollte der Sozialhilfeträger entsprechend dem Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) rechtzeitig auf einen solchen Antrag hinwirken; zudem hat er ein fiskalisches Interesse, weil sich der Bund nicht an den Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, jedoch an jenen der Grundsicherung beteiligt bzw. sie seit dem Jahr 2014 vollständig trägt (§ 46a Abs. 1 SGB XII). Insoweit sollte beim Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe eine verspätete Antragstellung nur in Einzelfällen für einen verzögerten Übergang in die Grundsicherung wegen Alters verantwortlich sein. In Einrichtungen gab es in den Jahren 2007 bis 2014 nach dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII und vor dem Kalendermonat des 66. Geburtstags zwischen 300 und 500 Zugänge jährlich in die Grundsicherung wegen Alters (vgl. Abschnitt 6.1).⁵¹ Bei diesen könnte es sich (teilweise) um verspätete Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in die Grundsicherung wegen Alters gehandelt haben.

⁵¹ Im Jahr 2006 wurden statistisch 260 Zugänge nachgewiesen; tatsächlich dürfte die Zahl jedoch geringer gewesen sein (Verzerrung wegen Hamburg, vgl. Kapitel 3.2).

- Einkommen wird vorrangig auf die Grundsicherung angerechnet. Personen mit einem anrechenbaren Einkommen mindestens in Höhe der Grundsicherung, jedoch unterhalb ihres laufenden Bedarfs unter Einschluss der Hilfe zum Lebenshalt der Sozialhilfe erhalten vor und nach Erreichen der Altersgrenze laufende Hilfe zum Lebenshalt, nicht jedoch Grundsicherung.
- Es könnte sich um Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe handeln, die vom Grundsicherungsbezug (zeitweise) ausgeschlossen sind, weil
 - sie in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 41 Abs. 4 SGB XII) oder
 - Eltern oder Kinder ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 EUR erzielen (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 3 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 5 SGB XII).

Allerdings dürften die Ausschlussgründe selten vorkommen, so dass sie nur einen sehr kleinen Teil der Diskrepanz erklären dürften.

Insgesamt dürfte es in Einrichtungen unter Berücksichtigung „verspäteter“ Übergänge einige hundert Personen jährlich gegeben haben, die unmittelbar vor dem Zugang in die Grundsicherung wegen Alters laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, nicht jedoch Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben.

Neben der Grundsicherung wegen Alters dürfte in Einrichtungen typischerweise ergänzend weiterhin laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen werden. Ein Vergleich der Empfänger/innen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen im Alter von 60 bis 64 Jahren am Ende der Jahre 2006 bis 2009 mit der gleichen Geburtskohorte im Leistungsbezug in Einrichtungen jeweils fünf Jahre später (Empfänger/innen im Alter von 65 bis 69 Jahren am Ende der Jahre 2011 bis 2014) zeigt, dass die Zahl der Leistungsempfänger/innen einer Geburtskohorte in Einrichtungen im Zeitablauf weitgehend konstant ist. Angesichts der Zunahme der Zahl der Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen im Alter von 50 bis 59 Jahren sowie von 60 bis 64 Jahren in den letzten Jahren deutet dies auf einen weiteren Anstieg der Zahl der entsprechenden Empfänger/innen im Alter von 65 bis 69 Jahren in den nächsten Jahren hin. Damit verbunden dürfte ein Anstieg der Zahl der Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters in den nächsten Jahren sein.

6.3 Potenzial für mittelbare Übergänge aus dem SGB II

Der Bezug einer Altersrente oder ähnlicher öffentlich-rechtlicher Leistungen schließt SGB II-Leistungen aus (§ 7 Abs. 4 SGB II).⁵² Insbesondere dadurch kann es zu mittelbaren Übergängen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II mit einem oder mehreren Zwischenschritten in die Grundsicherung wegen Alters kommen, wenn Empfänger/innen von SGB II-Leistungen eine Altersrente vor der Regelaltersgrenze (§ 35, § 235 SGB VI) analog zur Altersgrenze nach § 41 SGB XII, in Anspruch genommen wird. In diesem Abschnitt wird auf das Potenzial für derartige mittelbare Übergänge eingegangen.

Grundsätzlich trifft die Leistungsberechtigten nach dem SGB II zur Überwindung oder Verminderung ihrer Hilfebedürftigkeit die Obliegenheit, eine Altersrente auch vor der Regelaltersgrenze und vorzeitig und daher mit Abschlägen (§ 77 SGB VI) in Anspruch zu nehmen (§ 5, § 7 und § 9 SGB II, ab 2008 auch § 12a SGB II). Hiervon gab und gibt es allerdings Ausnahmen. Von den Obliegenheiten der Arbeitsbereitschaft und der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen waren erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II ausgenommen (§ 65 SGB II i.V.m. § 428 SGB III), die Ende 2007 mindestens 58 Jahre alt waren, wenn

- ihr Leistungsanspruch bis Ende 2007 entstanden ist und sie dies beantragt haben oder
- sie zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben und sie eine analoge Ausnahme nach § 428 SGB III in Anspruch genommen haben.

Seit Anfang 2008 haben Leistungsberechtigte nach dem SGB II ab einem Alter von 63 Jahren eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch früher (§ 12a SGB II). Entfällt Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II infolge der Inanspruchnahme einer Altersrente vor der Regelaltersgrenze, so gibt es idealtypisch folgende mittelbare Übergänge vom SGB II in die Grundsicherung wegen Alters:

- Die Altersrente deckt ggf. zusammen mit weiteren verfügbaren Ressourcen nicht den Grundsicherungsbedarf und es sind auch keine unterhaltsverpflichteten Kinder oder Eltern vorhanden, so dass zunächst ein Übergang in die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ein Übergang in die Grundsicherung wegen Alters erfolgt. Dieser mittelbare Übergang aus dem SGB II ist zugleich ein (unmittelbarer) Übergang aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (vgl. Abschnitt 6.2).

⁵² Eine Erwerbsminderungsrente schließt den Bezug von SGB II-Leistungen nicht grundsätzlich aus. Lediglich der Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente aufgrund eines Leistungsvermögens von weniger als drei Stunden täglich schließt einen Anspruch wegen fehlender Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 SGB II) auf Arbeitslosengeld II aus, nicht jedoch einen Anspruch auf Sozialgeld. Eine sog. Arbeitsmarktrente, also eine volle Erwerbsminderungsrente aufgrund eines Leistungsvermögens von mindestens drei, jedoch weniger als sechs Stunden täglich bei verschlossenem Teilarbeitsmarkt, schließt ebenso wie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung einen Anspruch auf SGB II-Leistungen nicht aus.

- Die Altersrente deckt ggf. zusammen mit weiteren verfügbaren Ressourcen nicht den Grundsicherungsbedarf, es bestehen jedoch Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern, so dass insgesamt der Bedarf gedeckt ist. In dieser Konstellation erfolgt zunächst ein Abgang aus bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgeleistungen und im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ein Zugang in die Grundsicherung wegen Alters.
- Die Altersrente deckt ggf. zusammen mit weiterem verfügbarem Einkommen nicht den Grundsicherungsbedarf, es ist jedoch anrechenbares Vermögen vorhanden. Sofern das anrechenbare Vermögen vor Erreichen der Altersgrenze aufgebraucht wird, erfolgt analog zur ersten Fallkonstellation zunächst ein Übergang in die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ein Übergang in die Grundsicherung wegen Alters. Auch dieser mittelbare Übergang aus dem SGB II ist zugleich ein (unmittelbarer) Übergang aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Abschnitt 6.2). Sofern das anrechenbare Vermögen erst nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wird, so erfolgt zu diesem Zeitpunkt ein Zugang in die Grundsicherung wegen Alters.

Als Potenzial für mittelbare Übergänge vom SGB II in die Grundsicherung wegen Alters können die Abgänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II angesehen werden. Zur Abgrenzung von „Älteren“ bietet sich eine Altersgrenze von 60 Jahren an, weil in diesem Alter erstmals eine Altersrente bezogen werden kann. Abbildung 30 zeigt die Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) ab 60 Jahren nach ihrem Alter im Zeitverlauf. Die Zahl dieser Abgänger/innen stieg von 80.000 im Jahr 2007 auf knapp 109.000 im Jahr 2011 bis auf über 130.000 ab dem Jahr 2014.⁵³ Dabei entfällt der Zuwachs seit 2011 fast ausschließlich auf jene im Alter ab 63 Jahren. Im April 2011 gab es wegen der damaligen Verlängerung des SGB II-Leistungsanspruchs auf das Ende des Kalendermonats, in dem die seinerzeitige Altersgrenze von 65 Jahren erreicht wurde, erstmals Abgänge im Alter von 65 Jahren.

Beziehen ältere Leistungsberechtigte nach einem Abgang etwa wegen einer temporären Beschäftigung erneut Leistungen nach dem SGB II, so werden diese Personen erneut und damit insgesamt mehrfach als Abgang nachgewiesen. Dies sollte jedoch nach einem Übergang in Altersrente nur ausnahmsweise vorkommen. Die Zahl der Übergänge vom Bezug von Arbeitslosengeld II in eine Altersrente kann bis zum Jahr 2011 zumindest näherungsweise anhand des aus der Rentenzugangstatistik ersichtlichen Versicherungsstatus' am Ende des Vorjahres nachvollzogen werden. Bis Ende 2010 waren Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig (§ 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI a.F.). Diese Versicherungspflicht war allerdings nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung oder dem Bezug anderer Sozialleistungen (§ 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI a.F.). Insoweit dürfte die Zahl der Übergänger/innen anhand der Rentenzugangstatistik etwas unterschätzt werden.

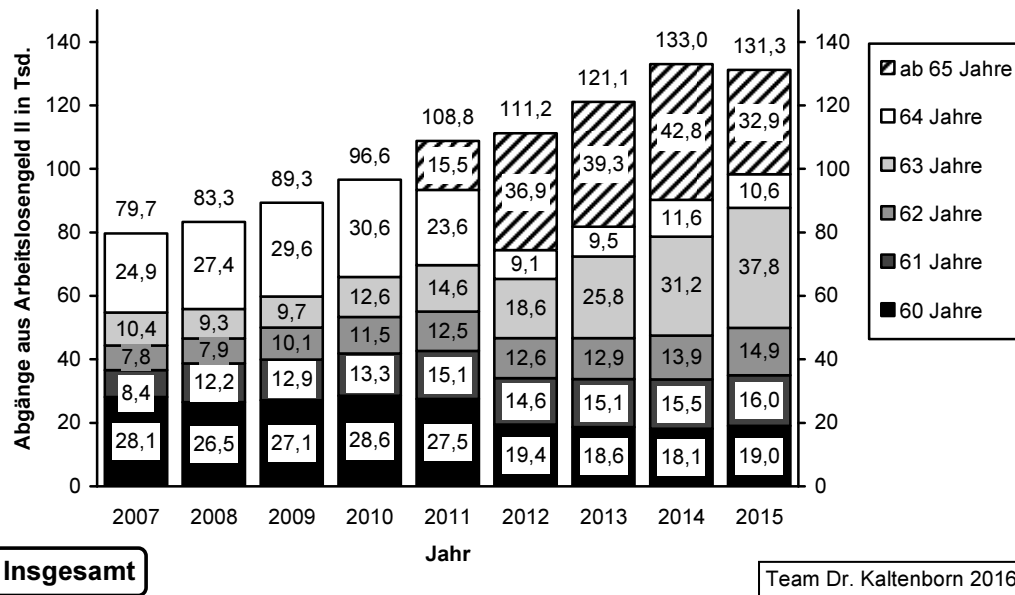
⁵³ Außerdem gab es von 2007 bis 2010 zwischen 7.000 und 10.000 Abgänge jährlich von nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Empfänger/innen von Sozialgeld) ab 60 Jahren, anschließend waren es bis zum Jahr 2015 etwa 6.000 bis 7.000 Abgänge jährlich (zu den Abgängen insgesamt vgl. Abbildungen im Anhang zu diesem Abschnitt).

Abbildung 31 zeigt die Zugänge in Altersrenten und ergänzend in Erwerbsminderungsrenten nach einer Rentenversicherungspflicht wegen Bezugs von Arbeitslosengeld II am Ende des Vorjahres für die Jahre von 2006 bis 2011. Die Zahl dieser Rentenzugänge stieg von 67.000 Personen im Jahr 2006 kontinuierlich bis auf 112.000 im Jahr 2011. Die Zahl der Übergänge in Regelaltersrenten, die erst ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, stieg ebenfalls kontinuierlich und deutlich im genannten Zeitraum von 12.000 auf 31.000 jährlich. Hingegen blieb die Zahl der Übergänge in andere Altersrenten, die frühestens ab dem Alter von 60 Jahren in Anspruch genommen werden können, weitgehend konstant bei 27.000 bis 30.000 Personen. Die Zahl der Übergänge in Erwerbsminderungsrenten, die längstens bis zum Kalendermonat des Erreichens der Regelaltersgrenze gezahlt werden, stieg kontinuierlich und deutlich von 27.000 im Jahr 2006 auf 52.000 im Jahr 2011. Damit waren fast 29% aller Zugänge in Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2011 am Ende des Vorjahres aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig (vgl. auch Deutsche Rentenversicherung Bund [2012, S. 45-46]).

Ein direkter Vergleich der Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Abbildung 30) mit den Zugängen in Versichertenrenten nach dem vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld II (Abbildung 31) ist für die Jahre 2007 bis 2011 möglich. In diesem Zeitraum stieg die Zahl der genannten Abgänger/innen ab 60 Jahren von knapp 80.000 auf knapp 109.000 jährlich. Die Zahl der Übergänge von Arbeitslosengeld II in Altersrenten stieg von gut 45.000 auf knapp 61.000 jährlich. Dementsprechend entfielen jeweils gut die Hälfte der Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II ab 60 Jahren auf Übergänge in Altersrenten. Für die verbleibenden Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II ab 60 Jahren gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Es handelt sich um Übergänger/innen in eine Altersrente, statistisch jedoch nicht als Rentenzugang mit früherem Bezug von Arbeitslosengeld II nachgewiesen sind, da sie am Ende des Vorjahres nicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig waren. Dabei kann es sich einerseits um Aufstocker/innen handeln, die aus anderen Gründen, etwa aufgrund einer Beschäftigung rentenversicherungspflichtig waren, oder um Personen, die erst im Laufe des Kalenderjahres des Übergangs in eine Altersrente Arbeitslosengeld II bezogen haben.
- Es handelt sich um Übergänger/innen in eine Erwerbsminderungsrente. Ihr Anteil dürfte eher gering sein, da die Zugänge in Erwerbsminderungsrenten ganz überwiegend bis zum Alter von 59 Jahren erfolgen (vgl. auch Deutsche Rentenversicherung Bund [2012, S. 45-46]). Zudem schließt eine Erwerbsminderungsrente nicht zwangsläufig den Bezug von Arbeitslosengeld II aus, so dass nicht alle diese Zugänge in eine Erwerbsminderungsrente mit einem Abgang aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II verbunden sind.
- Es handelt sich um Personen, die ihre Bedürftigkeit insbesondere durch Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit überwunden haben. Diese Personen können ggf. anschließend Arbeitslosengeld II beziehen und erneut als Abgang erfasst werden.
- Es handelt sich um verstorbene Personen. Der Anteil sollte jedoch angesichts der geringen Mortalität im Alter von 60 bis 65 Jahren (vgl. Abbildung 17 in Kapitel 5) gering sein.

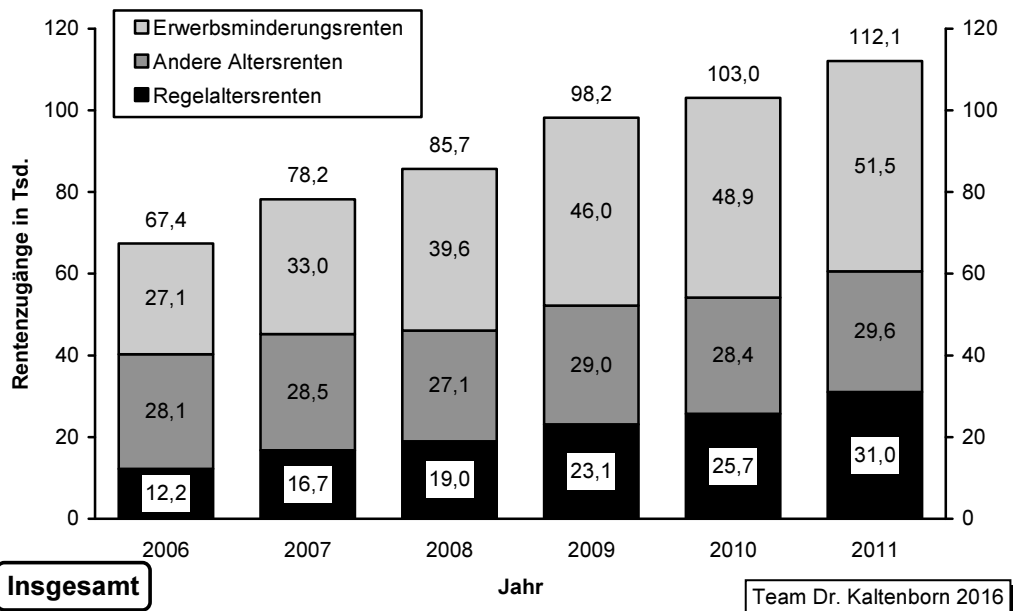
Abbildung 30: Abgänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf



Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

Abbildung 31: Zugänge in Versichertenrenten nach Rentenversicherungspflicht wegen Bezug von Arbeitslosengeld II am Ende des Vorjahres



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2007, S. 39; 2008, S. 39; 2009, S. 39; 2010, S. 39; 2011, S. 39; 2012, S. 39]; eigene Berechnungen.

Das Potenzial für mittelbare Übergänge aus dem SGB II-Leistungsbezug in die Grundsicherung wegen Alters kann näherungsweise abgeschätzt werden. Ausgangspunkt sind die Abgänge von älteren erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab

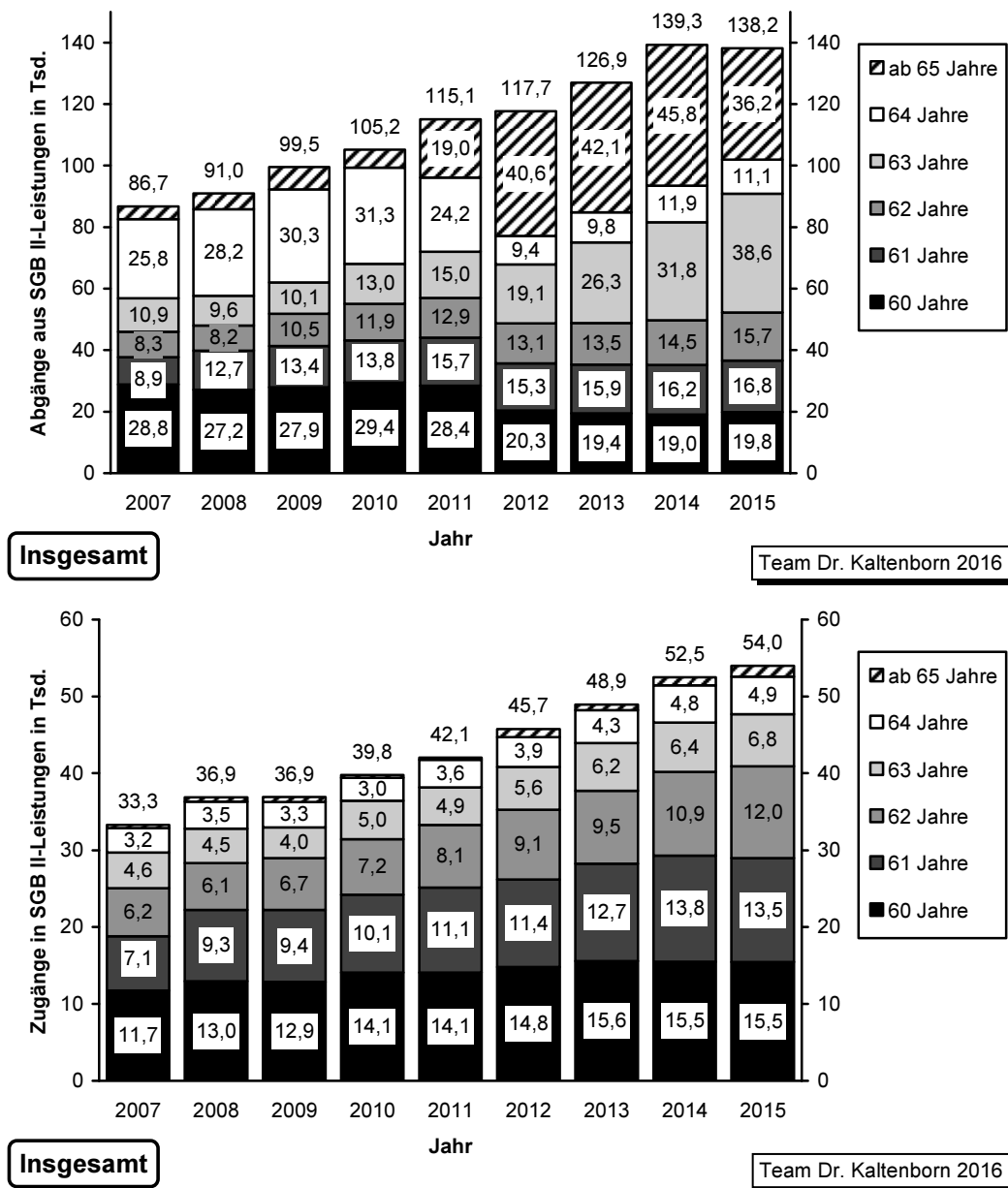
60 Jahren aus dem SGB II, deren Zahl von 2007 bis 2015 von 87.000 auf 138.000 jährlich angestiegen ist (vgl. Abbildungen im Anhang zu diesem Abschnitt). Von diesen Abgängen dürfen jedoch folgende Personen nicht berücksichtigt werden:

- Nicht berücksichtigt werden dürfen jene, die später erneut SGB II-Leistungen beziehen und daher auch erneut als Abgang erfasst werden. Für die Abschätzung einer Obergrenze derjenigen, die später erneut SGB II-Leistungen beziehen, gibt es zwei Ansatzpunkte:
 - In den Jahren 2006 bis 2011 bezog mehr als die Hälfte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab 60 Jahren im Anschluss an den Abgang aus dem SGB II eine Altersrente (vgl. Abbildungen 30 und 31); für diese Personen kommt grundsätzlich kein erneuter Bezug von SGB II-Leistungen in Betracht. Zum weiteren Verlauf ab 2012 liegen keine Angaben vor, es gibt jedoch keine Anhaltspunkte für eine deutlich abweichende Entwicklung. Im sehr unwahrscheinlichen Extremfall könnte also etwa die Hälfte der Abgänger/innen aus dem SGB II-Leistungsbezug im Alter ab 60 Jahren später erneut SGB II-Leistungen bezogen haben.
 - In den Jahren von 2007 bis 2015 stieg die Zahl der Zugänge von Leistungsberechtigten nach dem SGB II ab 60 Jahren von 33.000 auf über 54.000 jährlich (vgl. Abbildung 32). Dies entsprach jeweils etwa 40% der entsprechenden Abgänger/innen im gleichen Jahr (vgl. Abbildung 32) und gilt sowohl für Männer als auch für die Frauen (vgl. Abbildungen im Anhang zu diesem Abschnitt). Im sehr unwahrscheinlichen Extremfall könnten also danach etwa 40% der Abgänger/innen aus dem SGB II-Leistungsbezug im Alter ab 60 Jahren später erneut SGB II-Leistungen beziehen. Die Altersstruktur der Abgänge - zuletzt überwiegend ab 63 Jahren - und der Zugänge - mit dem Alter abnehmend, jeweils überwiegend bis zum Alter von 61 Jahren - deutet jedoch darauf hin, dass die Zugänger/innen überwiegend zuvor nicht im Alter ab 60 Jahren bereits SGB II-Leistungen bezogen haben.
- Ein Teil der Abgänger/innen aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II geht unmittelbar in die Grundsicherung wegen Alters über. Zuletzt (2014) dürften dies etwa 12.000 bis 14.000 Personen gewesen sein (vgl. Abschnitt 6.1). Dieser Personenkreis kommt damit nicht mehr für einen mittelbaren Übergang in Betracht.

Ein Teil der Abgänger/innen aus dem SGB II-Leistungsbezug wird zudem zunächst andere bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistungen (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe) erhalten und anschließend in die Grundsicherung wegen Alters übergehen. Dementsprechend handelt es sich bei diesen Personen gleichzeitig um mittelbare Übergänge aus dem SGB II und um unmittelbare Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (vgl. Abschnitt 6.1) bzw. der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (vgl. Abschnitt 6.2).

Insgesamt dürfte das Potenzial für mittelbare Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters nach einem Abgang aus dem SGB II-Leistungsbezug im Alter ab 60 Jahren zuletzt deutlich über 100.000 Personen jährlich betragen haben.

Abbildung 32: Ab- und Zugänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf



Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

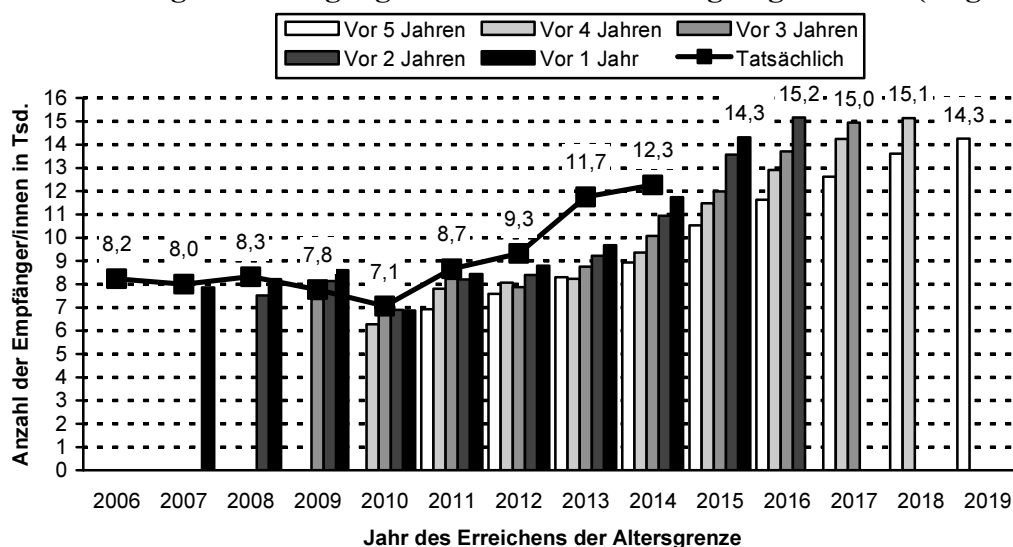
6.4 Künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung können für eine Prognose künftiger Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters verwendet werden. Abbildung 33 zeigt analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1 die Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters. Ergänzend zeigt sie die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils am Jahresende ein bis fünf Jahre zuvor, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen. Bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass sie in dem auf der Abszisse angegebenen Jahr von der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters wechseln. Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung am Ende des Vorjahres erweist sich - mit Ausnahme des Jahres 2013 - als gute Prognose für die Zahl der tatsächlichen Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters.⁵⁴ Die Zahl der entsprechenden Empfänger/innen aus früheren Jahren unterschätzt hingegen die Zahl der Übergänge etwas; dies liegt daran, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Jahr des Übergangs mehr Zeit für weitere Zugänge von Personen im entsprechenden Alter in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verbleibt.

Für die Jahre ab 2015 liegen keine Angaben mehr zu den tatsächlichen Übergängen mehr vor. Ausgehend von der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung Ende 2014, die in den einzelnen Folgejahren die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen werden, lässt sich die Zahl der künftigen Übergänge Grundsicherung wegen Alters prognostizieren. Danach ist mit einem sukzessiven Anstieg der Zahl der Übergänge zu rechnen. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Basisjahr 2014 verbleibt ein längerer Zeitraum für zusätzliche Zugänge von Personen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung; daher ist davon auszugehen, dass die in Abbildung 33 dargestellten Angaben für die Jahre ab 2015 die Zahl der tatsächlichen Übergänge immer deutlicher unterschätzen. Insbesondere ist für 2019 eher nicht von einem Rückgang der Zahl der Übergänge auszugehen, denn die Zahl der relevanten Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung vor fünf Jahren nimmt bis zum Jahr 2019 kontinuierlich bis auf 14.300 zu. Analog zur Abbildung 33 enthält der Anhang zu diesem Abschnitt Abbildungen für verschiedene Subgruppen.

⁵⁴ Im Jahr 2013 überschreitet die Zahl der tatsächlichen Übergänge die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung am Ende der Vorjahre, die die Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahr 2013 erreichen, deutlich. Dies betrifft insbesondere Frauen außerhalb von Einrichtungen sowohl in West- als auch in Ostdeutschland (vgl. Anhang zu diesem Abschnitt). Demnach müsste es im Jahr 2013 eine erhebliche Zahl von Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung kurz vor Erreichen der Altersgrenze gegeben haben. Dies erscheint jedoch unplausibel.

Abbildung 33: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (insgesamt)



Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen.

Lesebeispiel: Am Ende des Jahres 2014 gab es 12.300 Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, die im Laufe des Jahres die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und bereits unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Linie 2014). Ein Jahr zuvor gab es 11.700 Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die im Laufe des Jahres 2013 die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (schwarze Säule 2014). Ende 2014 gab es 14.300 Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die im Laufe des Jahres 2019 die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen werden (weiße Säule 2019).

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

7 Paralleler Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Altersrenten

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung besteht nur, soweit eigenes Einkommen und ggf. dasjenige der Partnerin oder des Partners nicht ausreicht, um den Grundsicherungsbedarf zu decken. Bei der Grundsicherung wegen Alters dominieren Altersrenten als angerechnetes Einkommen. Im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII sind zudem Bezug und mithin Anrechnung einer Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung möglich.

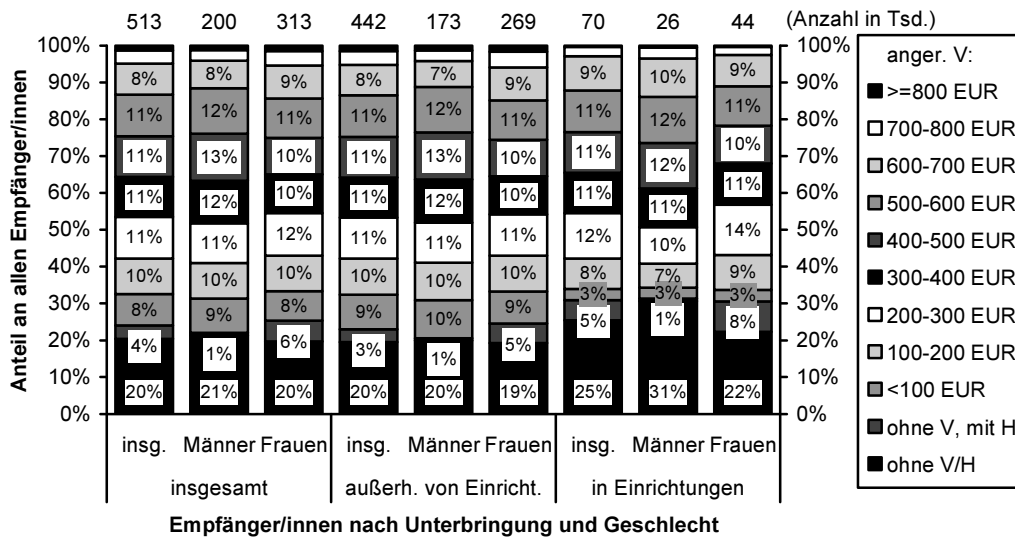
Im Dezember 2014 gab es gut eine halbe Million Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters. Bei 76% wurde eine Versichertenrente (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) und ergänzend ggf. eine Hinterbliebenenrente angerechnet (vgl. Abbildung 34).⁵⁵ Bei 13% wurde eine Hinterbliebenenrente angerechnet, wobei bei 9% zugleich eine Versichertenrente angerechnet wurde, bei 4% war dies nicht der Fall. Dementsprechend wurde bei 20% weder eine Versicherten- noch eine Hinterbliebenenrente angerechnet. 15% der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren hatten keinerlei anrechenbares Einkommen (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016). Somit wurde lediglich bei etwa 5% der Empfänger/innen ausschließlich Einkommen jenseits einer Rente angerechnet. Übrige Einkommen wurden bei Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung ab 65 Jahren im Dezember 2013 nur sehr selten angerechnet, am häufigsten Leistungen aus betrieblicher Altersvorsorge bei knapp 2% (Statistisches Bundesamt [2015c, S. 34]). Bei der Grundsicherung wegen Alters betrug im Dezember 2014 das angerechnete Einkommen jenseits von Versichertenrenten durchschnittlich 75 EUR (vgl. Abbildung 36).

Hinsichtlich der Häufigkeit angerechneter Versichertenrenten auf die Grundsicherung wegen Alters gibt es überwiegend nur geringe Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland sowie zwischen Männern und Frauen (vgl. Abbildungen 34 und 35). Etwas seltener werden jedoch Versichertenrenten in Einrichtungen angerechnet. Dies dürfte daran liegen, dass der entsprechende Personenkreis häufiger eine kürzere oder keine Erwerbsbiographie und daher seltener Rentenansprüche hat.

Der Anrechnungsbetrag aus Versichertenrenten belief sich bei der Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2014 auf durchschnittlich 380 EUR je Bezieher/in einer solchen Rente (bzw. 289 EUR je Empfänger/in von Grundsicherung wegen Alters). Allein dieser Betrag überstieg das im Durchschnitt bei der Grundsicherung wegen Alters angerechnete Einkommen im gleichen Monat in Höhe von 364 EUR (vgl. Abbildung 36). Hinterbliebenenrenten wurden bei Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung ab 65 Jahren im Dezember 2013 mit einem Betrag von durchschnittlich von 325 EUR je Bezieher/in einer solchen Rente angerechnet (Statistisches Bundesamt [2015c, S. 31]).

⁵⁵ Die Renten umfassen solche der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Anrechenbares Einkommen der Partnerin bzw. des Partners wird separat erfasst und sollte daher auch dann nicht in den hier herangezogenen statistisch erfassten angerechneten Renten enthalten sein, wenn es aus einer Rente stammt.

Abbildung 34: Anrechnung von Renten auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Deutschland)



Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 3 Monate); anger. V: angerechnete Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) im Dezember 2014; V: Versichertenrente; H: Hinterbliebenenrente.

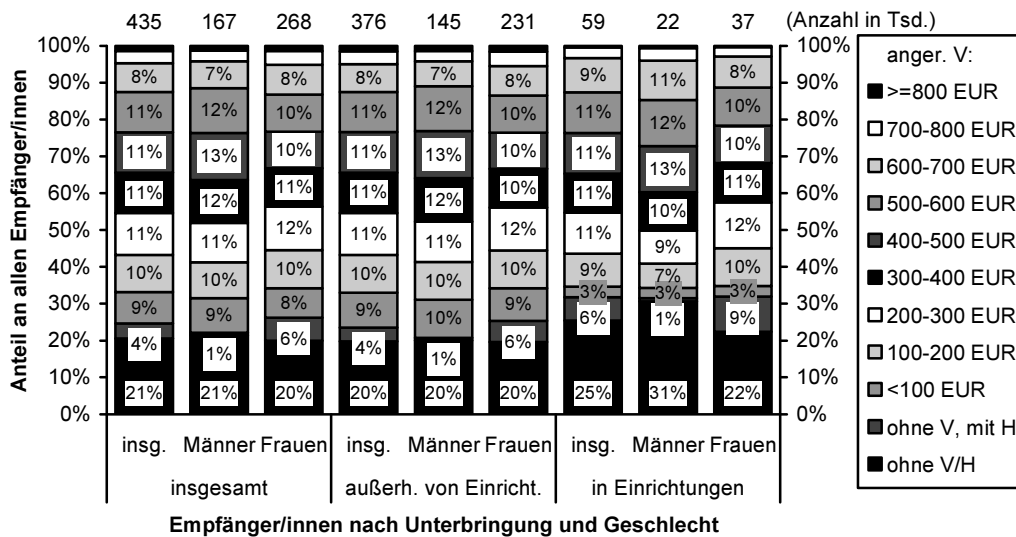
Lesebeispiel: Von den 513.000 Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014, die die seinerzeitige Altersgrenze von 65 Jahren und 3 Monaten erreicht hatten, wurde bei 20% weder Einkommen aus einer Versichertenrente noch aus einer Hinterbliebenenrente angerechnet; bei 4% wurde Einkommen aus einer Hinterbliebenenrente, nicht jedoch aus einer Versichertenrente angerechnet; bei 8% wurde Einkommen von weniger als 100 EUR monatlich aus einer Versichertenrente angerechnet.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Bei fast zwei Drittel aller Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters wurden im Dezember 2014 Versichertenrenten mit einem Betrag von weniger als 600 EUR monatlich angerechnet (vgl. Abbildung 34). Dabei waren diese Anrechnungsbeträge auf sechs Klassen mit gleicher Breite von jeweils 100 EUR nahezu gleichmäßig verteilt, lediglich Anrechnungsbeträge von unter 100 EUR monatlich waren etwas seltener. Die Dominanz angerechneter Versichertenrenten von weniger als 600 EUR korrespondiert mit dem durchschnittlichen laufenden Bruttobedarf in Höhe von 761 EUR bei der Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2014 (vgl. Abbildung 36). Höhere Versichertenrenten selbst unterhalb des Bruttobedarfs sollten zusammen mit Wohngeld und ggf. weiterem Einkommen meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf zu decken. Insbesondere bei individuell höheren Bedarfen, etwa aufgrund von Mehrbedarfen (vgl. Kapitel 2), kann jedoch auch bei höheren Versichertenrenten noch ein Grundsicherungsanspruch bestehen. Dementsprechend haben jene 13% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneten Versichertenrenten von mindestens 600 EUR monatlich überdurchschnittliche Bedarfe: Im Dezember 2014 betrug deren durchschnittlicher laufender Bruttobedarf 859 EUR monatlich und war damit höher als im

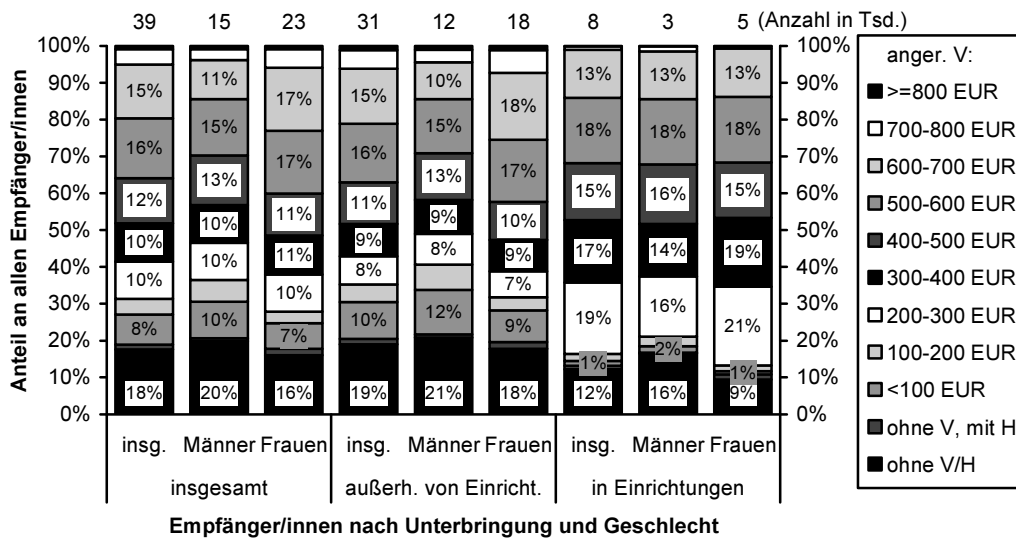
Durchschnitt insgesamt mit 761 EUR monatlich (vgl. Abbildung 36). Bei jenen 1% mit angerechneten Versichertenrenten von mindestens 800 EUR monatlich betrug der durchschnittliche laufende Bruttobedarf sogar 1.022 EUR monatlich (vgl. Abbildung 36).

Abbildung 35: Anrechnung von Renten auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (West- und Ostdeutschland)



Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



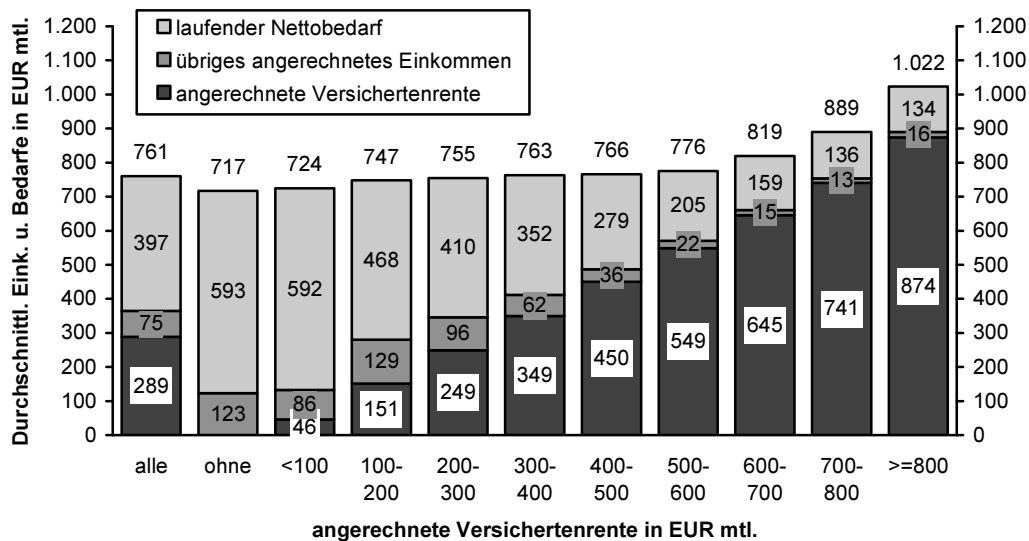
Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 3 Monate); anger. V: angerechnete Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) im Dezember 2014; V: Versichertenrente; H: Hinterbliebenenrente; West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 36: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (insgesamt)



Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt).

Lesebeispiel: Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014, die die seinerzeitige Altersgrenze von 65 Jahren und 3 Monaten erreicht hatten und bei denen zugleich Einkommen in Höhe von weniger als 100 EUR monatlich aus einer Versichertenrente angerechnet wurde, wurde im Dezember 2014 durchschnittlich Einkommen aus Versichertenrenten in Höhe von 46 EUR und übriges Einkommen in Höhe von 86 EUR angerechnet (zusammen 132 EUR). Im Dezember 2014 betrug ihr Bruttobedarf durchschnittlich 724 EUR, so dass (unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen) ein durchschnittlicher Nettobedarf in Höhe von 592 EUR verblieb.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Bei der Grundsicherung wegen Alters war im Dezember 2014 angerechnetes Einkommen jenseits von Versichertenrenten vor allem bei jenen ohne und bei geringen angerechneten Versichertenrenten bedeutsam (vgl. Abbildung 36). Die angerechneten Versichertenrenten von weniger als 600 EUR waren im Dezember 2014 nicht nur zwischen den Klassen mit einer Breite von jeweils 100 EUR in etwa gleichmäßig verteilt (vgl. Abbildung 34), sondern offenbar auch innerhalb dieser Klassen, denn der Mittelwert entspricht jeweils nahezu der Klassenmitte (vgl. Abbildung 36). Der Anhang zu diesem Kapitel enthält analog zu Abbildung 36 weitere Abbildungen für verschiedene Subgruppen. Dabei zeigen sich meist nur geringe Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland, den Geschlechtern und der Art der Unterbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen). Auffällig ist der geringere durchschnittliche

Bruttobedarf in Einrichtungen sowie - aufgrund des geringeren Mietniveaus⁵⁶ - in Ostdeutschland.

Abbildung 37 zeigt die Altersrentner/innen nach dem SGB VI im Inland ab Erreichen der Regelaltersgrenze nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags jeweils am Ende der Jahre 2013 und 2014. Es gab jeweils 1,5 Mio. männliche und 6,6 Mio. bzw. 6,1 Mio. weibliche Altersrentner/innen mit einem Rentenzahlbetrag von unter 800 EUR monatlich. Bei den Männern entsprach dies jeweils 23% der Altersrentner, bei den Frauen 76% bzw. 69%. Die Schichtung der Altersrentner/innen mit einem Rentenzahlbetrag von unter 800 EUR monatlich war weitgehend gleichmäßig, allerdings gab es relativ wenige mit einem Rentenzahlbetrag von unter 100 EUR monatlich.

Abbildung 38 zeigt den Anteil der Altersrentnerinnen und -rentnern ab der (Regel-) Altersgrenze differenziert nach der Höhe der Versichertenrente, die Ende 2014 Grundsicherung wegen Alters bezogen (Hilfequote). Bei der Interpretation sind folgende Unschärfen zu berücksichtigen:

- Der Zähler enthält lediglich Altersrentner/innen, der Nenner hingegen Versichertenrentner/innen ab dem Kalendermonat des Erreichens der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI bzw. der identischen Altersgrenze nach § 41 SGB XII. Mithin enthält der Nenner anders als der Zähler auch Erwerbsminderungsrentner/innen im Kalendermonat des Erreichens der Regelaltersgrenze. Insoweit unterschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote bezogen auf Rentner/innen insgesamt geringfügig bzw. überschätzt sie bezogen auf Altersrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Der Zähler enthält lediglich Rentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Nenner darüber hinaus auch solche der gesetzlichen Unfall- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Auch insoweit unterschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote bezogen auf Rentner/innen insgesamt geringfügig bzw. überschätzt sie bezogen auf Altersrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Die Schichtung der Rentner/innen erfolgt nach dem Rentenzahlbetrag, bei der Grundsicherung wegen Alters hingegen wird die angerechnete Versichertenrente zugrunde gelegt. Diese Beträge können im Einzelfall aus folgenden Gründen voneinander abweichen:
 - Der Rentenzahlbetrag enthält anders als die angerechnete Versichertenrente nicht den Beitragszuschuss für freiwillig Krankenversicherte nach § 106 und § 269a SGB VI und nicht den Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI. Ende 2014 erhielten knapp 10% aller Altersrentner/innen einen Beitragszuschuss, durchschnittlich belief er sich auf 47,07 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2015b, S. 9]). Ende 2014 gab es zudem insgesamt 82.750 Altersrentnerinnen mit Kindererziehungsleistungsbetrag, im Durchschnitt betrug er 121,46 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2015b, S. 6]). Dies entsprach 0,9% der weiblichen Altersrentnerinnen bzw. 0,5% aller Altersrentner/innen ab 65 Jahren (vgl.

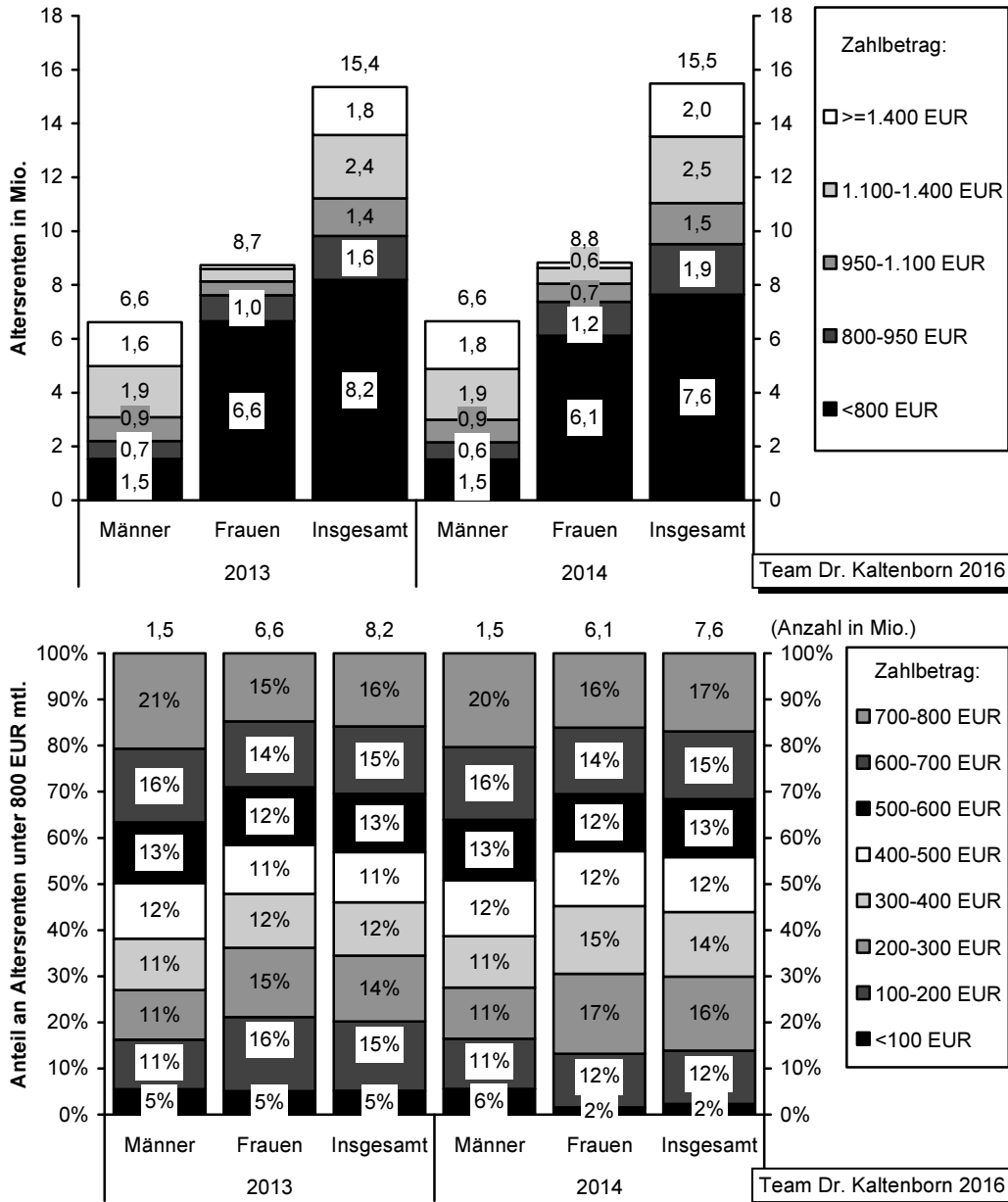
⁵⁶ Vgl. KALTENBORN [2014; 2015].

Deutsche Rentenversicherung Bund [2015b, S. 6, 47, 49]). Die genannten Beitragszuschüsse und Kindererziehungsleistungsbeträge führen dazu, dass die angerechnete Versichertenrente den Rentenzahlbetrag übersteigt.

- Zur Ermittlung des Rentenzahlbetrags wurden Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und analoge Beiträge auch für freiwillig Versicherte bereits abgezogen. Auch vom Einkommen können vor der Anrechnung auf die Grundsicherung wegen Alters Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Falls Einkommen aus unterschiedlichen Quellen vorhanden ist, gibt es jedoch keine verbindliche Regel, von welchem Einkommen diese Beiträge abgezogen werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass bei Rentnerinnen und Rentnern im Regelfall der Abzug von der Rente vorgenommen wird, denn zum einen dürfte die Rente meist das einzige Einkommen mit einer ausreichenden Höhe sein (vgl. Abbildung 36) und zum anderen werden bei pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht ausgezahlt, sondern direkt an die Krankenkasse abgeführt. Falls jedoch im Einzelfall die auf die Rente entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Ermittlung des Grundsicherungsanspruchs von einem anderen Einkommen abgezogen werden sollten, dann übersteigt die angerechnete Versichertenrente den Rentenzahlbetrag.
- Vor der Anrechnung auf die Grundsicherung wegen Alters können vom Rentenzahlbetrag neben den auf die Rente entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ggf. weitere Abzüge gelten gemacht werden (vgl. Kapitel 2). Die wichtigsten Abzüge dürften solche für vorgeschriebene oder zweckmäßige Versicherungen (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die auf Einkommen jenseits der Rente entfallen) sein. Insoweit übersteigt der Rentenzahlbetrag die angerechnete Versichertenrente. Im Extremfall ergibt sich dadurch bei Rentner/innen sogar keinerlei anrechenbares Einkommen aus einer Versichertenrente. In diesem Extremfall sind die betreffenden Rentner/innen im Nenner, jedoch nicht im Zähler enthalten. Insoweit unterschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote geringfügig.
- Nach der Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt die Anrechnung von Einkommen lediglich in Höhe der häuslichen Ersparnis und ggf. angemessener Beträge darüber hinaus (§ 82 Abs. 4 a.F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII). In Einrichtungen kann daher der Rentenzahlbetrag die angerechnete Versichertenrente deutlich übersteigen. Im Extremfall ergibt sich dadurch bei Rentner/innen sogar keinerlei anrechenbares Einkommen aus einer Versichertenrente, so dass die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote geringfügig unterschätzt.

Die skizzierten Unterschiede zwischen Rentenzahlbetrag und angerechneter Versichertenrente führen zu Unschärfen bei der Ermittlung der nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten, wobei die tatsächliche Hilfequote über- oder unterschätzt werden kann. Die in Abbildung 38 dargestellte sehr hohe Relation bei Renten von weniger als 100 EUR monatlich dürfte aufgrund von abziehbaren Versicherungsbeiträgen vor der Anrechnung auf die Grundsicherung wegen Alters die tatsächliche Hilfequote überschätzen, möglicherweise sogar deutlich.

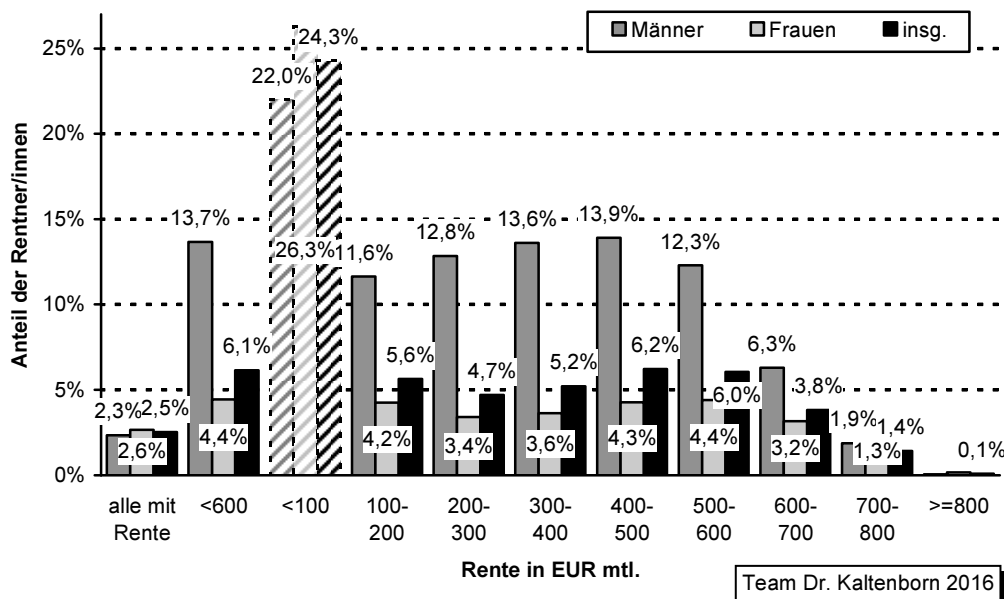
Abbildung 37: Altersrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI ab Erreichen der Regelaltersgrenze mit Rentenzahlung im Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlungsbetrags Ende 2013 und Ende 2014



Anmerkung: Rentenbestand jeweils am Jahresende; Regelaltersgrenze 65 Jahre und zwei Monate (2013) bzw. 65 Jahre und drei Monate (2014) (§ 235 Abs. 2 SGB VI); untere Abbildung ausschließlich Altersrenten mit einem Rentenzahlungsbetrag von unter 800 EUR monatlich; Rentenzahlungsbetrag monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig Krankenversicherte nach § 106 und § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. März 2016; eigene Berechnungen.

Abbildung 38: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2014



Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Altersrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze mit Rentenzahlung im Inland mit einem Rentenzahlbetrag (vgl. Abbildung 37) in der angegebenen Höhe zur Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit einer angerechneten Versichertenrente in der angegebenen Höhe. Die dargestellte sehr hohe Relation bei Renten von weniger als 100 EUR monatlich dürfte aufgrund von abziehbaren Versicherungsbeiträgen vor der Anrechnung auf die Grundsicherung wegen Alters die tatsächliche Hilfequote überschätzen.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; Versichertenrenten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. März 2016; eigene Berechnungen.

Aus den genannten Gründen dürfte die in Abbildung 38 dargestellten Relation für die Altersrentner/innen insgesamt die tatsächliche Hilfequote geringfügig unterschätzen. Gleichwohl kann es für einzelne Subgruppen zu einer Überschätzung der Hilfequote kommen.

Ende 2014 bezogen 2,5% aller Altersrentner/innen im Inland ab Erreichen der Regelaltersgrenze Grundsicherung wegen Alters (vgl. Abbildung 38). Die Hilfequote war damit bei diesem Personenkreis geringer als in der Bevölkerung insgesamt ab 65 Jahren mit etwa 3% (vgl. Abbildung 18 in Kapitel 5). Die Hilfequote bei den Frauen war jeweils höher als bei den Männern (vgl. Abbildungen 19 und 20 in Kapitel 5 sowie Abbildung 38). Etwa 2,6% der weiblichen Altersrentnerinnen und 2,3% der männlichen Altersrentner jeweils ab der Regelaltersgrenze bezogen Ende 2014 Grundsicherung wegen Alters.

Altersrentner/innen im Inland ab der Regelaltersgrenze mit einer Rente zwischen 100 EUR und 600 EUR monatlich bezogen Ende 2014 weitgehend unabhängig von der genauen Rentenhöhe zu etwa 5% bis 6% Grundsicherung wegen Alters (Abbildung 38). Bei Renten jenseits von 600 EUR monatlich sinkt die Hilfequote sukzessive mit der Rentenhöhe. Bei Renten von mindestens 600 EUR bis unter 700 EUR monatlich beträgt die Hilfequote knapp 4%, bei Renten von 700 EUR bis unter 800 EUR monatlich beträgt sie nur noch 1,4%. Bei Renten von

mindestens 800 EUR gibt es nur noch sehr wenige Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters. Bei Renten von unter 600 EUR monatlich beträgt die Hilfequote durchschnittlich 6,1%.

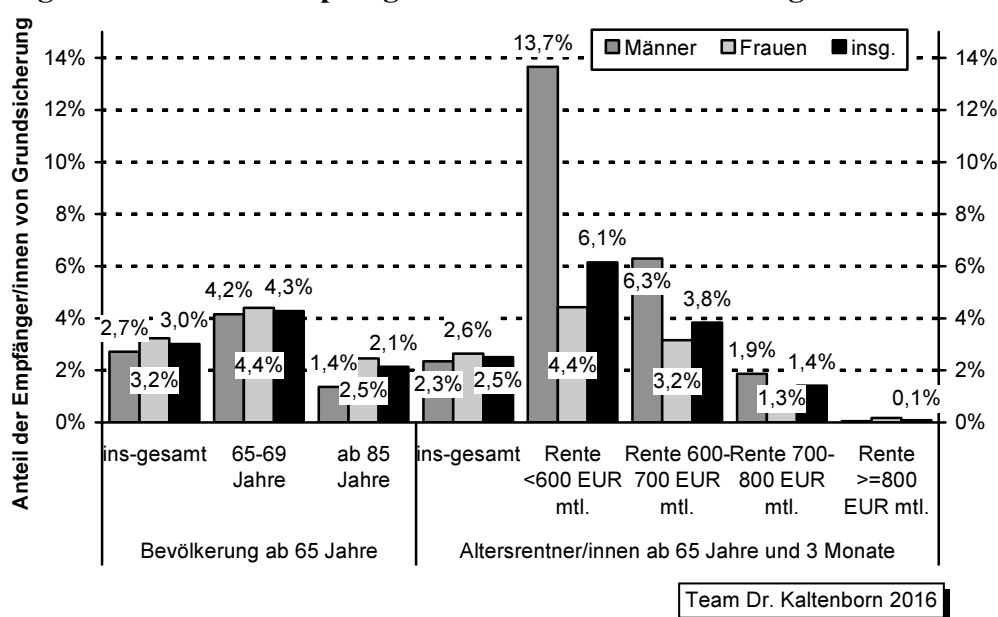
Ab der Regelaltersgrenze war Ende 2014 die Hilfequote bei Altersrenten von weniger als 800 EUR monatlich bei Männern jeweils deutlich höher als bei Frauen (Abbildung 38). Beispielsweise betrug die Hilfequote bei Renten von weniger als 600 EUR monatlich bei den Männern 13,7% und bei den Frauen lediglich 4,4%. Dieser ausgeprägte geschlechtsspezifische Unterschied dürfte damit zusammenhängen, dass Frauen jenseits der Regelaltersgrenze mit geringen Altersrenten deutlich häufiger als entsprechende Männer eine/n Partner/in mit ausreichendem Einkommen haben. Gleichwohl ist die Hilfequote bezogen auf alle Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze bei den Frauen etwas höher als bei den Männern. Dies liegt daran, dass Frauen deutlich häufiger eine geringe Altersrente haben als Männer (Abbildung 37).

8 Fazit

Anfang 2003 wurde die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Ältere eingeführt. Seither hat sich die Zahl der Empfänger/innen mehr als verdoppelt. Ende 2014 bezogen gut eine halbe Million Personen Grundsicherung wegen Alters (ab 65 Jahren und drei Monaten), davon 200.000 Männer und 313.000 Frauen. Etwa 3,0% der Bevölkerung ab 65 Jahren bezog Grundsicherung, Frauen mit 3,2% etwas häufiger als Männer mit 2,7% (vgl. Abbildung 39).

Im Dezember 2014 wurde bei über drei Viertel der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters eine Versichertenrente (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) angerechnet. Dabei waren die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zwischen West- und Ostdeutschland gering. Übriges Einkommen spielte mit einem durchschnittlichen Anrechnungsbetrag von 75 EUR monatlich nur eine untergeordnete Rolle. Bei fast zwei Drittel der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters belief sich der Anrechnungsbetrag aus einer Versichertenrente auf weniger als 600 EUR monatlich. Dabei waren diese Anrechnungsbeträge auf sechs Klassen mit gleicher Breite von jeweils 100 EUR nahezu gleichmäßig verteilt, lediglich Anrechnungsbeträge von unter 100 EUR monatlich waren etwas seltener. Bei 13% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters belief sich der Anrechnungsbetrag aus einer Versichertenrente auf 600 EUR monatlich und mehr.

Abbildung 39: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung Ende 2014



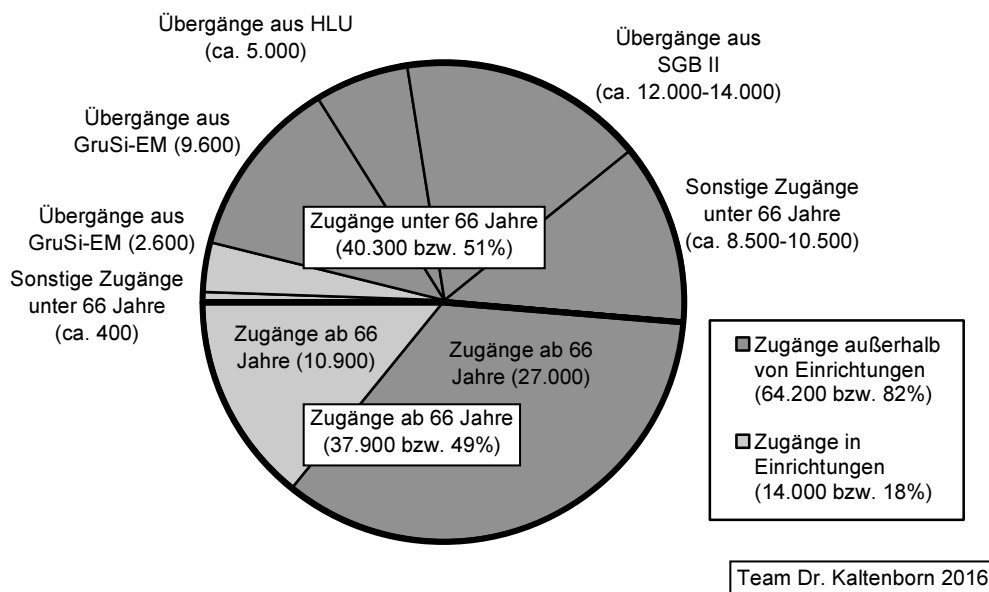
Anmerkung: Dargestellt ist der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an der angegebenen Personengruppe (vgl. auch Anmerkung zu Abbildung 38).

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 und Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; Bevölkerung: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006); Versichertenrenten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. März 2016; eigene Berechnungen.

Etwa 2,5% der im Inland lebenden Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze erhielten Ende 2014 Grundsicherung wegen Alters (vgl. Abbildung 39). Bei den Frauen waren es 2,6%, bei den Männern 2,3%. Fast 14% der knapp 1 Mio. Männer mit einer Altersrente von weniger als 600 EUR bezogen zugleich Grundsicherung wegen Alters, von den fast 4,3 Mio. Frauen waren es lediglich gut 4%. Dieser ausgeprägte Geschlechterunterschied dürfte daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch ein Partnereinkommen abgesichert sind. Trotz dieser gravierenden Diskrepanz zwischen den Geschlechtern waren Altersrentner/innen ganz überwiegend nicht auf Grundsicherung wegen Alters angewiesen: Über 90% der 5,2 Mio. im Inland lebenden Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze mit einer Rente von unter 600 EUR monatlich bezog nicht zugleich Grundsicherung. Offenbar verfügen sowohl Männer als auch Frauen mit einer geringen Altersrente häufig über anderes Einkommen und Vermögen, so dass sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Bezieher/innen einer Altersrente jenseits von 600 EUR monatlich erhielten nur sehr selten zugleich Grundsicherung wegen Alters. Solche Renten sollten zusammen mit Wohngeld und ggf. weiterem Einkommen meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf - im Durchschnitt 761 EUR monatlich - zu decken.

Ende 2014 gab es 78.000 Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen der Bezug dieser Leistung im Laufe des Jahres begonnen hatte. Davon waren gut die Hälfte bzw. 40.000 Empfänger/innen bereits seit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach (bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten) im Leistungsbezug (vgl. Abbildung 40). Etwa 12.000 Personen davon haben unmittelbar zuvor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und schätzungsweise 12.000 bis 14.000 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezogen. Etwa 5.000 Personen dürften unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhalten haben. Dabei muss es sich um nicht erwerbsfähige Personen (z.B. Altersrentner/innen) ohne erwerbsfähige Angehörige handeln. Jenseits der genannten etwa 29.000 bis 31.000 unmittelbaren Übergänge aus anderen Fürsorgesystemen gab es schätzungsweise zwischen 9.000 und 11.000 Personen, die mit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach in den Bezug von Grundsicherung wegen Alters eingemündet sind. Lediglich gut 3.000 derjenigen, die Grundsicherung wegen Alters ab Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach erhielten, lebten in einer stationären Einrichtung. Dies betraf fast ausschließlich vorherige Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Knapp die Hälfte der 78.000 Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 erfolgte im Alter jenseits von 66 Jahren (vgl. Abbildung 40). Von diesen 38.000 Zugängen entfielen etwa 27.000 auf Personen außerhalb von stationären Einrichtungen und etwa 11.000 auf Personen in solchen Einrichtungen. Während bei den Zugängen jenseits von 66 Jahren außerhalb von Einrichtungen keine ausgeprägte Altersstruktur erkennbar ist, erfolgen die Zugänge in Einrichtungen überwiegend erst im höheren Alter. Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung verändert den Grundsicherungsbedarf meist nur wenig. Mit der Aufnahme in eine Einrichtung wird Einkommen nur noch begrenzt auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet, nämlich in Höhe der häuslichen Ersparnis oder darüber hinaus in angemessenem Umfang. Vor allem aufgrund dieser begrenzten Einkommensanrechnung kann die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu einem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen führen.

Abbildung 40: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Jahresverlauf jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; HLU: laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen; GruSi-EM: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Es gibt mehrere Hinweise auf einen künftigen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters:

- Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze hat in den letzten Jahren zugenommen. Binnen fünf Jahren dürfte die Zahl der Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung um etwa 50% bzw. 6.000 zunehmen.
- Die Zahl älterer Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Beispielsweise hat sich die Zahl der Empfänger/innen im Alter von 64 Jahren außerhalb von Einrichtungen von 4.700 Ende 2013 binnen Jahresfrist auf 10.400 mehr als verdoppelt. Dementsprechend ist in den nächsten Jahren ein Anstieg der Zahl der Übergänger/innen aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in die Grundsicherung wegen Alters zu erwarten.
- Die Zahl derjenigen, die im Alter von 60 bis 65 Jahren aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II ausgeschieden sind, hat sich von etwa 90.000 im Jahr 2007 auf etwa 140.000 im Jahr 2015 deutlich erhöht. Dieser Personenkreis dürfte überdurchschnittlich häufig im Alter auf Grundsicherung angewiesen sein. Der Anstieg der Zahl der Älteren, die aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II ausscheiden, ist daher zumindest ein Indiz für einen künftigen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters.

- Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters ist bei den Jüngeren deutlich höher als bei den Älteren: Ende 2014 bezogen 4,3% derjenigen im Alter von 65 bis 69 Jahren Grundsicherung, bei jenen ab 85 Jahren waren es lediglich 2,1% (vgl. Abbildung 39). Dies deutet daraufhin, dass die nachfolgenden Generationen deutlich häufiger auf Grundsicherung angewiesen sein werden als jene, deren Größe mortalitätsbedingt stärker abnimmt. Allerdings könnten die altersspezifischen Unterschiede (teilweise) auch durch eine höhere Mortalität der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zur Bevölkerung gleichen Alters bedingt sein.

Literatur

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2009a]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Berlin 2008*, Statistischer Bericht, November 2009, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2009b]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Brandenburg 2008*, Empfänger, Ausgaben und Einnahmen, Statistischer Bericht, Oktober 2009, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2010a]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Berlin 2009*, Statistischer Bericht, November 2010, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2010b]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Brandenburg 2009*, Empfänger, Ausgaben und Einnahmen, Statistischer Bericht, November 2010, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2011]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Berlin 2010*, Statistischer Bericht, Oktober 2011, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2012a]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Berlin 2011*, Statistischer Bericht, September 2012, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2012b]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Brandenburg 2010*, Empfänger, Ausgaben und Einnahmen, Statistischer Bericht, April 2012, korrigiert am 12. April 2012, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2012c]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Brandenburg 2011*, Empfänger, Ausgaben und Einnahmen, Statistischer Bericht, September 2012, korrigiert am 22. August 2014, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2013a]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Berlin 2012*, Statistischer Bericht, August 2013, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2013b]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Brandenburg 2012*, Empfänger, Ausgaben und Einnahmen, Statistischer Bericht, August 2013, korrigiert am 22. August 2014, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2014a]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Berlin 2013*, Statistischer Bericht, August 2014, korrigiert am 22. Oktober 2014, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2014b]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Brandenburg 2013*, Empfänger, Ausgaben und Einnahmen, Statistischer Bericht, August 2014, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2015a]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Berlin 2014*, Statistischer Bericht, August 2015, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2015b]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Brandenburg 2014*, Empfänger, Ausgaben und Einnahmen, Statistischer Bericht, August 2015, Potsdam.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2009a]: *Sozialhilfe in Bayern 2007, Teil 2: Empfänger*, Statistische Berichte, April 2009, München.

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2009b]: *Sozialhilfe in Bayern 2008, Teil 2: Empfänger*, Statistische Berichte, September 2009, München.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2010]: *Sozialhilfe in Bayern 2009, Teil 2: Empfänger*, Statistische Berichte, August 2010, München.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2011]: *Sozialhilfe in Bayern 2010, Teil 2: Empfänger*, Statistische Berichte, August 2011, München.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2012]: *Sozialhilfe in Bayern 2011, Teil 2: Empfänger*, Statistische Berichte, Oktober 2011 [sic], München.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2013]: *Sozialhilfe in Bayern 2012, Teil 2: Empfänger*, Statistische Berichte, September 2013, München.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2015a]: *Sozialhilfe in Bayern 2013, Teil 2: Empfänger*, Statistische Berichte, Korrigierte Fassung, Februar 2015, München.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2015b]: *Sozialhilfe in Bayern 2014, Teil 2: Empfänger*, Statistische Berichte, September 2015, München.
- BRUCKMEIER, KERSTIN, und JÜRGEN WIEMERS [2015]: *Effekte der Wohngeldreform 2016 auf Grundsicherungsbezieher*, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Aktuelle Berichte 11/2015, Nürnberg.
- Internet:
http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1511.pdf
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2016]: „Stärkstes Rentenplus seit 23 Jahren“, *Pressemitteilung*, 21. März 2016, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2006]: *Rentenzugang 2005*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 158, Juli 2006, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2007]: *Rentenzugang 2006*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 163, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2008]: *Rentenzugang 2007*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 168, Juni 2008, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2009]: *Rentenzugang 2008*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 173, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2010]: *Rentenzugang 2009*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 178, Juli 2010, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2011]: *Rentenzugang 2010*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 183, Juni 2011, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2012]: *Rentenzugang 2011*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 188, Juni 2012, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2013]: *Rentenzugang 2012*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 193, Juni 2013, Berlin.

- Deutsche Rentenversicherung Bund [2014]: *Rentenzugang 2013*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 198, Juni 2014, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2015a]: *Rentenversicherung in Zahlen*, Stand 12. Juni 2015, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2015b]: *Rentenbestand am 31.12.2014*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 202, Juli 2015, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2015c]: *Rentenzugang 2014*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 203, Juli 2015, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund [2015d]: *Rentenversicherung in Zeitreihen*, Ausgabe 2015, DRV-Schriften, Bd. 22, Oktober 2015, o.O.
- Deutscher Bundestag [2007a]: „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 16/6542, 28. September 2007, Berlin.
Internet:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/065/1606542.pdf>
- Deutscher Bundestag [2007b]: „Entwicklung der Grundsicherung im Alter und für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion der FDP, *Bundestagsdrucksache*, 16/6898, 31. Oktober 2007, Berlin.
Internet:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/068/1706898.pdf>
- Deutscher Bundestag [2011]: „Rente erst ab 67 - Risiken für Jung und Alt“, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, *Bundestagsdrucksache*, 17/7966, 30. November 2011, Berlin.
Internet:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707966.pdf>
- Deutscher Bundestag [2012]: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 17/10748, 24. September 2012, Berlin.
Internet:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710748.pdf>
- Deutscher Bundestag [2015]: „Ziel und Ausgestaltung der solidarischen Lebensleistungsrente“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, *Bundestagsdrucksache*, 18/4558, 7. April 2015, Berlin.
Internet:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/045/1804558.pdf>
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008]: *Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)*, verabschiedet am 5. Dezember 2007, Berlin.

- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2014]: *Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung*, verabschiedet am 12. März 2014, Berlin.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2016]: *Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)*, verabschiedet am 15. Dezember 2015, Berlin.
- DUSCHEK, KLAUS-JÜRGEN, und CAROLA BUHTZ [2014]: „Wohngeld in Deutschland 2012“, Ergebnisse der Wohngeldstatistik, *Wirtschaft und Statistik*, H. 3, März 2014, S. 194-201.
- HENGER, RALPH [2015]: *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)*, Institut der deutschen Wirtschaft, 5. Juni 2015, Köln.
- Internet:
https://www.iwkoeln.de/_storage/asset/229848/storage/master/file/7412371/download/Wohngeld%20Stellungnahme.pdf
- Hessisches Statistisches Landesamt [2004]: *Statistik der bedarfsorientierten Grundsicherung in Hessen 2003*, Dezember 2004, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2005]: *Statistik der bedarfsorientierten Grundsicherung in Hessen 2004*, September 2005, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2007a]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4 Kapitel SGB XII) in Hessen 2005*, Februar 2007, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2007b]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4 Kapitel SGB XII) in Hessen 2006*, Oktober 2007, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2008]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4 Kapitel SGB XII) in Hessen 2007*, Dezember 2007 [sic], Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2009]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4 Kapitel SGB XII) in Hessen 2008*, November 2009, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2010]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) in Hessen 2009*, Statistische Berichte, November 2010, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2011]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) in Hessen 2010*, Statistische Berichte, Oktober 2011, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2012]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) in Hessen 2011*, Statistische Berichte, September 2012, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2014a]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) in Hessen 2012*, Statistische Berichte, 2., korrigierte Auflage, Januar 2014, Wiesbaden.

- Hessisches Statistisches Landesamt [2014b]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) in Hessen 2013*, Statistische Berichte, Juli 2014, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt [2015]: *Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) in Hessen 2014*, Statistische Berichte, Juni 2015, Wiesbaden.
- KALTENBORN, BRUNO [2014]: *Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, Bericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund, 31. Mai 2014, Potsdam.
- KALTENBORN, BRUNO [2015]: „Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, *Deutsche Rentenversicherung*, Jg. 70, H. 3, S. 200-216.
- KRAUB, KAREN [2013]: „In Stichpunkten: Ein Überblick über das schlüssige Konzept in der Rechtsprechung des BSG“, *Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft im SGB II*, Dokumentation der DLT-Fachtagung vom 17.9.2013, Deutscher Landkreistag (Hrsg.), Dezember 2013, S. 7-11.
- Internet:
http://www.kreise.de/_cms1/images/stories/publikationen/Bd.%20115.pdf
- MÜNDER, JOHANNES (Hrsg.) [2009]: *Sozialgesetzbuch II*, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Baden-Baden.
- SCHWABE, BERND-GÜNTER [2016]: „Zurück zum GSiG - Persönliche Anmerkungen zur Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung“, *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, Jg. 96, H. 4, April 2016, S. 161-164.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern [2014]: *Sozialhilfe und soziale Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern 2012*, Statistische Berichte, korrigierte Ausgabe, 4. August 2014, Schwerin.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern [2015a]: *Sozialhilfe und soziale Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern 2013*, Statistische Berichte, 2. Februar 2015, Schwerin.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern [2015b]: *Sozialhilfe und soziale Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern 2014*, Statistische Berichte, 25. November 2015, Schwerin.
- Statistisches Bundesamt [2003]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2.1: Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt, Berichtsjahr 2002*, Dezember 2003, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt [2004]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2.1: Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt, Berichtsjahr 2003*, November 2004, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt [2005a]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 8: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2003*, 25. Mai 2005, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2005b]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 8: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2004*, 24. November 2005, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2005c]: Handlungsanweisung zur statistischen Erfassung von leistungsberechtigten Personen in Einrichtungen nach dem SGB XII, Dezember 2005, o.O.

Internet:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00000369/handlungsanweisung_sgbXII_muster.pdf

Statistisches Bundesamt [2008]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2: Sozialhilfe, Berichtsjahr 2006*, 29. Februar 2008, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2009]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2: Sozialhilfe, Berichtsjahr 2007*, 16. März 2009, korrigiert am 2. Juni 2009, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2010]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2008*, 27. Januar 2010, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2012a]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2009*, 19. Januar 2012, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2012b]: *Periodensterbetafeln für Deutschland 2009/2011*, Früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie die Bundesländer, 30. Oktober 2012, korrigiert am 19. Februar 2013, Wiesbaden.

Internet:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewegung/PeriodensterbetafelnBundeslaender5126204117004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt [2014]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2010*, 26. November 2014, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015a]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2011*, 27. Januar 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015b]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2012*, 2. Februar 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015c]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2013*, 7. Mai 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2016]: „1 038 000 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2015“, Statistisches Bundesamt, *Pressemitteilung*, Nr. 136/16, 19. April 2016, Wiesbaden.

Internet:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/04/PD16_136_221pdf.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg [2013]: *Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2012*, Statistische Berichte Baden-Württemberg, 11. November 2013, Stuttgart.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg [2014]: *Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2013*, Statistische Berichte Baden-Württemberg, 28. Oktober 2014, Stuttgart.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg [2015]: *Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2014*, Statistische Berichte Baden-Württemberg, 23. Oktober 2015, Stuttgart.

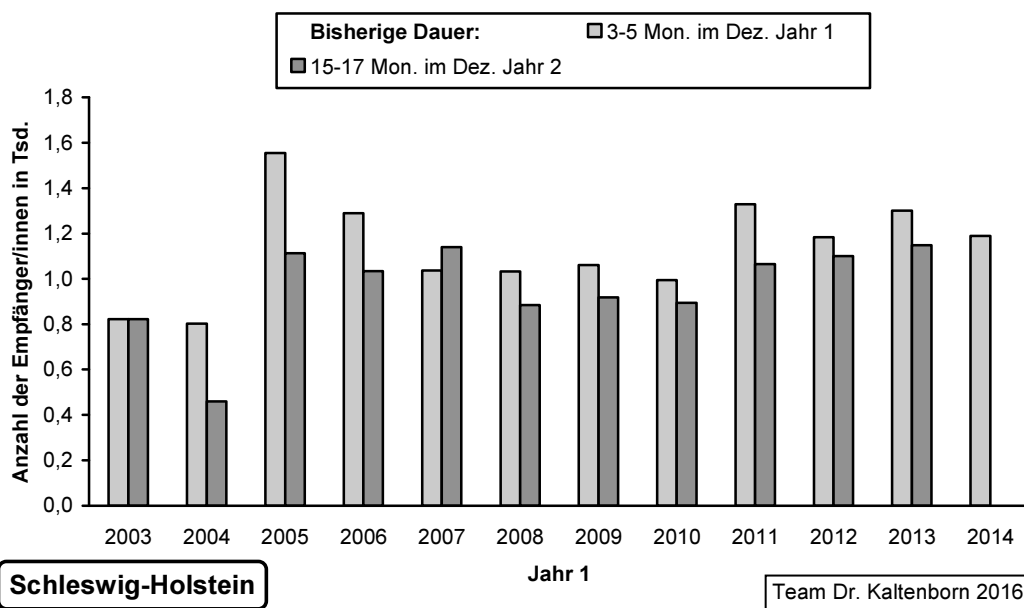
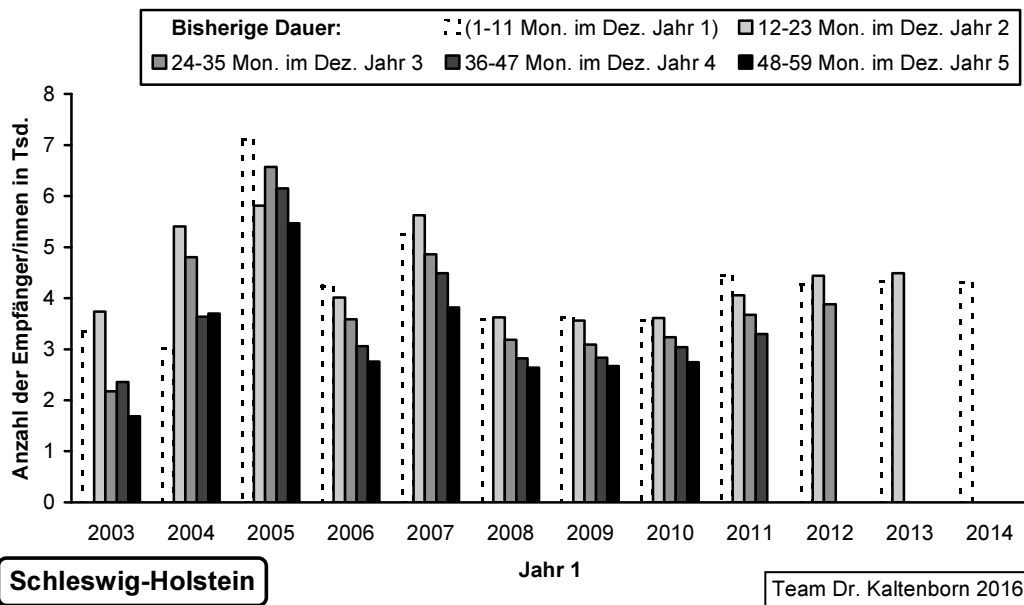
STEINWEDE, JACOB, BRUNO KALTENBORN, PETRA KNERR und STEFAN SCHIEL [2008]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Eine Bilanz*, Juni 2008, München und Mering.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger [2004]: *VDR-Statistik Rentenzugang des Jahres 2003 einschließlich Rentenwegfall, Rentenänderung/Änderung des Teilrentenanteils*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 149, Juli 2004, Frankfurt am Main.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger [2005]: *VDR-Statistik Rentenzugang des Jahres 2004 einschließlich Rentenwegfall, Rentenänderung/Änderung des Teilrentenanteils*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 153, Juni 2005, Frankfurt am Main.

Anhang zu Abschnitt 3.2

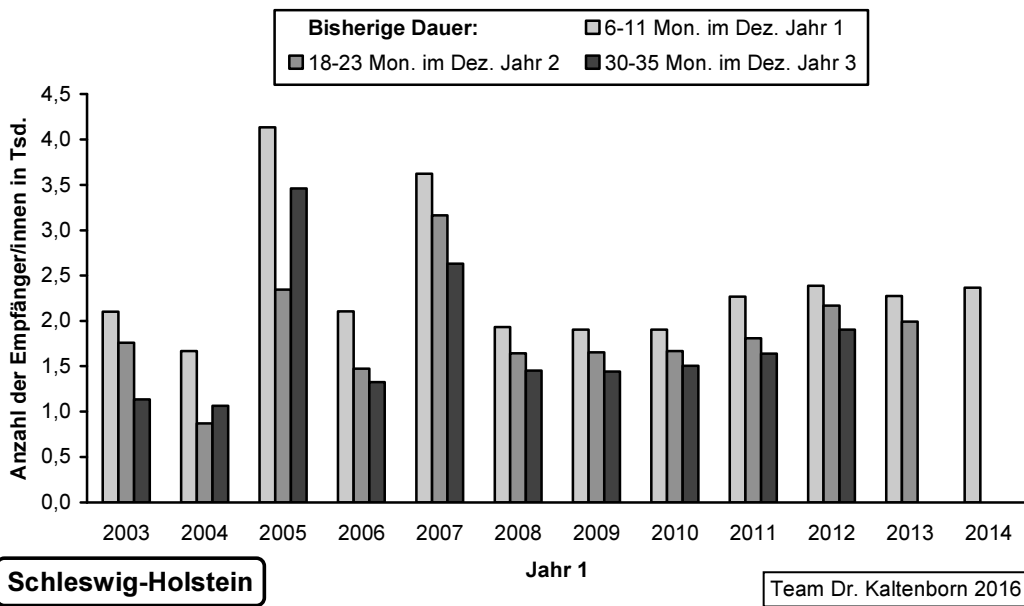
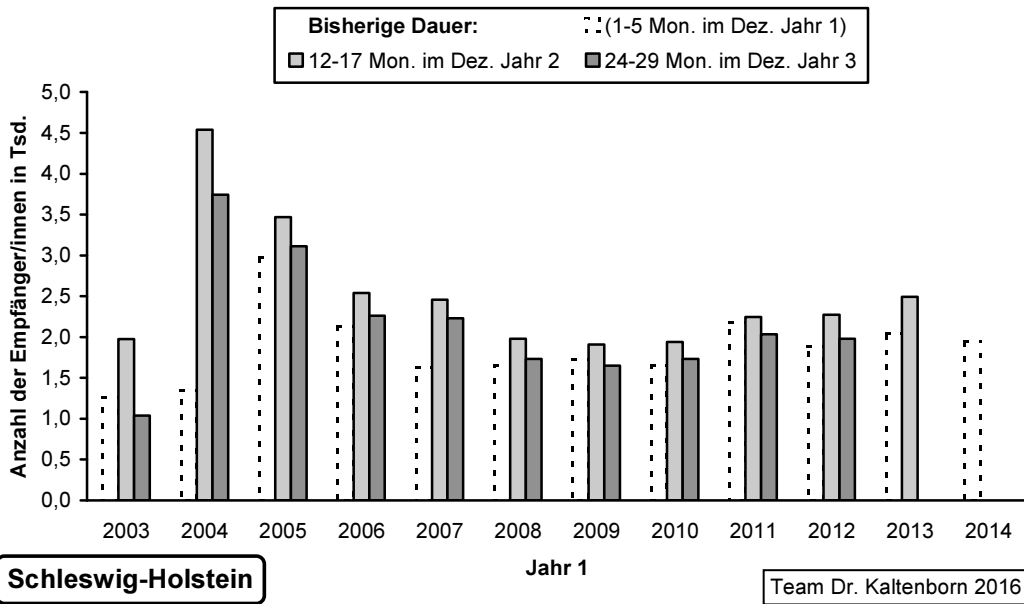
Abbildung 41: Empfänger/innen von Grundsicherung in Schleswig-Holstein nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mails des Statistikamts Nord vom 15. September 2015; eigene Berechnungen.

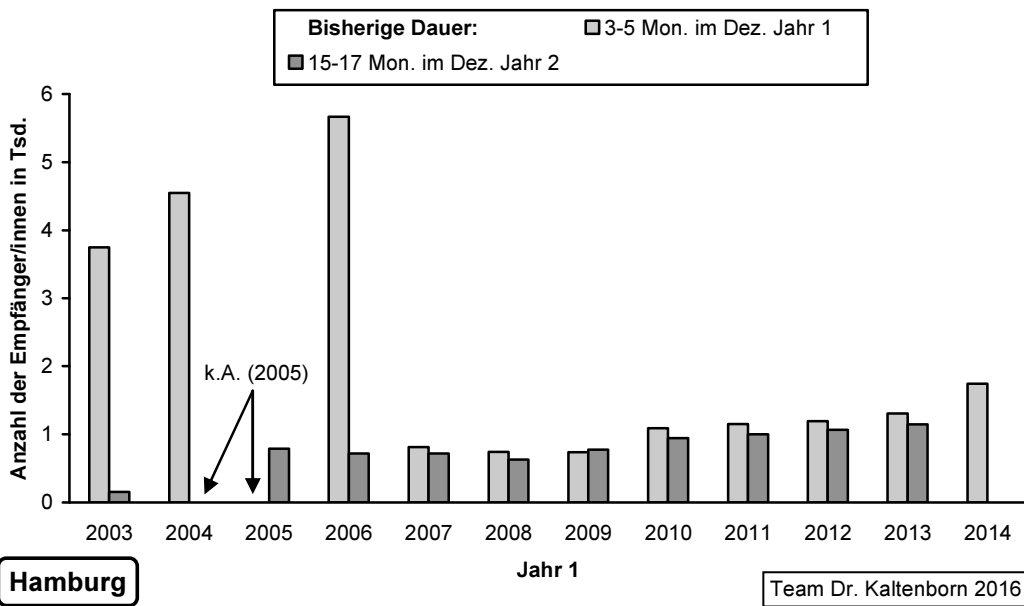
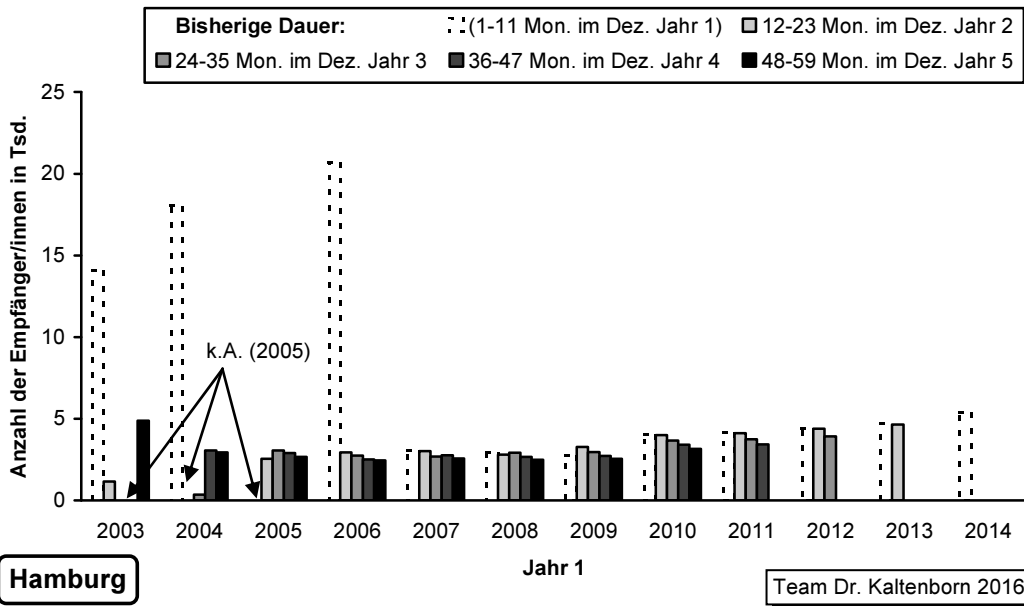
Abbildung 42: Empfänger/innen von Grundsicherung in Schleswig-Holstein nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistikamts Nord vom 15. September 2015; eigene Berechnungen.

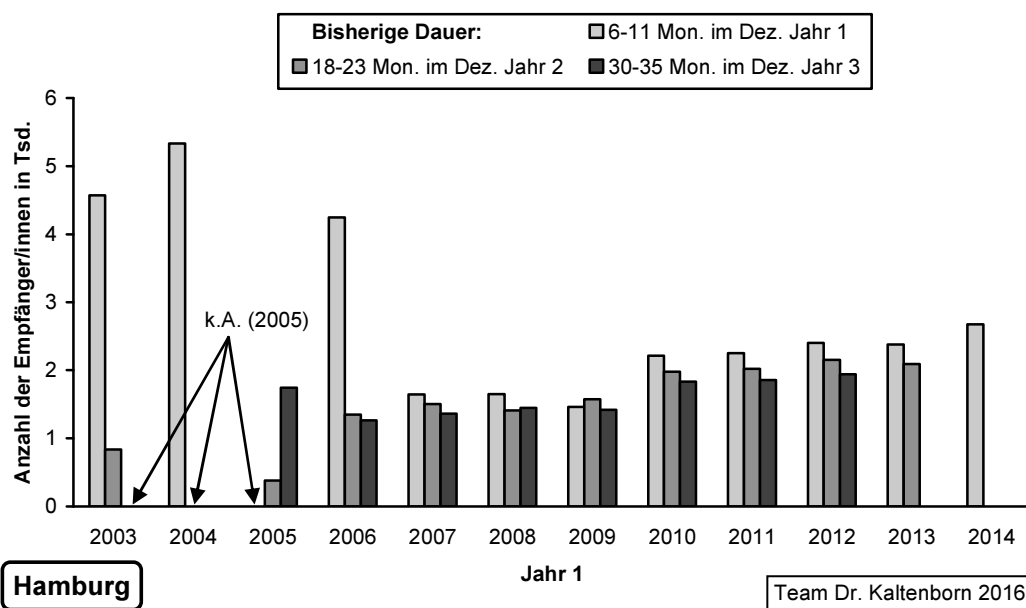
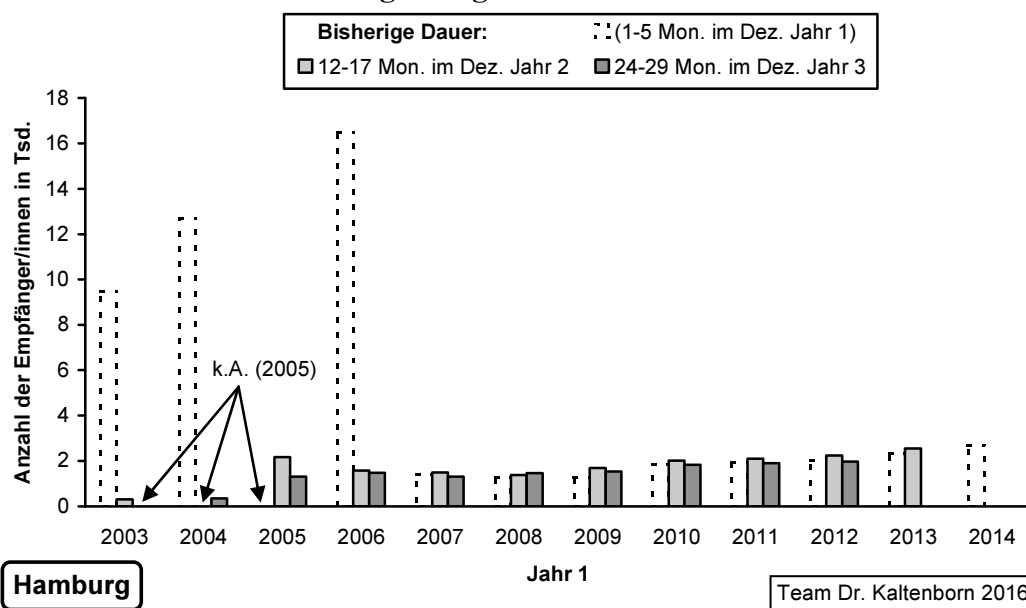
Abbildung 43: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hamburg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; keine Angaben (k.A.) für das Berichtsjahr 2005; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistikamts Nord vom 14. und 15. September 2015; eigene Berechnungen.

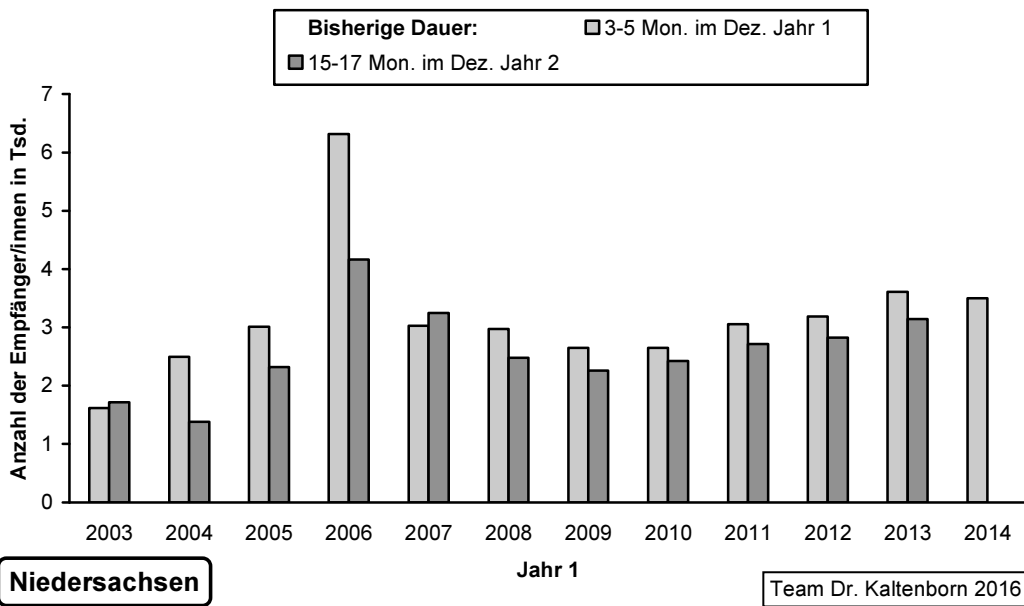
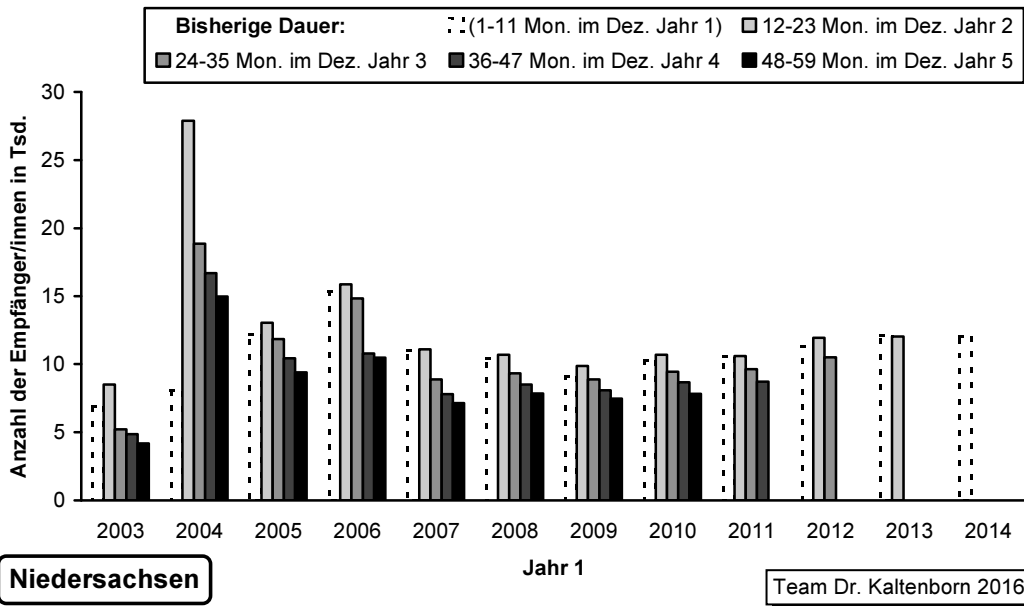
Abbildung 44: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hamburg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; keine Angaben (k.A.) für das Berichtsjahr 2005; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mails des Statistikamts Nord vom 14. und 15. September 2015; eigene Berechnungen.

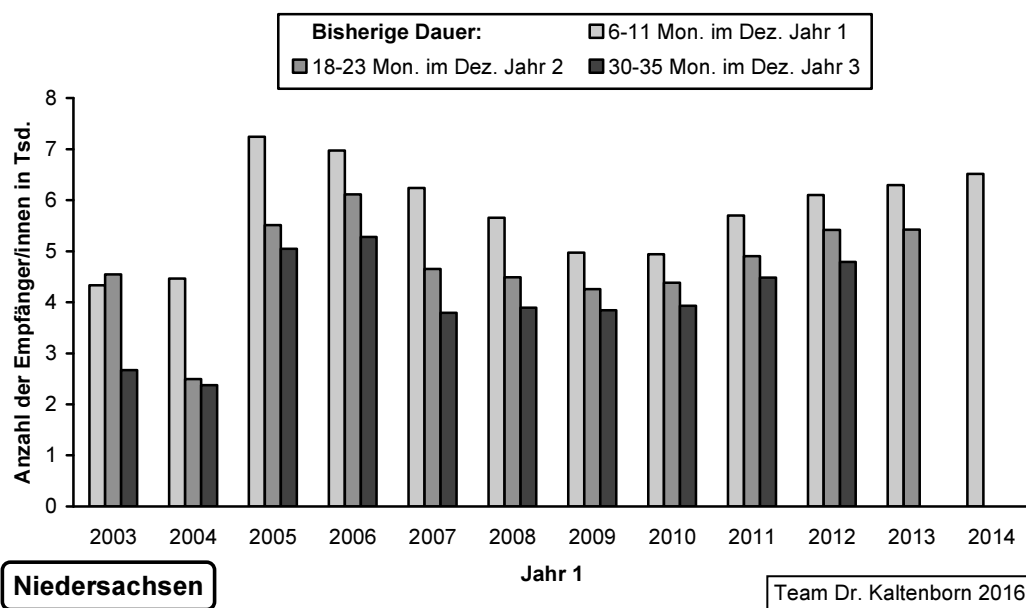
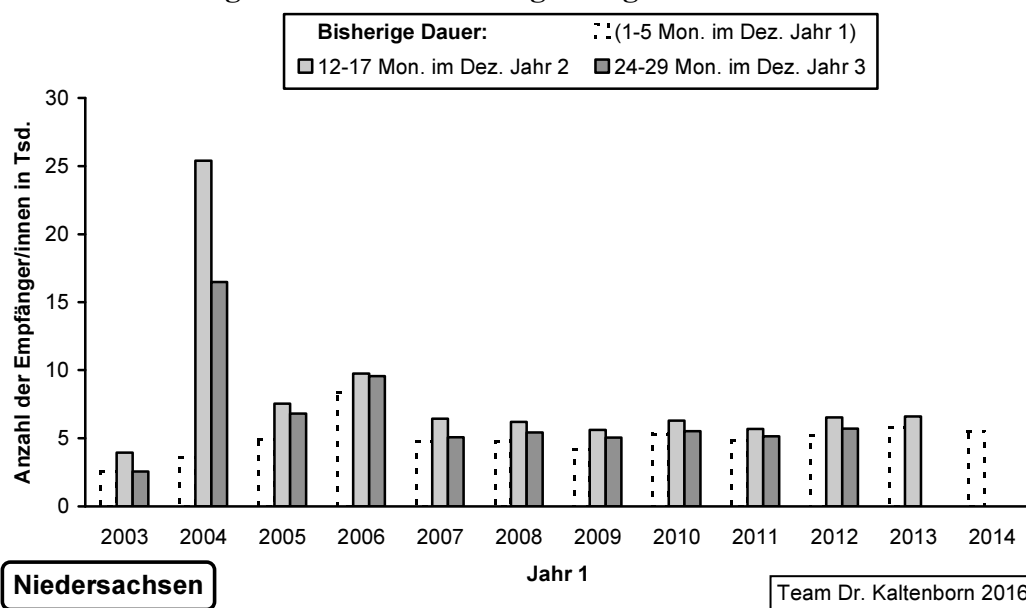
Abbildung 45: Empfänger/innen von Grundsicherung in Niedersachsen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mails des Landesamts für Statistik Niedersachsen vom 7. und 12. Oktober 2015; eigene Berechnungen.

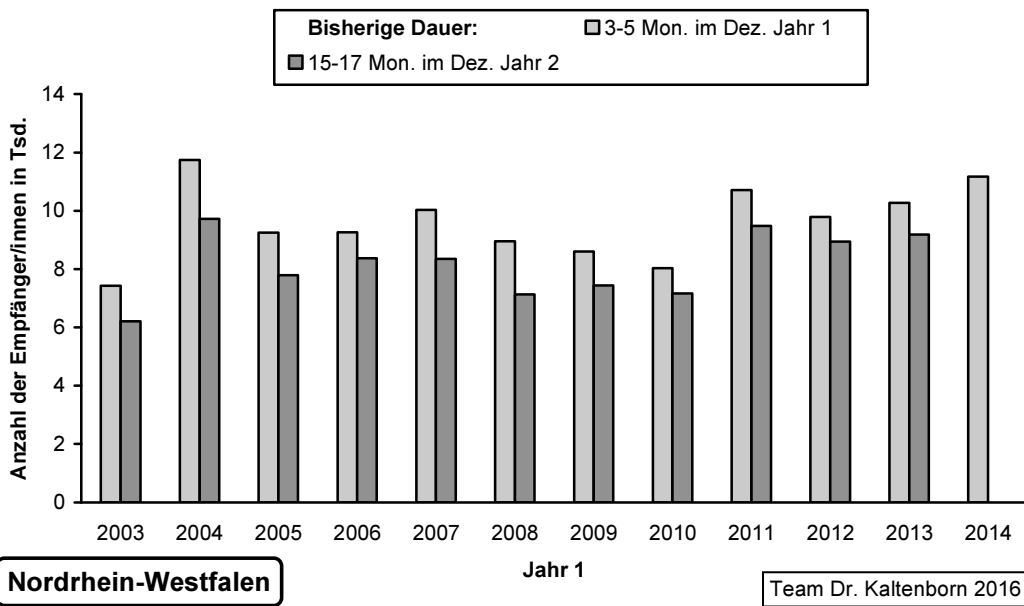
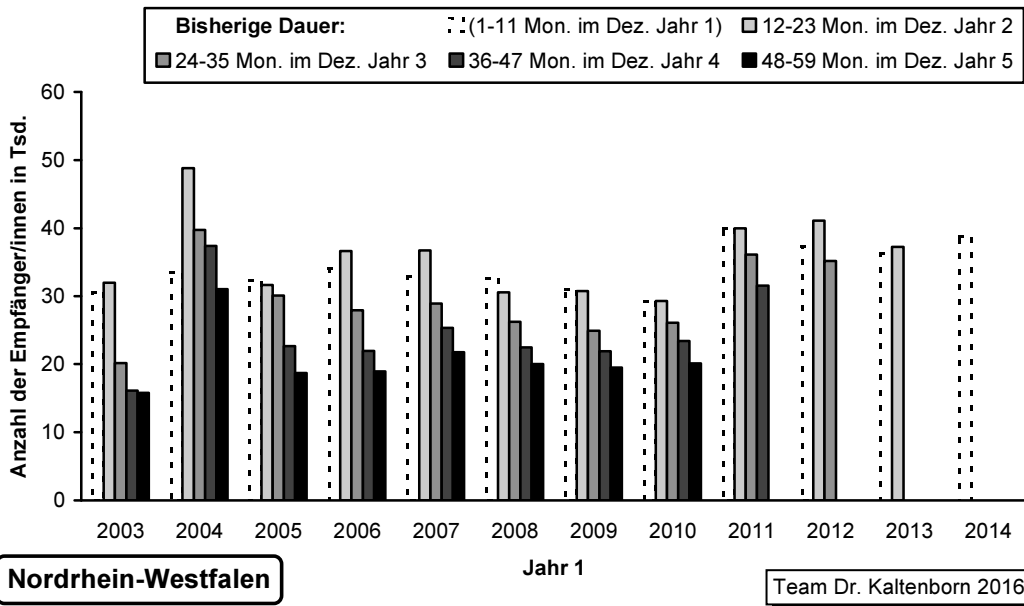
Abbildung 46: Empfänger/innen von Grundsicherung in Niedersachsen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mails des Landesamts für Statistik Niedersachsen vom 7. und 12. Oktober 2015; eigene Berechnungen.

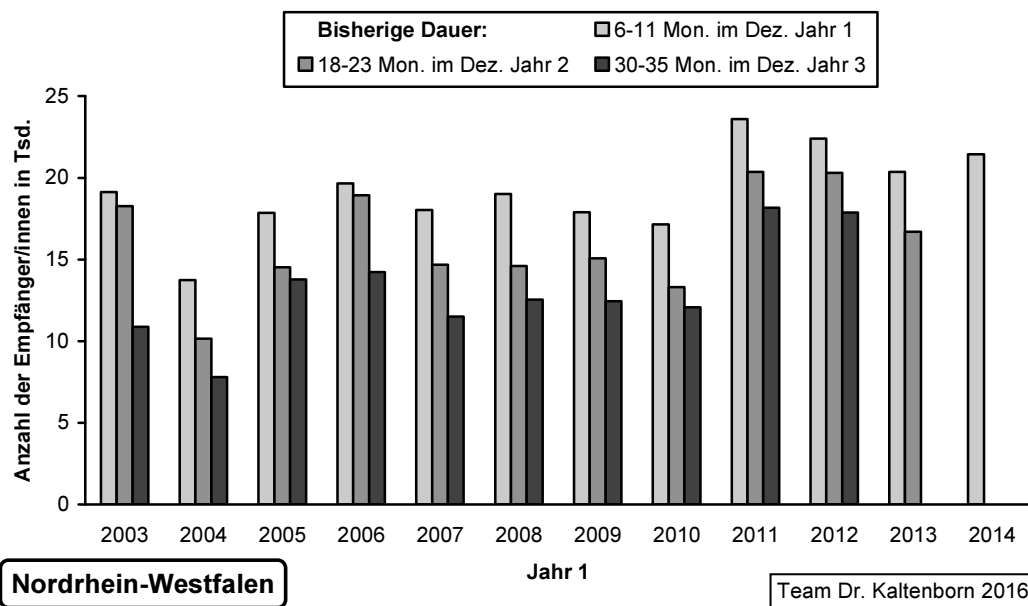
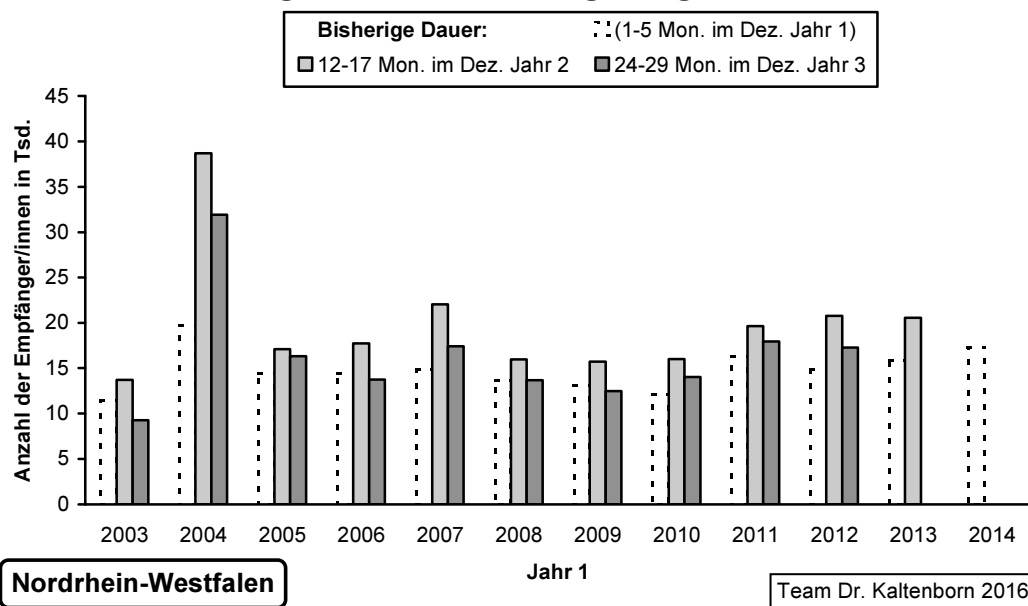
Abbildung 47: Empfänger/innen von Grundsicherung in Nordrhein-Westfalen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail der Information und Technik Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2015; eigene Berechnungen.

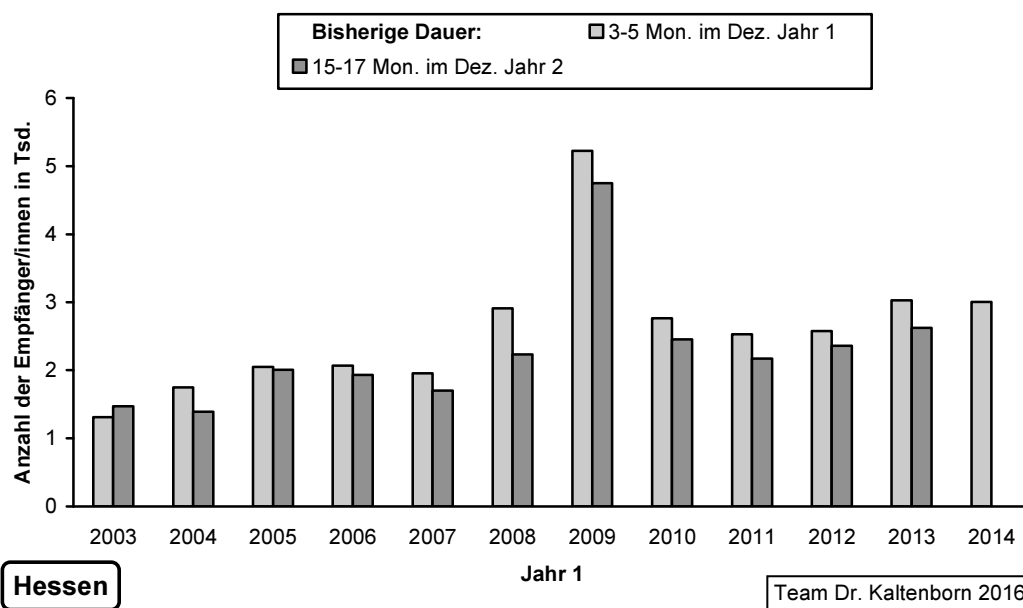
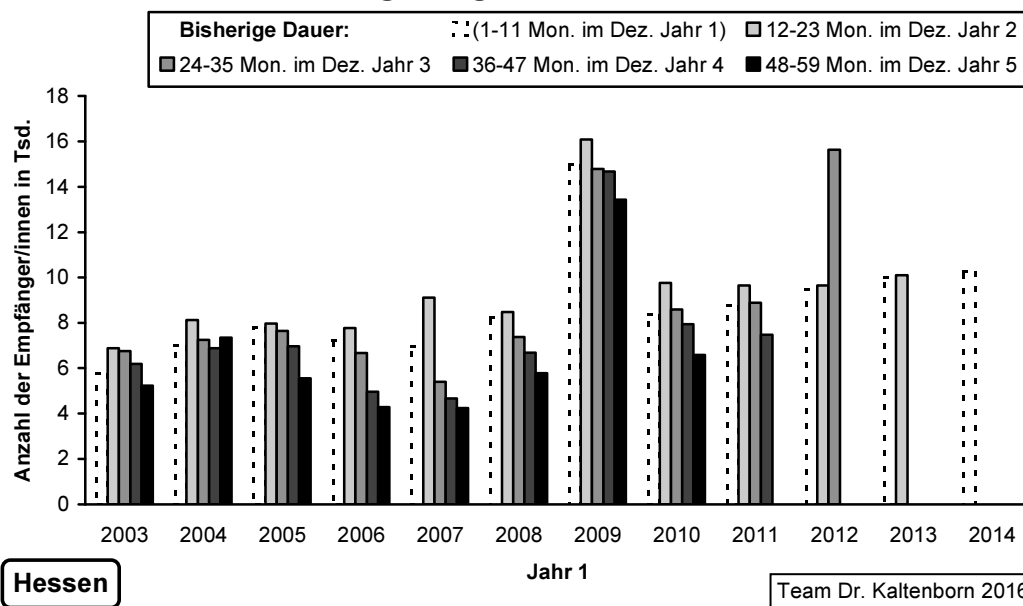
Abbildung 48: Empfänger/innen von Grundsicherung in Nordrhein-Westfalen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail der Information und Technik Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2015; eigene Berechnungen.

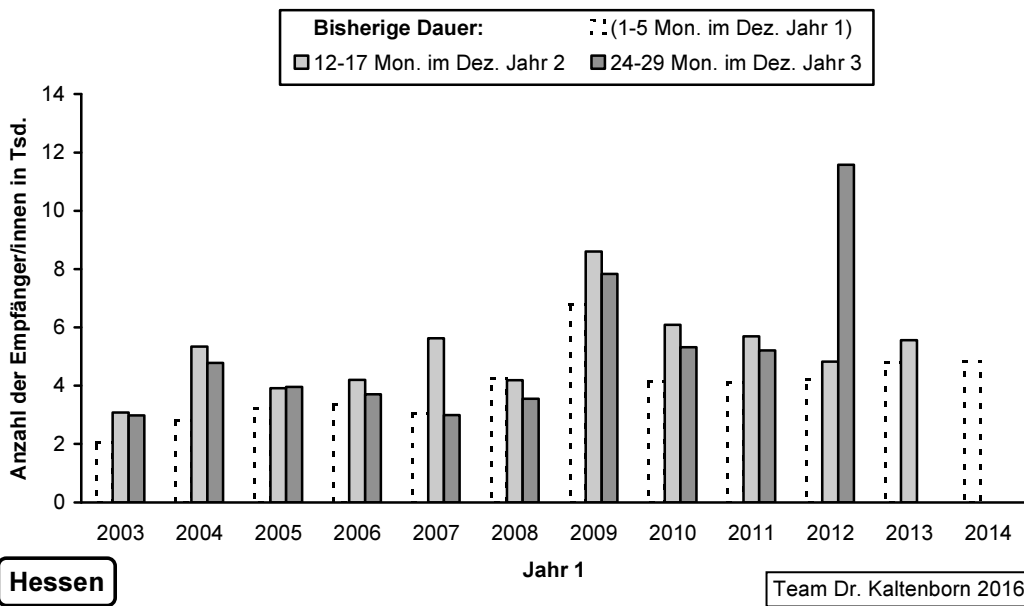
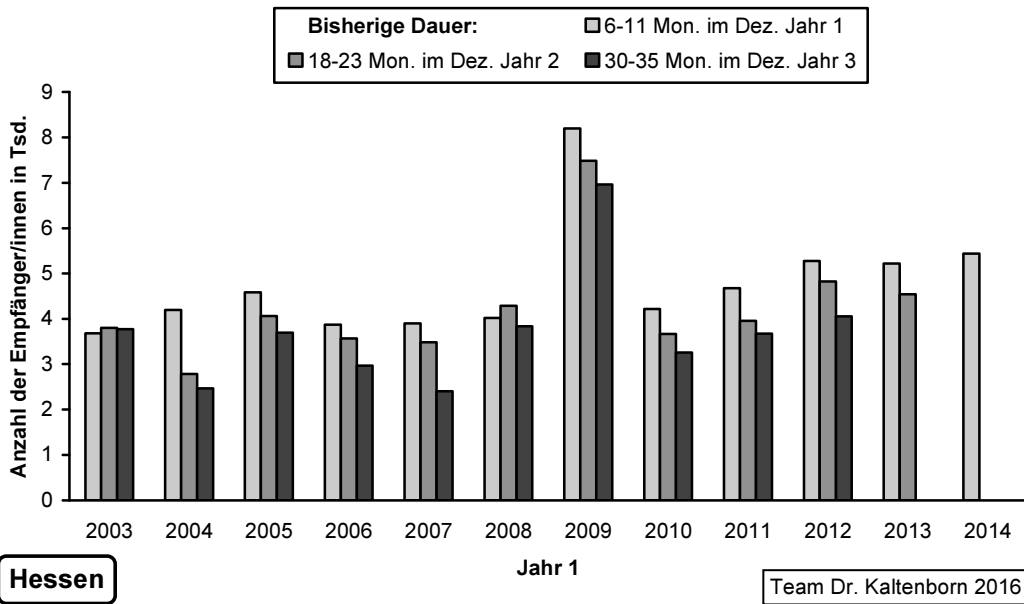
Abbildung 49: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hessen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt [2004, S. 8-9; 2005, S. 8-9; 2007a, S. 8-9; 2007b, S. 8-9; 2008, S. 8-9; 2009, S. 8-9; 2010, S. 9-10; 2011, S. 8-9; 2012, S. 8-9; 2014a, S. 7-8; 2014b, S. 7-8; 2015, S. 7-8]; eigene Berechnungen.

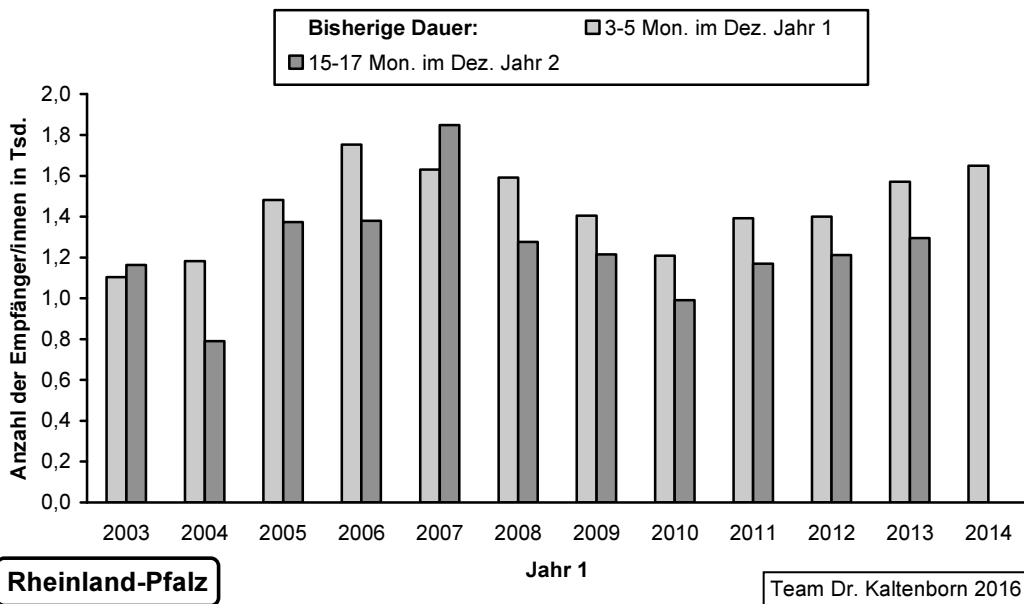
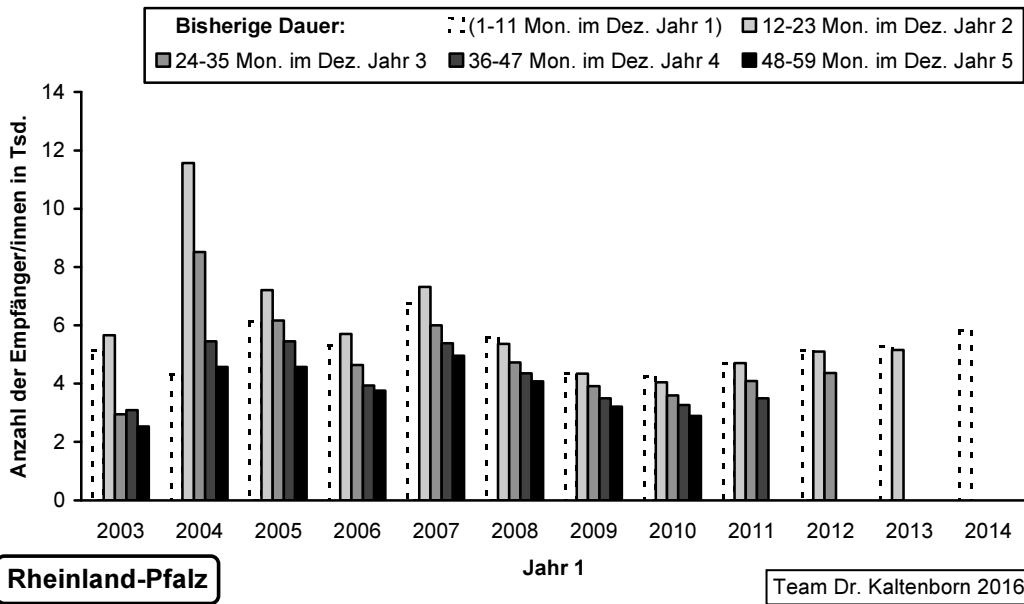
Abbildung 50: Empfänger/innen von Grundsicherung in Hessen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt [2004, S. 8-9; 2005, S. 8-9; 2007a, S. 8-9; 2007b, S. 8-9; 2008, S. 8-9; 2009, S. 8-9; 2010, S. 9-10; 2011, S. 8-9; 2012, S. 8-9; 2014a, S. 7-8; 2014b, S. 7-8; 2015, S. 7-8]; eigene Berechnungen.

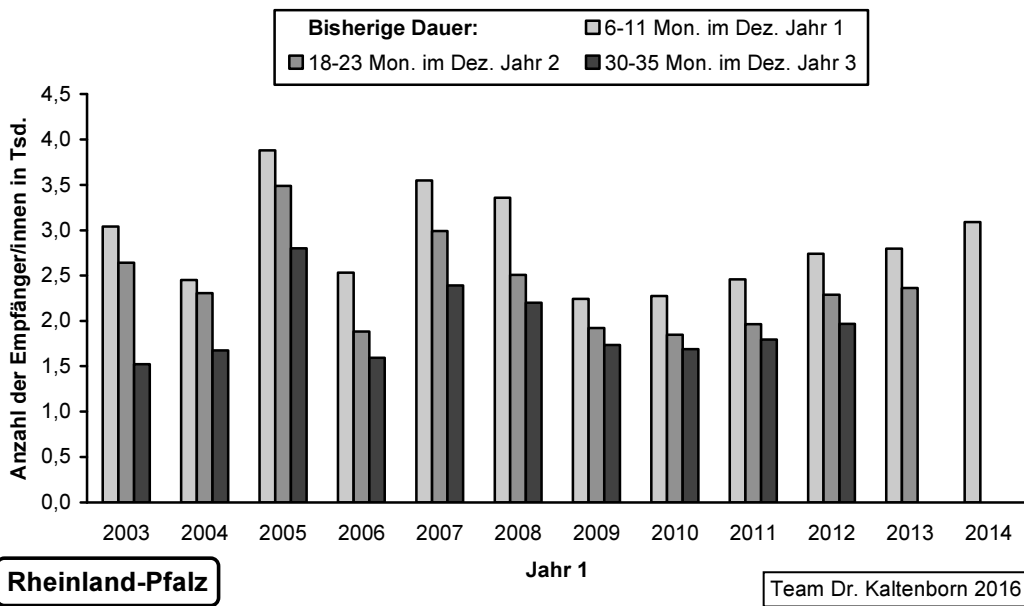
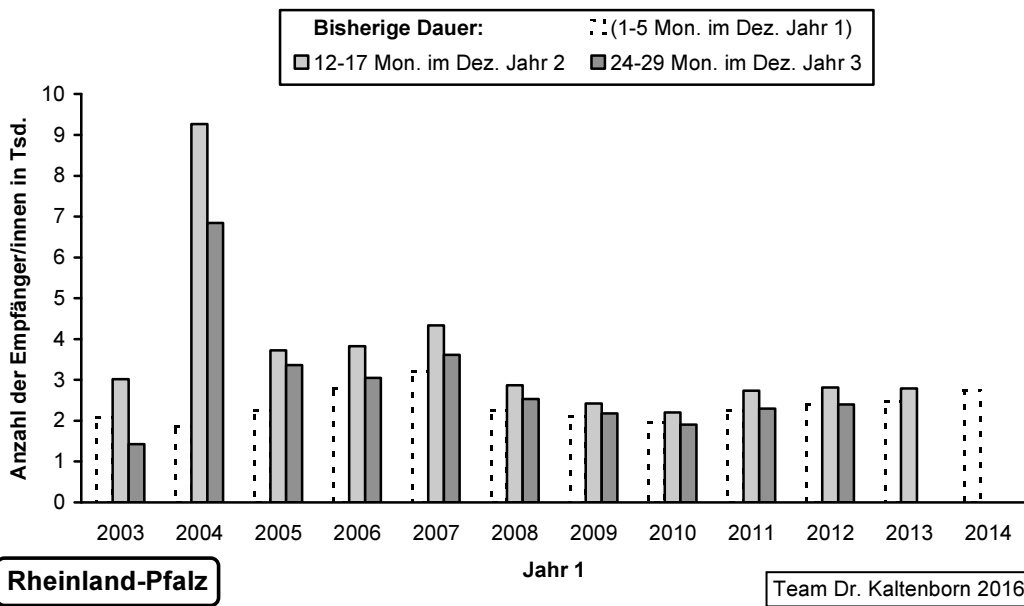
Abbildung 51: Empfänger/innen von Grundsicherung in Rheinland-Pfalz nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mails des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz vom 11. September 2015 und 25. Januar 2016; eigene Berechnungen.

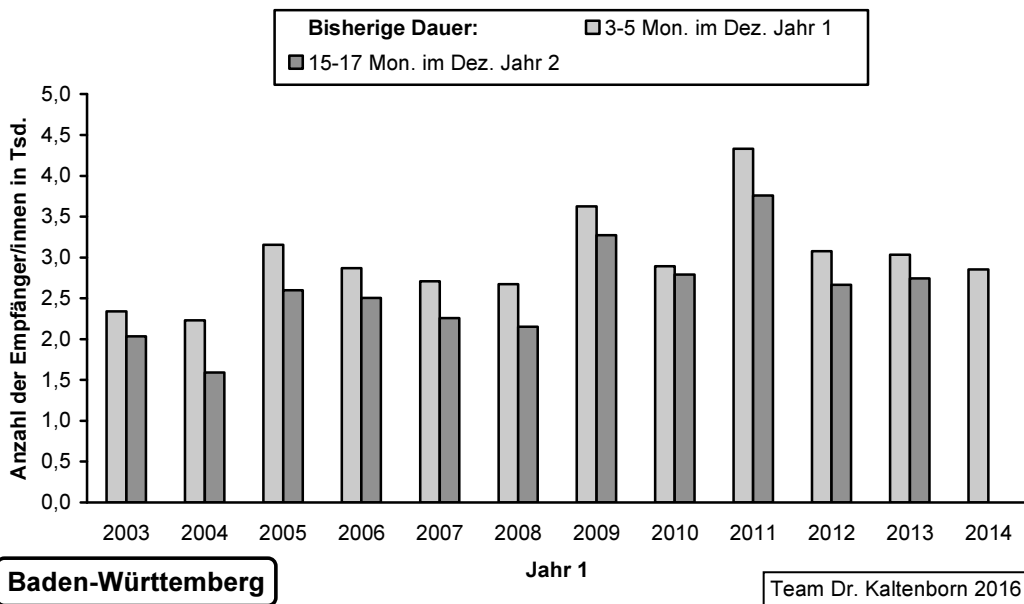
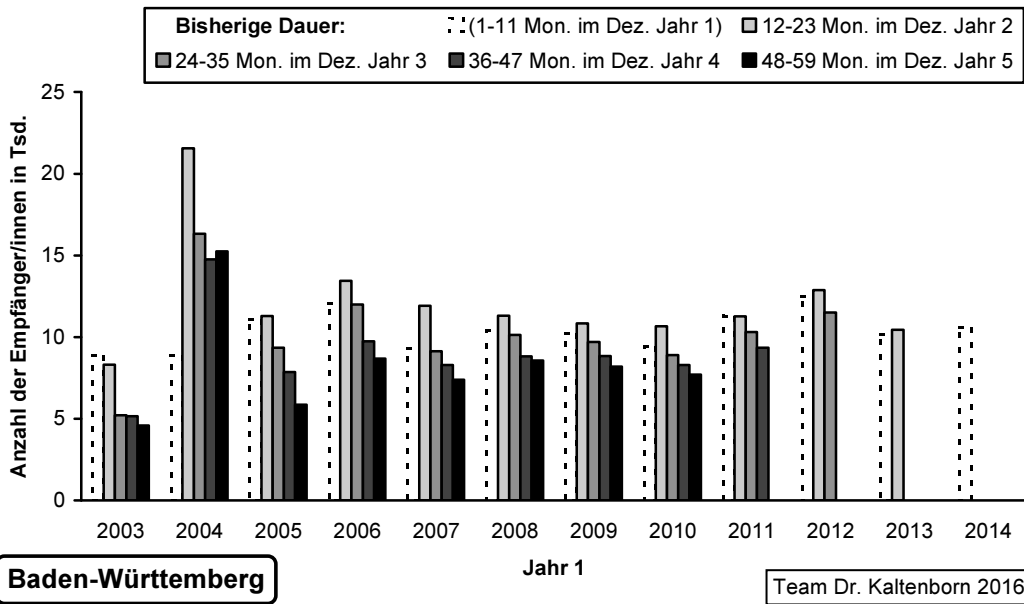
Abbildung 52: Empfänger/innen von Grundsicherung in Rheinland-Pfalz nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mails des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz vom 11. September 2015 und 25. Januar 2016; eigene Berechnungen.

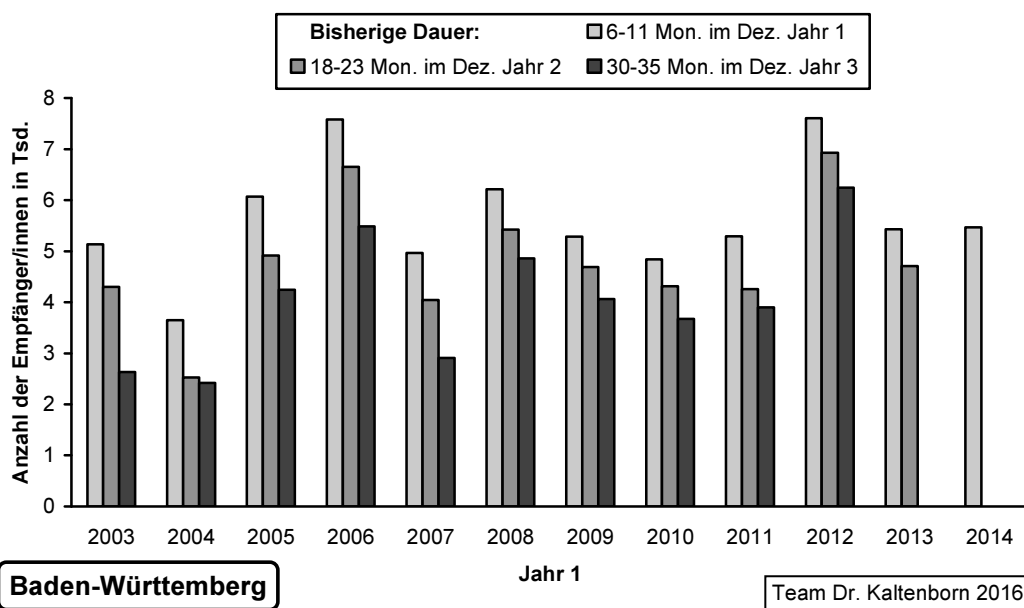
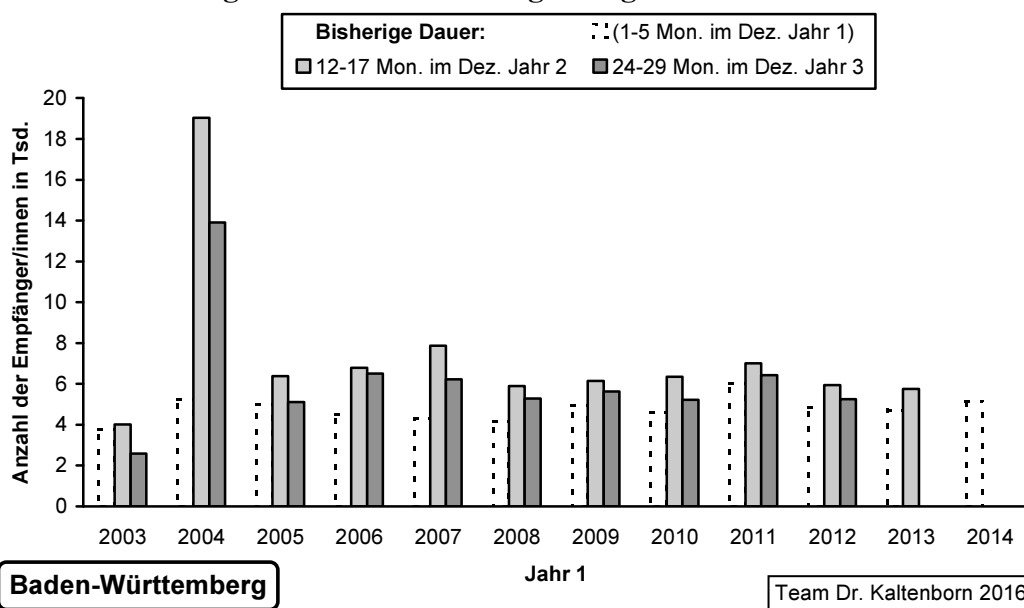
Abbildung 53: Empfänger/innen von Grundsicherung in Baden-Württemberg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg vom 14. September 2015 (Berichtsjahre 2003 bis 2011); Statistisches Landesamt Baden-Württemberg [2013, S. 14-15; 2014, S. 14-15; 2015, S. 14-15]; eigene Berechnungen.

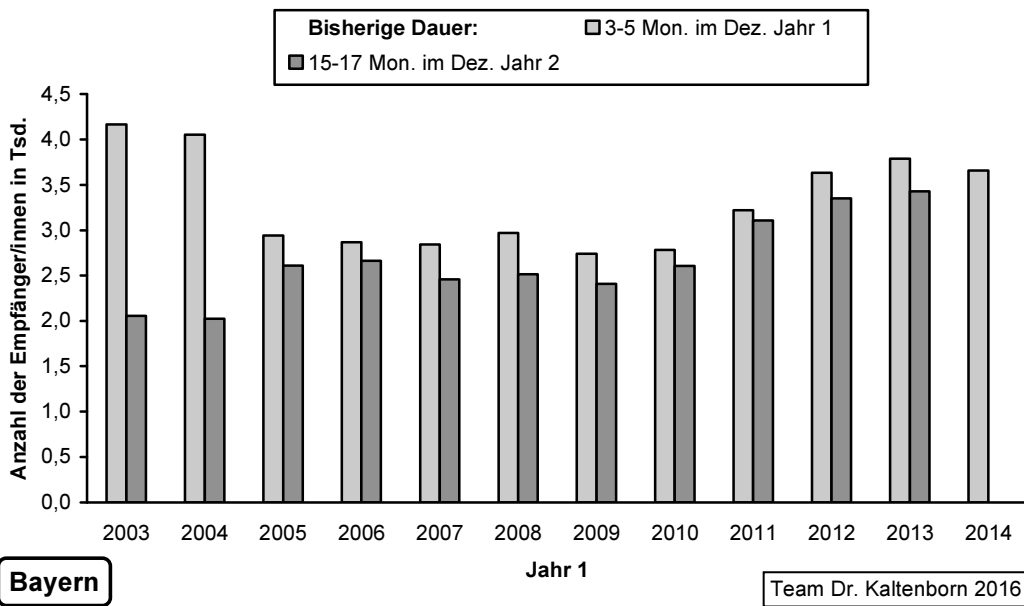
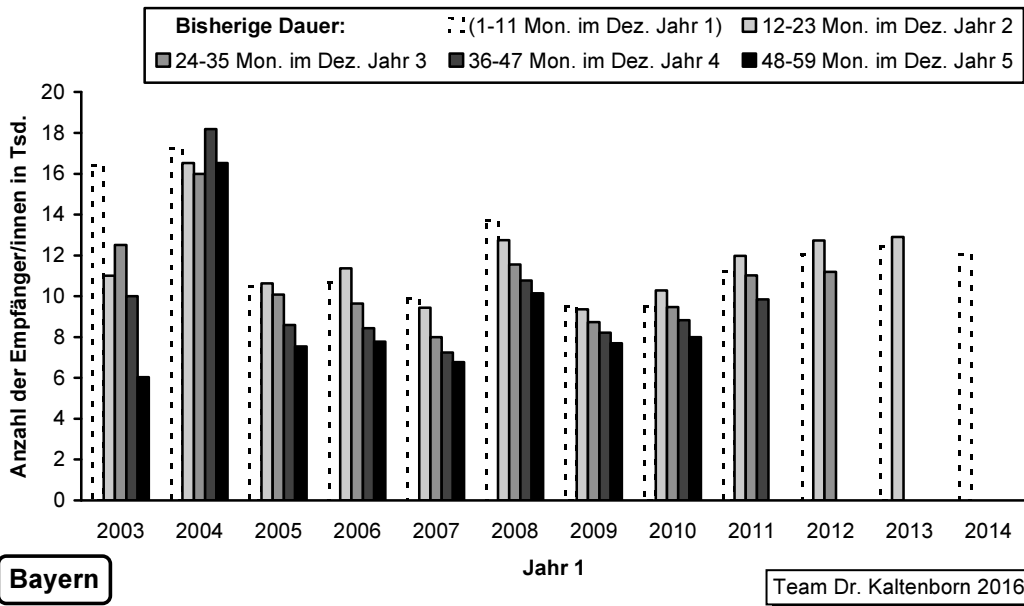
Abbildung 54: Empfänger/innen von Grundsicherung in Baden-Württemberg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg vom 14. September 2015 (Berichtsjahre 2003 bis 2011); Statistisches Landesamt Baden-Württemberg [2013, S. 14-15; 2014, S. 14-15; 2015, S. 14-15]; eigene Berechnungen.

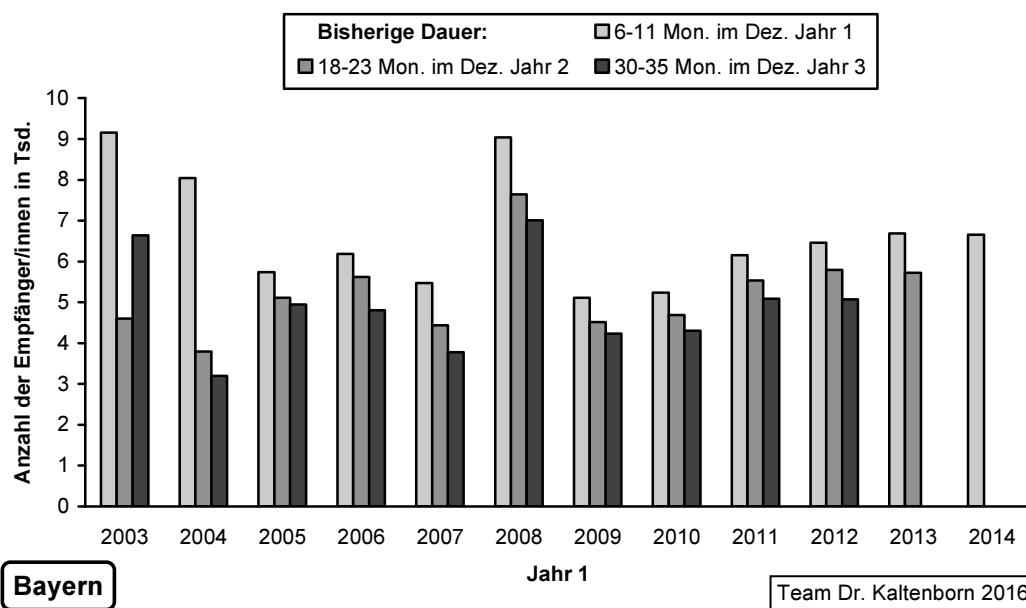
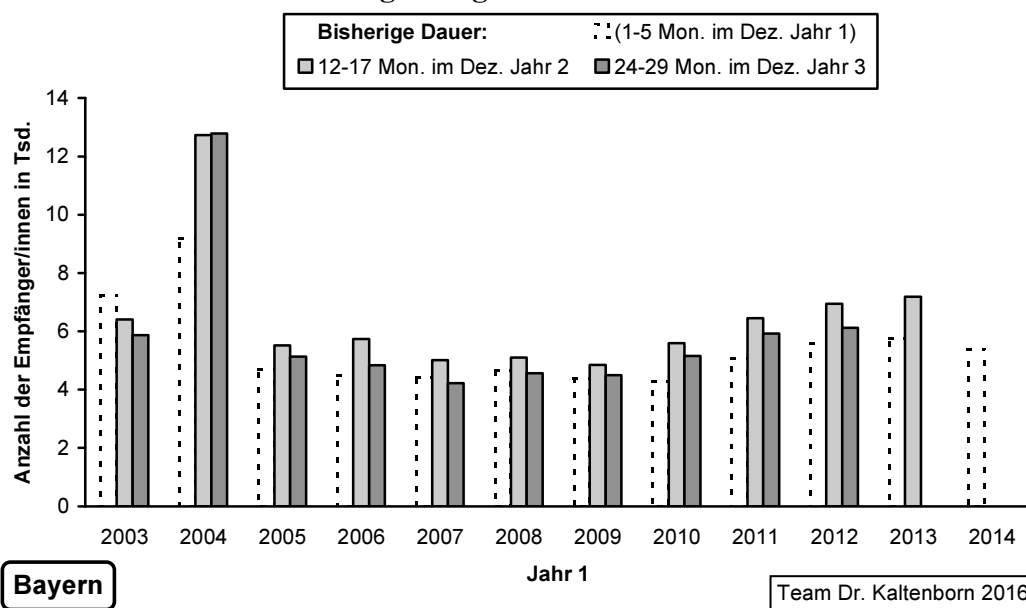
Abbildung 55: Empfänger/innen von Grundsicherung in Bayern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 14. September 2015 (Berichtsjahre 2003 bis 2006); Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2009a, S. 94-95; 2009b, S. 94-95; 2010, S. 86-87; 2011, S. 86-87; 2012, S. 86-87; 2013, S. 82-83; 2015a, S. 82-83; 2015b, S. 82-83]; eigene Berechnungen.

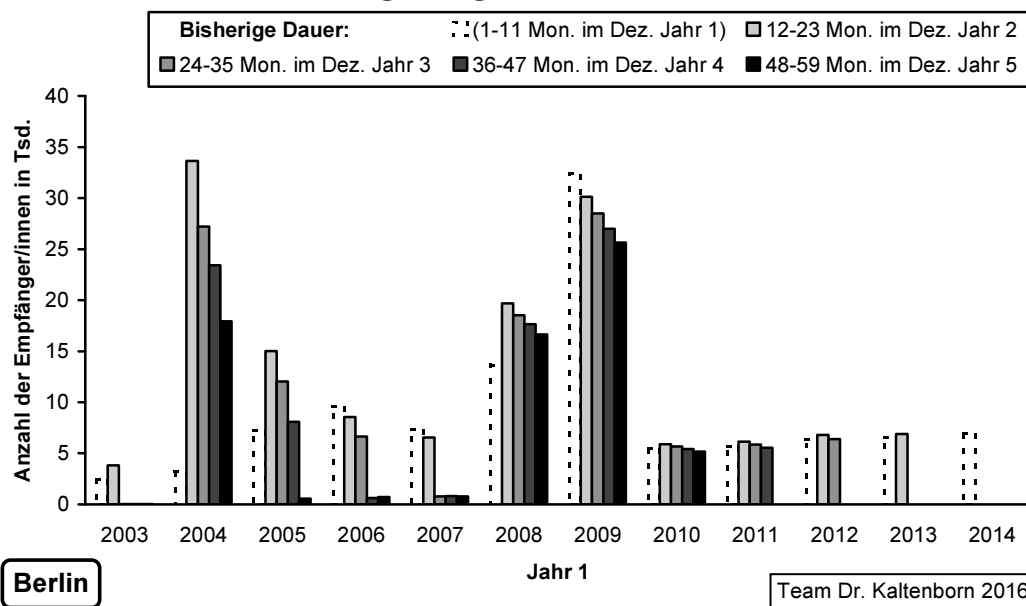
Abbildung 56: Empfänger/innen von Grundsicherung in Bayern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 14. September 2015 (Berichtsjahre 2003 bis 2006); Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung [2009a, S. 94-95; 2009b, S. 94-95; 2010, S. 86-87; 2011, S. 86-87; 2012, S. 86-87; 2013, S. 82-83; 2015a, S. 82-83; 2015b, S. 82-83]; eigene Berechnungen.

Abbildung 57: Empfänger/innen von Grundsicherung in Berlin nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



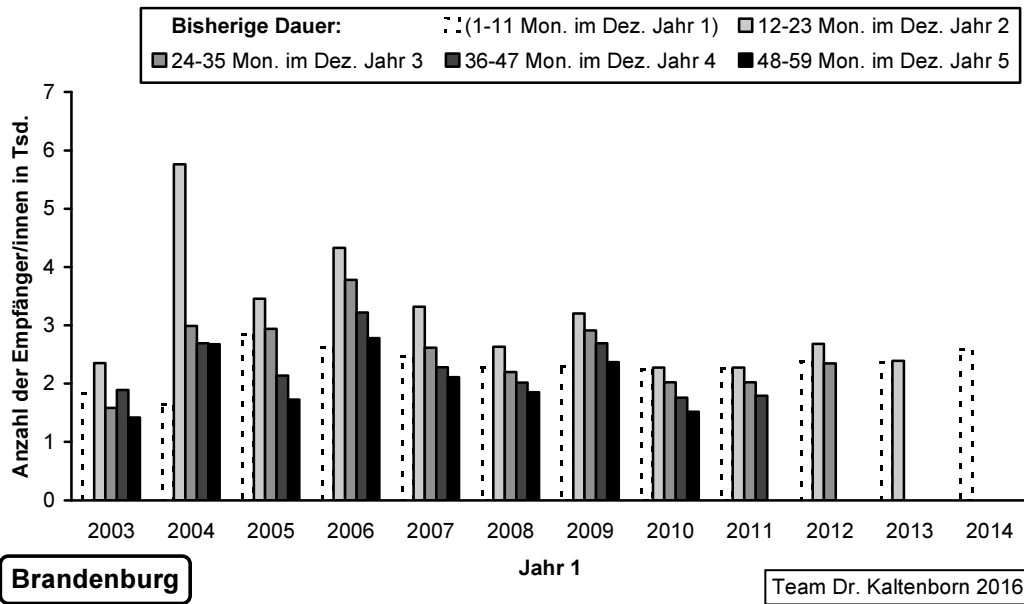
Berlin

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003); E-Mail des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 16. September 2015 (Berichtsjahre 2004 bis 2007); Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2009a, S. 9; 2010a, S. 9; 2011, S. 9; 2012a, S. 9; 2013a, S. 9; 2014a, S. 9; 2015a, S. 9]; eigene Berechnungen.

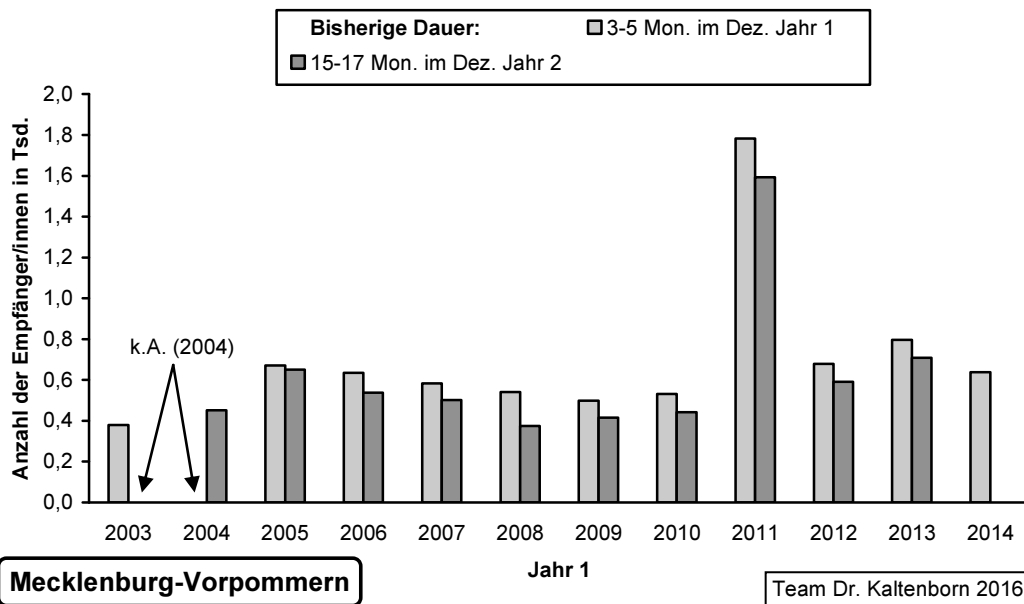
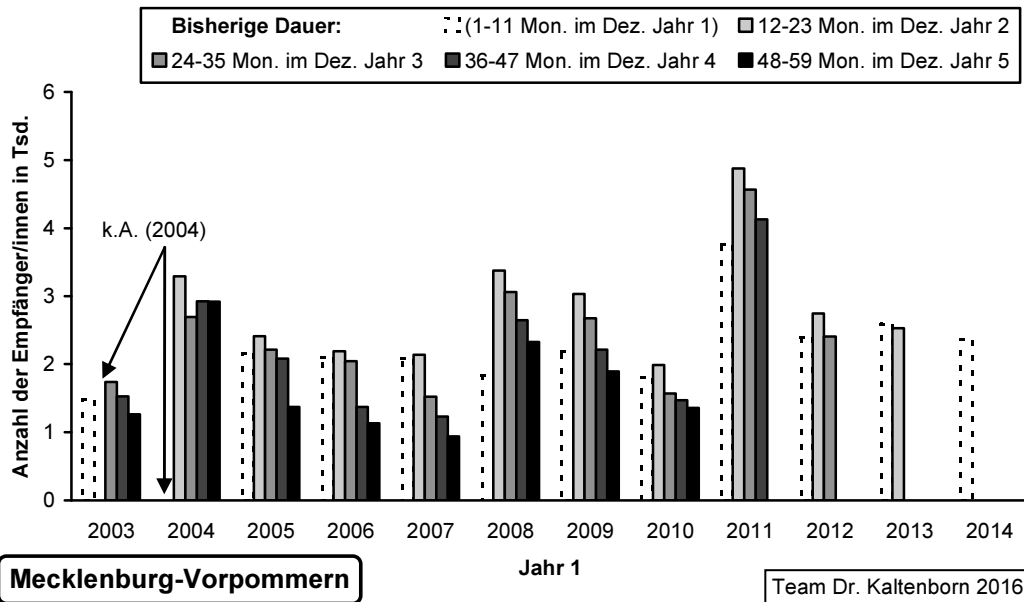
Abbildung 58: Empfänger/innen von Grundsicherung in Brandenburg nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 16. September 2015 (Berichtsjahre 2003 bis 2007); Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [2009b, S. 9; 2010b, S. 9; 2012b, S. 9; 2012c, S. 9; 2013b, S. 9; 2014b, S. 9; 2015b, S. 9].

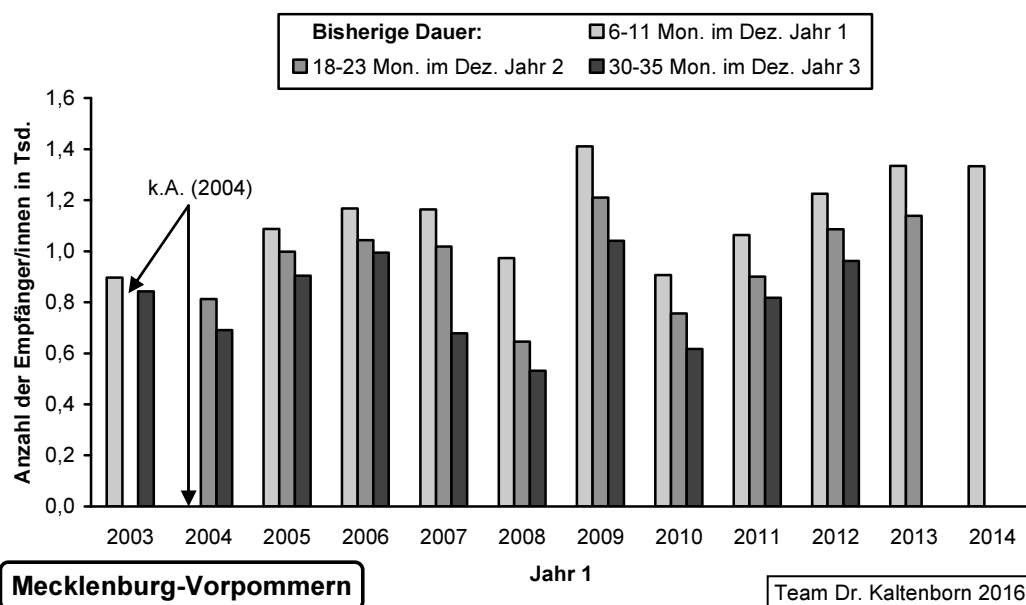
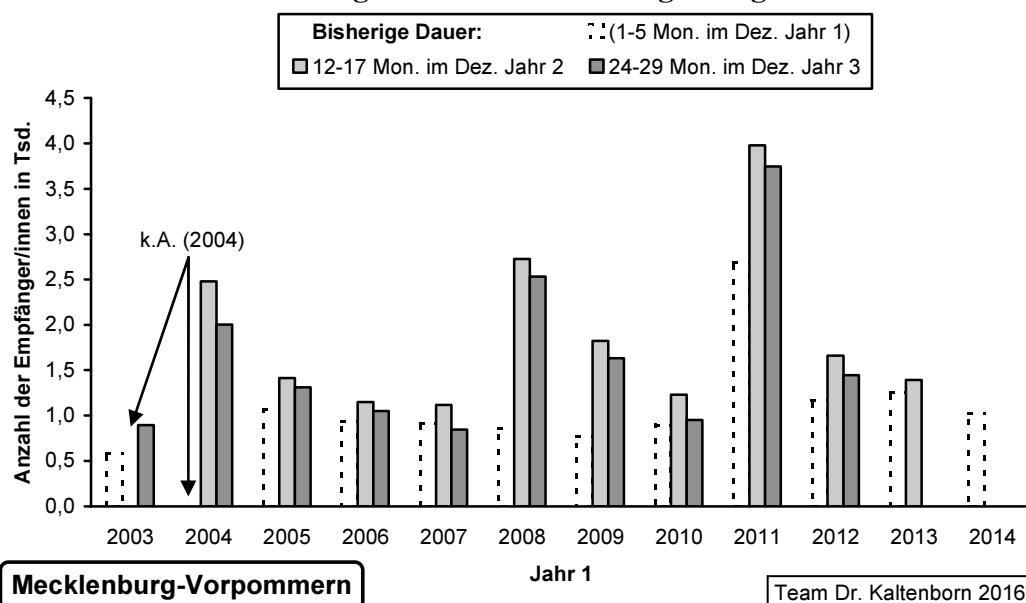
Abbildung 59: Empfänger/innen von Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; Kreisgebietsreform zum 4. September 2011; keine Angaben (k.A.) für das Berichtsjahr 2004; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003); E-Mail des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 2015 (Berichtsjahre 2005 bis 2011); Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern [2014, S. 22-23; 2015a, S. 22-23; 2015b, S. 22-23]; eigene Berechnungen.

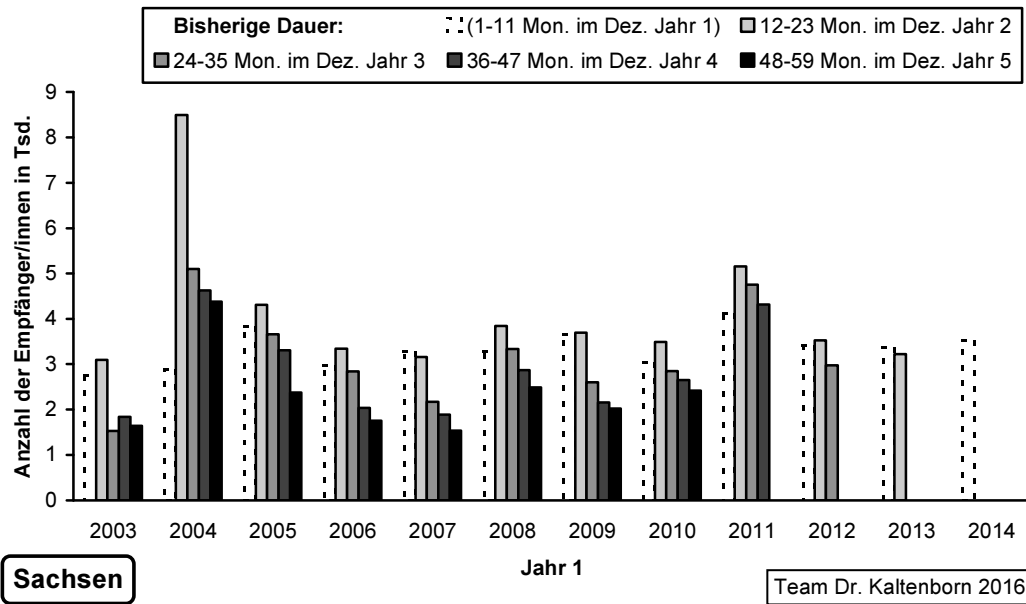
Abbildung 60: Empfänger/innen von Grundsicherung in Mecklenburg-Vorpommern nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; Kreisgebietsreform zum 4. September 2011; keine Angaben (k.A.) für das Berichtsjahr 2004; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003); E-Mail des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 2015 (Berichtsjahre 2005 bis 2011); Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern [2014, S. 22-23; 2015a, S. 22-23; 2015b, S. 22-23]; eigene Berechnungen.

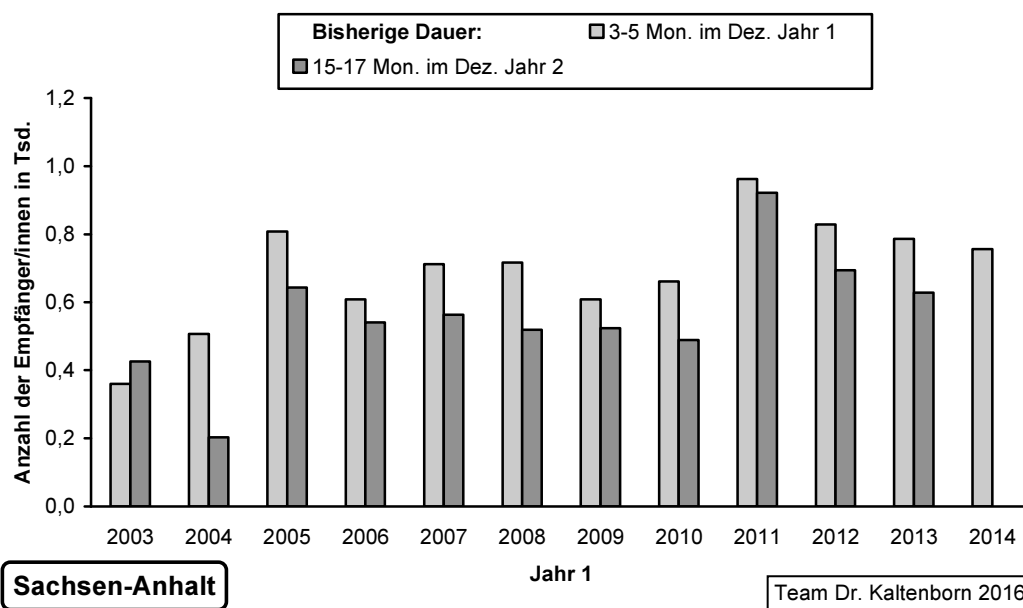
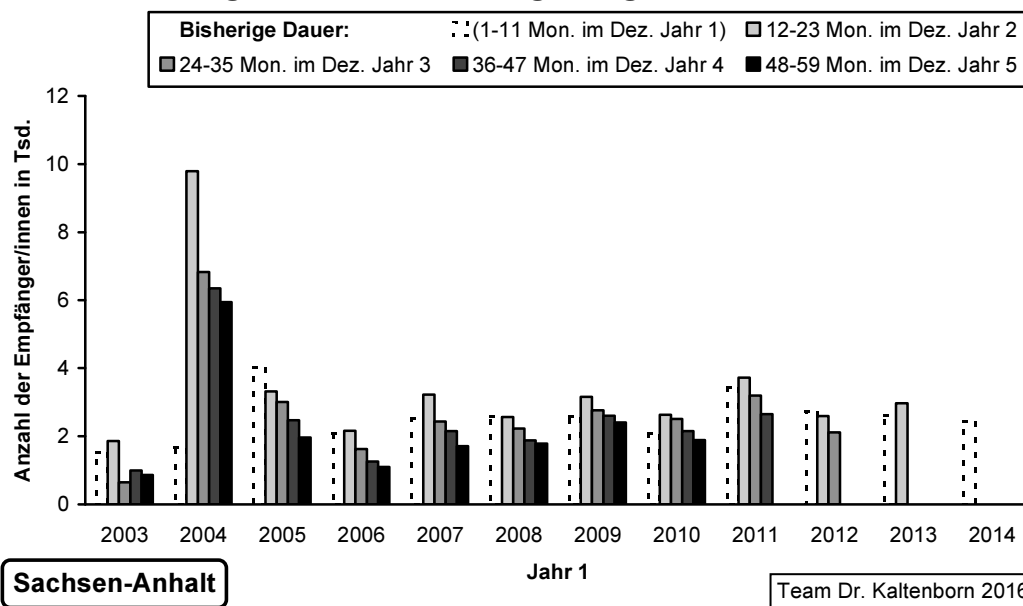
Abbildung 61: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; Kreisgebietsreform zum 1. August 2008; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Landesamts des Freistaates Sachsen vom 23. September 2015.

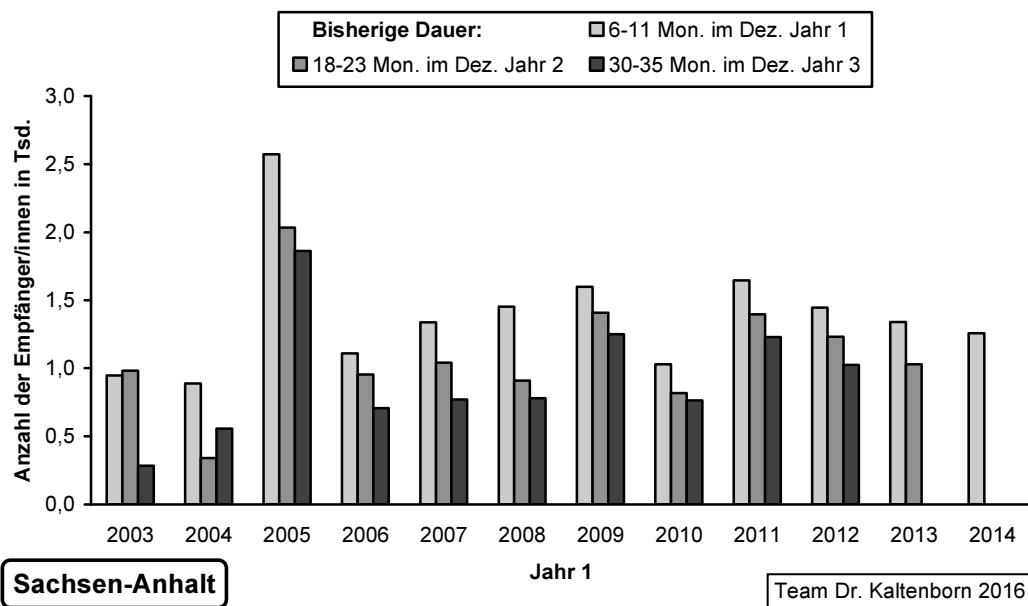
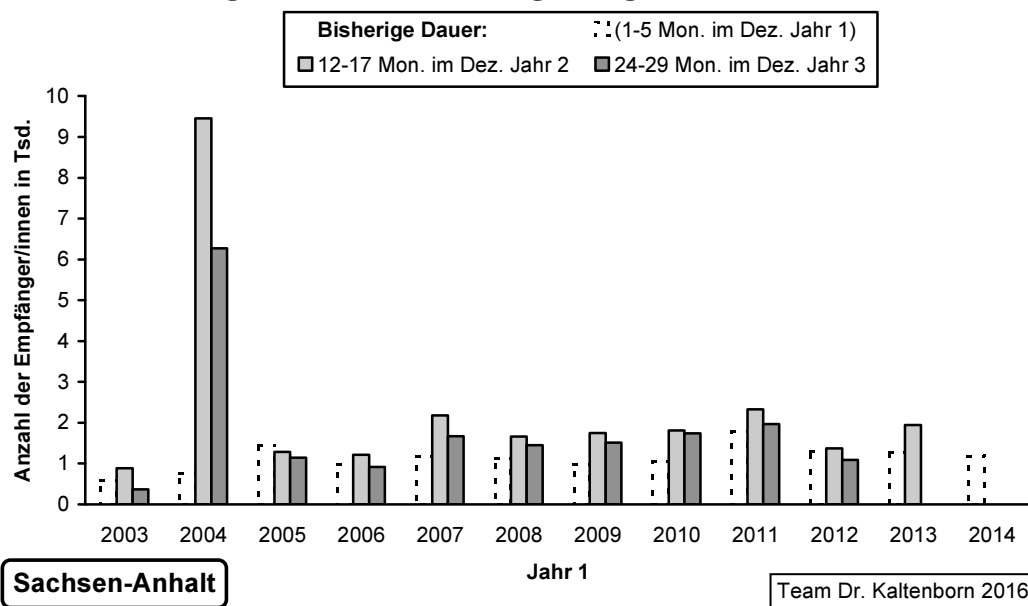
Abbildung 62: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen-Anhalt nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt vom 21. September 2015; eigene Berechnungen.

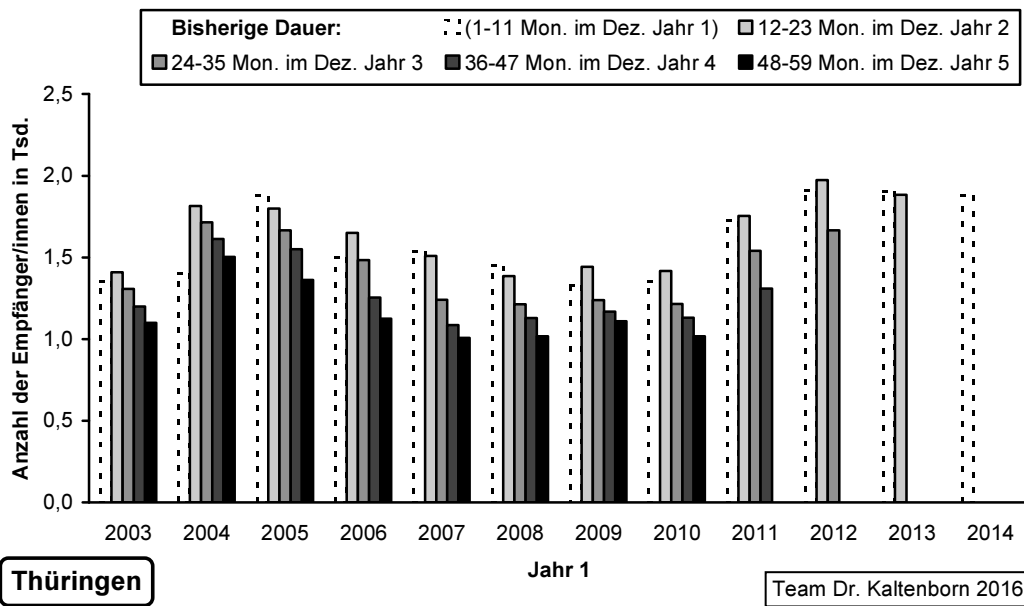
Abbildung 63: Empfänger/innen von Grundsicherung in Sachsen-Anhalt nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs



Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt vom 21. September 2015; eigene Berechnungen.

Abbildung 64: Empfänger/innen von Grundsicherung in Thüringen nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs

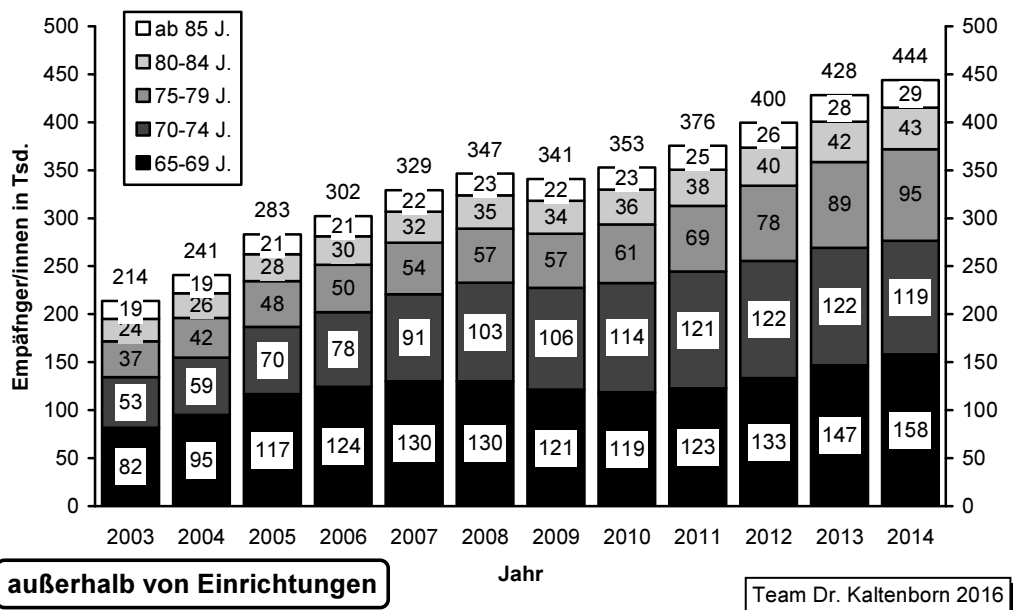


Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils am 31. Dezember; vgl. auch Kasten auf S. 35.

Quelle: E-Mail des Thüringer Landesamts für Statistik vom 19. September 2015.

Anhang zu Kapitel 5

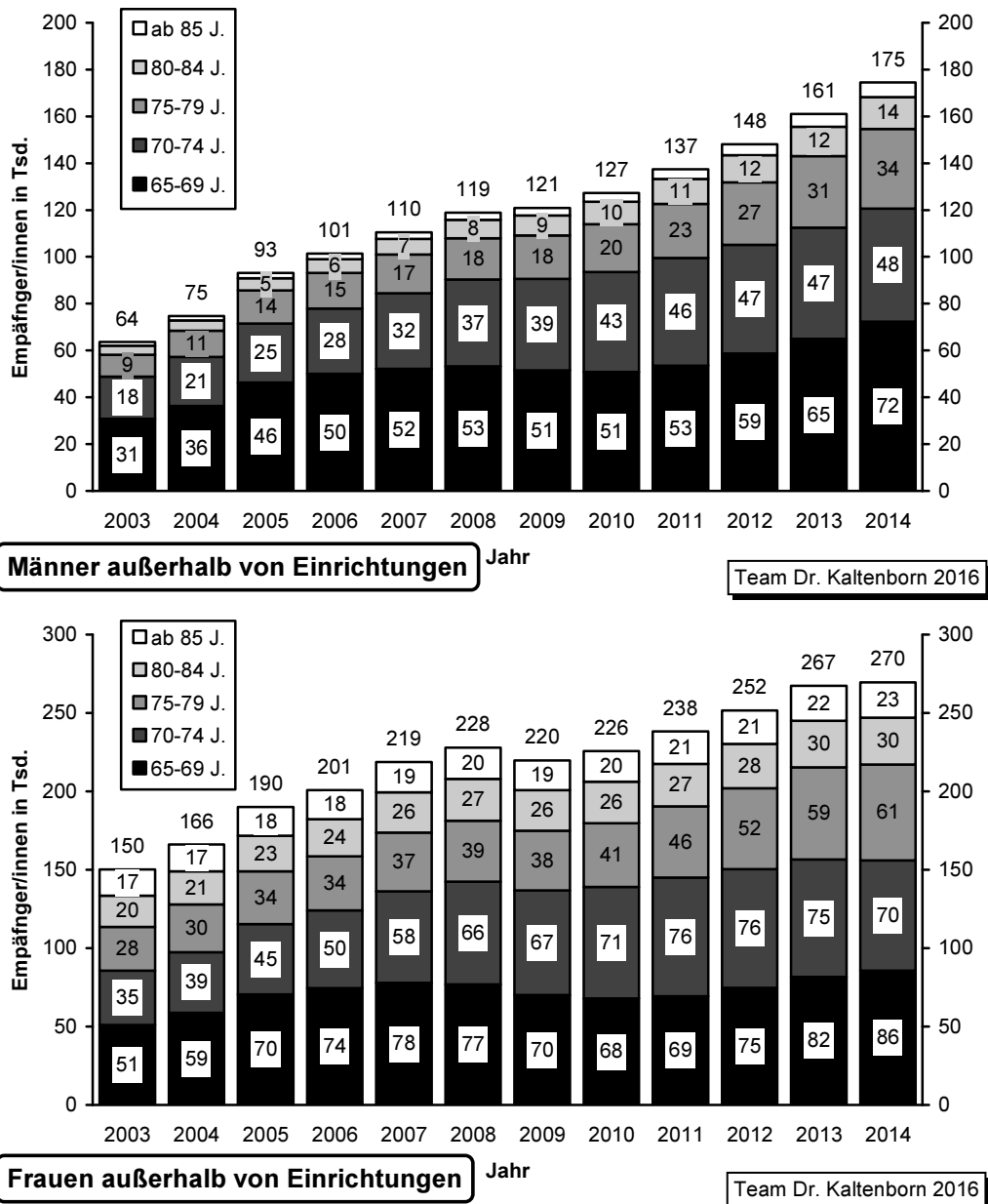
Abbildung 65: Empfänger/innen von Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf



Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005b, Tab 1.2; 2009, Tab. C1.1; 2010, Tab. B1.1; 2012a, S. 19; 2014, S. 19; 2015a, S. 19; 2015b, S. 20; 2015c, S. 20]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003), vom 19. April 2016 (Berichtsjahre 2004 bis 2006) und vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014).

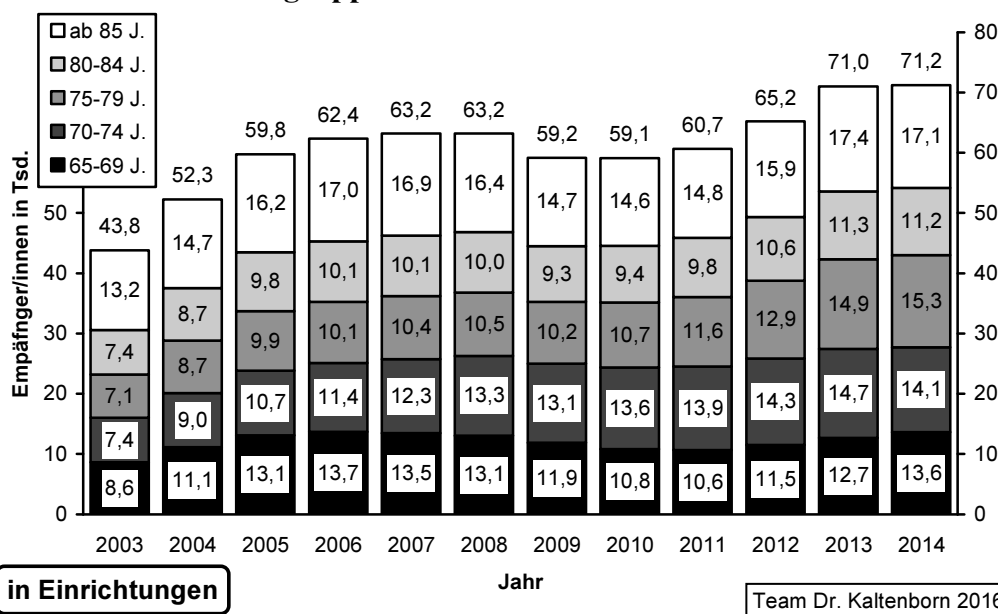
Abbildung 66: Empfänger/innen von Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005b, Tab 1.2; 2009, Tab. C1.1; 2010, Tab. B1.1; 2012a, S. 19; 2014, S. 19; 2015a, S. 19; 2015b, S. 20; 2015c, S. 20]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003), vom 19. April 2016 (Berichtsjahre 2004 bis 2006) und vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014).

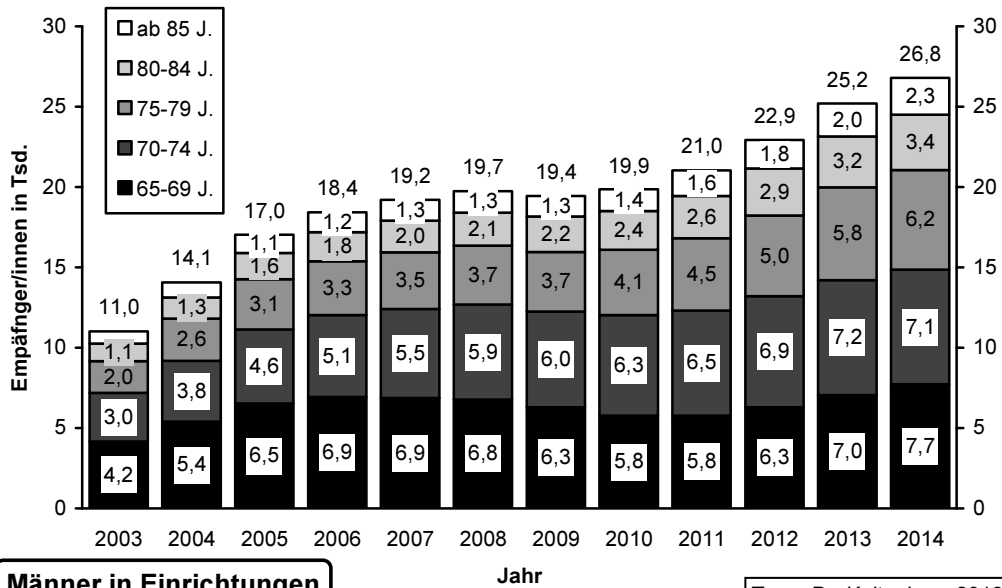
Abbildung 67: Empfänger/innen von Grundsicherung in Einrichtungen ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf



Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre.

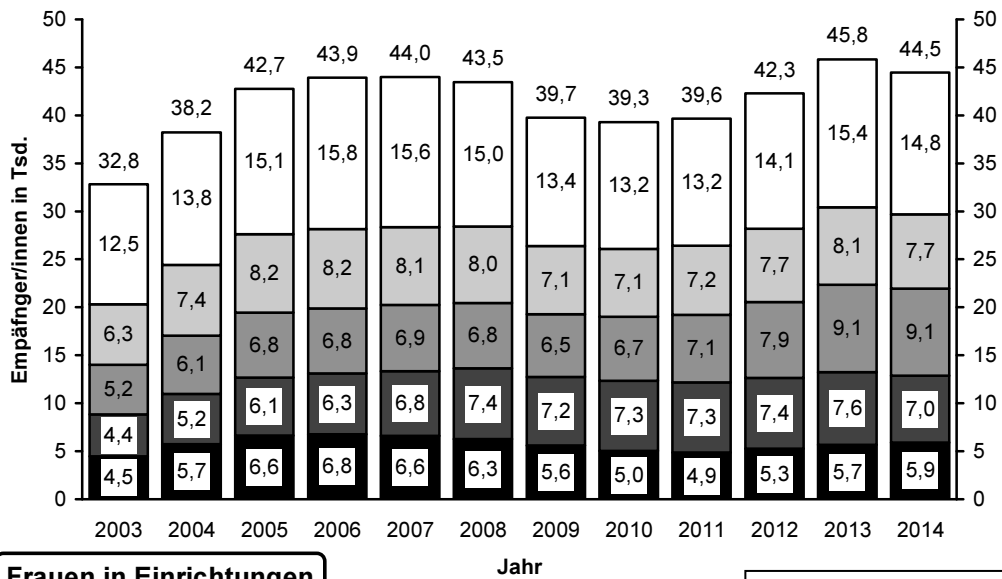
Quelle: Statistisches Bundesamt [2005b, Tab 1.2; 2009, Tab. C1.2; 2010, Tab. B1.2; 2012a, S. 20; 2014, S. 20; 2015a, S. 20; 2015b, S. 21; 2015c, S. 21]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003), vom 19. April 2016 (Berichtsjahre 2004 bis 2006) und vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014).

Abbildung 68: Empfänger/innen von Grundsicherung in Einrichtungen ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Männer in Einrichtungen

Team Dr. Kaltenborn 2016



Frauen in Einrichtungen

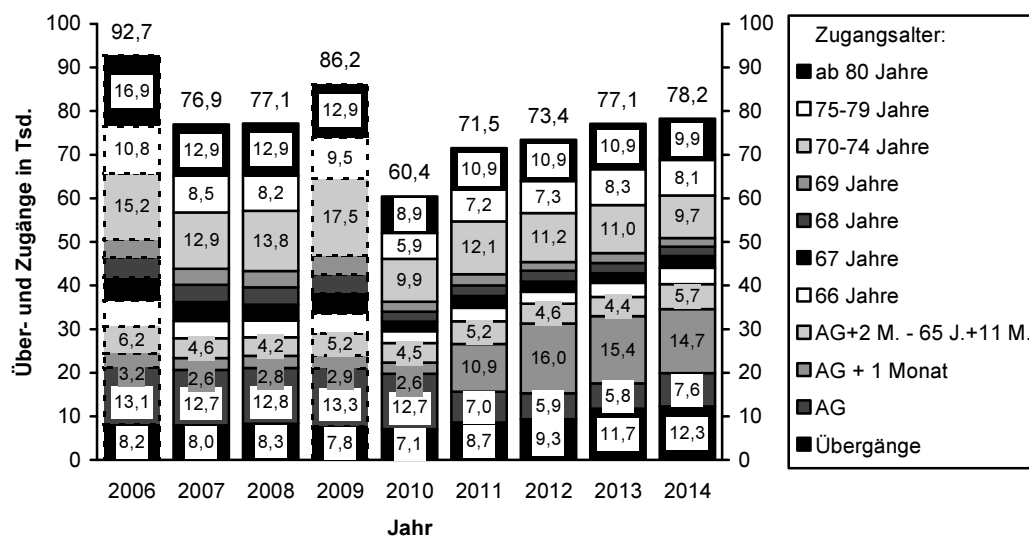
Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005b, Tab 1.2; 2009, Tab. C1.2; 2010, Tab. B1.2; 2012a, S. 20; 2014, S. 20; 2015a, S. 20; 2015b, S. 21; 2015c, S. 21]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003), vom 19. April 2016 (Berichtsjahre 2004 bis 2006) und vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014).

Anhang zu Abschnitt 6.1

Abbildung 69: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (insgesamt)



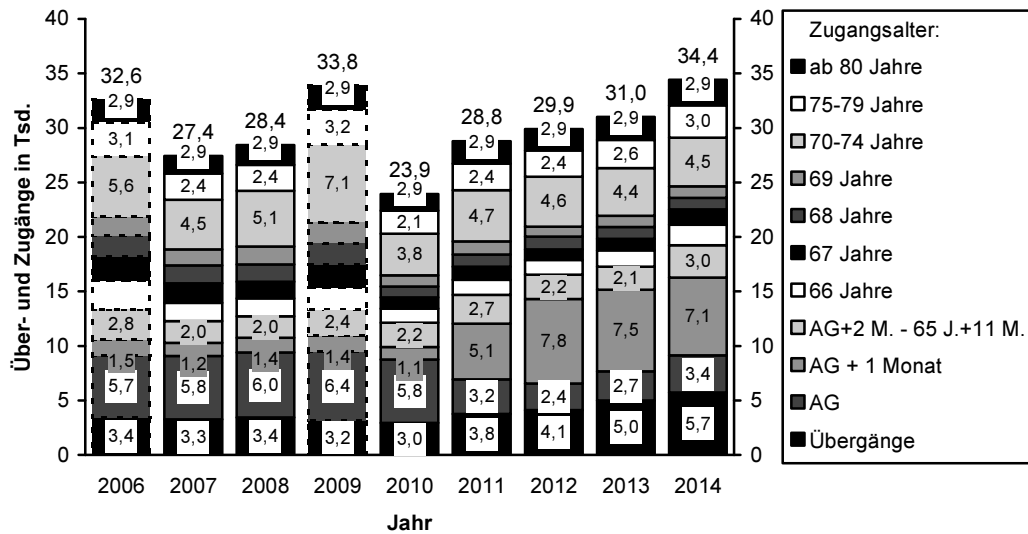
Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

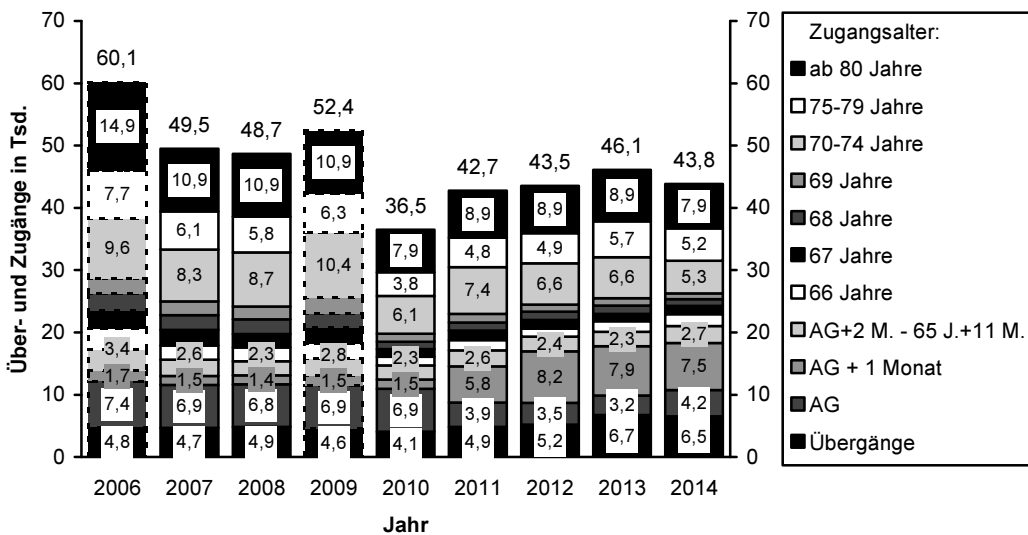
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 70: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



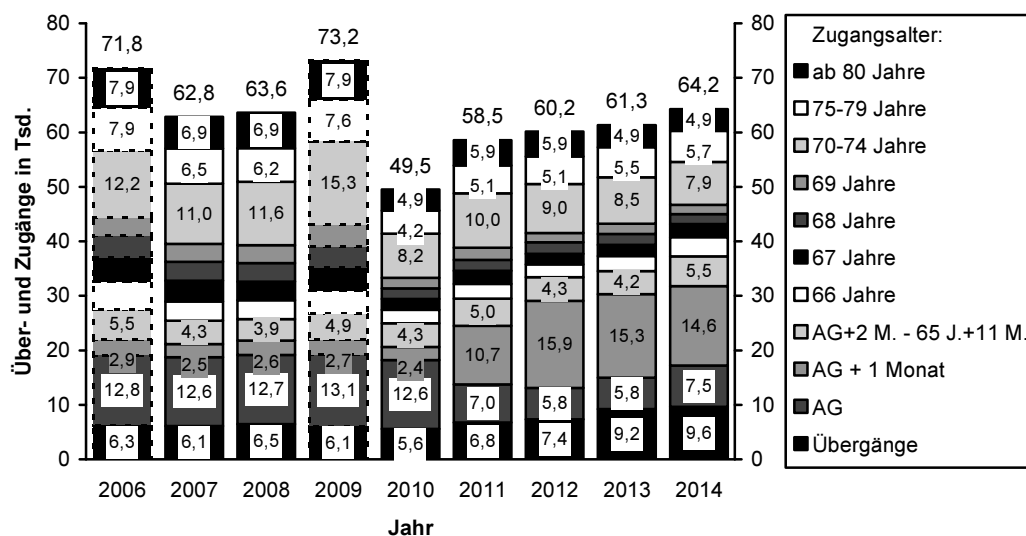
Frauen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 71: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen)



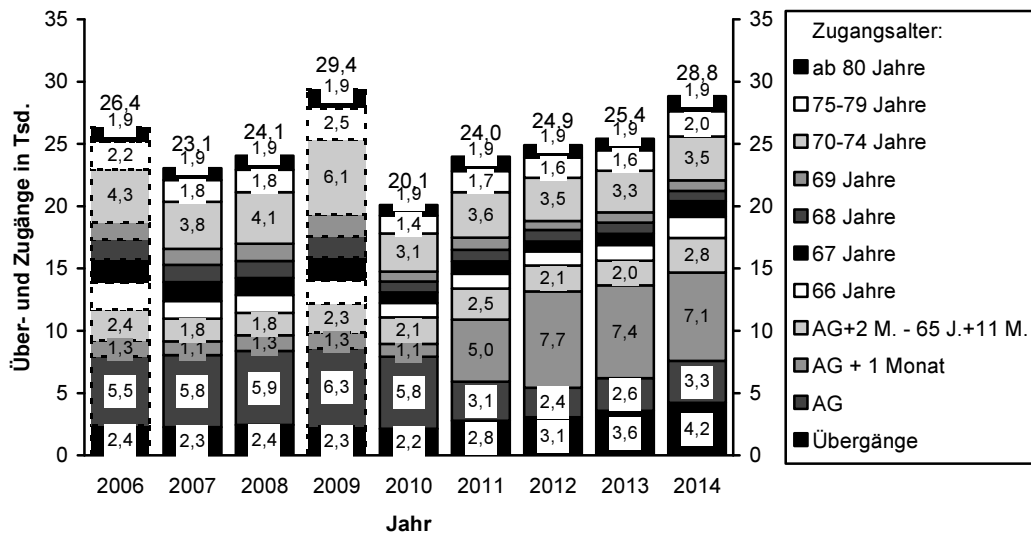
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

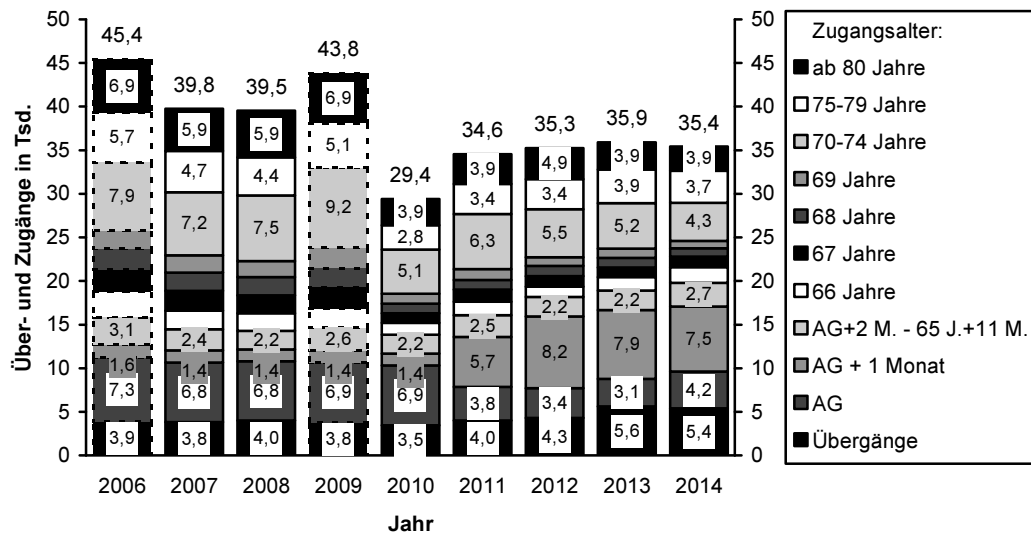
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 72: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

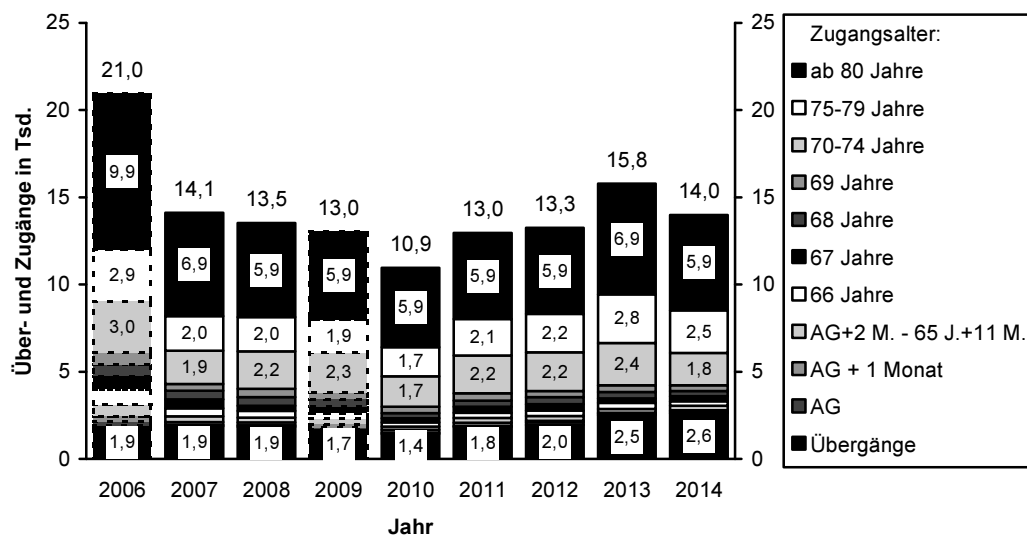


Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

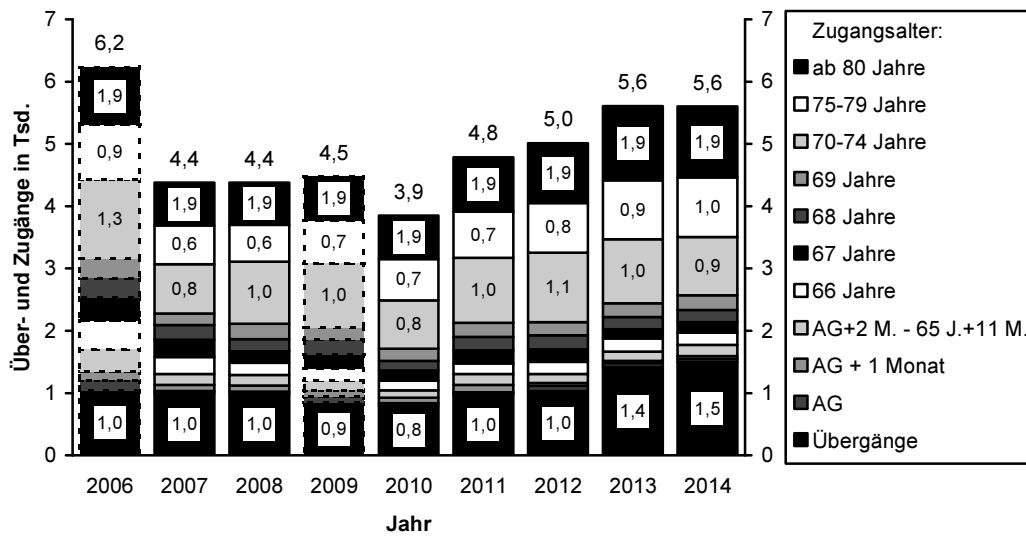
Abbildung 73: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen)**in Einrichtungen in Deutschland**

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

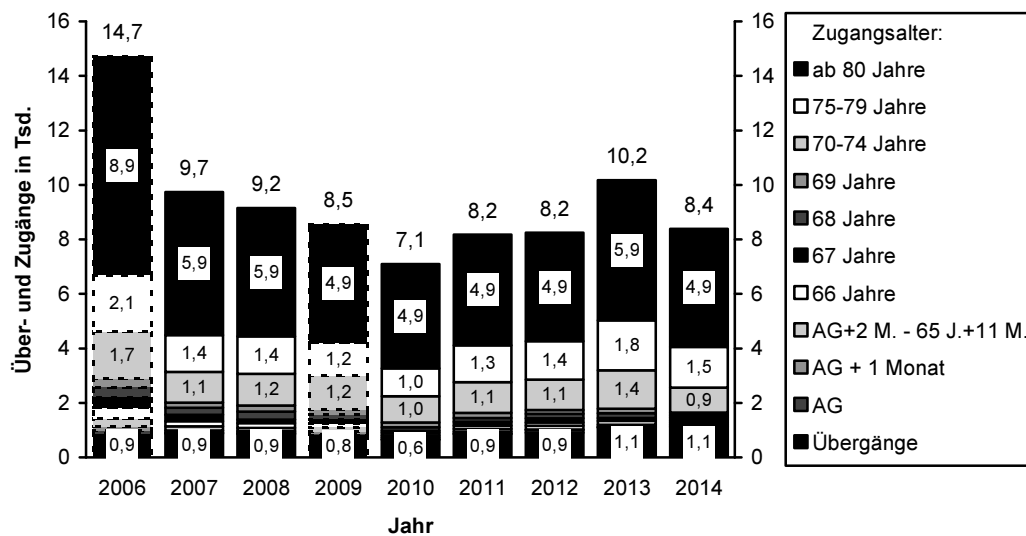
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 74: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



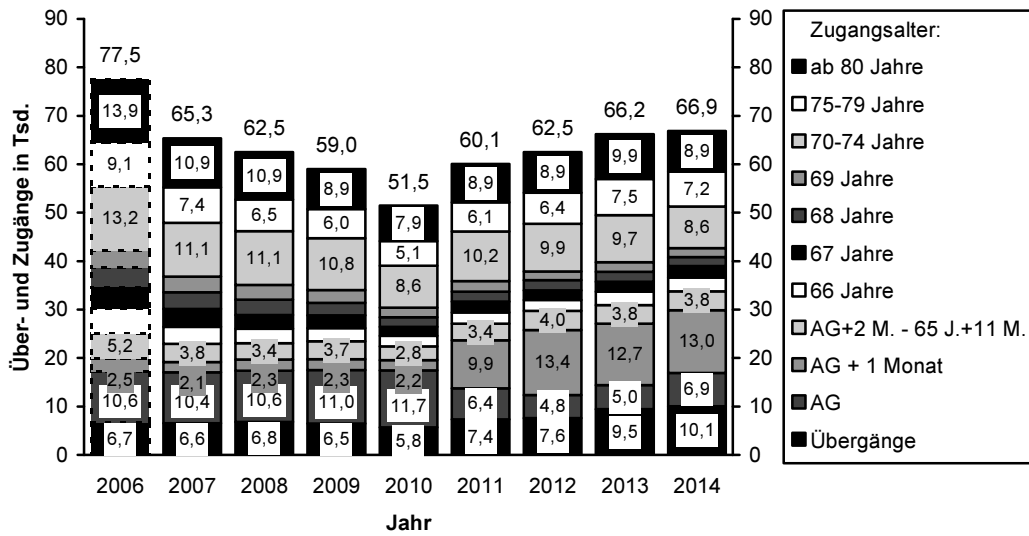
Frauen in Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 75: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Westdeutschland)



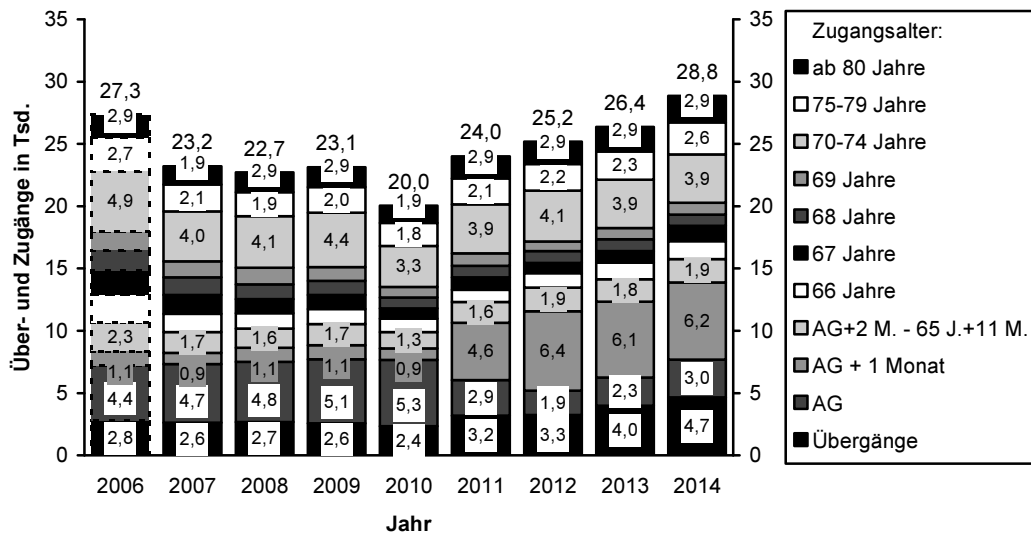
Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

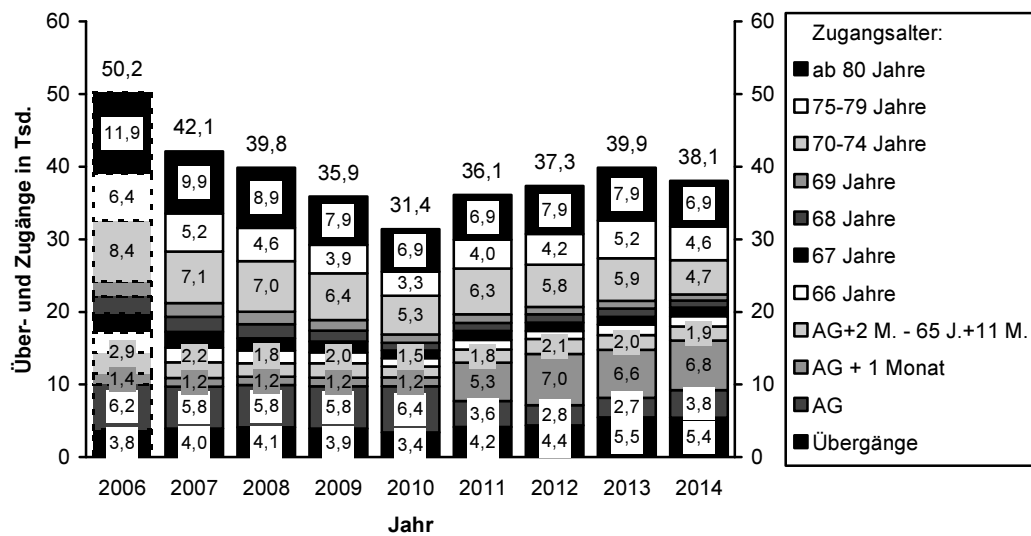
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 76: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



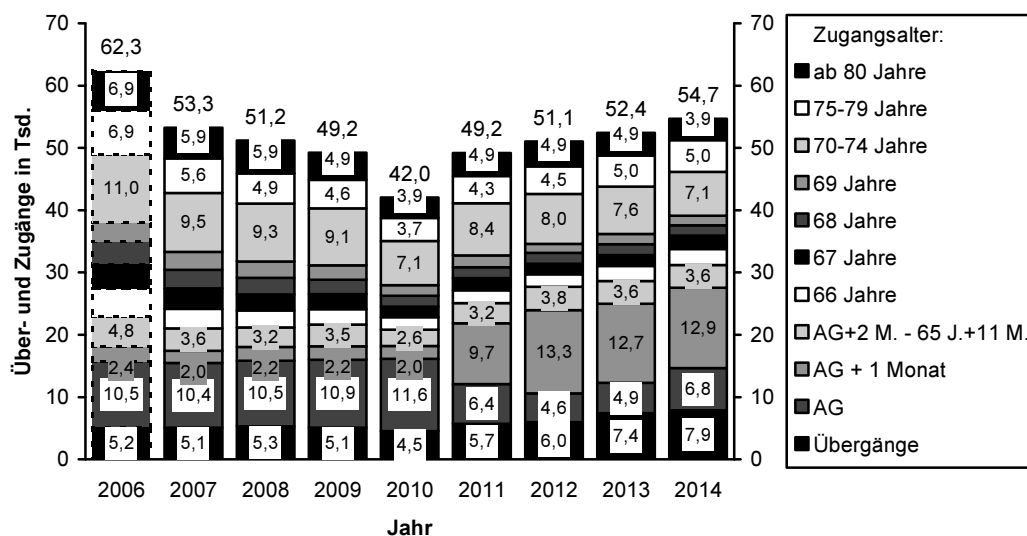
Frauen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 77: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



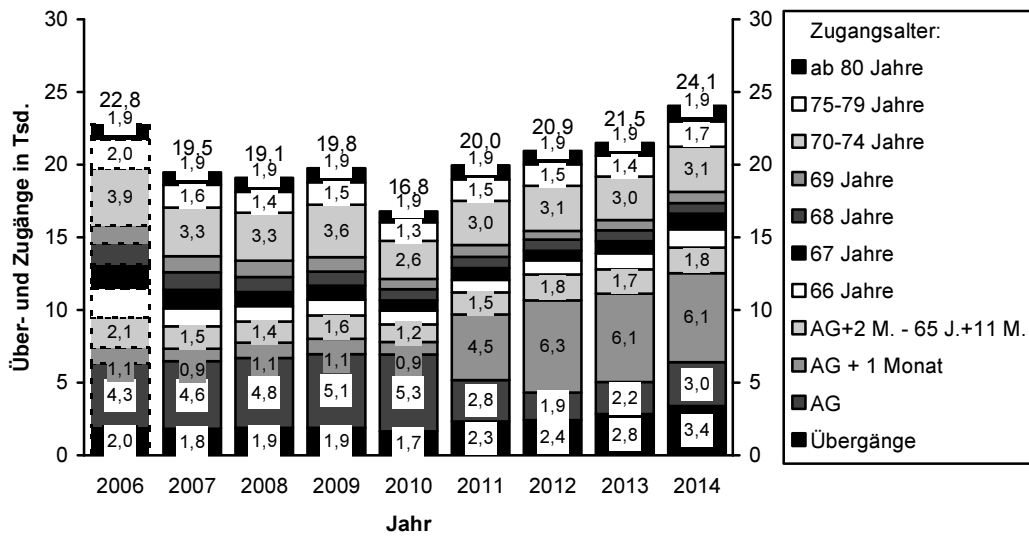
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

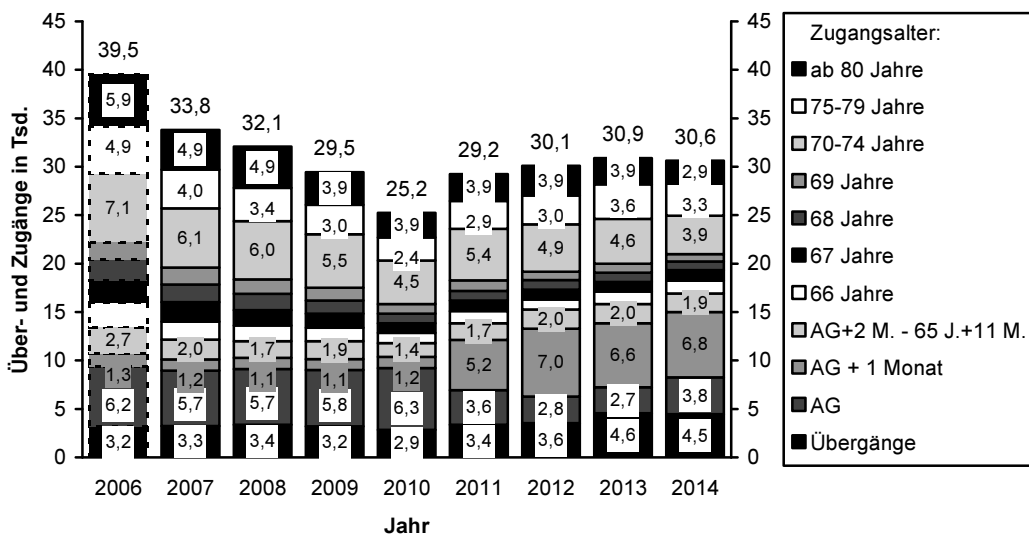
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 78: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



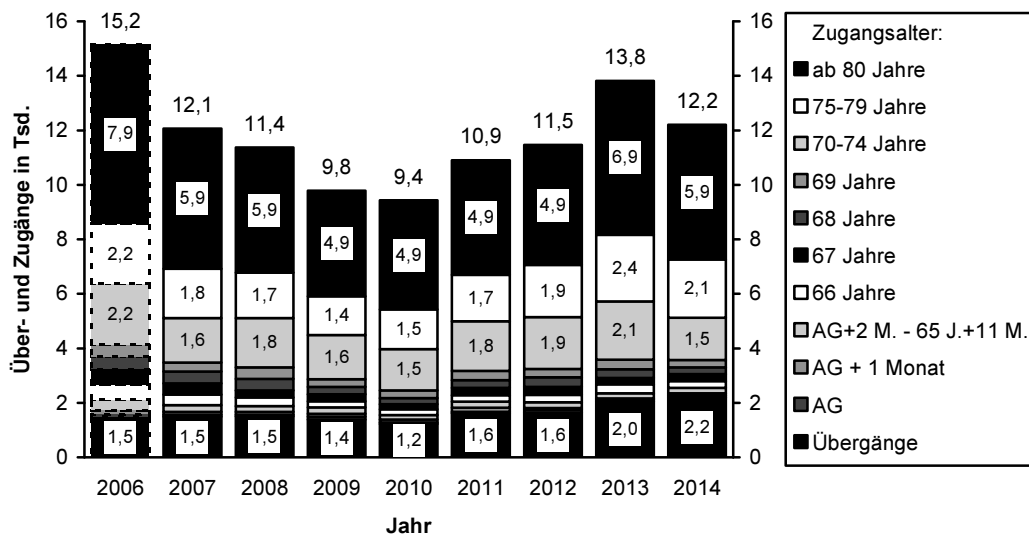
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 79: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in Westdeutschland)



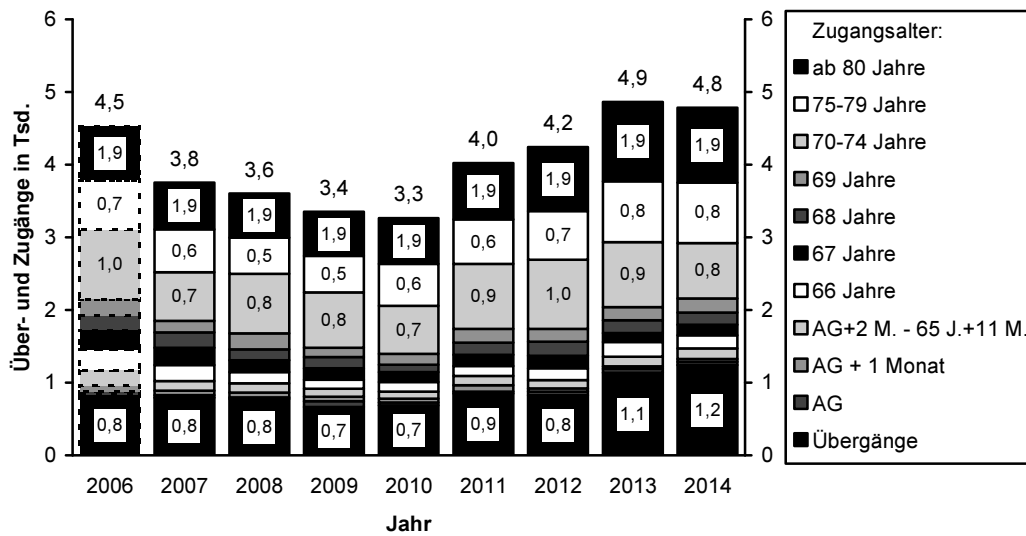
in Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

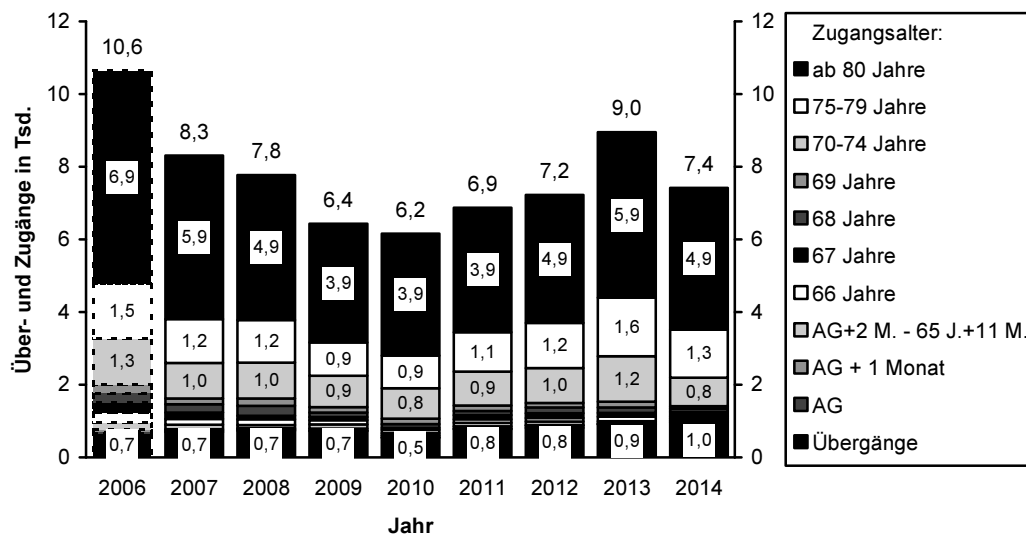
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 80: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

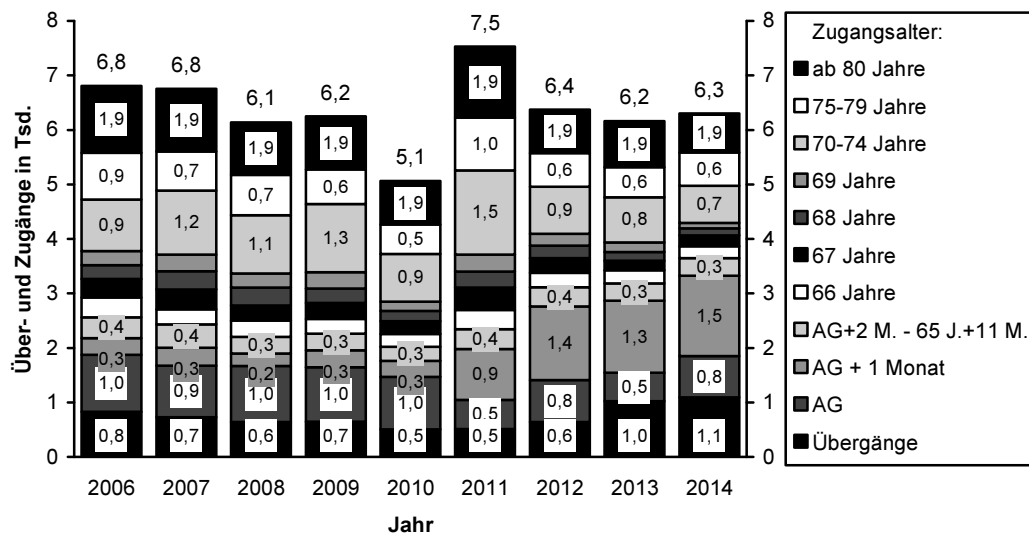


Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

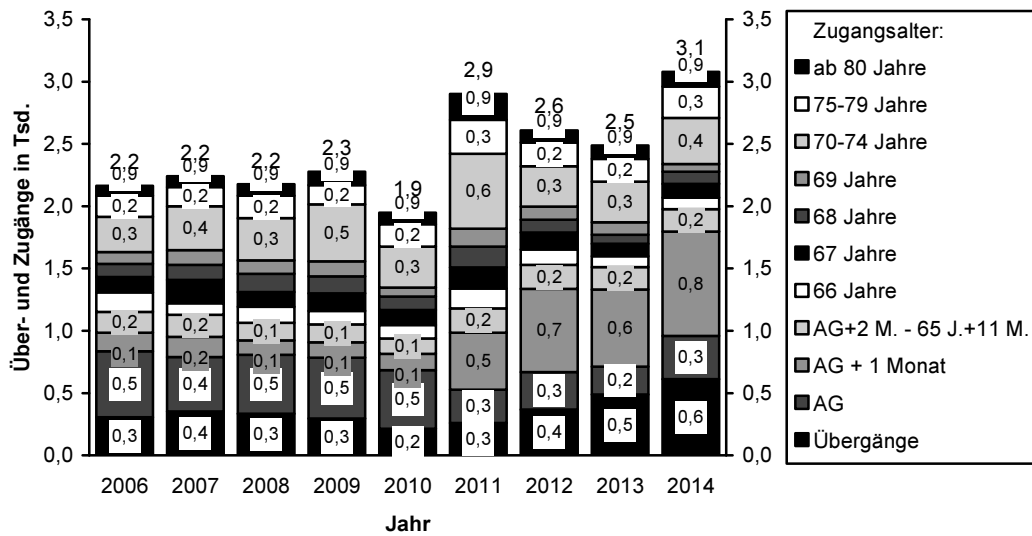
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 81: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Ostdeutschland)**Ostdeutschland****Team Dr. Kaltenborn 2016**

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ostdeutschland ohne Berlin.

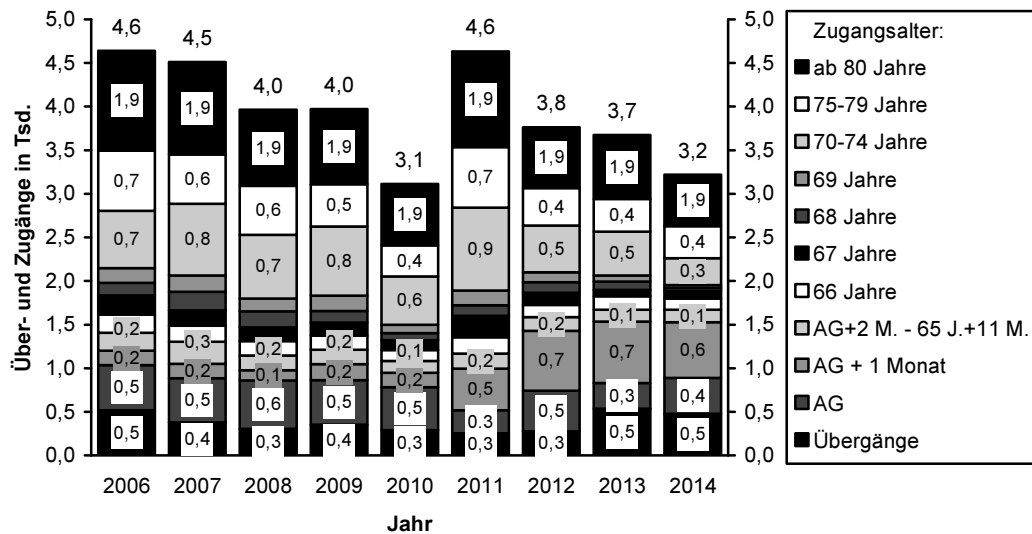
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 82: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



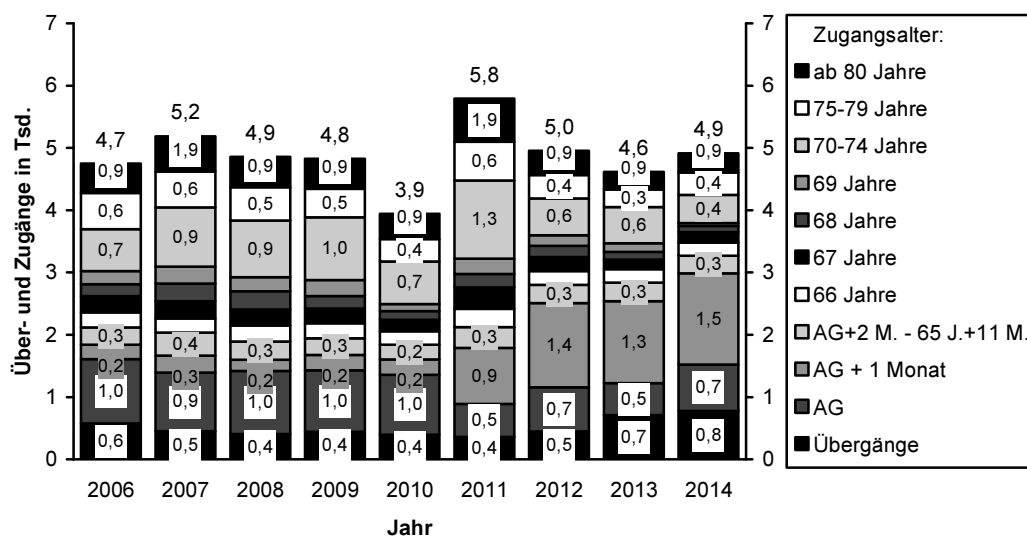
Frauen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 83: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



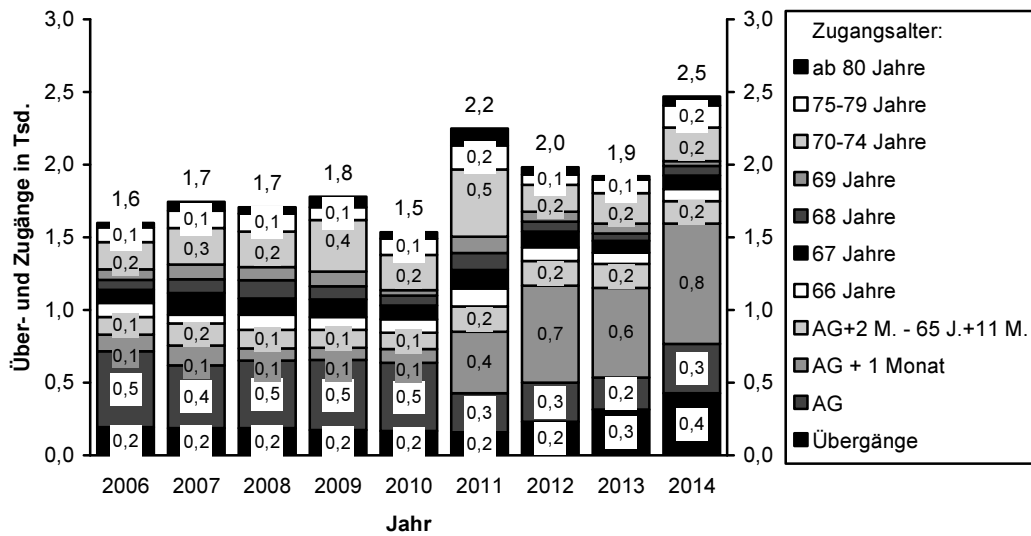
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ostdeutschland ohne Berlin.

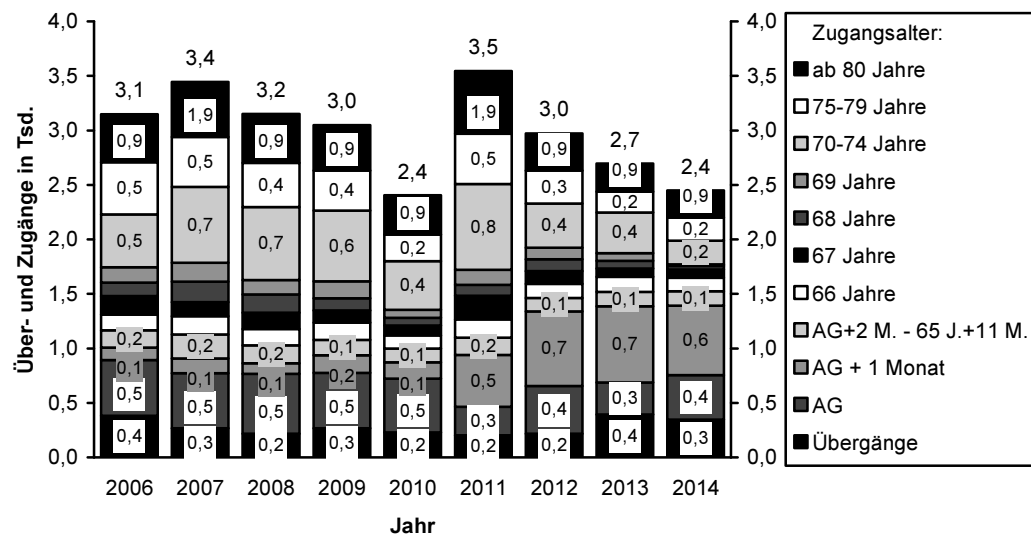
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 84: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



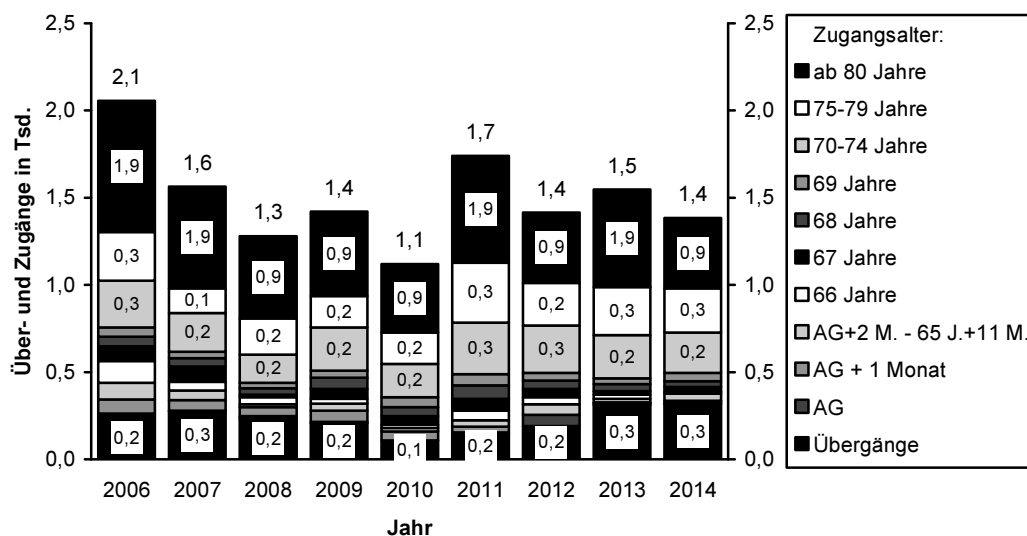
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 85: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



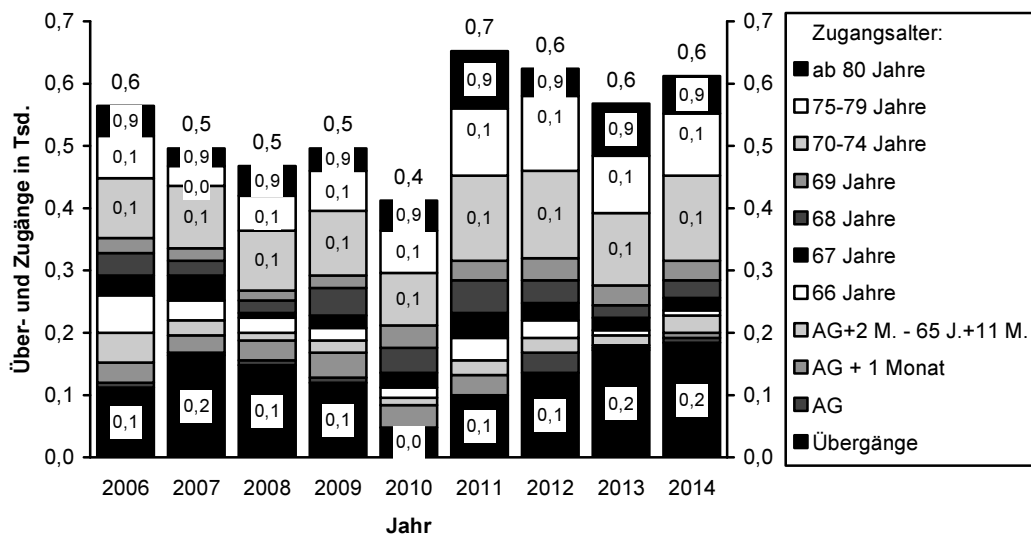
in Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ostdeutschland ohne Berlin.

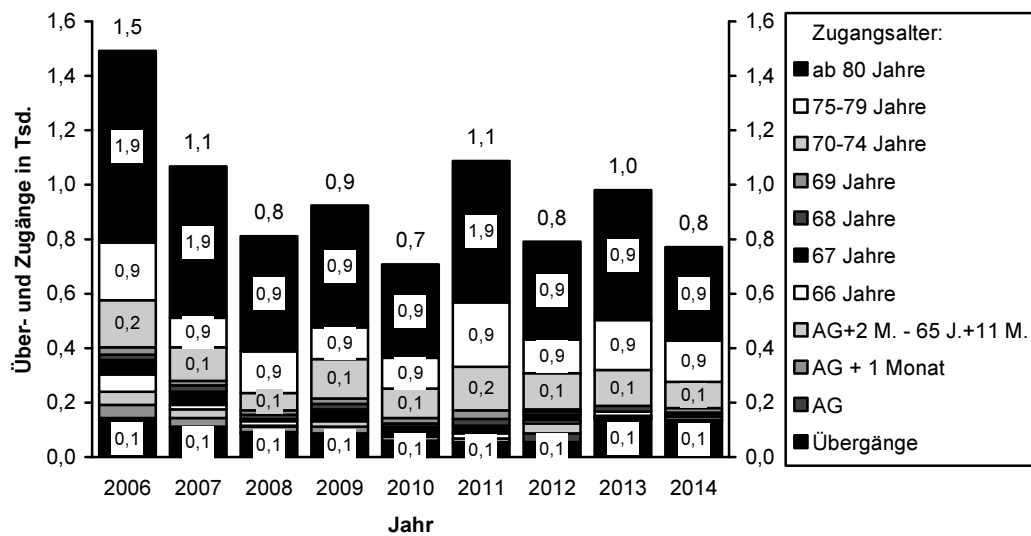
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 86: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland

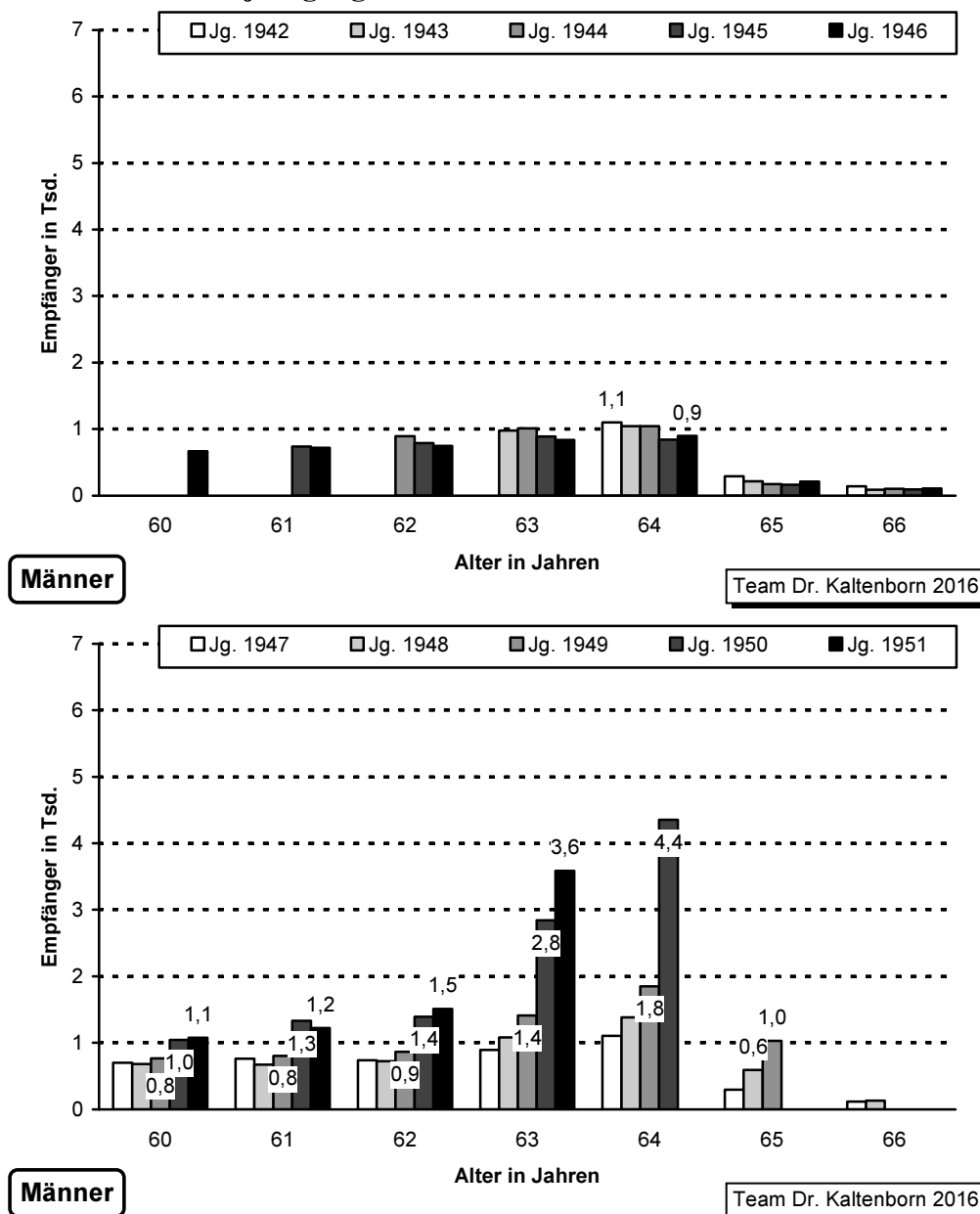
Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG+2M. - 65 J.+11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Abschnitt 6.2

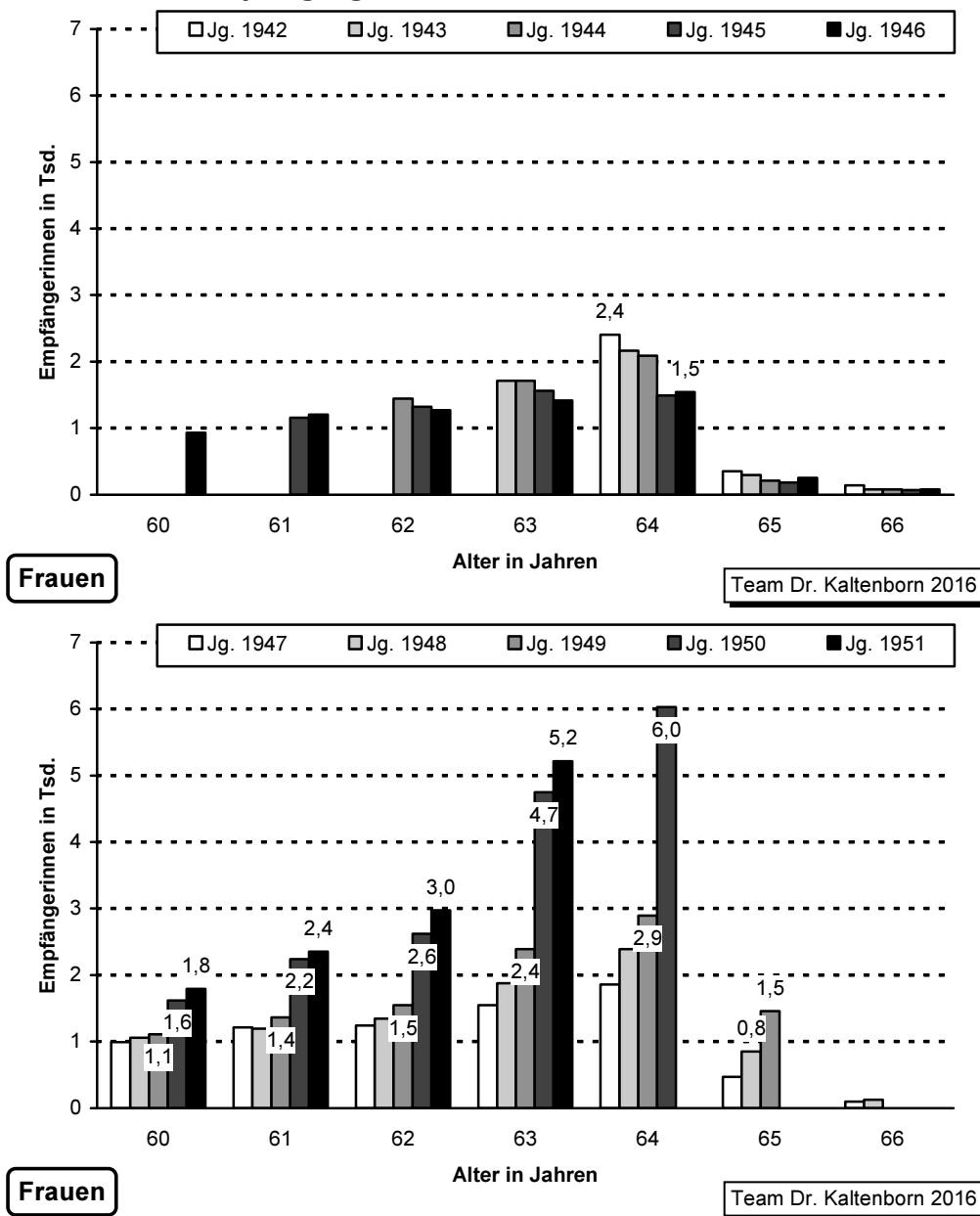
Abbildung 87: Männliche Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen von 60 bis 66 Jahren nach Geburtsjahrgang von 2006 bis 2014



Anmerkung: Empfänger jeweils am Jahresende; 2006 ohne Bremen; Jg.: (Geburts-) Jahrgang.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016.

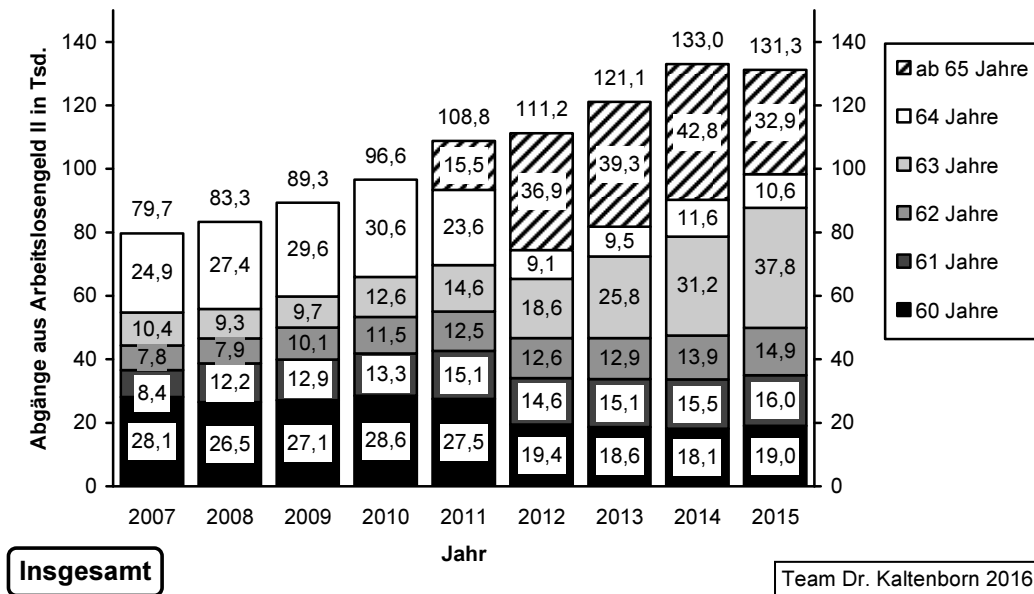
Abbildung 88: Weibliche Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen von 60 bis 66 Jahren nach Geburtsjahrgang von 2006 bis 2014



Anmerkung: Empfängerinnen jeweils am Jahresende; 2006 ohne Bremen; Jg.: (Geburts-) Jahrgang.
 Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016.

Anhang zu Abschnitt 6.3

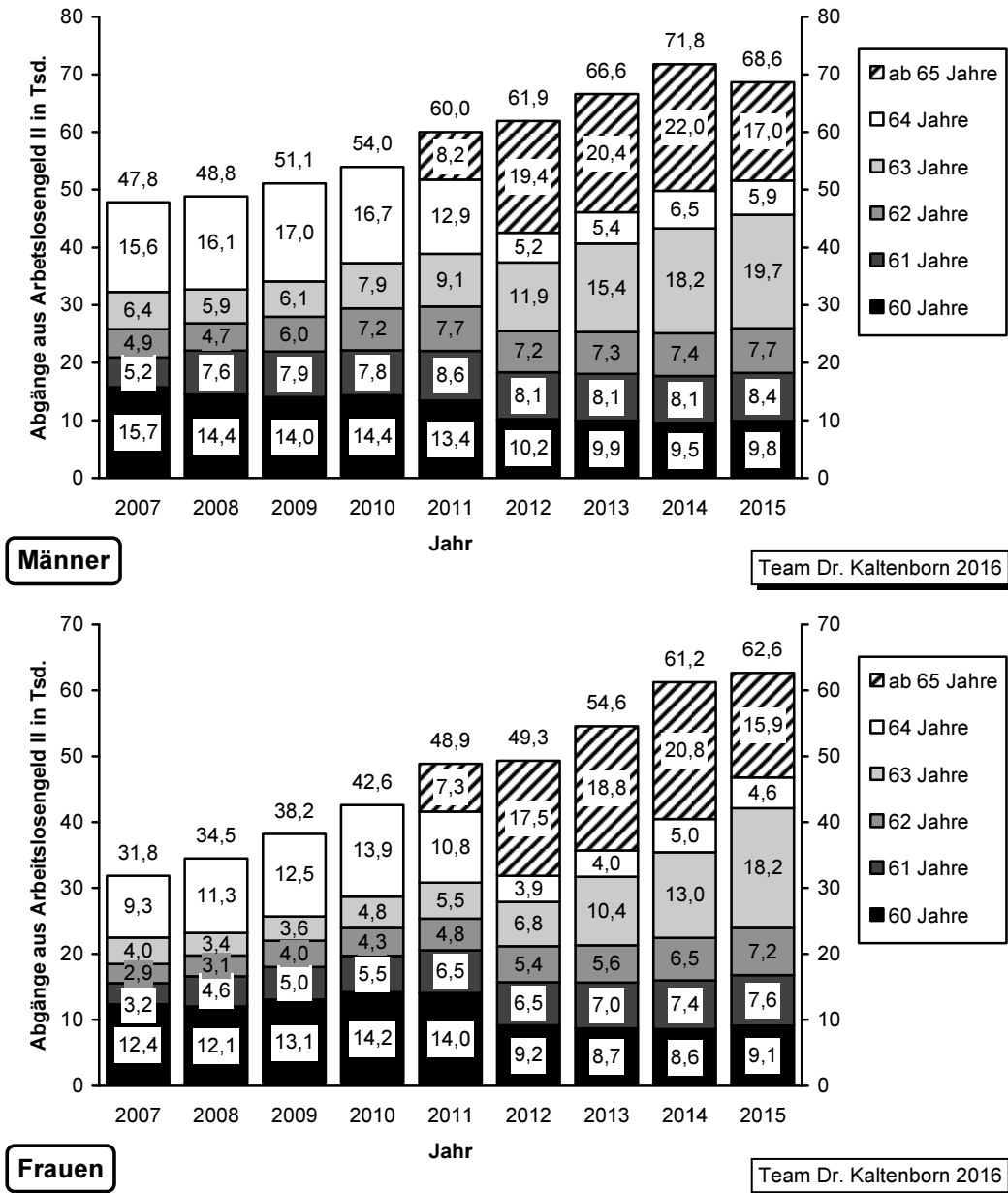
Abbildung 89: Abgänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf



Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

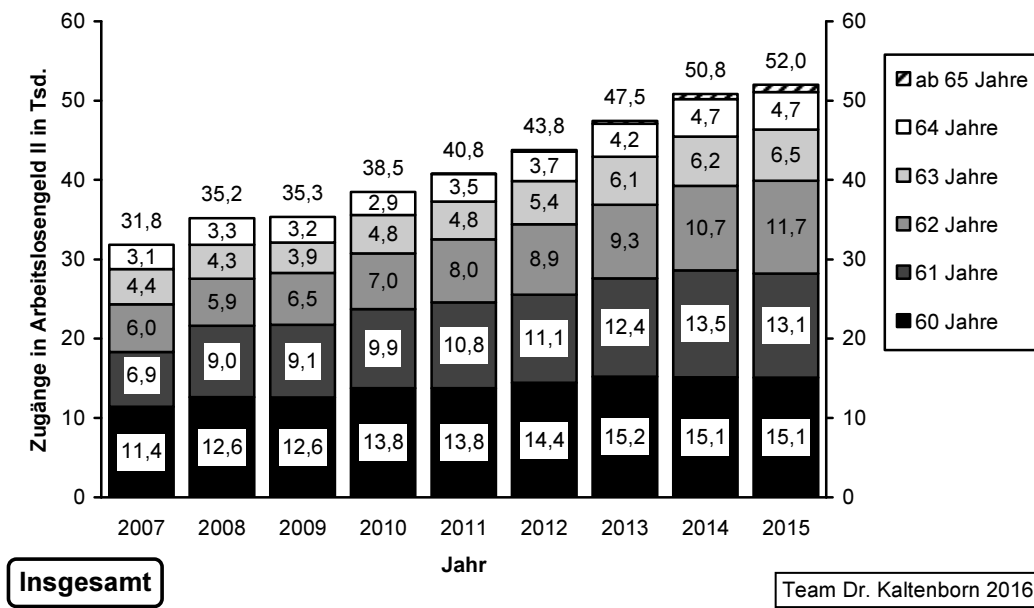
Abbildung 90: Abgänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

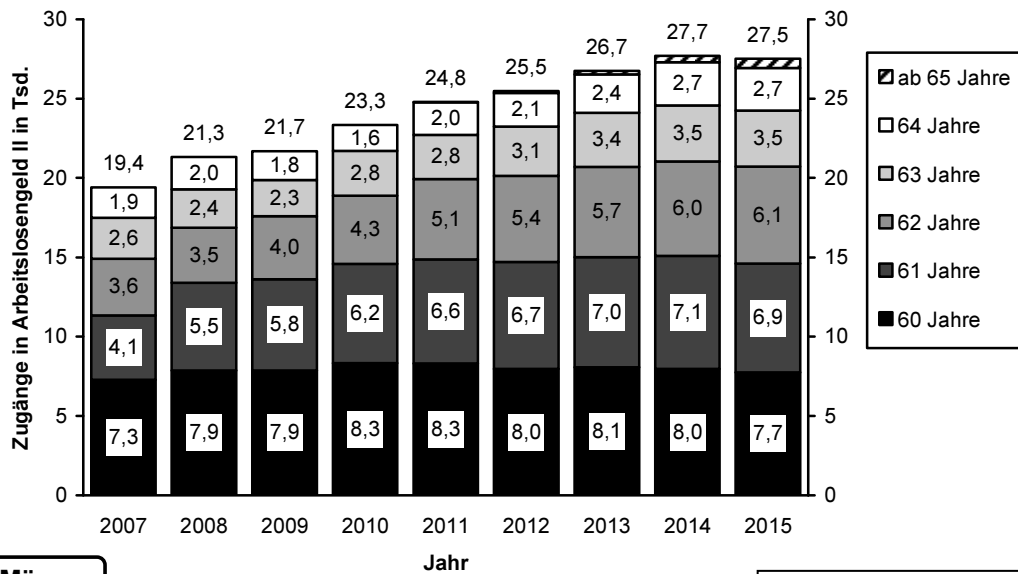
Abbildung 91: Zugänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf



Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

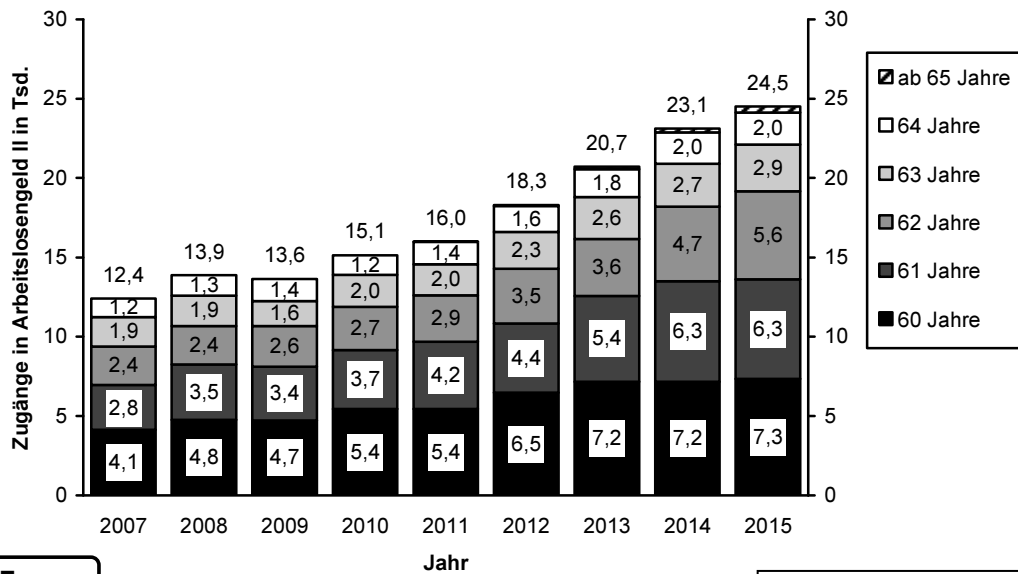
Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

Abbildung 92: Zugänge von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Männer

Team Dr. Kaltenborn 2016



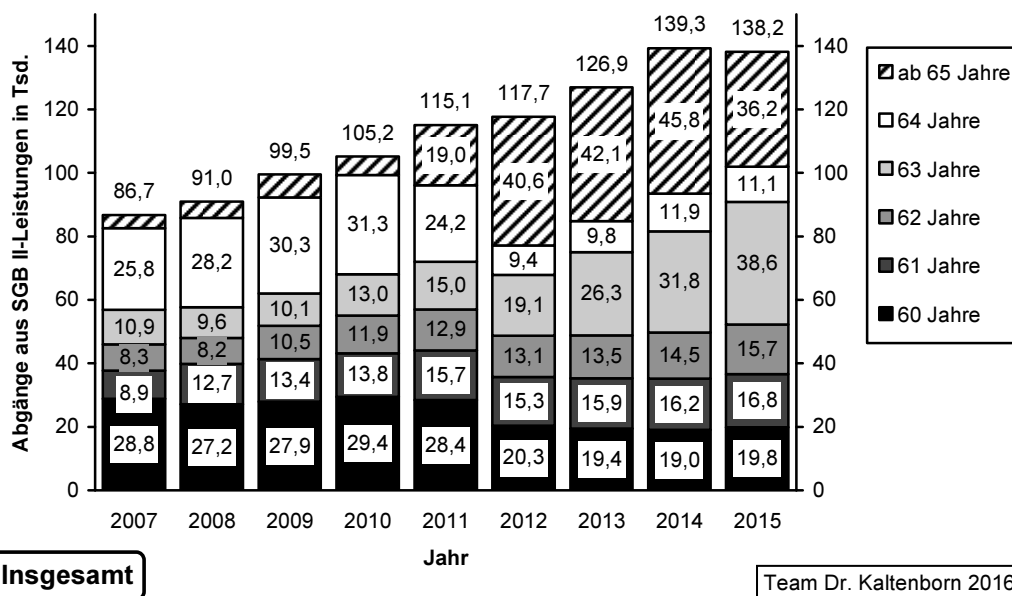
Frauen

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

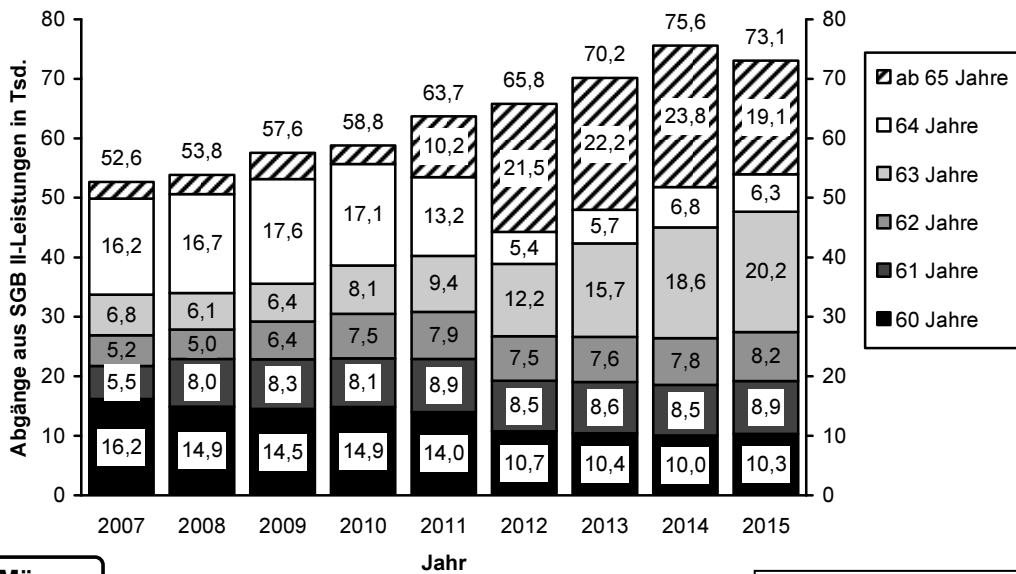
Abbildung 93: Abgänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf



Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

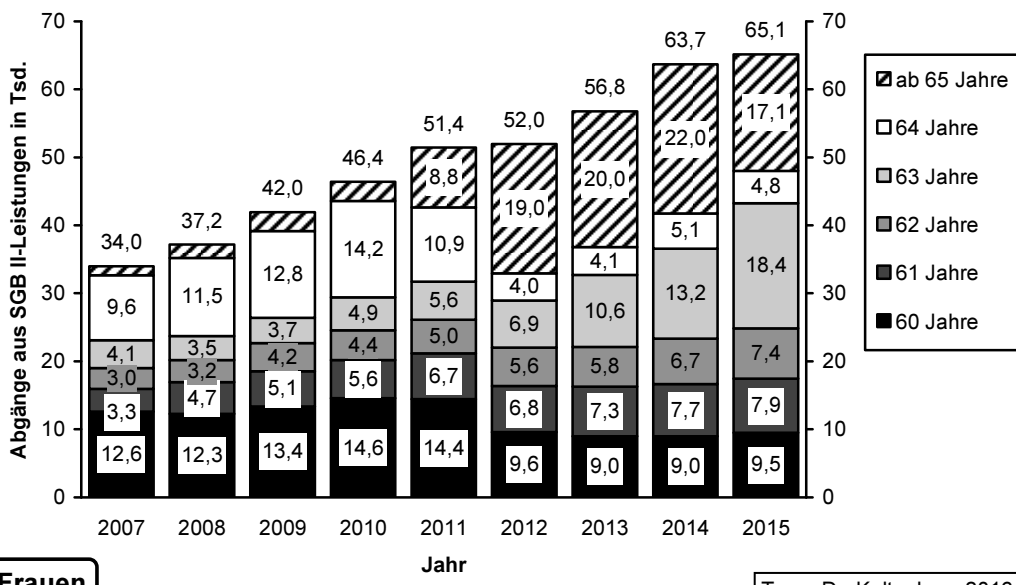
Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

Abbildung 94: Abgänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Männer

Team Dr. Kaltenborn 2016



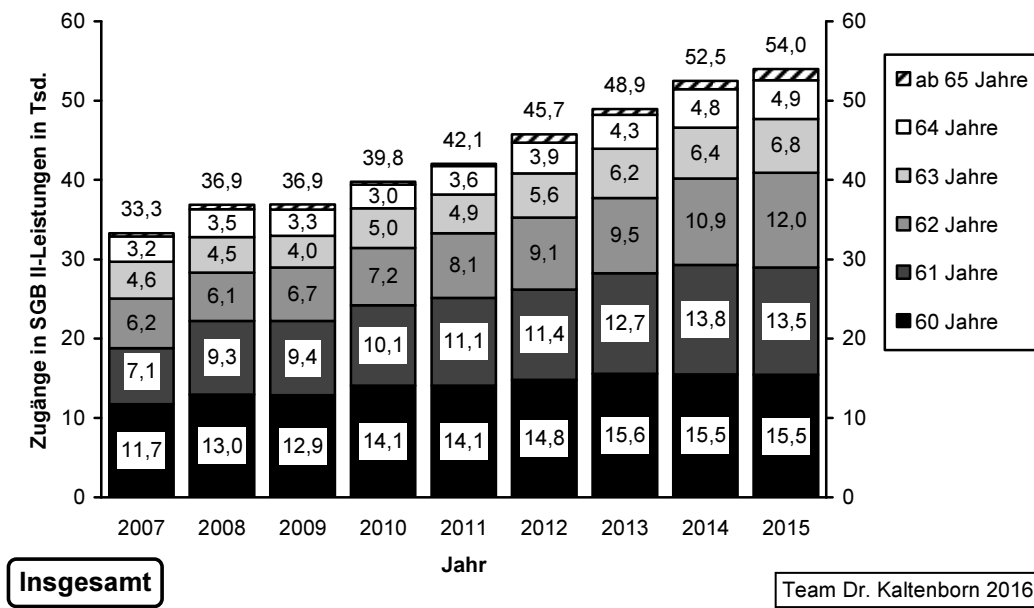
Frauen

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

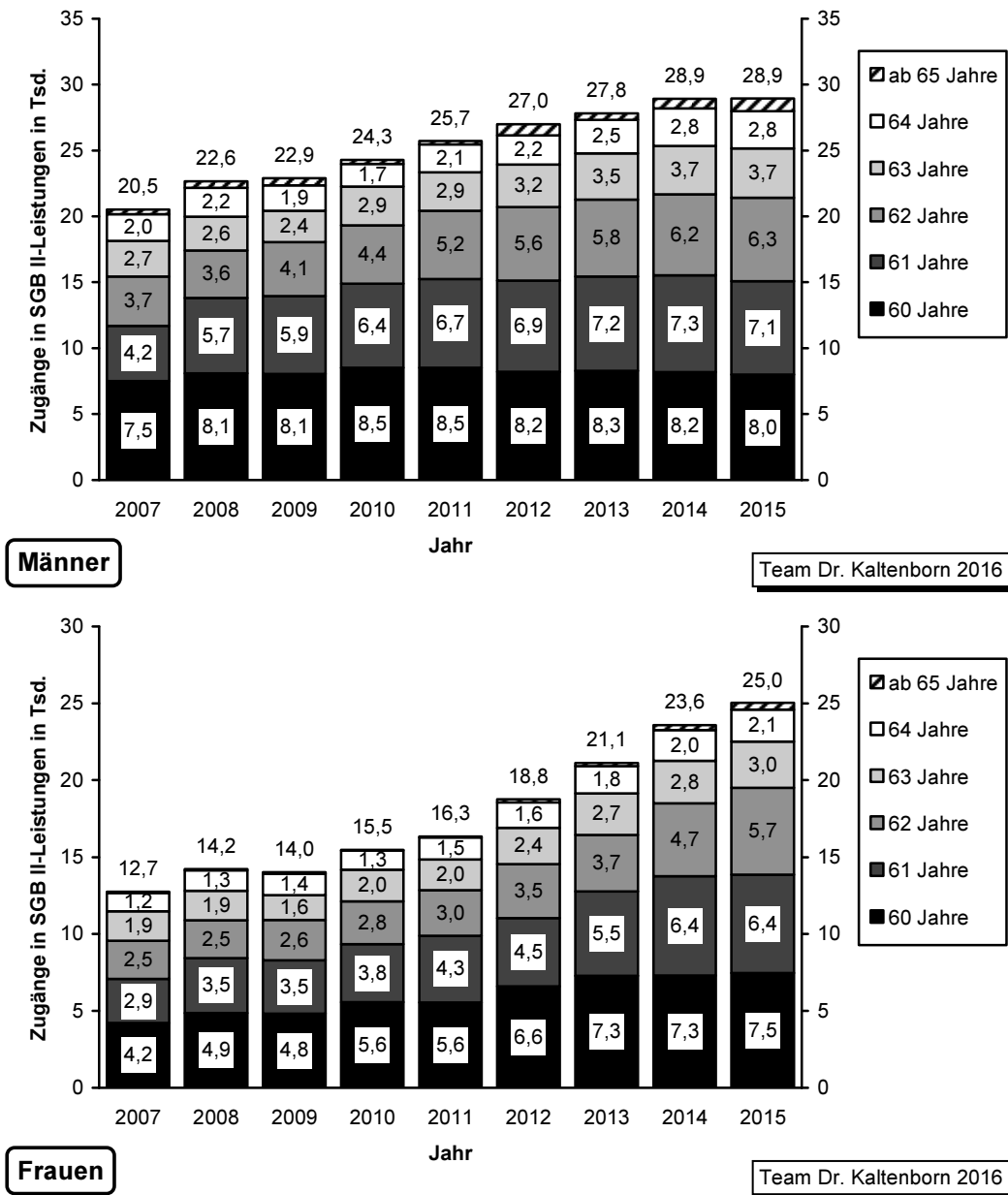
Abbildung 95: Zugänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf



Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

Abbildung 96: Zugänge von älteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

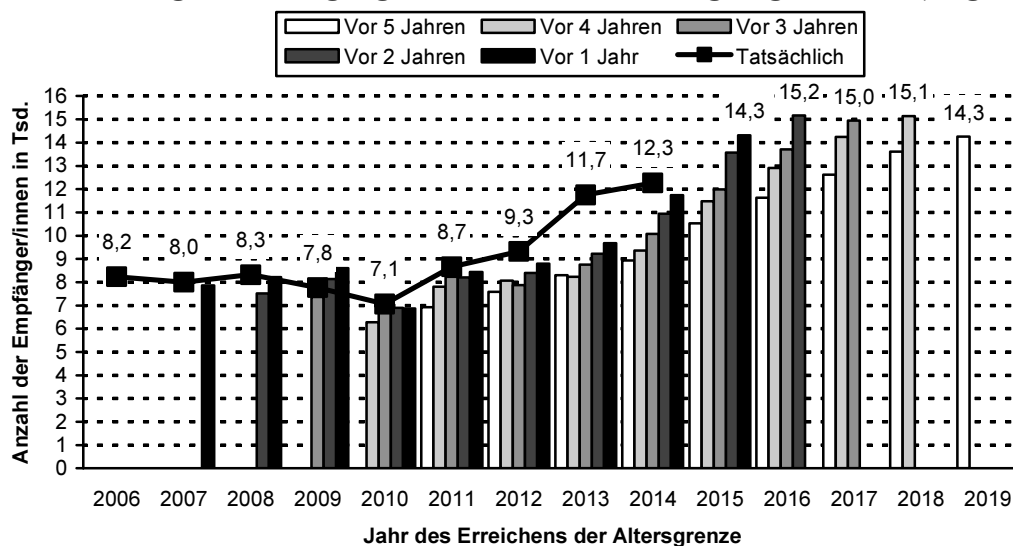


Anmerkung: Dezember 2015 ohne Berlin.

Quelle: E-Mails der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. März 2016 und vom 6. April 2016.

Anhang zu Abschnitt 6.4

Abbildung 97: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (insgesamt)



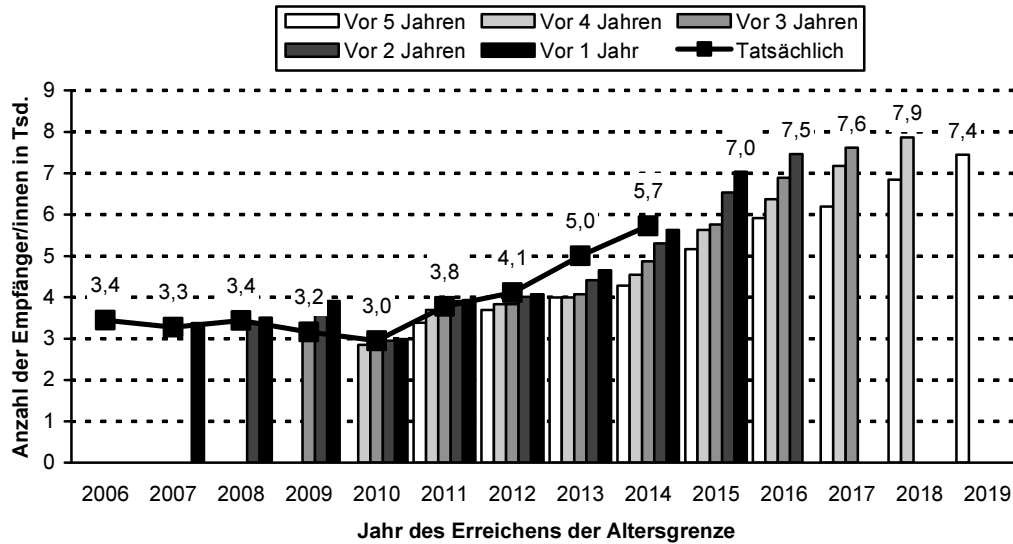
Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen.

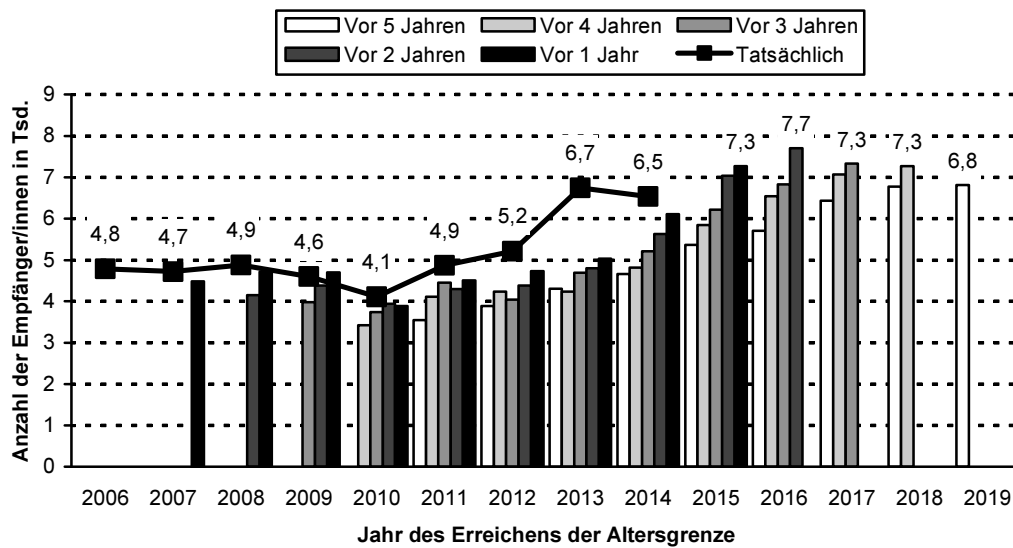
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 98: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



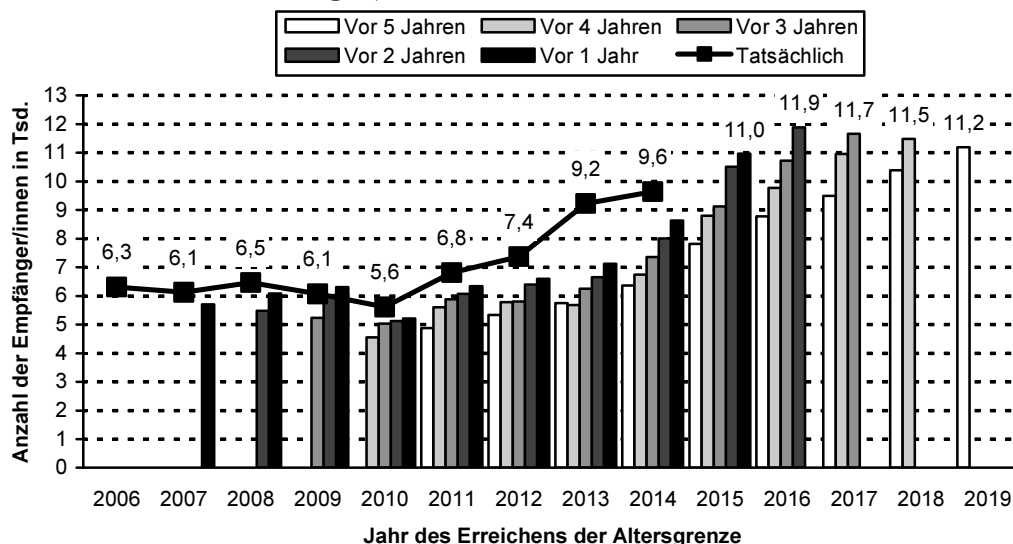
Frauen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 99: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen)



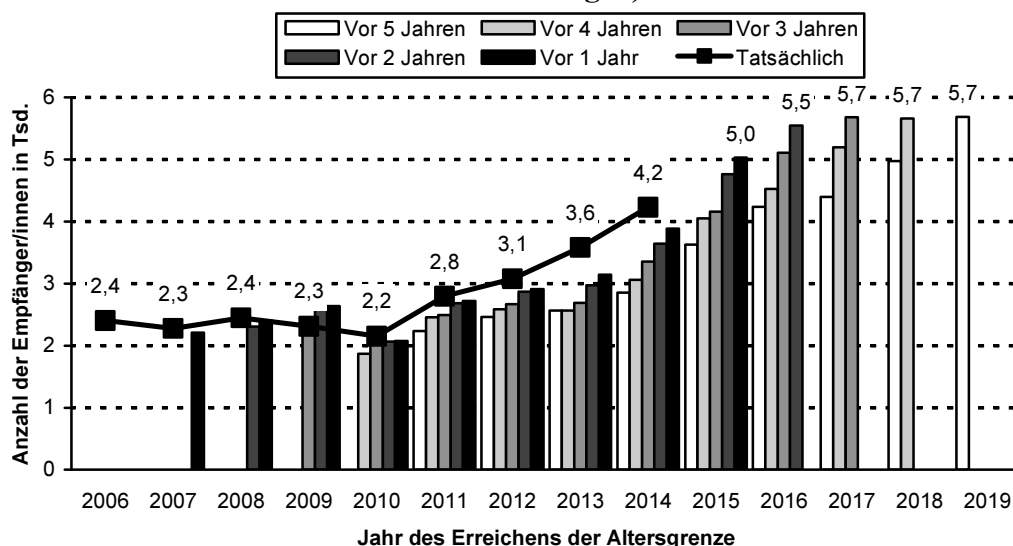
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen.

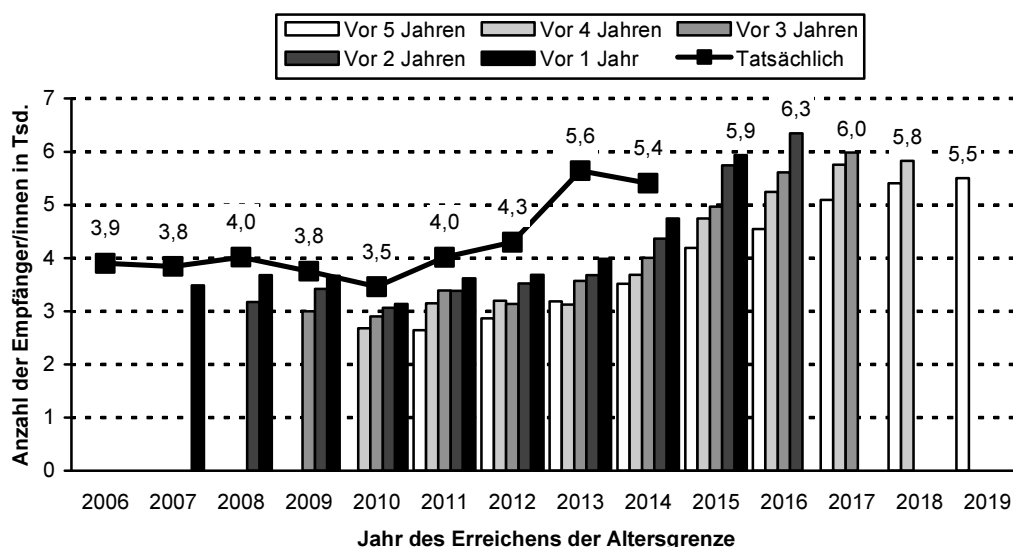
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 100: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



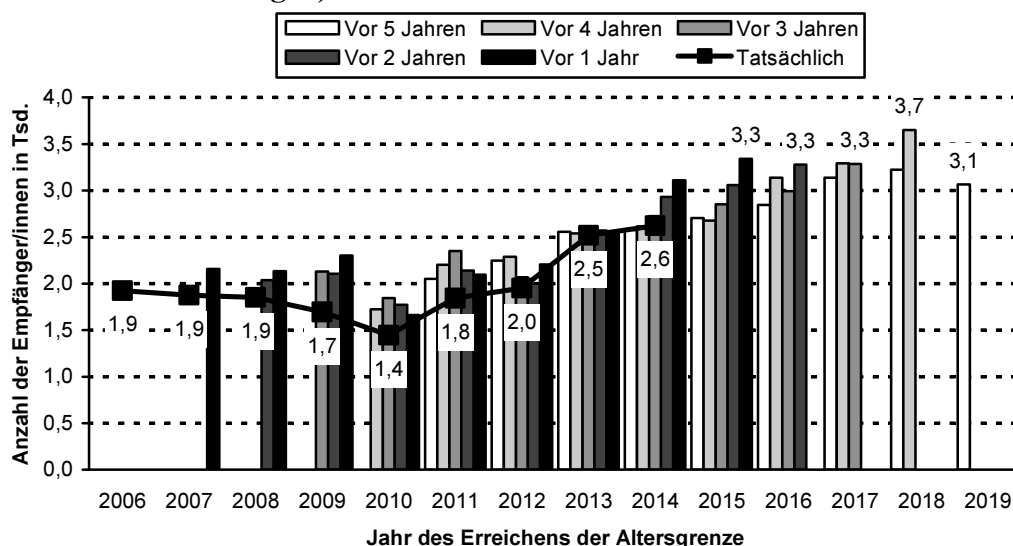
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 101: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen)



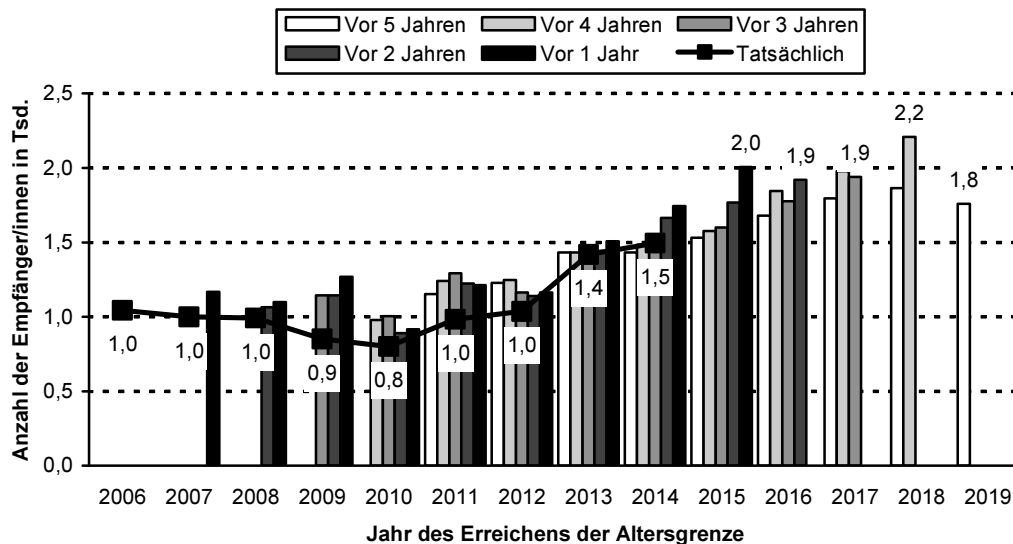
in Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen.

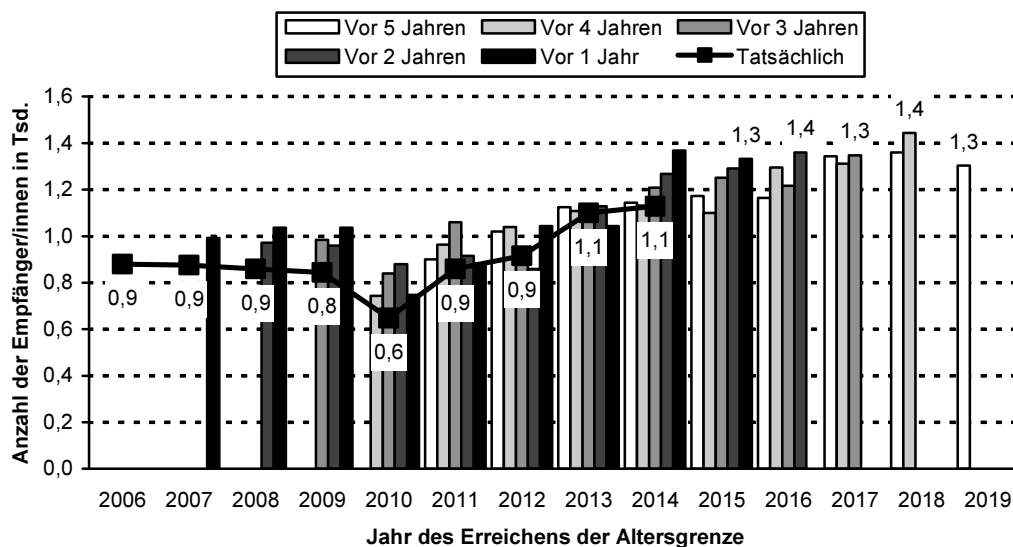
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 102: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



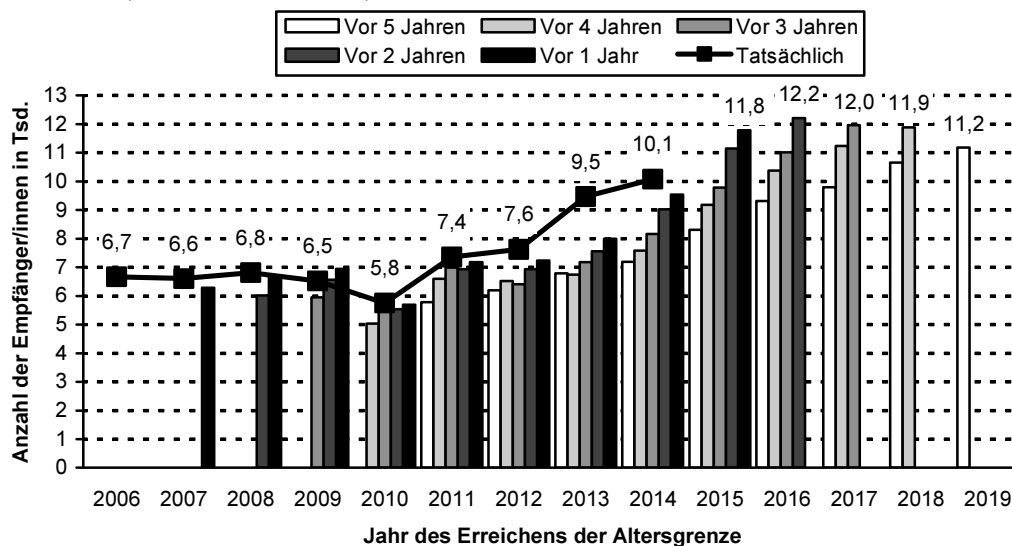
Frauen in Einrichtungen in Deutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 103: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Westdeutschland)



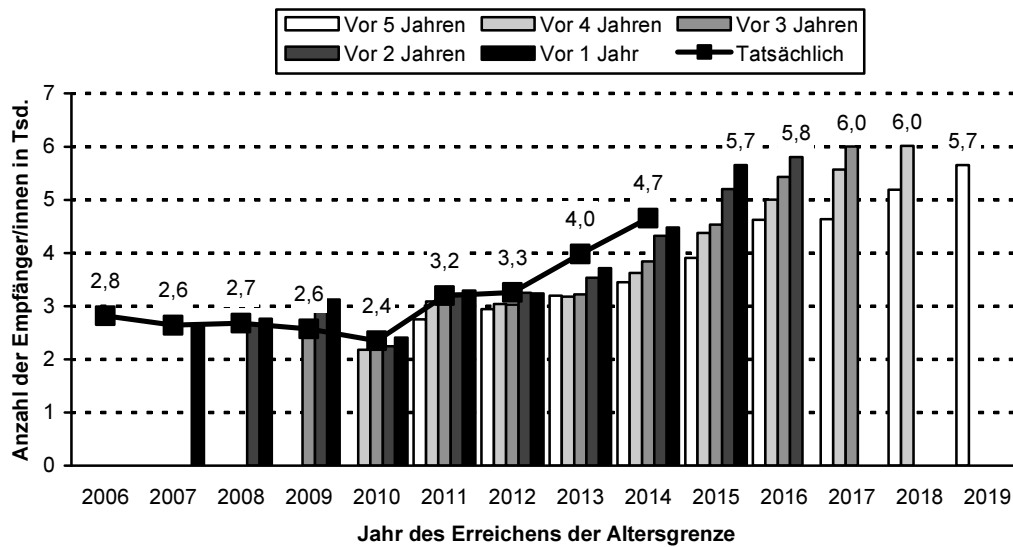
Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Westdeutschland ohne Berlin.

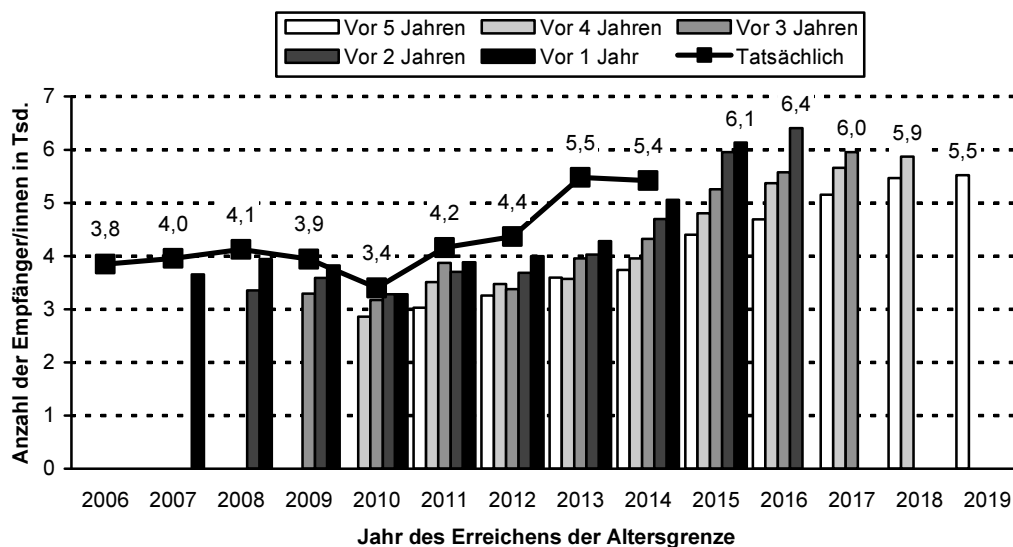
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 104: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



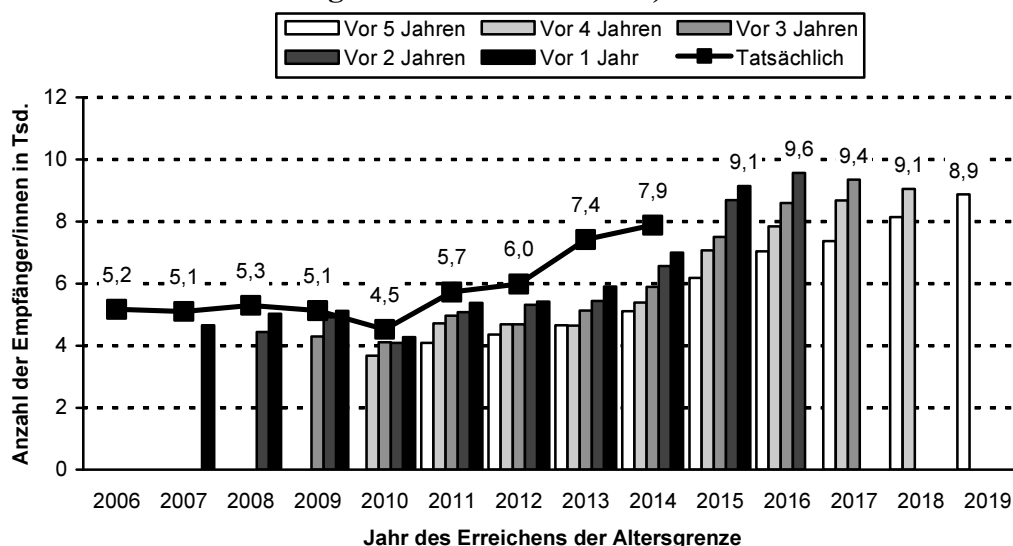
Frauen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 105: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



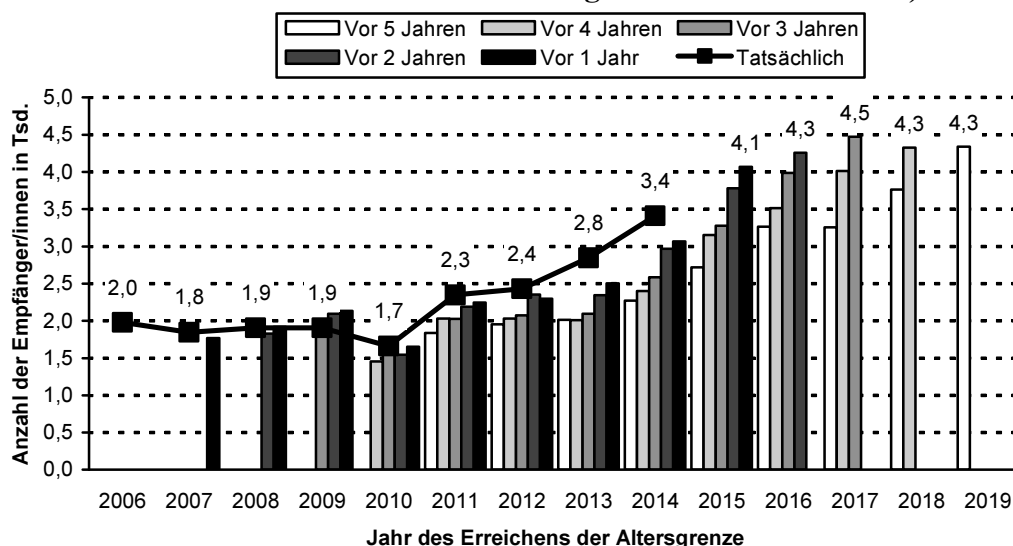
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Westdeutschland ohne Berlin.

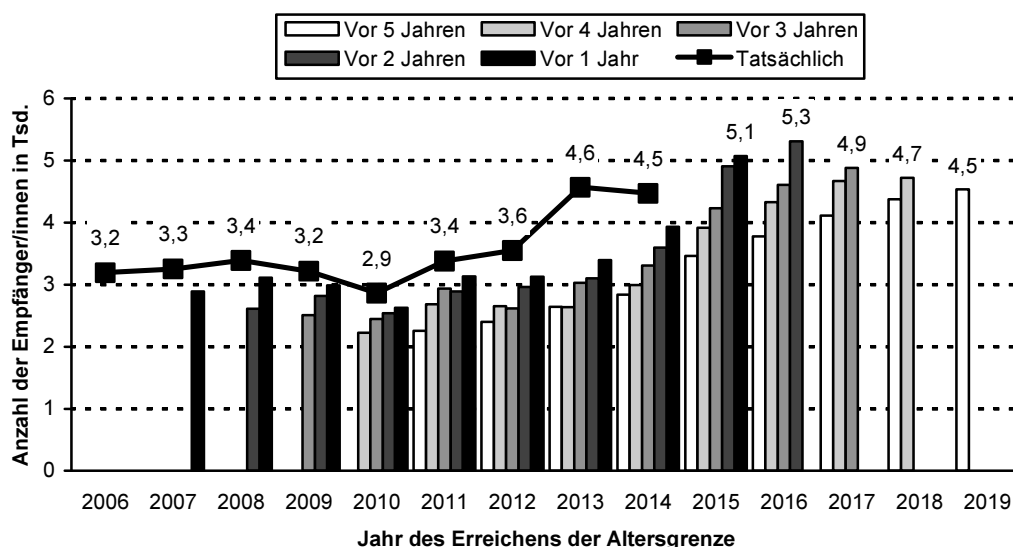
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 106: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



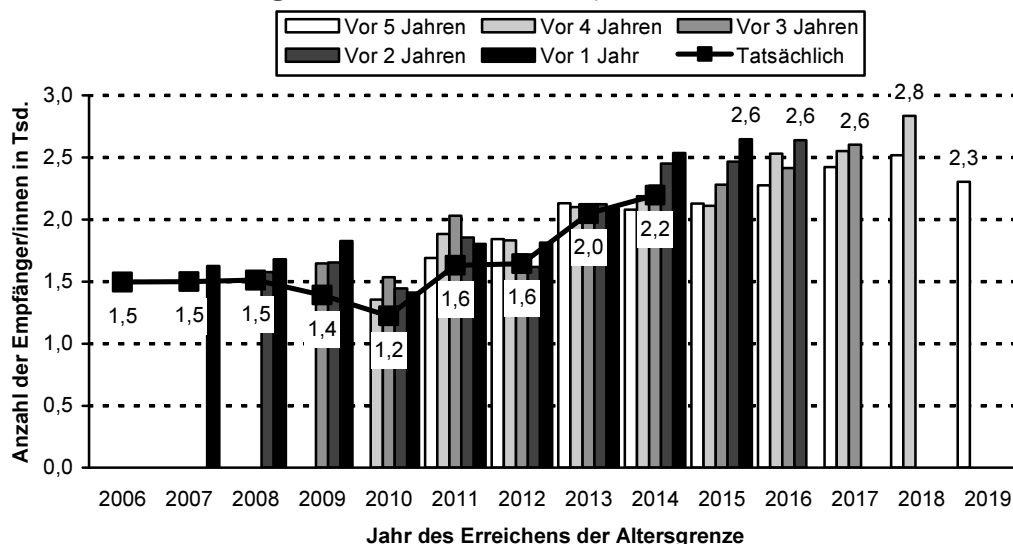
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 107: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in Westdeutschland)



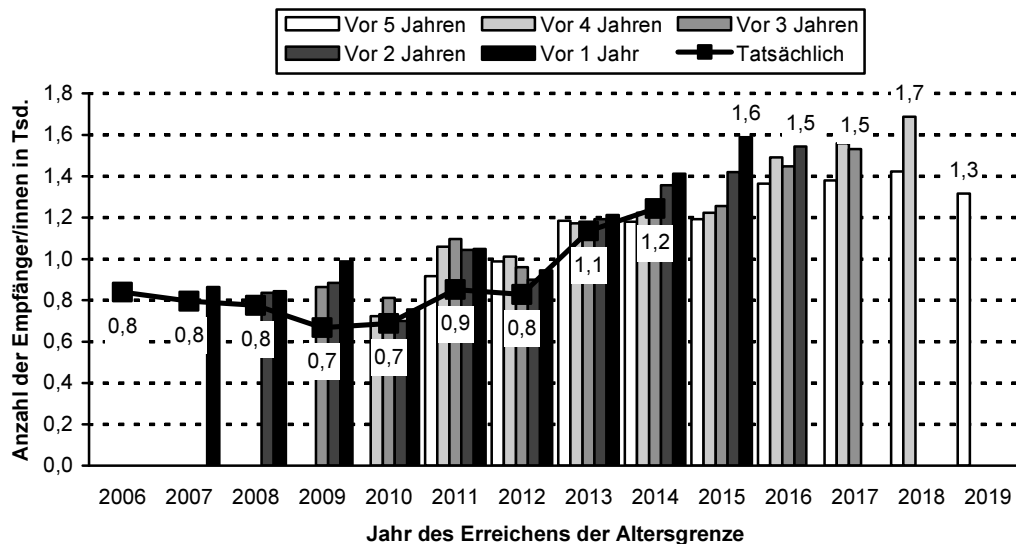
in Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Westdeutschland ohne Berlin.

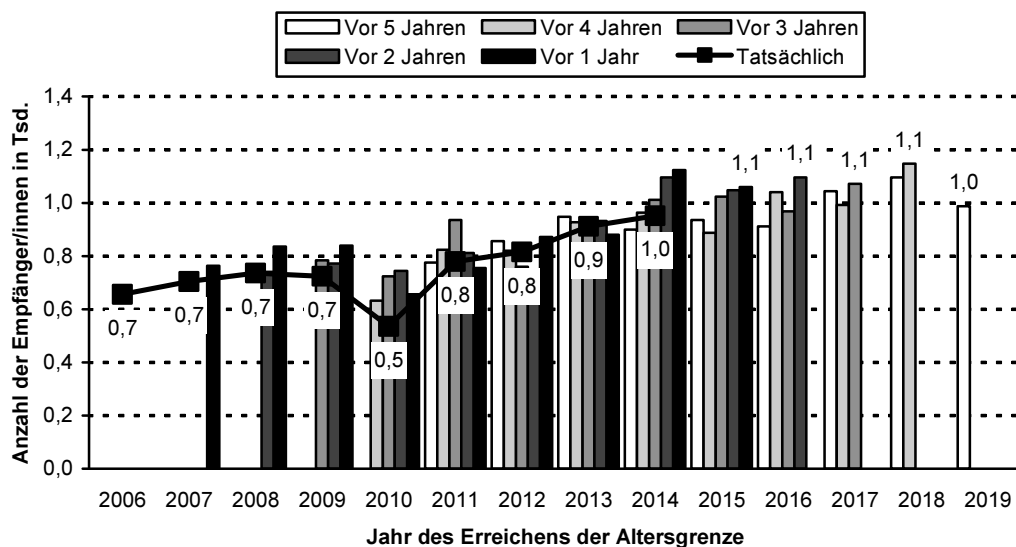
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 108: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



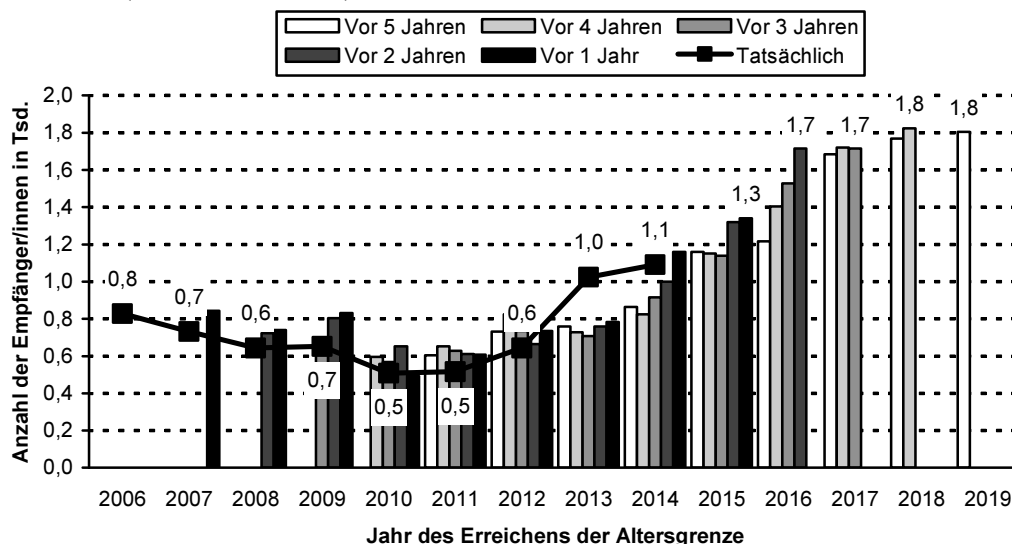
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 109: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Ostdeutschland)



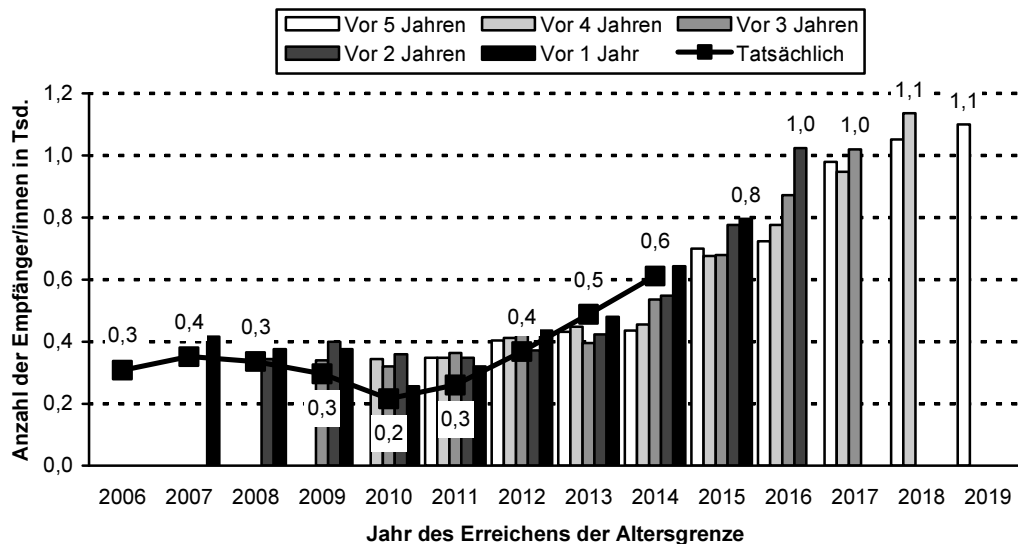
Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Ostdeutschland ohne Berlin.

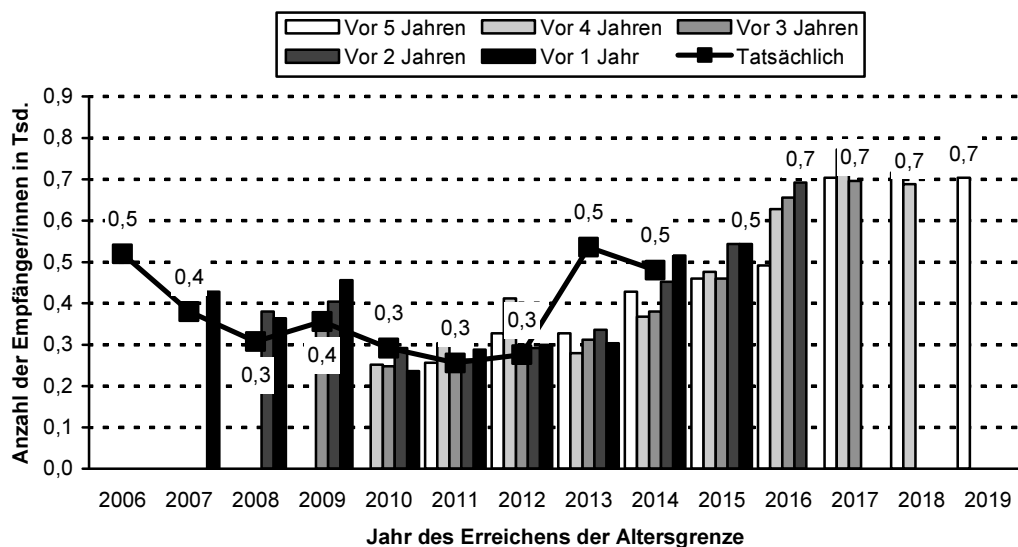
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 110: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



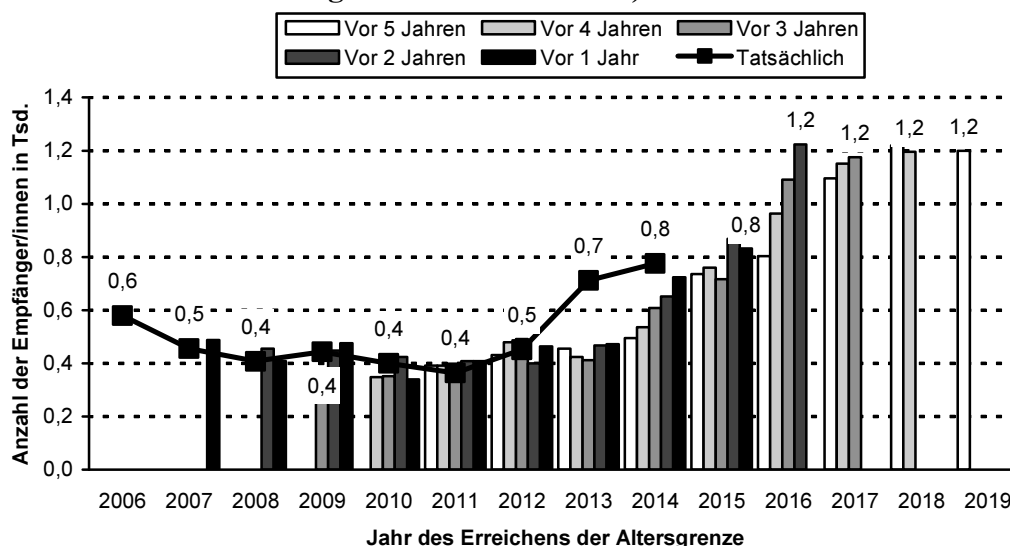
Frauen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 111: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



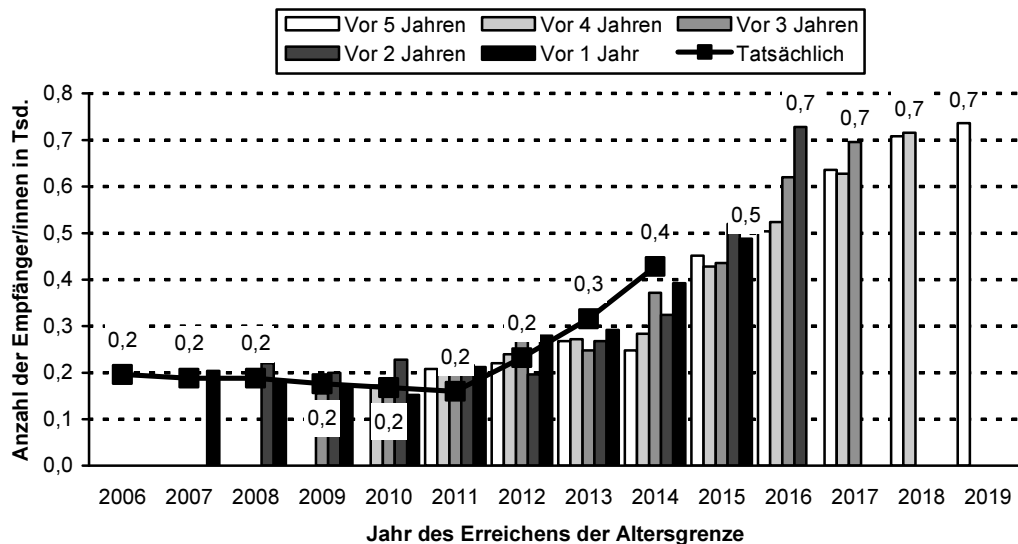
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Ostdeutschland ohne Berlin.

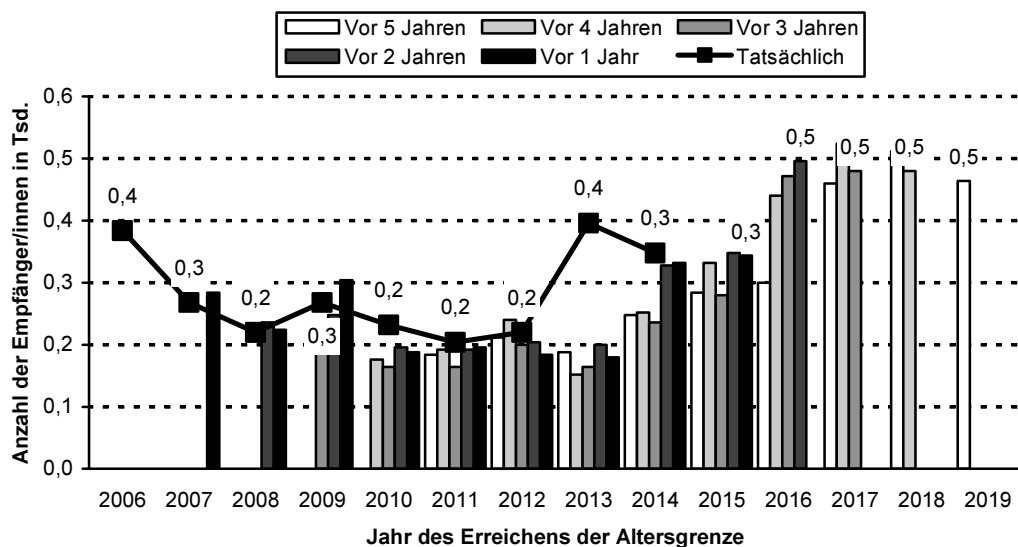
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 112: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



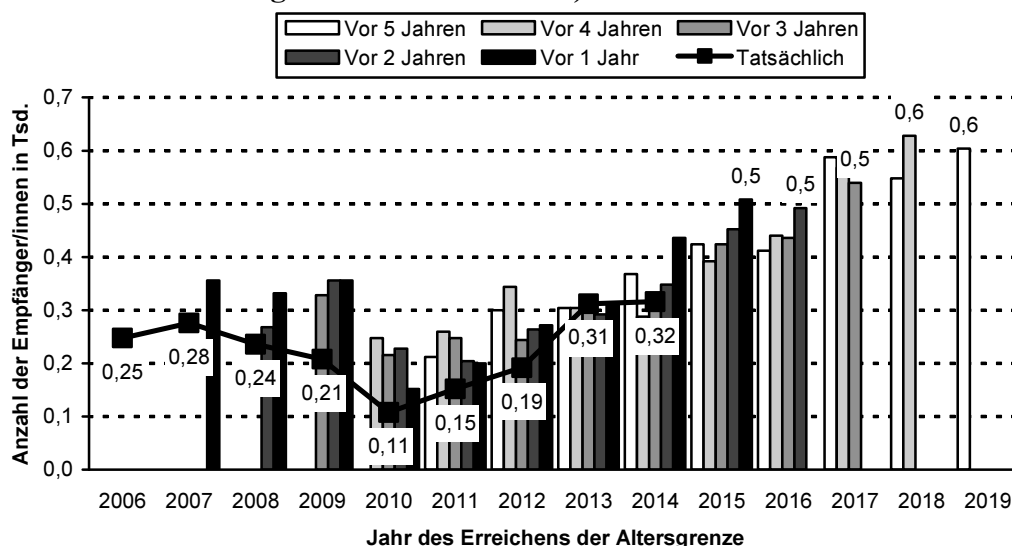
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 113: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



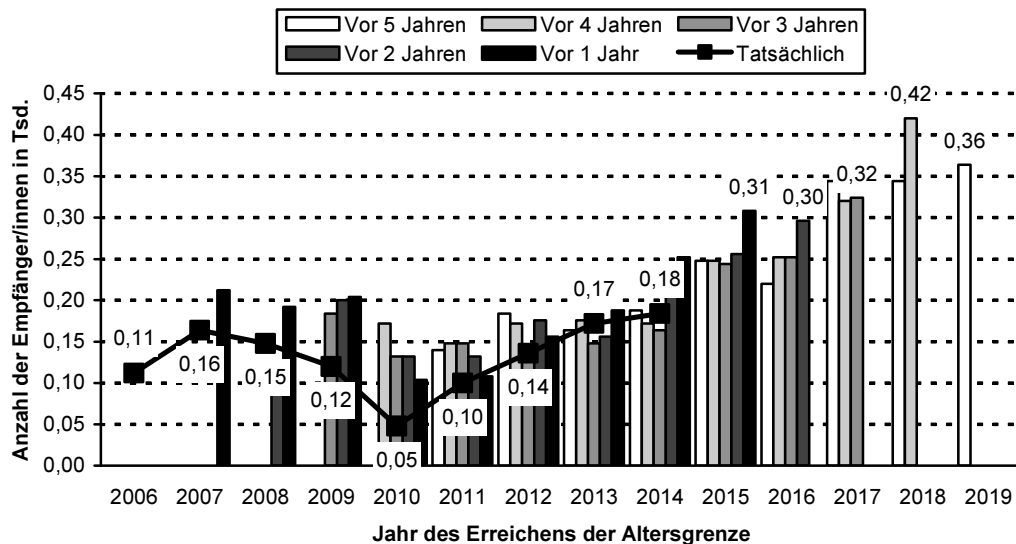
in Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Ostdeutschland ohne Berlin.

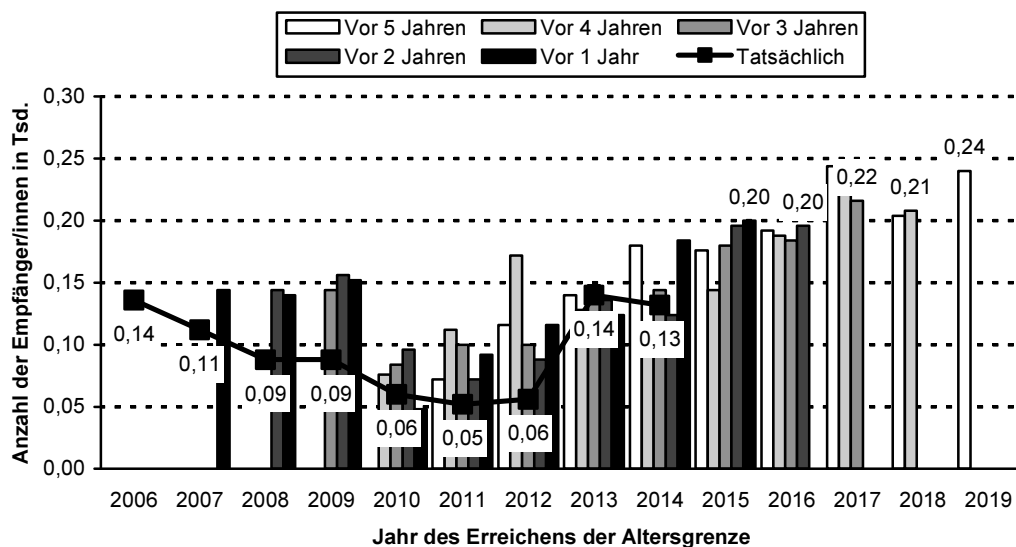
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Abbildung 114: Ältere Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland

Team Dr. Kaltenborn 2016



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland

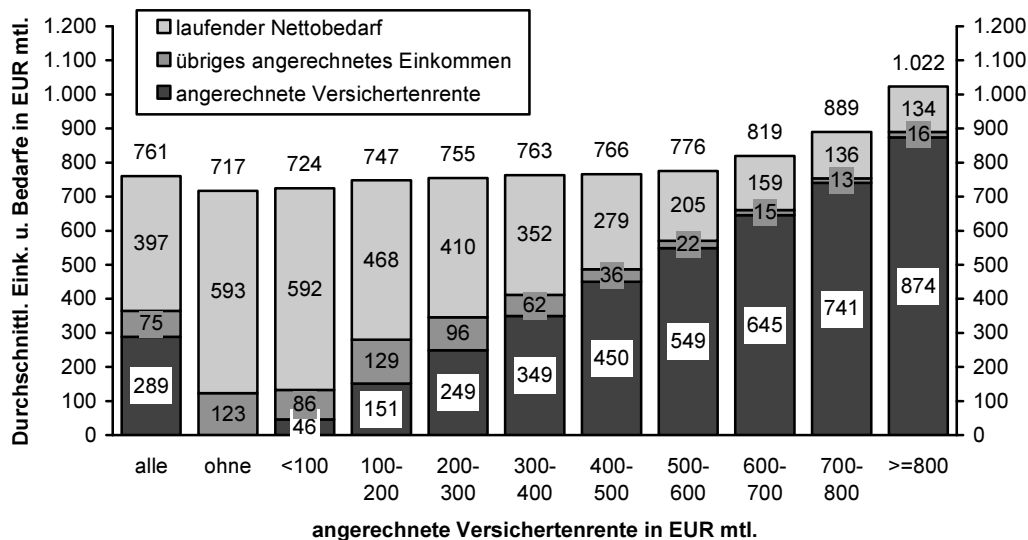
Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: als Säulen sind die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils Dezember vor 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Jahren dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreichen (künftige Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters); als Linie sind die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters am Ende des Jahres dargestellt, die im angegebenen Jahr die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben und im Kalendermonat unmittelbar vor Erreichen dieser Altersgrenze bereits Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben (Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analog zur Darstellung in Abschnitt 6.1); 2006 ohne Bremen; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

Anhang zu Kapitel 7

Abbildung 115: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (insgesamt)



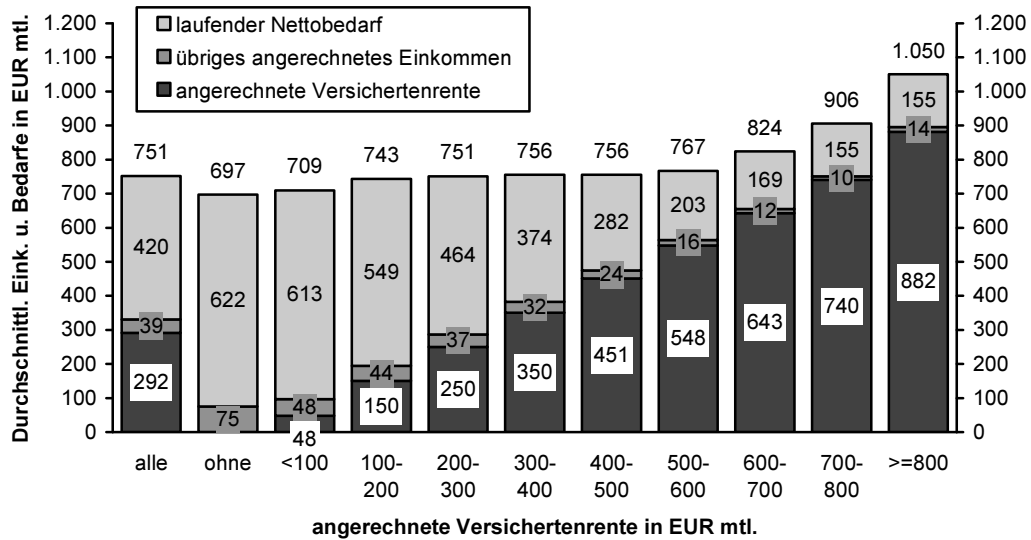
Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt).

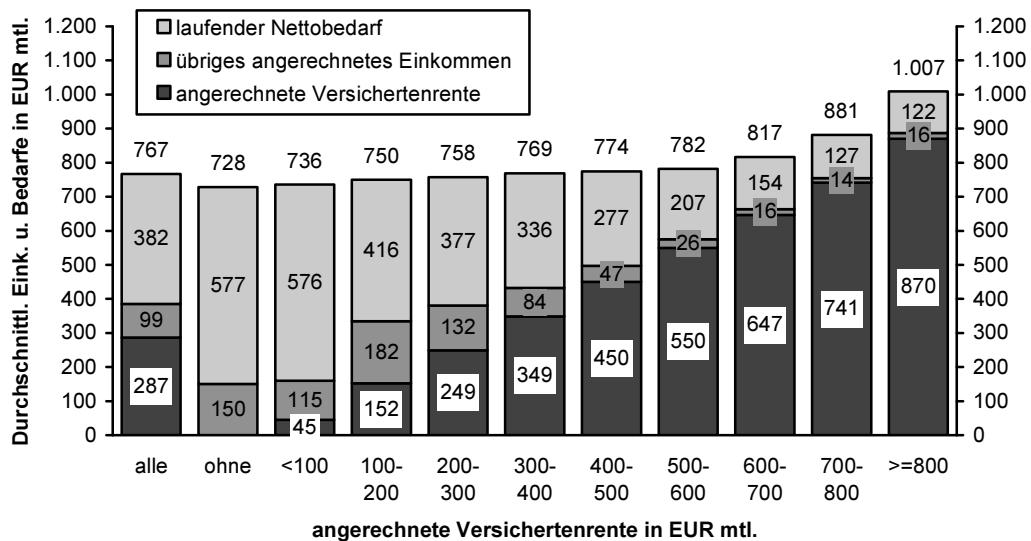
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 116: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



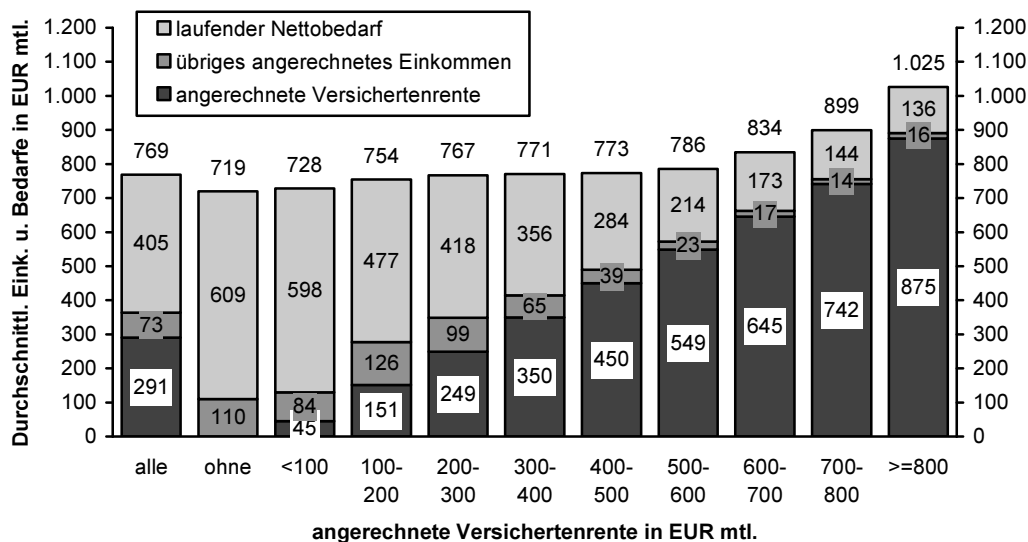
Frauen in Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt).

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 117: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (außerhalb von Einrichtungen)



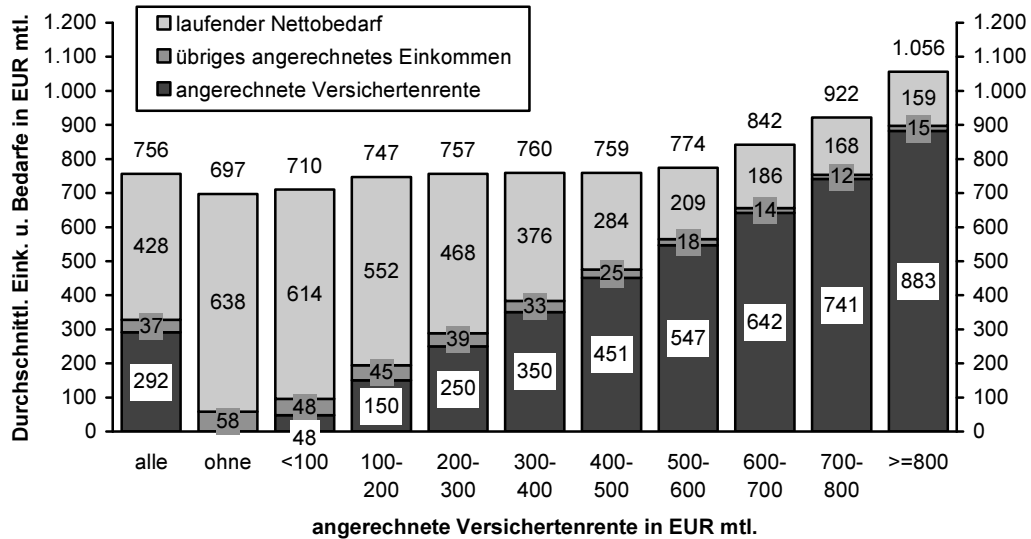
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

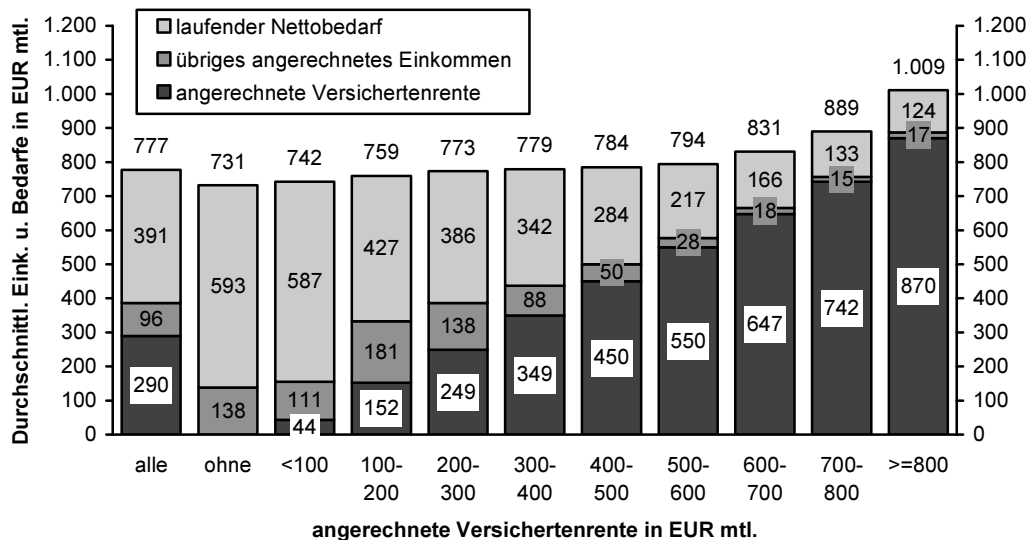
Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt).

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 118: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2014 Team Dr. Kaltenborn 2016

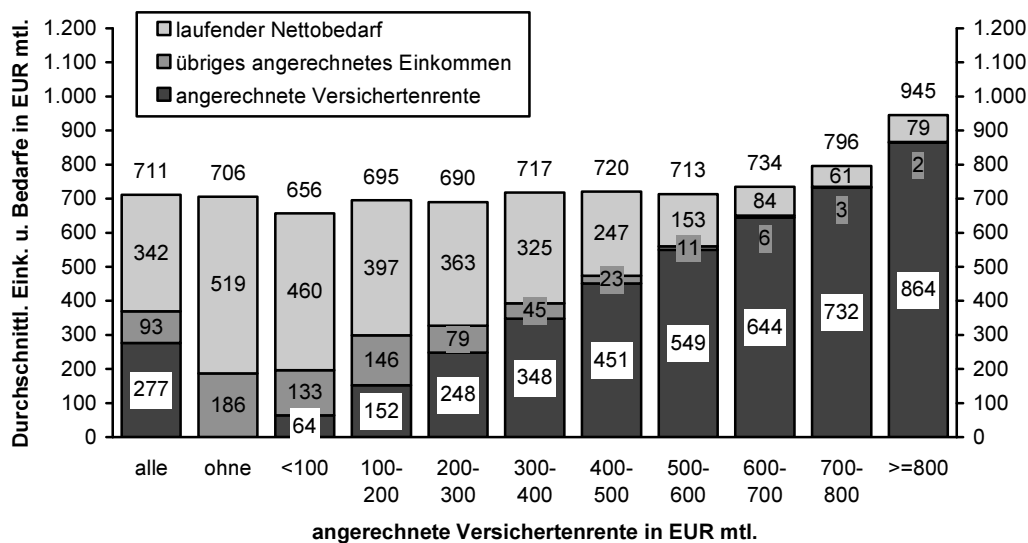


Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2014 Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt).

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 119: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (in Einrichtungen)



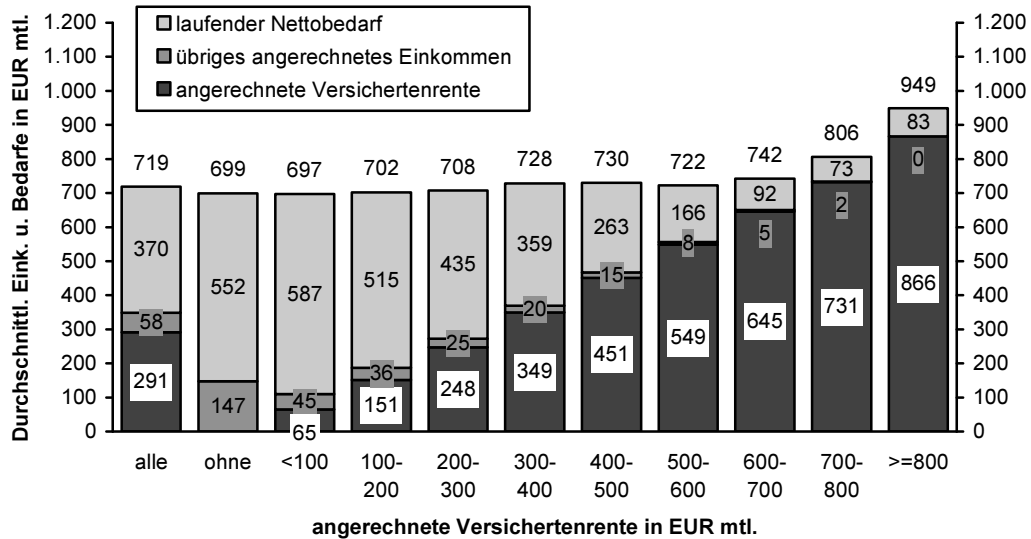
in Einrichtungen in Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt).

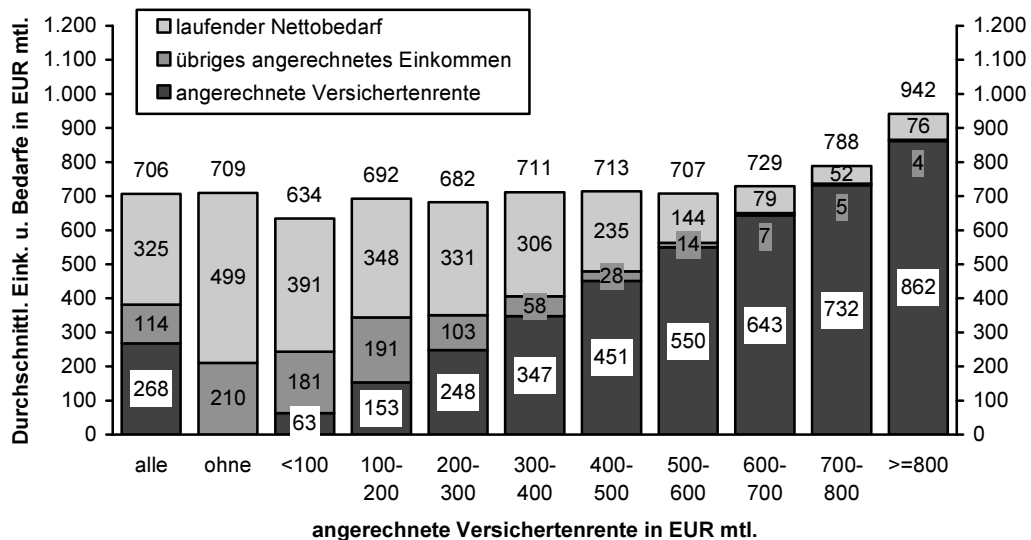
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 120: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



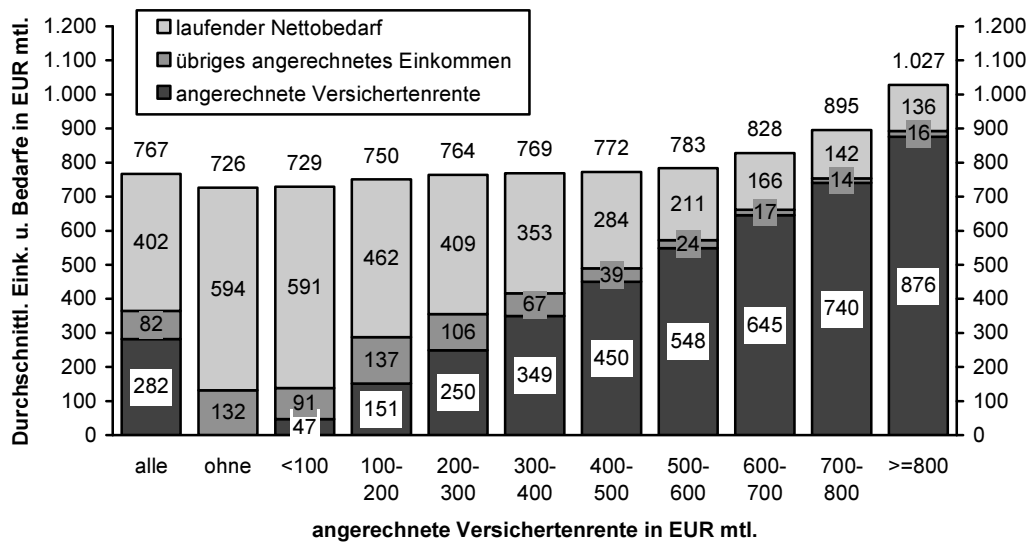
Frauen in Einrichtungen in Deutschland 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt).

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 121: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Westdeutschland)



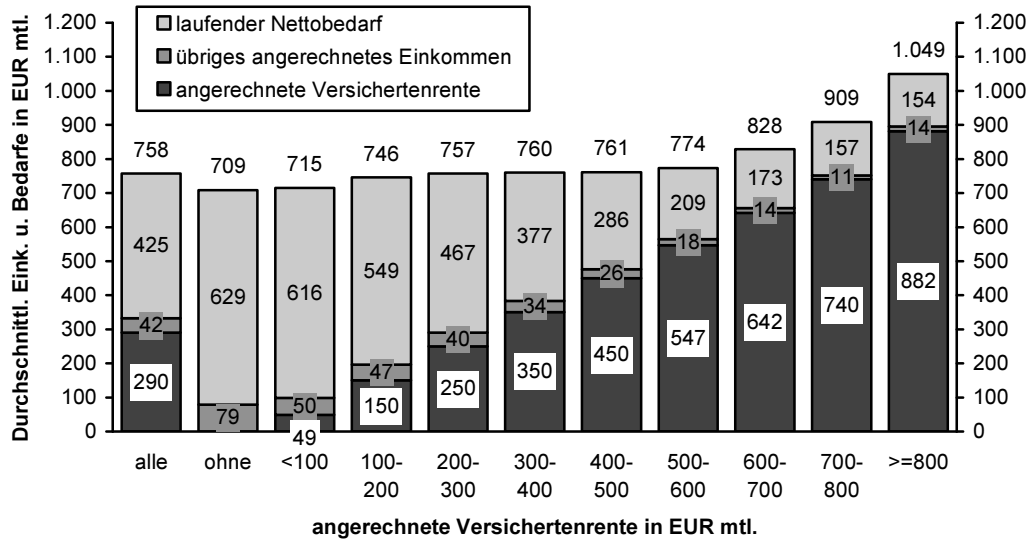
Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Westdeutschland ohne Berlin.

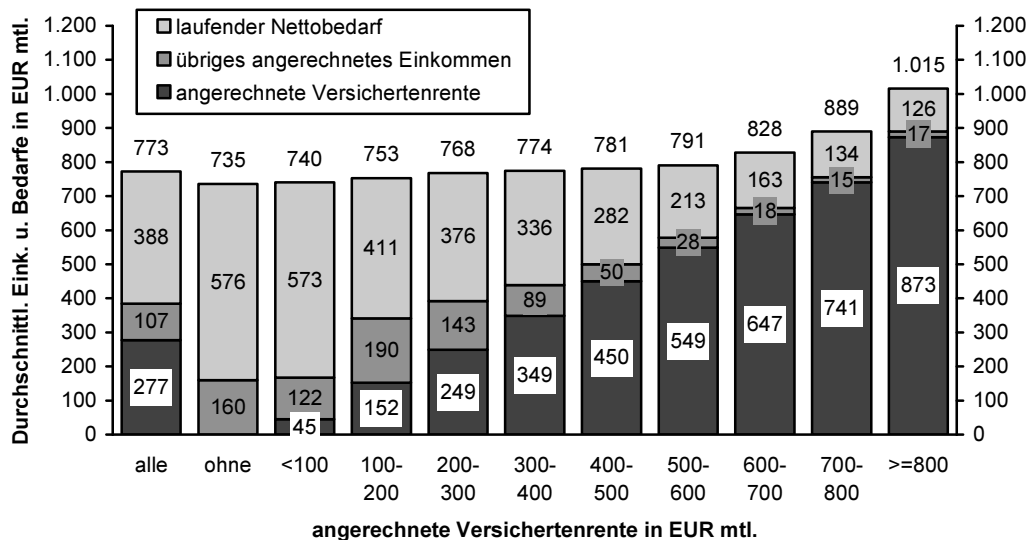
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 122: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



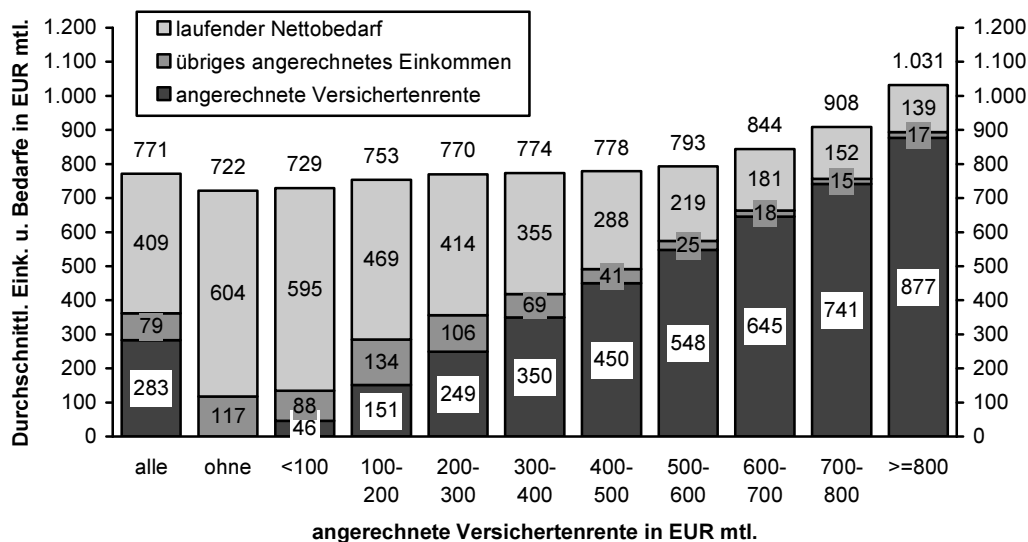
Frauen in Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 123: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



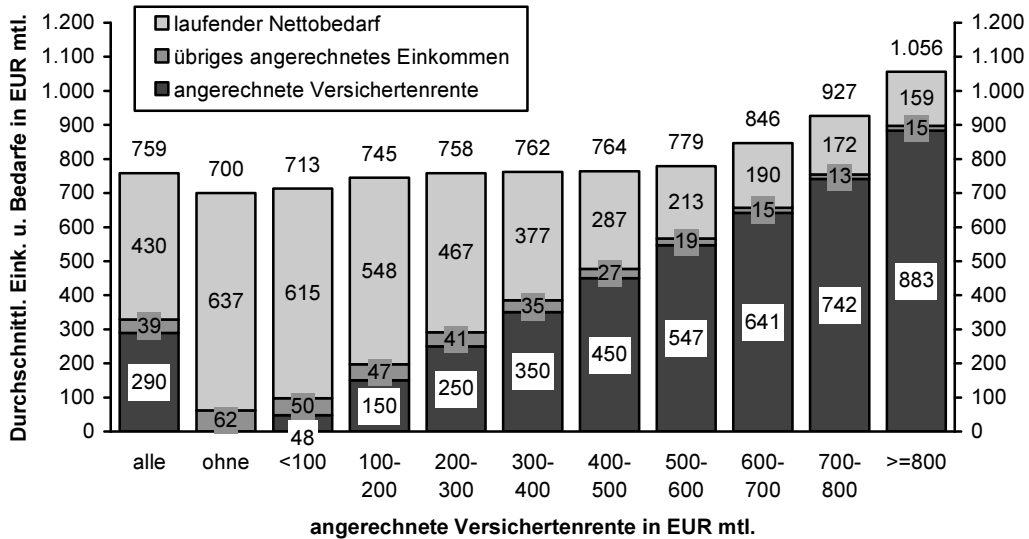
außerhalb von Einrichtungen in Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Westdeutschland ohne Berlin.

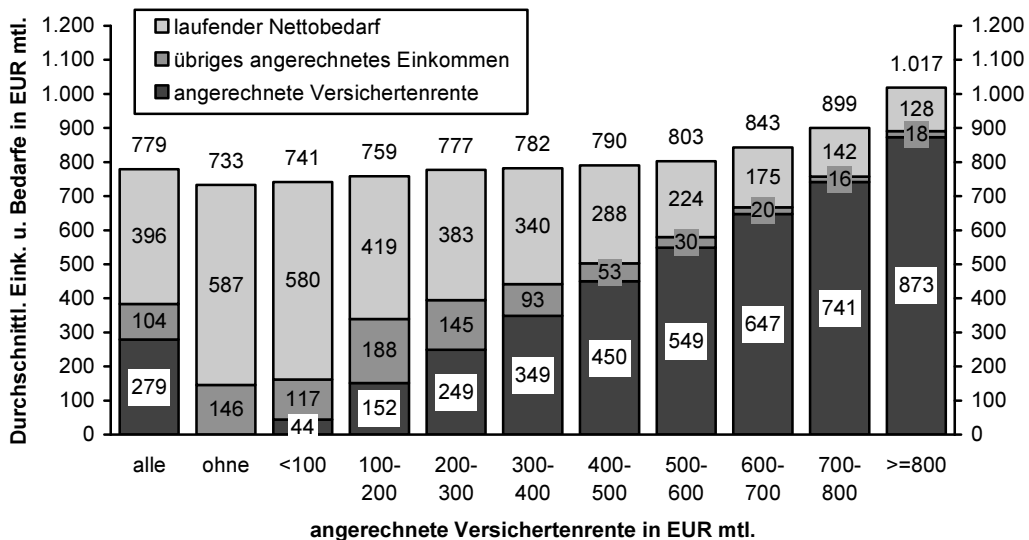
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 124: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



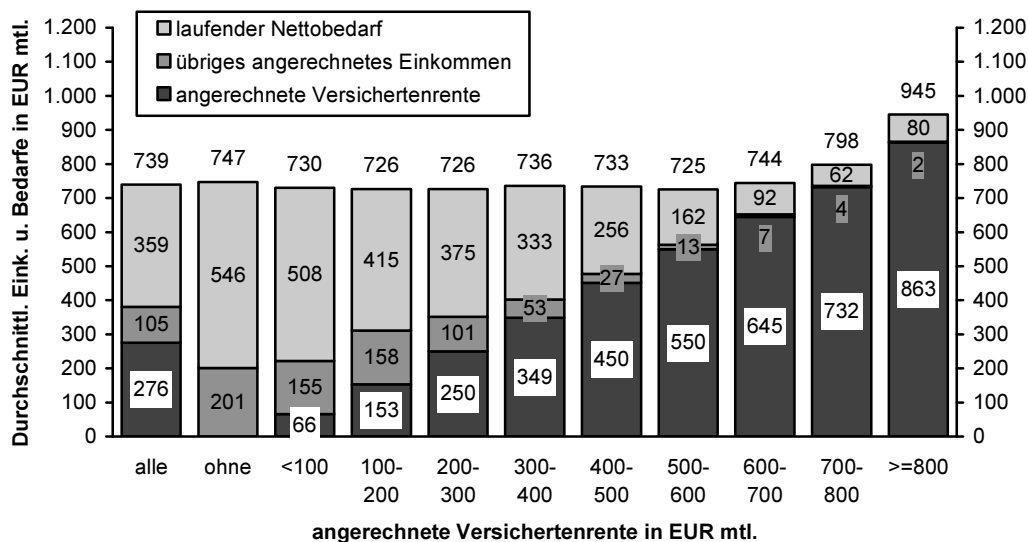
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 125: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



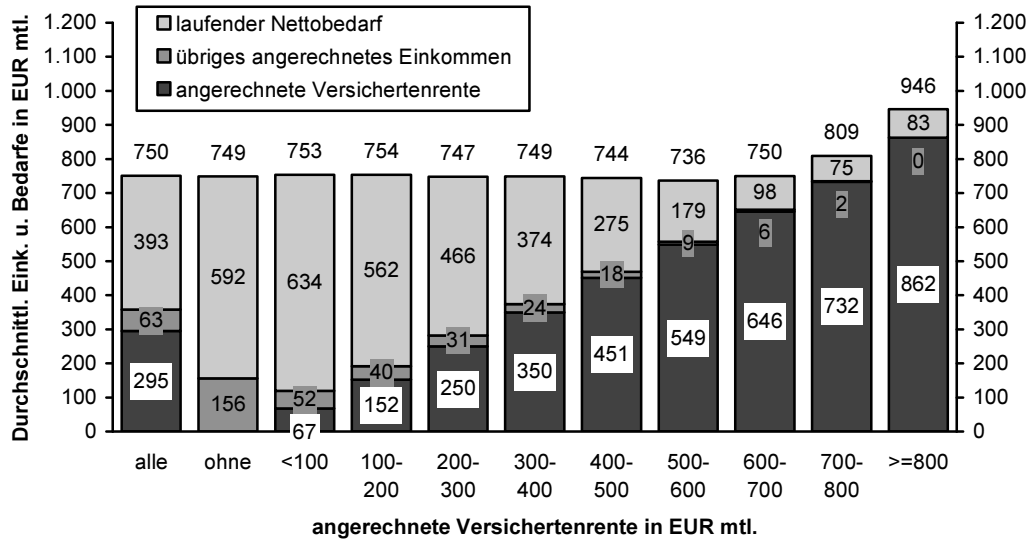
in Einrichtungen in Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Westdeutschland ohne Berlin.

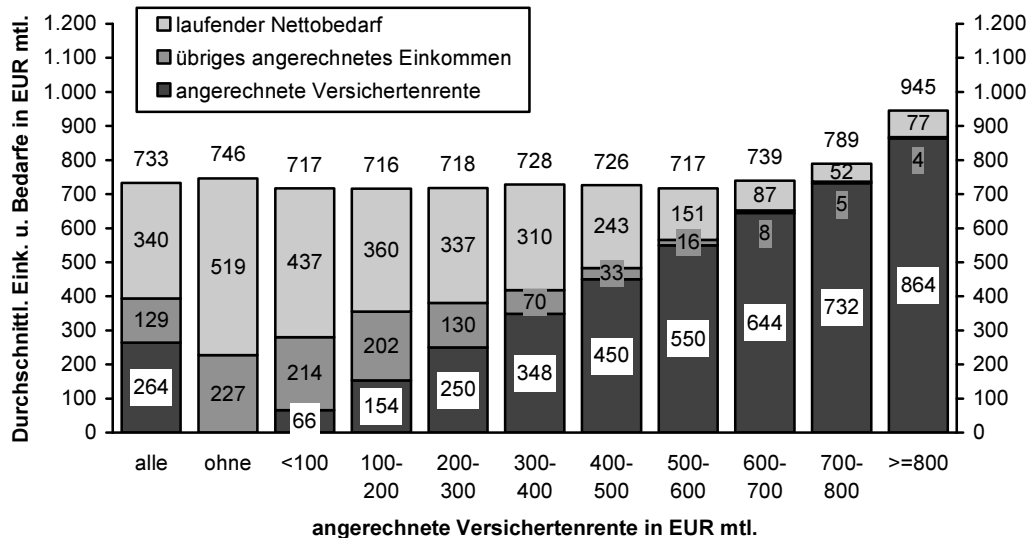
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 126: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



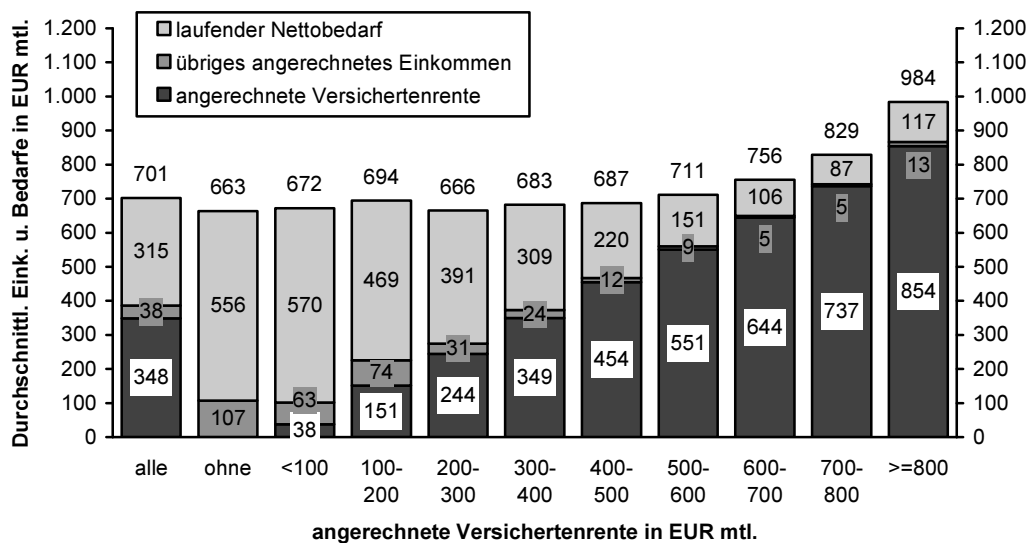
Frauen in Einrichtungen in Westdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 127: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Ostdeutschland)



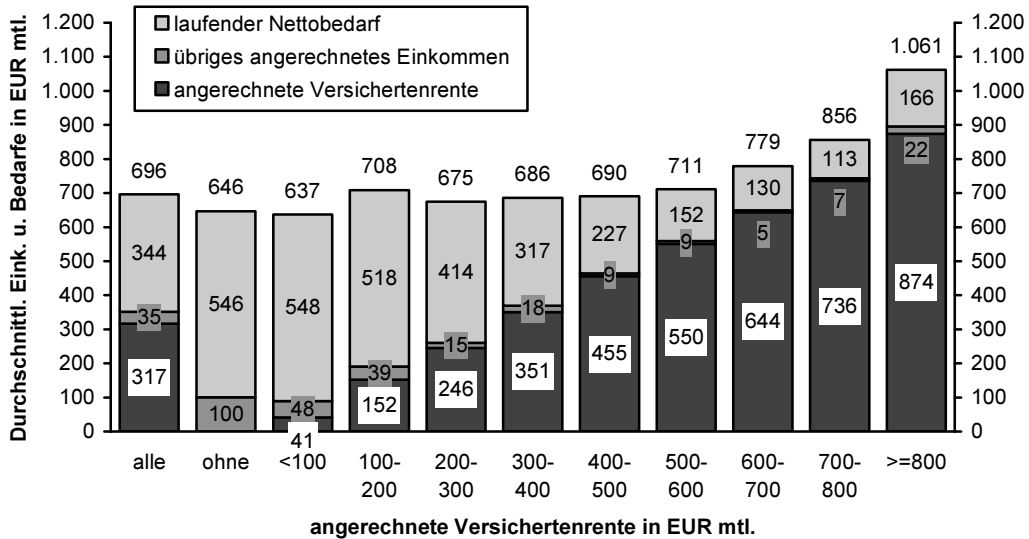
Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Ostdeutschland ohne Berlin.

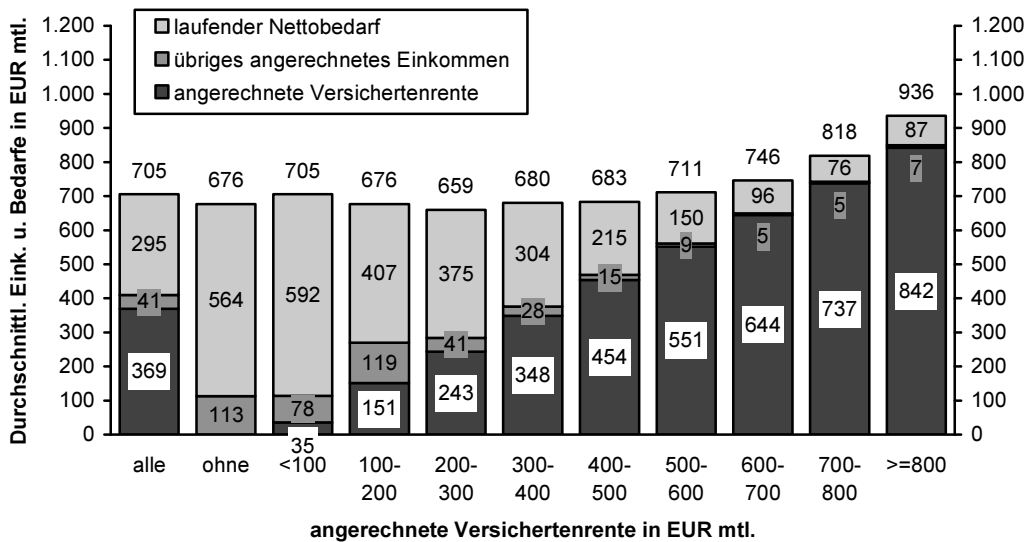
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 128: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



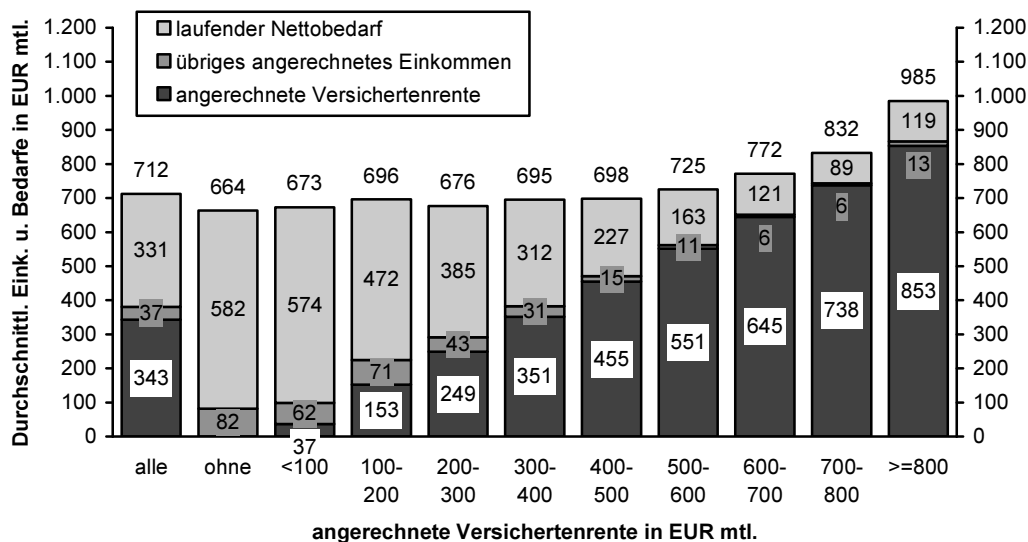
Frauen in Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 129: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



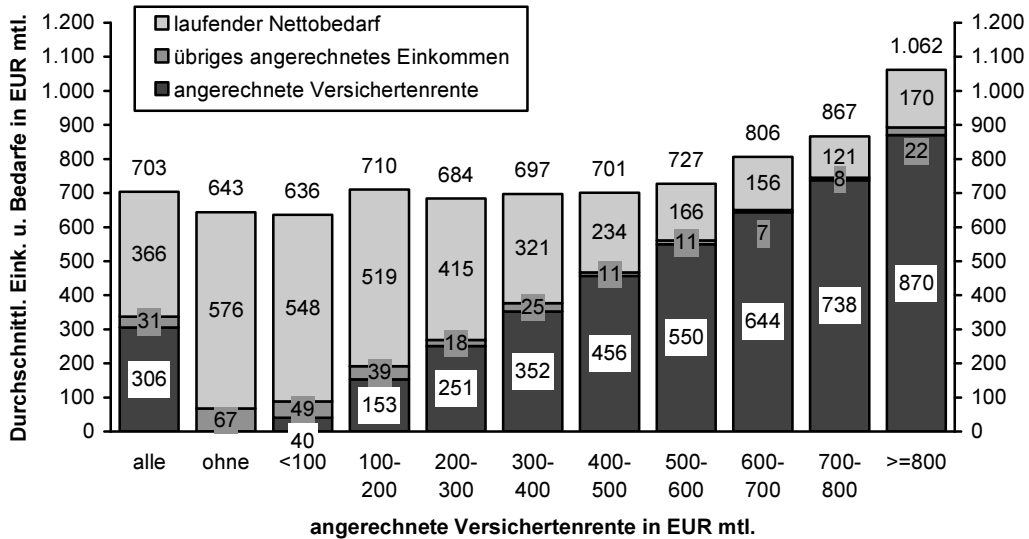
außerhalb von Einrichtungen in Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Ostdeutschland ohne Berlin.

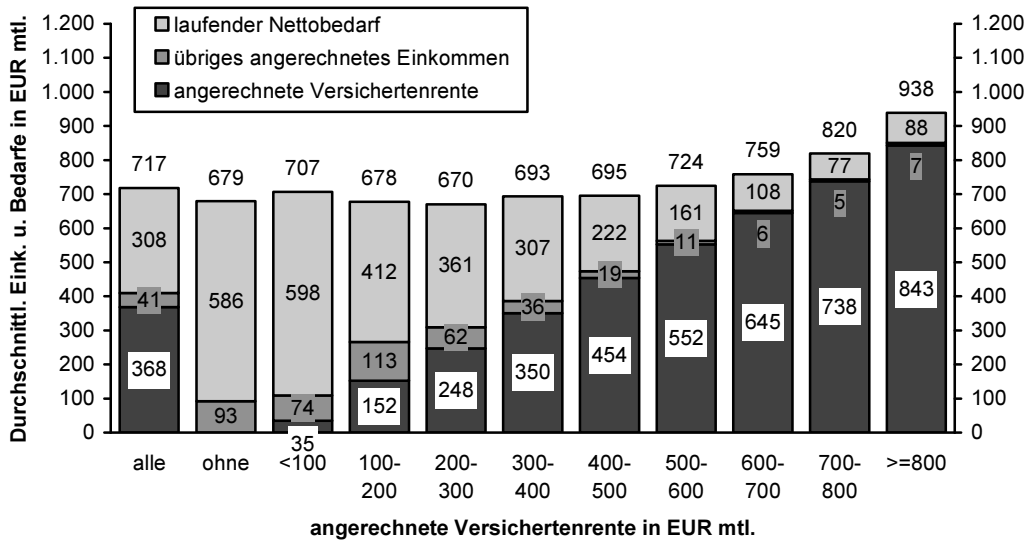
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 130: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



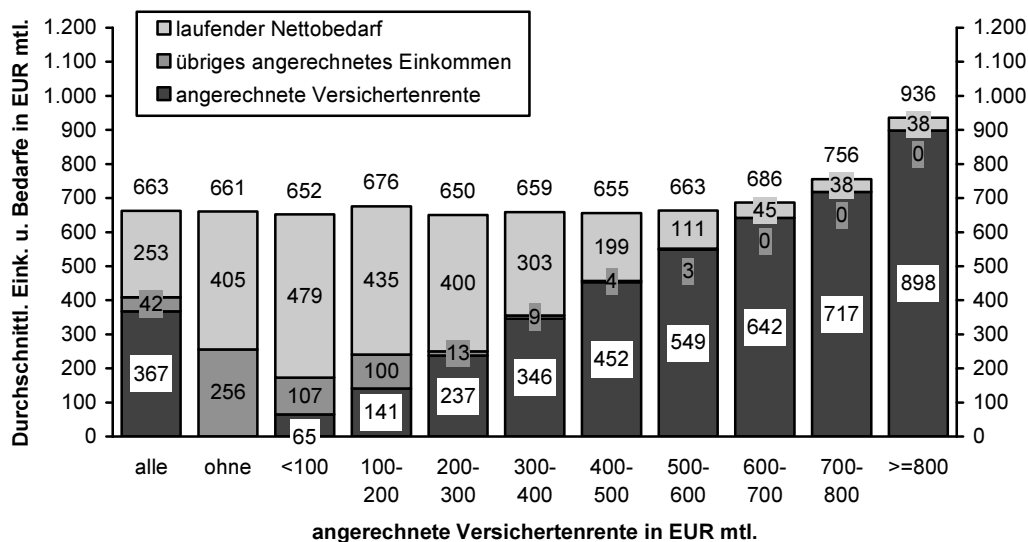
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 131: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



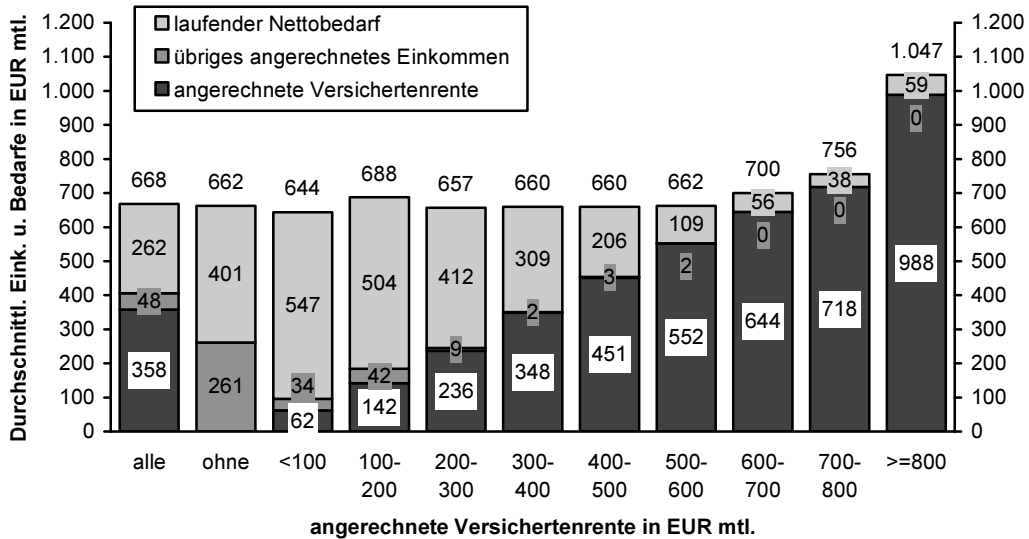
in Einrichtungen in Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Ostdeutschland ohne Berlin.

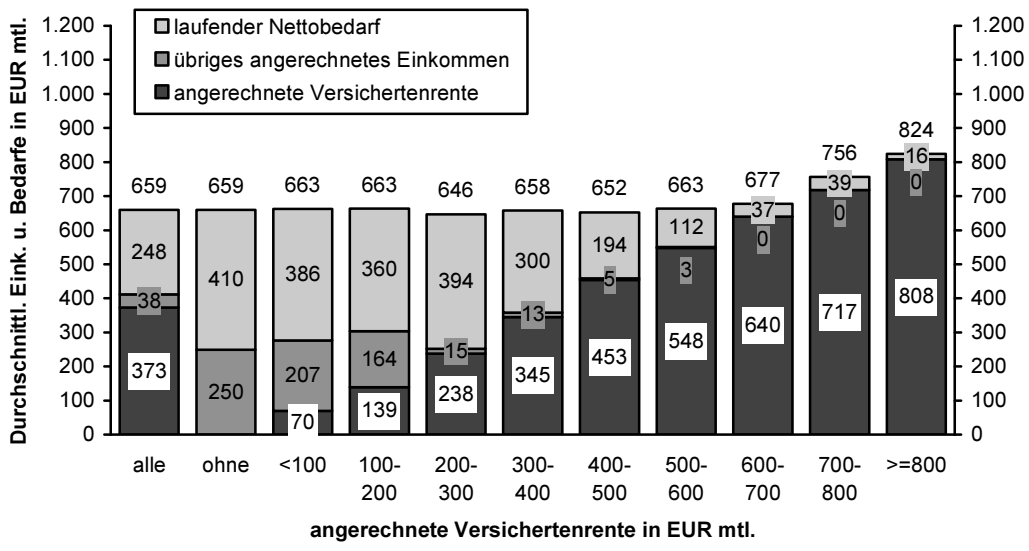
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 132: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016



Frauen in Einrichtungen in Ostdtl. 2014

Team Dr. Kaltenborn 2016

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2014 ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 3 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; vom Statistischen Bundesamt wurde der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall als Differenz zwischen dem laufenden Bruttobedarf und dem angerechneten Einkommen ermittelt (resultierende negative laufende Nettobedarfe wurden auf null gesetzt); Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Impressum

Herausgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund

0640-FNA, 10704 Berlin

Redaktion: Stefan Jahn

Postanschrift: 0640-FNA, 10704 Berlin

Print-Version: ISSN 2192-3000

Online-Version: ISSN 2192-7960

Die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe und nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Berlin, Juni 2016